SEBASTIANUS PRAEPOSITUS ET ARCHIDIAC. ONUS NATUS CHIEMENSIS.
1764
Dominus Regit me, et
nihil mihi deerit Ps: 22. v. 1.

<366181869600015

<366181869600015

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. D 379.

Petronius

Des
Rechtsgelehrten
Justinus Febronius
Erklärung
über
seinen Widerruf,
der an
Papst Pius VI.
den ersten Wintermonats im Jahre 1778.
eingeschicket worden:
aus dem Lateinischen übersetzet
von
Anton Stribel
Phil. Mag. & SS. Theol. ac J. U. Cand.

Augsburg,
In der Joseph: Wolffischen Buchhandlung. 1781.

Den rechten Weg, den ich spat erkennet, zeige ich andern: nachdem ich von Irrgehen ermüdet bin.

Seneca Epist. VIII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erinnerung des Verfassers.

Die gegenwärtige Erklärung habe ich ohne vorläufige Censur oder Beurtheilung der Obern, in den Druck gegeben. Daher die Fehler oder Anstöße, wenn einige unvorsichtiger weise darinn eingeschlichen wären, mir und keinem andern zuzuschreiben sind.

Vorrede
des Verfassers.

Seitdem es unserm heiligsten Vater Papst Pius VI. gefällig gewesen, über den Felvronischen Widerruf mit der hohen Versammlung der Cardinäle in einem feyerlichen Consistorio sich zu unterreden, und denselben durch dieses Mittel der Christlichen Welt kund zu thun, sind nicht nur allein unterschiedliche Meynungen sowohl der Gelehrten als andrer von dem ganzen Begriffe desselben, sondern auch Beurtheilungen über einige besondern Theile davon heraus gekommen. Unterdessen hatten die Verständigen diesen Wunsch und Hoffnung, daß der Verfasser des Widerrufs sein Werk und alle dessen Theile nicht nur selbst auslegen, sondern auch verfechten werde. In dieser Erwartung warden sie dadurch gestärket; weil

weil höchstermeldter Papst mit ausneh-
mender Gnadenbezeugung von dem
Verfasser gefordert hat, daß er einige
Vorrechte des ersten Stuhls, die er
zuvor angegriffen, jetzund vertheidigen
solle: und gewiß also, daß die Rechte
der Bischöfe, der Fürsten und Katho-
lischen Nationen im geringsten nicht
verletzet werden; als welche allzeit auf-
recht zu erhalten die gerechten Päpste
auf das heiligste verordnet haben. Die-
ses ist der Anlaß, dieses ist die Richt-
schnur der gegenwärtigen Erklärung,
welche meines Erachtens nicht füglicher
hat ins Werk gesetzet werden können,
als wenn alle ihre Hauptstücke nach der
Ordnung, und auch nach den Worten
des ersagten Wiederrufs selbst eingerich-
tet werden. Wie treulich ich dieses
hierinn geleistet habe? wird der Leser
ersehen, wenn er beydes gegen einan-
der hält: und wie sorgfältig, da ei-
nes theils die Päpstlichen Vorrechte

in ihr Licht gesetzet werden, andern theils den Rechten aller Stände gebührender maßen vorgesehen worden? dieses wird denen zu entscheiden heimgestellet, die dazu befugt sind.

„Ich bin bereit mich zu bessern,
„wenn ich brüderlich und ordentlich
„bestrafet werde: ich will es auch lei-
„den, wenn mich der Feind angreift;
„welches aber mit Wahrheit geschehen
„muß.“

S. Augustin. Lib. II. de Trinit. n. 16.

Vorrede
des Uebersetzers.

Es ist zwar Justinus Febronius, oder diesen Herrn bey seinem rechten und hochansehnlichen Namen zu nennen, der Hochwürdige Hochwohlgebohrne Herr Johannes Nikolaus von Hontheim, Herr zu Montquintin, Couvreux, Rouvroy, und Dampicourt, Bischof zu Myriophit, Sr. Churfürstlichen Durchleucht des Herrn Herrn Erzbischofs zu Trier Weihbischof, in Pontificalibus Vicarius Generalis, und wirklicher geheimer Staatsrath, der Collegiatstifter zu St. Simeon in Trier, und zu St. Florin in Coblenz resp. Dechant und Kapitularherr, auch der uralten Universität zu Trier Pro-Cancellarius: Dieser

Herr ist in seinen bekannten Büchern auf Irrwege gerathen. Er hat aber, wie zu seiner grösten Ehre und Ruhm der Welt nicht verborgen ist, den Irrweg wohlbedacht verlassen, seine Irrthümer starkmüthig verworfen und widerrufen. Darinn hat er sich einen Weisen gezeiget. Denn wie Ambrosius schreibt, (a) gar nicht fehlen, steht GOtt allein zu; sich bessern, steht einem Weisen zu. Ja! einem solchen vortrefflichen Manne steht es zu, wie Herr von Hontheim ist, daß er es bey dem Wiederrufe nicht bewenden lassen, sondern auch einige von seinen vorigen Irrthümern in der gegenwärtigen Erklärung selbst widerleget hat.

Seit fast zwey hundert Jahren haben viele berühmte Männer ihre Irrthü-

(a) Epist. 3. ad Simplician.

thümer wiederrufen: von welchen Antonius Franciſcus Zaccaria dieſes Jahr zu Rom ein Buch an das Licht geſtellet. Aber wenn man den Febroniſchen Wiederruf dagegen hält, ſo wird man ſeine Vortrefflichkeit deſto beſſer erſehen, ſaget Zaccaria im Schluſſe ſeines Werkes.

I. Dieſer Wiederruf iſt gewiß und unzweifelhaft. Denn der Herr Verfaſſer hat ihn eigenhändig geſchrieben, und unterſchrieben. Der höchſtweiſe Churfürſt zu Trier hat ihn an den Römiſchen Papſt überſchicket, welcher ihn der heiligen Verſammlung der Cardinäle, an dem hohen Feſttage der Geburt des Herrn ſelbſt vorleſen laſſen. Der Herr Verfaſſer hat ſeinen Wiederruf in einem Hirtenbriefe ſelbſt beſtätiget, den er nachmals an die Geiſtlichkeit und das Volk des Erzbiſchthums Trier ausgehen laſſen.

II. Dieser Wiederruf ist freywillig. Ueber so viele Bücher, welche von Italiänern und Deutschen wider die Febronischen Werke heraus gegeben worden, blieb Febronius ganz unbeweglich. Aber die Geduld, die Freundlichkeit und Ueberredung des Durchleuchtigsten Churfürsten zu Trier haben ihn überwunden, oder vielmehr die Gnade GOttes. Er gab seinem Hirten Gehör. Was derselbe ihm sagte, hat er nach seiner Weisheit überleget. Er bekam darüber himmlische Erleuchtung, und erkennete, daß er in großen Irrthümern stecke. Er bereuete es, und nahm seine Zuflucht zu dem Apostolischen Stuhle. Wo ist hierinn eine angelegte Gewalt? Ja! ist hierinn nicht die größte Freyheit?

III. Dieser Wiederruf ist **aufrichtig**: ohne Verstellung, ohne Zweydeutigkeit, ohne Dunkelheit und ohne Zweifelhaftigkeit. Einige Kleinigkeiten, die einer gewißen Partey nachtheilig sind, hät-

hätte Febronius verhehlen, und mit Still-
ſchweigen umgehen können: als was das
Urtheil von dem Verſtande der Bücher,
die Unterſchreibung des Alexandriniſchen
Aufſatzes, das Anſehen der Conſtitution
der Eingebohrne, und die Afterbi-
ſchöfe von Utrecht betrift. Und dennoch
hat er dieſes (daran ſeine angebohrne Auf-
richtigkeit zu erkennen) namentlich ein-
geſchärfet.

IV. Dieſer Wiederruf iſt öffentlich.
Febronius hat ihn in ſeiner unterthänig-
ſten Bittſchrift an den Römiſchen Papſt
geſtellet, als die Loſung ſeiner eigentli-
chen Meynung von den göttlichen und
höhern Rechten des Apoſtoliſchen
Stuhls; als ein Denkmaal, daß er alles
wiederrufe, was wider dieſelben von
ihm auf was immer für einen Weg oder
Weiſe geſaget, oder geſchrieben worden,
oder geſchrieben zu ſeyn ſcheinen könnte.
Sr. Biſchöflichen Gnaden von Myrio-
phit war dieſes noch nicht genug. Sie

em-

empfiengen von Rom die öffentlichen Schriften eines geheimen Consistorii, in welchem Deroselben Wiederruf verlesen, und von dem Papst in einer stattlichen Anrede belobet worden. Diese Schriften gaben Sie zum Drucke, und sezten denselben einen Hirtenbrief voraus an die Geistlichkeit und das Volk des Erzbischthums Trier. Darinn haben Sie nicht nur den ersagten Ihren Wiederruf bestättiget, und Ihre vorigen Bücher verdammet; sondern auch die Ermahnung gegeben, daß erwähnte Bücher aus gnädigstem Befehl des Durchleuchtigsten Churfürsten und Erzbischofes zu lesen verbothen seyn.

V. **Dieser Wiederruf ist eine That von vieler Beschwerniß, und von großer Tugend.** Dieses Lob wird den Cardinälen Fenelon und Noailles über ihren Wiederruf niemand absprechen. Aber eben dieser Ruhm gebühret noch vielmehr dem Herrn Febronius.

Papst Pius VI. dieser weiseste Schäzer der Verdienste, rühmet in dem Sendschreiben an Se. Churfürstliche Durchleucht zu Trier, die Großmüthigkeit des Herrn Febronius, wie er aus Liebe der Wahrheit sich selbst verachte, aus einem Saul ein Paulus werde, über sein Lob, und über die Gunst dieser gottlosen Welt tapfer und herrlich triumphire.

VI. Dieser Wiederruf ist der ganzen Kirche sehr nüzlich: welches keiner weitern Erklärung bedarf, nachdem Pius VI. in Dero trefflichen Anrede so umständlich davon gesprochen haben.

Der Herr Verfasser hat in seiner voraus gesezten Erinnerung den ganzen Innhalt dieses Buches allein auf sich genommen, und ich habe nur die Uebersezung auf mich zu nehmen. Verständige sehen leicht ein, daß ein solches Buch übersezen nicht eine gemeine oder gar leichte Arbeit sey: insonderheit da ich bey weitem nicht mit so vielen und seltenen Büchern ver=

versehen bin, wie der vortreffliche Herr Verfasser. Nichtsdestoweniger ist dieses auch nicht meine erste Uebersezung; sondern ich habe schon ehemals aus dem Französischen übersezet:

1) Pacaud Priesters des Oratorii JEsu Predigten, in dreyen Theilen, zu Augsburg 1765 und 1772 aufgeleget.

2) P. le Chapelain Kais. Königl. Hofpredigers zu Wien, Predigten, in zweenen Theilen, zu Augsburg 1770 aufgeleget.

3) P. Joseph Waldners aus der Gesellschaft JEsu, Christ nach dem Herzen JEsu: zu Augsburg 1768 aufgeleget.

4) Geist des Bossuet Bischofs zu Meaux, oder auserlesene Gedanken aus seinen Werken: zu Augsburg 1773. aufgeleget.

5) Die großen Tagzeiten von der Mutter GOttes, sammt den Tagzeiten für die Abgestorbenen, aus dem Römischen Brevier neu übersezet: in vier Thei-

Theilen, zu Augsburg 1781 aufgeleget.

Mit so unterschiedlichen und mit noch mehrern Uebersetzungen wird man doch nimmermehr so viel ausrichten, daß es bey einem andern Werke, das man zu übersetzen unternimmt, nicht wieder neue Beschwernisse und Anstände absetze. Ein jeder Schriftsteller hat eine andere Schreibart, und wenn er viele Stellen aus andern Büchern anführet, so sind es fast eben so viele neue Schreibarten.

Man muß sich zwar befleißen, in der Sprache, in welche eine Schrift übersetzet wird, deutlich und natürlich zu reden; aber deshalben nicht von der Urschrift abweichen, viel weniger ganz unverständliche neue Wörter machen: wie bey einem für ecclesiasticus **kirchlich** zu lesen ist. Denn dieses Beywort schicket sich eben so wenig, als für terrenus **erdlich**, für ventosus **windlich oder luftlich** setzen.

Uebri-

Uebrigens ist der Herr Febronius aus einer guten Meynung auf Irrwege gerathen. Denn was könnte man besser meynen, als einmal die große Anzahl der Protestanten mit der Katholischen Kirche vereinigen? Was wäre erwünschlicher, und was kann folglich ein eiferiges Gemüth mehr einnehmen und anreizen, als die Protestanten in die Schooß der Katholischen Kirche zurück führen? O! wer hätte dem Herrn Febronius nicht herzlich Glück wünschen wollen, wenn die Sache nach seiner guten Meynung ausgefallen wäre! Da saget der H. Bernhard: (b) "Entschuldige die Meynung, wenn du die That nicht entschuldigen kannst. - - - sage nichtsdestoweniger bey dir selbst, es sey eine große "Versuchung gewesen: wie würde es "mir ergangen seyn?"

Wie steht es aber um diejenigen, welche nichts weniger als aus guter Meynung

(b) Serm. 11. in Cant.

nung, sondern entweder blinder weise, oder gar aus bösen Absichten auf Irrwege kommen, und darauf fort wandeln? Diese gehen immer mehr ihrem Verderben zu, und kommen endlich so weit, daß sie ihre Fehler, wie **Gregorius** schreibt, (c) mit neuen Sünden vertheidigen. Da wird von ihnen an keine Bekehrung oder Wiederruf mehr zu gedenken seyn. O! wie rathsam wäre es ihnen, wenn sie sich selbst fragen möchten, wie an dem heutigen Sonntag in dem Evangelio eine Frage Christi des Herrn an die Schriftgelehrten und Pharisäer zu lesen. (d) Christus fragte: Ob es erlaubet sey, an dem Sabbath jemanden gesund zu machen? Fürwahr! eine kluge Frage ist dieses: Ob es erlaubet sey? ehe man etwas anfängt, und möchten diejenigen, welche

von

(c). L. 22. Moral.

(d) Luc. XIV. 3.

von der Gegebenheit gegen die Katholische Kirche und den Römischen Stuhl fast bis zur Absonderung abweichen, oder schon getrennet und abgesondert sind, noch so klug seyn, und sich selbst fragen, ob es erlaubet sey, Irrwege anzurteten, oder in den Irrthümern, in einer Religion zu verharren, wo es um das ewige Heil geschehen ist?

Geschrieben den 16ten Sonntag nach Pfingsten 1781.

Verzeichniß der Sätze.

Der erste Satz.

Die Schlüssel der Kirche sind sowohl dem Petrus allein, als auch zugleich der Einigkeit von Christo verliehen worden, dergestalt, daß eines das andre nicht ausschließe.

Der zweyte Satz.

Die Schlüssel sind dem Petrus allein gegeben worden, in wie weit er den Primat und die Gewalt der Regierung von dem Herrn empfangen, auch zugleich die *Person* der ganzen Kirche vorstellete.

Der dritte Satz.

Die Kirche ist eine Gesellschaft, in welcher die Glaubigen, nachdem sie getaufet worden, aus der Einsetzung Christi, unter der Regierung der rechtmäßigen Hirten, und vornehmlich des Papstes leben.

Der vierte Satz.

Die Gewalt dieser Regierung, so von Christo eingesetzet ist, leget dem Volke eine wahre Schuldigkeit auf der Unterwerfung und des Gehorsams.

Der fünfte Satz.

Darum ist unter den zwölf Aposteln einer (Petrus) erwählet worden, damit durch Setzung eines Oberhaupts die Gelegenheit zur Spaltung benommen werde.

Der sechste Satz.

Wer immer wider den einigen Stuhl Petri einen andern setzet, oder von seiner Gemeinschaft durch Versagung des Gehorsams abweicht, der ist ein Abtrinniger.

Der siebente Satz.

Der Primat ist nicht nur ein Vorzug im Rang, der Aufsicht und Leitung, sondern einer wahren Gewalt und Gerichtbarkeit.

Verzeichniß der Sätze.

Der achte Satz.

Der Primat ist immerwährend, indem er auf die Nachfolger Petri, die Römischen Päpste aus göttlichem Rechte übergangen.

Der neunte Satz.

Der Primat kann von dem Römischen Stuhl auf keinen andern übersetzet werden.

Der zehnte Satz.

Dem Concilio von Florenz gebühret der Namen einer allgemeinen Kirchenversammlung.

Der eilfte Satz.

In der Kirchenversammlung zu Florenz wird erkläret, daß dem Römischen Papste völlige Gewalt übergeben worden, die allgemeine Kirche zu weyden, zu regieren, und ihr vorzustehen.

Der zwölfte Satz.

Diese Päpliche Gewalt kann nicht bestehen ohne anständiges Ansehen, Gerichtbarkeit und Zwang: zu welchem auch die Strafe der Excommunication gehöret.

Der dreyzehnte Satz.

Der Römische Papst ist der höchste Richter der Streitigkeiten in Sachen des Glaubens und der Sitten.

Der vierzehnte Satz.

Es kann nicht seyn, daß die Vereinung der Bischöfe, die ihrem Oberhaupte dem Römischen Papste anhangen, von dem wahren Glauben abweiche.

Der fünfzehnte Satz.

Die Ketzerey des Luthers ist schon vor dem Concilio zu Trient, unter dem Vorgange Leo X. Römischen Papstes von der Kirche unwiederruflich verdammet worden.

Der sechszehnte Satz.

Die Kirche hat von Christo die Gewalt, von dem Verstande oder Lehre der Sätze, der Bücher und der Verfasser zu urtheilen, und die Glaubigen zu zwingen, daß sie ihr Urtheil unterschreiben.

Der siebenzehnte Satz.

Der Constitution der Eingebohrne als einem Schlusse des heiligen Römischen Stuhls und der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen, ist jederman einen gänzlichen Gehorsam schuldig.

Der achtzehnte Satz.

Wenn ein Zweifel entsteht, was den Stand der Kirche anlanget, ist solches dem Römischen Papste zu hinterbringen.

Der neunzehnte Satz.

Die Sendschreiben der Römischen Päpste, Decretalen genannt, sind ehrerbiethig aufzunehmen, und heilig zu halten.

Der zwanzigste Satz.

Aus göttlichem Rechte steht dem Papste das Recht zu, die allgemeinen Kirchenversammlungen auszuschreiben, zu dirigiren und zu bestätigen.

Der ein und zwanzigste Satz.

Die allgemeinen Kirchenversammlungen erlangen ihre Kraft und Stärke unabhängig von einer Annahme, was es immer für eine sey.

Der zwey und zwanzigste Satz.

Die Kirchenversammlung von Trient ist auch in Sachen der Disciplin ein freyes Concilium gewesen.

Verzeichniß der Sätze.

Der drey und zwanzigste Satz.

Die peinlichen Sachen der Bischöfe sind von dem Kirchenrathe zu Trient dem Römischen Papste billig vorbehalten worden.

Der vier und zwanzigste Satz.

Nach der höchsten Gewalt, so dem Papste in der ganzen Kirche übergeben ist, behält er sich und seinem Urtheile billig einige schwerere Sünden vor.

Der fünf und zwanzigste Satz.

Der Papst hat die Gewalt in einem Gesetze, das von einer allgemeinen Kirchenversammlung gegeben worden, aus rechtmäßiger Ursache zu dispensiren.

Der sechs und zwanzigste Satz.

Schon damals in den ersten Zeiten der Kirche warden jene Bischöfe für unächt gehalten, derer Weihung der Römische Papst verachtet, wie jetzuud der Bischöfe von Utrecht.

Der sieben und zwanzigste Satz.

Die Bestätigung, Uebersetzung, und Absetzung der Bischöfe kann den Provincial-Concilien nicht wieder zurück gegeben werden, außer mit freymüthiger Verwilligung des Papstes.

Der acht und zwanzigste Satz.

Die Heiligsprechungen der Seligen geschahen auch vor diesem, wenigst mit stillschweigender Verwilligung der Römischen Päpste.

Der neun und zwanzigste Satz.

Durch rechtmäßigen Gebrauch haben in allen geistlichen Streitigkeiten die Appellationen an den Apostolischen Stuhl überhand genommen.

Der

Verzeichniß der Sätze.

Der dreyßigste Satz.

Die Päpste haben die Appellationen von dem Papste an ein zukünftiges Concilium mit allem Rechte verdammet.

Der ein und dreyßigste Satz.

Die Vorbehaltungen der geistlichen Pfründen sind der gesunden Vernunft und Billigkeit gemäß.

Der zwey und dreyßigste Satz.

Die Concordaten, als welche die Kraft eines Vertrages haben, sind beyderseits heilig zu halten.

Der drey und dreyßigste Satz.

Die Annaten sind beyzubehalten, bis den Bedürfnissen des Römischen Hofes anderswoher wird vorgesehen seyn.

Der vier und dreyßigste Satz.

Die Befreyung der Ordensgeistlichen kann von weltlicher Macht, oder von einer Partikular-Kirchenversammlung nicht aufgehoben werden.

Der fünf und dreyßigste Satz.

Den Misbräuchen der Befreyungen ist durch das Concilium von Trient begegnet, und abgeholfen worden.

Der sechs und dreyßigste Satz.

Den Bischöfen hat die Gewalt der Gerichtbarkeit, was den Gebrauch anlanget, durch die geistlichen Rechte eingeschränket werden können.

Verzeichniß der Sätze.

Der sieben und dreyßigste Satz.

In Sachen, welche den Glauben, die Sacramenten und die Disciplin der Kirche angehen, thut die geistliche Gewalt allein den Ausspruch.

Der acht und dreyßigste Satz.

Es ist Sorge zu tragen, daß Friede und Eintracht zwischen der Priesterschaft und dem Reiche erhalten, und Gelegenheiten zu Beleidigungen vermieden werden.

Fernere Anmerkung des Verfassers.

Es darf aber niemand meynen, daß Justinus Febronius in seinen vorigen Werken alles behaupte und lehre, was diesen Sätzen allen und jeden entgegen gesetzet ist.

Der

Der erste Satz.

Die Schlüssel der Kirche sind sowohl dem Petrus allein, als auch zugleich der Einigkeit von Christo verliehen worden, dergestalt daß eines das andre nicht ausschließe.

Die geistliche Gewalt in der Stadt Christi ist weder einem jeden Glaubigen, noch allen, oder dem grössten Theil aus allen anvertrauet worden; sondern sowohl von Christo sind aus mehrern, die ihm anhiengen, nur zwölf zu diesem hohen Amt erwählet, als auch von den Aposteln, nach dem Willen Christi, allzeit nur einige insonderheit zu ersagter Regierung geweihet worden.

Und was die Wahl betrift, die Christus vorgenommen hat, davon sind offenbare Stel-

len der heiligen Schrift vorhanden, nämlich: Als es Tag geworden, rief er seinen Jüngern, und erwählte zwölf aus ihnen, die er auch Apostel nennte. (a) Und er gieng auf einen Berg, und berief zu sich, die er wollte: und sie kamen zu ihm, und er verordnete, daß zwölf bey ihm seyn sollten: und daß er sie senden möchte zu predigen. (b) Diese Zwölf sandte Jesus ꝛc. (c) Darnach aber verordnete der Herr auch andre zwey und siebenzig, und sandte sie zween und zween vor seinem Angesichte ꝛc (d) Endlich: Und einige zwar hat Gott gesetzet in der Kirche erstlich, als Apostel. — Sind wohl alle Apostel? (e) Nicht weniger sind die Schriftstellen offenbar, was anlanget, wie von den Aposteln ihre Nachfolger und Priester sonderbar geweihet und verordnet worden. Als: Und sie (die Apostel) betheten und sprachen: Herr, der du aller Menschen Herzen erkennest, zeige uns, welchen du erwählet hast aus

---

(a) Luc. VI. 13.
(b) Marc. III. 13. 14.
(c) Matth. X. 5.
(d) Luc. X. 1.
(e) 1. Cor. XII. 28. 29.

aus diesen beyden, daß er die Stelle dieses Amts und Apostolats annehme, an dem Judas untreu geworden, damit er davon gehe an sein Ort; und sie gaben ihnen die Loose, und das Loos fiel auf den Mathias, und er ward zugezählet den eilf Aposteln. (f) Und nachdem sie ihnen in allen Städten Priester verordnet hatten. (g) Dieser Ursache halben habe ich dich zurück gelassen zu Creta, daß du was ermangelt, verbessern, und in den Städten Priester setzen mögest, wie ich dir verordnet habe. (h) Mit einem Wort: die Apostel, und ihre Nachfolger, und keine andern, hat der heilige Geist gesetzet zu Bischöfen, die Kirche Gottes zu regieren. (i) Diese allein haben nach der Natur dieser geistlichen Regierung, das Recht, andre zu diesem priesterlichen Amte zu weihen.

So viel von den Personen, denen die höchste Gewalt in der Kirche anvertrauet ist. Was die Gewalt selbst anlanget, die unter dem Namen Schlüssel vorkömmt (wie wir

(f) Act. I. 24. seqq.
(g) Act. XIV. 22.
(h) Ad Tit. I. 5.
(i) Act. XX. 28.

weiter sehen werden in der IV. Anmerkung) und was für eine Gewalt einer jeden Person vom ersten Ursprunge an zugeeignet worden, deren Wesenheit auch jetzt und künftig bleibt, davon geben, was die Person Petri betrift, folgende Worte Christi den Ausspruch: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Kirche. Alsdann: dir will ich geben die Schlüssel des Himmelreichs, und was du immer binden wirst auf Erden, das wird auch gebunden seyn in dem Himmel. Wiederum: Weyde meine Lämmer, weyde meine Schafe. Was die Apostel insgesamt alle und jede betrift: Mir ist gegeben worden alle Gewalt: Wie mich gesandt hat mein Vater, also sende ich euch. Weiter: Was ihr immer binden werdet auf Erden, das wird auch gebunden seyn in dem Himmel, und was ihr immer lösen werdet 2c Endlich: Welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen werden sie vergeben, und welchen ihr sie vorbehalten werdet, denen sind sie vorbehalten.

Aus diesem ist klar, daß zwischen Christo, der die Gewalt gegeben, und den Aposteln oder Jüngern, welche die Gewalt empfangen, kein Mittel gewesen; wie auch nicht zwischen den Aposteln und denjenigen, an welche die Apostel durch die Weihung die Gewalt überlassen, so sie von dem Erlöser empfangen haben. Man liest nirgends, daß solche Gewalt der Gemeinde oder Menge der Glaubigen gegeben worden, außer auf die Weise und in dem Verstande, daß dieselbe der ganzen Versammlung zum Nutzen gereichen solle, als welches ihr Ziel und Ende ist; aber nicht daß sie bey dem Volk als in ihrem Grund oder Materie sich befinde. (k) Wohin allerdings jenes gehört, was der Apostel saget: Denn alles ist euer, sey es Paulus oder Apollo, oder Cephas oder die Welt, oder das Leben oder der Tod, oder was jetzt ist, oder was zukünftig ist: denn alles ist euer, ihr aber seyd Christi: Christus aber Gottes. (l) Schön sagte Bossuet: Um sich zu einem Herrn auf Erden zu machen, braucht es mehr nicht, als ihn für einen solchen erkennen,

(k) Non tanquam in subjecto.
(l) 1. Cor. III. 22. 23.

und ein jeder hat dieses Vermögen in seinem Willen. Aber nicht also ist es, um Christus, ein Erlöser, ein himmlischer König zu werden, auch nicht ihm Diener zu geben. (m) Ja (was Patavius (n) anmerket) vorher ist jene Gewalt und das Amt derselben fest gesetzet und verordnet, und vorher die Bischöfe ernennet worden, als die Kirche und die ganze Versammlung oder dieses ganze gemeine Wesen entstanden. Darum hat die Gemeinde zuvor keine geistliche Gerichtbarkeit gehabt, und ist solche nicht von ihr als durch Einwilligung des Volks an die Obrigkeit übertragen worden.

Gewißlich die Apostel waren nicht so fast Diener der Kirche, als ihre Vorsteher und Meister: Seyd gehorsam euern Vorstehern. (o) Sie sind Diener Jesu Christi und Ausspender seiner Geheimnisse: Jedermann soll uns halten für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes. (p) Sie sind Gesandte von Christo zu dem

menschen

(m) Lib. XV. Variat. n. 121.
(n) De Eccles. Hierarch. Lib. III. cap. 14. n. 6.
(o) Hebr. XIII. 17. (p) 1. Cor. IV. 1.

menschlichen Geschlecht: Für Christum verrichten wir eine Gesandtschaft. (q) Christus selbst redet durch den Mund der Apostel, er wirket durch ihr Amt: Paulus ein Apostel, nicht von den Menschen, noch durch einen Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater. (r) Ein Diener hat sein Ansehen nur allein von seinem Herrn, ein Abgesandter von dem Fürsten, der ihn sendet, und den er vorstellet.

Wenn wir die Weise ansehen, welche von den Aposteln in Regierung der Kirche beobachtet worden, so erscheint überall, daß sie gehandelt, als die nichts von der Versammlung haben, sondern völlige Gewalt über die ganze Gemeinschaft der Christglaubigen von Gott erlanget, mit gänzlicher und vollkommenen Unabhängigkeit von ihnen: so viel nämlich ihr geistliches Amt anlanget. Dieß ist, was wir schon gesagt haben aus dem Sendschreiben zu den Galatern: Paulus ein Apostel, nicht von den Menschen ꝛc Ersagter Lehrer der Heyden, da er sein Apostolisches Amt verrichtet, thut es nicht im Namen der Kirche, und als ob er seine Ge-

(q) 2. Cor. V. 20. (r) Galat. I. 1.

walt von ihr habe, sondern im Namen unsers Herrn Jesu Christi, von welchem er diese Gewalt erlanget hat: Ich habe das Urtheil schon gefället, sagt er, im Namen unsers Herrn Jesu Christi — sammt der Kraft des Herrn Jesu. (s) Wann er den Blutschänder excommuniciret, und ihn alsdann vom Bann erlediget, thut er beydes im Namen und in der Person unsers Erlösers: Wenn ich etwas vergeben habe in der Person Christi, (t) ohne die Einwilligung des Volkes zu erwarten, weder eine stillschweigende noch eine muthmaßliche, auch sogar nicht von der Priesterschaft: denn darum habe ich auch geschrieben, damit ich an euch erfahre, ob ihr in allen gehorsam seyd. (u) Er versammelt die Glaubigen nicht, daß sie seinen Ausspruch bestätigen, sondern daß er mit größerer Feyerlichkeit vollzogen werde: Ich zwar dem Leib nach abwesend — habe schon das Urtheil gefället im Namen unsers Herrn Jesu Christi, da ihr versammelt waret und mein Geist. (v)

Aus

(s) 1. Cor. V. 3. 4.
(t) 2. Cor. II. 10.
(u) 2. Cor. II. 9.
(v) 1. Cor. V. 3.

Aus diesen mehrern Stellen der heiligen Schrift ist offenbar, daß alles, was die Gewalt betrift, den Aposteln und ihren Nachfolgern von Christo hinterlassen worden, da auf der andern Seite mit keinem Texte erwiesen wird, daß diese Gewalt der Kirche verliehen worden, wenn man die Kirche für die Menge der Glaubigen nimmt, auch die Priesterschaft mit begriffen, und daß sie von dannen an die Prälaten der Kirche übergegangen. „Offenbar ist der „Ausspruch unsers Herrn Jesu Christi, da er „die Apostel sendet, und die Gewalt, die ihm „vom Vater gegeben worden, ihnen allein „überläßt; denen wir nachgefolget sind, und „mit eben dieser Gewalt die Kirche Gottes re„gieren," sagte Clarus a Mascula auf der Kirchenversammlung zu Carthago im Jahre 255. bey dem Harduinus. (w)

Dieser Meynung, welche der Wahrheit besser gemäß zu seyn scheint, widersprechen (wenn den Lehrern der Sorbonne zu glauben, dem Natalis Alexander (x) dem Launoius (y) die

(w) Tom. I. Col. 178.
(x) Hist. Eccl. Tom. VIII. Differt. 8. num. 53. pag. 127. edit. Paris.
(y) Lib. II. Epist. 5. n. 85. pag. 242.

Gottesgelehrten zu Paris, da sie lehren, die Gewalt der Schlüssel sey dem Petrus verliehen worden, als demjenigen, der die Person der Kirche vorstellete, und sogar bey der Kirche als dem unmittelbaren Grund und Materie, (z) nach der Redensart der Schulen, befinde sich solche Gewalt der Schlüssel. Diesen scheinen die wienerischen Lehrer der geistlichen Rechte beyzustimmen, Riegger, (a) Rautenstrauch. (b) Sie steifen sich vornehmlich auf die Worte Augustini: Petrus, da er die Schlüssel empfieng, hat die heilige Kirche angezeiget. (c) Dessen Meynung Gratianus angenommen. (d) Auf gleichen Verstand können mehr Stellen des heiligen Augustin und andrer Väter nachgesehen werden bey den schon erwähnten Gottesgelehrten und Lehrern der geistlichen Rechte. Sie sind aber selbst von jener Meynung entfernet, als ob die geistliche Gewalt einzig

---

(z) Subjectum immediatum.

(a) Instit. Jurisprud. Eccles. Part. 1. Sect. 1. Cap. 1. §. 19,

(b) Instit. Juris Eccles. Germ. Sect. 1. Cap. 6. §. 76.

(c) Tract. L. in Joannem.

(d) Caus. XXIV. Quæst. 1. Can. 6.

einzig und allein der Kirche von Christo durch sich, dem Petrus aber und den andern Aposteln durch die Kirche also gegeben worden, daß ihnen nur als Werkzeugen, Dienern, und was allein die Vollziehung anlanget, die Gerichtbarkeit gebühre. Daß nun diese Lehre falsch sey, halten recht dafür Tournely, (e) Petavius. (f)

Derohalben damit wir die Sache bestimmen, wollen wir sagen mit dem Hieronymus: daß die Gewalt der Kirche auf alle Apostel gleichermaßen gegründet sey; einer aber unter zwölfen erwählet worden, damit die Gelegenheit zur Spaltung benommen werde. (g) Wir wollen hinzu setzen mit dem Optatus: daß auf dem einigen Stuhl Petri die Einigkeit von allen erhalten werde, damit nicht die andern Apostel ein jeder für sich einen eigenen Stuhl behaupten, daß schon ein Abtrünniger und Sünder wäre, wer wider den einigen Stuhl einen andern stellen wollte. (h)

Und

(e) De Ecclesia Tom. II, Quæst. 5. Art. 2. n. 2.
(f) De Eccl. Hierarch. Lib. III. Cap. 14. & seq.
(g) Lib. I. adv. Jovin.
(h) Lib. II. cont. Parm.

Und eben diese gesammte Vereinung der Bischöfe, so durch den Glauben und Liebe in ihrem Oberhaupte vereiniget ist; diese ist die Einigkeit, welcher von dem Herrn die vom Vater ihm gegebene Gewalt unmittelbar verliehen worden, wie Augustinus vor andern deutlich behauptet: diese Schlüssel, sagt er, hat nicht **ein Mensch** empfangen, sondern die **Einigkeit** der Kirche. Daher wird also die Vortreflichkeit Petri gerühmet, weil er die ganze Versammlung der Kirche selbst vorgestellet, da ihm gesagt worden, **dir übergebe ich, was allen übergeben ist.** (i) Mit diesem kommen übereins viele andre Sprüche des gedachten heiligen Lehrers. Darum lehret Tournely an angezogenem Orte: die Schlüssel sind auch unmittelbar der Einigkeit gegeben, nämlich allen Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöfen: und Habert lehret, die Gewalt der Schlüssel ist der Kirche gegeben, nämlich dem Pabst und den Bischöfen, und diesen zwar mit Unterwürfigkeit gegen

(i) Serm. CVIII. de diversis cap. 2.

gegen dem Pabst dem Nachfolger Petri. (k) Und also bleibt es dabey, daß die Schlüssel der Kirche sowohl dem Petrus allein, als auch zugleich der Einigkeit von Christo dergestalt verliehen worden, daß eines das andre nicht ausschließe; welches in nachfolgendem Satze weiter wird erkläret werden.

(k) Part. II. de Hierarch. Eccles. Cap. 5. §. 5. Quæst. 2.

Der zweyte Satz.

Die Schlüssel sind dem Petrus allein gegeben worden, in wie weit er den Primat und die Gewalt der Regierung von dem Herrn empfangen, auch zugleich die Person der ganzen Kirche vorstellete.

Es ist die beständige Lehre der Väter, daß die Schlüssel, welche Christus vornehmlich (a) dem Petrus gegeben, auch den andern Aposteln, und in eben derselben Handlung, minder vornehmlich gegeben worden. Ihre Zeugnisse für diese Meynung sind fast unzahlbar, von welchen ich wenige heraus nehme. Cyprianus in dem Buche von der Einigkeit der Kirche: der Herr redet zu Petro: Du bist Petrus .... dir will ich geben die Schlüssel des Himmelreichs. Und obwohl er nach seiner Auferstehung allen Aposteln eine gleiche Gewalt zueignet und saget, wie mich gesandt hat der lebendi-

(a) Principaliter.

bendige Vater — jedoch damit er die Einigkeit an den Tag legete, hat er solcher Einigkeit einen Ursprung, der von einem anfängt, mit seinem Ansehen verordnet; die andern Apostel waren ja gewißlich das, was Petrus gewesen, und mit gleicher Gemeinschaft der Ehre und der Gewalt begabet. (b) Der heilige Ambrosius oder ein andrer aus den alten, so für den Ambrosius gehalten worden, in dem Buche von der priesterlichen Würde: Welche Schafe, und welche Heerde nicht nur der heilige Petrus damals auf sich genommen, sondern auch mit uns hat er sie auf sich genommen, und mit ihm haben wir sie alle auf uns genommen. (c) Der Heil. Augustinus: der Herr Jesus hat vor seinem Leiden seine Jünger erwählet, welche er Apostel genennet. Unter diesen hat fast überall Petrus verdienet, die Person der ganzen Kirche vorzustellen: selbst wegen der Person der ganzen Kirche, die er vorstellete, hat er verdienet zu hören: Dir will

(b) Opp. pag. 195. edit. Bened.
(c) Cap. 2. Opp. Tom. II. in Append. Col. 159. edit. Bened.

will ich geben die Schlüssel des Himmelreichs. Denn diese Schlüssel hat nicht ein Mensch, sondern die Einigkeit der Kirche empfangen. — — Denn damit ihr wissen sollet, daß die Kirche die Schlüssel des Himmelreichs empfangen, so höret, was der HERR unter allen seinen Aposteln sage: Nehmet hin den heiligen Geist ꝛc (d).

Also hat Petrus, nach der Uebereinstimmung der Väter, in dieser Handlung die Person der ganzen Kirche vorgestellet, daß (wie wir jetzt von Ambrosio verstanden) er die Schafe des Herrn mit den andern Aposteln, und ihren Nachfolgern den Bischöfen empfangen, und alle Bischöfe mit ihm. Derowegen aber ist nicht zu glauben, als ob alle und jede, so von der Hierarchie sind, einen gleichen Theil an der Gewalt der Schlüssel erlanget haben. Der Apostel saget, (e) daß zwar nur einer und eben derselbe Geist durch die ganze Vereinung der Kirche ausgegossen werde, aber nicht eben dieselbe Gnade, untheilbar und zusammenge-

nom-

(d) Serm. CVIII. de diverf. cap. 2.

(e) I. Cor. XII.

nommen; (f) sondern auch schon von Anfange seyn in derselben Abtheilungen der Gnaden, der Vorstehungen und der Beschäftigungen gewesen. Daher kömmt es, daß gleichwie an einem Leibe unterschiedliche Glieder, auch unterschiedliche Fähigkeiten, und Wirkungen der Fähigkeiten haben; also in der Kirche unterschiedene Stufen, Gewalt und Weihungen sind, und daß einer wie das Haupt ist, ein andrer wie die Augen, ein andrer wie der Fuß. Daher sind andre Apostel, andre Propheten, andre Evangelisten, andre Hirten. (g) Dieses apostolischen Zeugnisses bedienen sich die Väter zu Trient, (h) damit sie wider die Ketzer darthun, daß die geistliche Gewalt nicht einerley sey in der ganzen Kirche, und in ihren Gliedern, allen Christen, auch den Laien; sondern daß ein Unterschied sey der Stufen und der Verrichtungen: also zwar, daß die geistliche Hierarchie sey, wie ein Kriegsheer in Schlachtordnung steht, wegen dem unterschiede der Weihungen und Aemter. Welcher unterschied nirgends

(f) Individue. collective.
(g) Ibid. & Epheſ. IV. 11.
(h) Seſſ. XXIII. Cap. 4.

gends entsprungen, als von Christo, und von eben derselben Einsetzung, durch welche er die geistliche Hierarchie gestiftet, und welche ersagter Kirchenrath bey Strafe der Excommunication zu glauben beschlossen. (i)

Ueber dieses ist eine schöne Stelle bey Leo, dem großen. (k) „Die Verbindung des ganzen Leibs, sagt er, machet einerley Gesundheit „und einerley Schönheit. Und zwar diese Verbindung des ganzen Leibes erfordert eine Einmüthigkeit. Aber vornehmlich erfordert sie eine „Einträchtigkeit der Priester, welche obwohl sie „nicht einerley Würde haben, so haben sie doch „einerley Weihung. Denn auch unter den heiligen „Aposteln ist neben gleicher Ehre einiger Unterschied der Gewalt gewesen, und da sie alle „gleich erwählet worden, so ward doch einem „gegeben, daß er alle übertreffe.„

Ich habe gesaget, daß Christus, als er in der Person Petri der Kirche die Schlüssel gegeben, dieselben zwar allen geistlichen Vorgesetzten (l) gegeben habe, jedoch jenem zuerst und vornehmlich. Dieses forderte insonderheit die Art der Regierung, welche

(i) L. cit. cap. 6. (k) Epist. 84.
(l) Hierarchis.

welche der Erlöser seiner Kirche verordnet. Damit er die Einigkeit an den Tag legete, hat er solcher Einigkeit einen Ursprung, der von einem anfängt, mit seinem Ansehen verordnet, saget Cyprianus. (m) Deswegen ist einer unter Zwölfen ewählet worden, damit die Gelegenheit zur Spaltung benommen würde. (n) Und darum habe in ihm (dem Petrus) das Fürstenthum der Apostel durch so vortrefliche Gnade den Vorzug. (o) Dieses erklären die Worte, derer sich Christus gebrauchet hat: du bist Petrus, und auf diesen Felsen (p) will ich bauen meine Kirche. Und was du immer binden wirst auf Erden, das soll auch gebunden seyn in dem Himmel, und was du immer lösen wirst auf Erden, das soll auch gelöset seyn in dem Himmel. Obwohl aber den Felsen, auf welchen Christus seine Kirche zu bauen anzeiget, einige anders auslegen; und zwar, es sey Christus selbst darunter zu verstehen; andre, der Glaube und das Bekenntniß Petri, andre endlich mit dem

(m) L. cit. (n) Hieronymus Lib. I. adversus Jovinianum.
(o) Augustinus Lib. II. de Bapt. Cap. 1.
(p) Matth. XV, v. 18. 19.

Petrus auch die andern Apostel und Jünger: so bleibt es nichts destoweniger dabey, daß durch diese unterschiedlichen Auslegungen der buchstäblichen Auslegung nichts entzogen werde (als welche in Streitigkeiten vornehmlich zu gebrauchen) und aus der bekannt ist, daß Petrus in ersagter Anordnung auf eine sonderbare Weise verstanden werde. Aber von diesem wird mehr geredet werden bey dem fünften Satze.

Von der Frage, wem Christus durch sich selbst und vornehmlich die Gewalt der Schlüssel anvertrauet habe, hat vor mehr als zwey hundert Jahren Martin Azpilcueta, von seiner Geburtsstadt genannt Navarrus also geschrieben. Er war zu Rom Pönitenzer, wo er im Jahre 1586. gestorben. Seine Worte lauten also: „Es ist nicht rathsam jetzt zu entscheiden, wem vornehmlich die „Gewalt der Kirche von Christo sey gegeben „worden, der ganzen Kirche oder Petro „selbst? wegen jener gar großen Zwietracht „zwischen den Römern und den Parisern. Diese „aber, denen Gerson anhängt, halten dafür, „sie (die Gewalt) sey ganz der Kirche ge-

„geben

„geben worden, obwohl sie nur von einem „solle ausgeübet werden; und also sey wenigst „in einigen Fällen der Kirchenrath über den „Pabst.„ (q) Ohne sich in diesen Streit zu le- gen, haben wir gesaget, und wir wiederholen es jetzund, daß Christus dem Petrus, in- dem er die Einigkeit oder Sammlung und Allgemeinheit der geistlichen Hie- rarchie vorgestellet, und also sowohl ihm als derselben, und allen ihren Gliedern, auch ihren Nachfolgern mittelst rechtmäßi- ger Weihung, durch sich und unmittelbar einen Theil von der Gewalt der Schlüssel gegeben, der einer jeden Stufe geziemet. Darnach bestimmen diese Stufen theils andere Schriftstellen, theils aber auch die rechtmäßige Uebergabe oder Tradition.

(q) In Cap. *Novit.* de Judiciis. Notab. III. n. 84.

Der dritte Satz.

Die Kirche ist eine Gesellschaft, in welcher die Glaubigen, nachdem sie getauft worden, aus der Einsetzung Christi, unter der Regierung der rechtmäßigen Hirten, und vornehmlich des Pabstes leben.

Die Kirche wird von den Katholischen unterschiedlich erkläret. Einige sagen, sie sey eine christliche Gesellschaft der Menschen, welche durch den Tauf in Christo zu dem Ziel und Ende vereiniget sind, daß sie nach der Regel, die im Evangelio vorgeschrieben ist, den wahren Gott verehren, und das ewige Heil erlangen. Andre sagen, die Kirche sey eine Versammlung der Menschen, welche durch einerley Glaubensbekenntniß und Gemeinschaft der Sacramenten unter Hierarchischer Regierung der Hirten vereinbaret sind. Wieder andre sagen, die Kirche sey eine Versammlung der Menschen, welche unter Regierung

der

der Hirten die wahre Lehre Christi einmüthig bekennen. Es ist immer einerley Sache, aber nur andre Worte. Unsere Erklärung der Kirche ist von dem Bellarmin; sie gefällt dem Launius nicht: er nimmt es auf sich, sie mit mehrern Zeugnissen der heiligen Väter und andrer Schriftsteller anzugreifen, daß sie neu sey; (a) er setzet bey, (b) daß sie mit den Regeln der Vernunftlehre (c) gar nicht übereins komme. Die Erklärung des Bellarmins unternimmt Tournely zu vertheidigen. (d) In allen diesen Erklärungen sind drey Stücke zu merken, und wo eines mangelt, kann man nicht dafür halten, daß ein solcher zu dem Leib und in die Schooß der Kirche gehöre. Es sind aber diese drey Stücke: 1) Das Bekenntniß des christlichen Glaubens: 2) die Theilhaftigkeit einerley Sacramenten: 3) die Unterwerfung und Gehorsam gegen die rechtmäßigen Hirten nach den geistlichen Rechten. Aus Mangel der ersten Bedingniß werden die Ketzer und Unglaubigen ausgeschlossen: aus Mangel der zweyten Bedingniß werden ausgeschlossen, entweder die der

(a) Lib. VIII. Epist. 13. (b) Ibid. pag. 686.
(c) Logices. (d) Cursus Theol. Tom. II. Quæst. 1, Art. 2.

Sacramenten nicht fähig sind, wie die Lehrlinge; (e) oder die durch eine Kirchenstrafe (f) von der Gemeinschaft der Sacramenten abgeschnitten sind, wie die Excommunicirten: der Mangel der dritten Bedingniß schließet aus die Abtrinnigen, welche obwohl sie den Glauben und Sacramenten haben, dennoch einem rechtmäßigen Hirten nicht gehorsamen, und darum draußen außer der Kirche den Glauben bekennen, und die Sacramenten empfangen.

Was den Launoius an diesen Erklärungen, und vornehmlich an jener des Bellarmin, am meisten beleidiget, ist dieses, daß sie die schuldige Unterwerfung gegen den rechtmäßigen Hirten begreifen: dieses, saget er, geht den Stand und die Beschaffenheit der Kirche an, und nicht ihre Wesenheit. Allein Bellarmin und andre Gottesgelehrten haben im Sinne, eine Erklärung von der streitenden Kirche herauszugeben, so eine ungleiche und regierungsfähige (g) Gesellschaft ist, in welcher eine wahre Regierung vorhanden ist, die von Christo dem Herrn eingesetzet worden, und in einer dreyfachen Gewalt besteht, in der richterlichen,

---

(e) Cathecumeni. (f) Censura.
(g) Rectoria.

lichen, gebietherischen und zwingenden (h) oder strafenden, wie wir hernach sehen werden. Fürwahr! man weißt, daß die Regierung und geistliche Gewalt der Kirche aus göttlicher Einsetzung den Aposteln anvertrauet worden, welche Christus aus sonderbarem Berufe verordnet und gesandt, nicht allein das Evangelium zu predigen, sondern er hat ihnen zugleich den heiligen Geist gegeben, mit Gewalt zu binden, zu lösen und die Sünden nachzulassen, und die Kirche zu regieren, wie er selbst diese Gewalt gehabt und ausgeübet, mit Gesetzgeben, mit Binden und Lösen, mit Vorschreibung einer Regel, was man glauben und halten, oder thun und lassen solle. (i)

Es ist daher kein Mangel, daß in der Erklärung der Kirche von den rechtmäßigen Hirten Meldung geschehen, besonders in jenen Umständen, in welchen Bellarmin schrieb. Denn da die Lutheraner und Calviniſten die Beschreibung der Kirche, so die meisten geistliche Schriftsteller herbey bringen, auf ihre Gemeinen gerichtet,

(h) Coercitiva.

(i) Matth. XVIII. v. 11. seqq. XXVIII. v. 19. 20. Joannis XX. v. 22. 23. Actorum XX. v. 28.

so war vonnöthen, um die Versammlung der wahren Glaubigen von den Haufen der Ketzer zu unterscheiden, daß etwas hinzu gefüget werde, durch welches die Kirche von jenen könnte unterscheiden werden. „Andre haben die Kirche „mit solchen Worten erklären können, welche „zureichend wären, sie zu bezeichnen; aber Bel„larmin ward genöthiget, eine solche Erklärung „zu geben, daß sie die Widersächer nicht auf ihre „verbothenen zusammenkünfte fügen könnten," saget Tournely. (k)

Gewiß wir sind mit den Protestanten in Erklärung der Kirche nicht einig. Diese halten mit Joh. Georg Perschen die Kirche für eine gleiche Gesellschaft, welche um nach der Lehre, so von Christo gegeben worden, Gott zu ehren, vereiniget, und durch geziemende Ordnung verbunden ist. (l) Nicht gleich ist die Gesellschaft, in welcher aus der Einsetzung Christi einige Regenten sind, und

(k) Loc. cit.

(l) Elem. Juris Can. Tit. I. Membr. 3. §. 18.

und andre Untergebene. Nicht durch einen Vertrag oder Abrede ist diese Gesellschaft entstanden, wie es sonst bey andern menschlichen Gesellschaften zu geschehen pflegt; sondern dieselbe ist von Christo eingesetzet worden, deren vornehmstes und wesentliches Fundament er selbst ist, und bleiben wird, so lange die Kirche steht. (m)

(m) I. Cor. III. v. 11.

Der vierte Satz.

Die Gewalt dieser Regierung, so von Christo eingesetzt ist, leget dem Volke eine wahre Schuldigkeit auf der Unterwerfung und des Gehorsams.

Daß es dem christlichen Volke an äußerlicher und sichtbaren Oberkeit oder Regierung in geistlichen Dingen nicht ganz gebreche, dieses saget die heilige Schrift offenbar und genüglich: da Paulus die Bischöfe in den Kirchen der Ephesier ermahnte, daß sie acht haben sollen auf die ganze Heerde, in welcher sie der heilige Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren: (a) Da eben derselbe an den Timotheus schreibt, daß die Priester, die wohl vorstehen, zwiefacher Ehre würdig seyn: (b) da er endlich befiehlt, daß wir gehorsamen und unterthänig seyn sollen unsern Vorstehern:

(a) Act. XX. v. 28. (b) I. Tim. V. o. 17.

stehern: (c) Wie können wir aber den Vorstehern gehorsamen, wenn in der Kirche gar keine wären, und wenn sie keine Gewalt hätten? Weil in der heiligen Schrift die Kirche genennet wird und ist eine Stadt, ein Reich, ein Schafstall, ein Leib 2c so folget nothwendig, daß daselbst sey und bestehe, eine beständige Vereinung der Glaubigen unter einer ordentlichen Regierung der Vorgesetzten und Hirten.

Es hat zwar in der Kirche das Herrschen, wie die Heyden zu herrschen pflegen, Christus selbst von der heiligen Gewalt seiner Kirche entfernet, da er zu seinen Jüngern sprach: die Könige der Heyden herrschen über sie, und die Gewalt haben über sie, werden gnädige Herren genennet, ihr aber nicht also. (d) Daraus folget dennoch ganz und gar nicht, daß es in der Kirche Gottes nicht eine wahre und eigentliche Gewalt der Regierung gebe, oder eine geistliche Gewalt; sondern nur allein von der Weise und Mäßigung dieser Gewalt ist an gedachten Stellen die Rede: denn

daß

(c) Hebr. XIII. v. 17.

(d) Luc. XX v. 25. 26. Matth. XX. 25. 26.

daß eine solche Gewalt in der Kirche seyn werde, hat Christus darunter verstanden (e) genommen, indem er daselbst hinzu fügte: Wer unter euch der größte ist, der soll werden wie der Geringste, und wer vorgeht, wie der Diener. Diesem ist jenes beyzusetzen: Nicht als Herrscher über die Erbschaft, sondern als die ein Vorbild der Heerde geworden sind von Herzen. (f) Die Gewalt und die Willkuhr, so der Gewalt eingepflanzet ist, begreifen nicht die Freyheit, von dem gesetzten Ziele abzuweichen, sondern sie besteht darinn, die Mittel zu erkiesen und vorzuschreiben, die zu dem Ziel und Ende dienen. Die Weise, so in Ausübung der Gewalt soll beobachtet werden, ist nicht die Verweisung der Gewalt selbst: auch von denjenigen, welche ihre Reiche nicht unumschränkt, sondern nach den Grundgesetzen innhaben, kann deshalben nicht gesaget werden, daß sie keine Gewalt haben. Darnach gleichwie zu Einsetzung und beständiger Erhaltung aller äußerlichen Gesellschaften eine Gewalt der Regierung erforderlich ist: also weißt man, daß eine solche auch der geistlichen Gesellschaft gänzlich vonnöthen, ja so

(e) Implicite. (f) I. Petr. V. 3.

so alt als ihre Einsetzung ist; und dieses zu Erhaltung der Einigkeit, der Frommkeit, der Ordnung und Ehrbarkeit, und um den Frevlern Einhalt zu thun, sie zu verjagen und zu strafen.

Daß diese Gewalt dem Petrus und den Aposteln mitgetheilet worden, dieses wird sowohl aus dem allgemeinen und nachdrucksamen Umfange jener Worte: Wie mich gesandt hat der Vater, also sende auch ich euch; als auch aus der damit verknüpften Sonderlichkeit des folgenden Textes bewiesen: Dir will ich geben die Schlüssel des Himmelreichs: was du immer binden wirst auf Erden, das wird auch gebunden seyn in dem Himmel, und was du immer lösen wirst auf Erden, das wird auch gelöset seyn iu dem Himmel2c (g) Desgleichen zu allen Aposteln: Was ihr immer binden werdet auf Erden, das wird auch gebunden seyn in dem Himmel, und was ihr immer lösen werdet auf Erden, das wird auch gelöset seyn in dem Himmel. (h) Daß aber die Schlüssel nach Weise der vor Augen liegenden Sache in

der

(g) Matth. XVI. v. 18.
(h) Matth. XVIII. v. 18.

der heiligen Schrift öfters für ein Zeichen der Gewalt, und genau für eine solche verstanden, genommen werde, dieses lehret offenbar sowohl die angeführte ganze Schriftstelle, als jene bey Job, (i) wie auch bey Isaias, (k) und in der heimlichen Offenbarung. (l) Aus welchem zu ersehen ist, daß die Schlüssel von der Gewalt und von dem Stande der Gebiether und der Untergebenen ein Zeichen seyn, nicht nur allein von der Wissenschaft nnd Lehre oder Unterweisung.

Eben diese Wahrheit und Eigenschaft von der geistlichen Gewalt wird an den Tag geleget aus dem Texte Johannis: Weyde meine Lämmer: weyde meine Schafe: (m) wie auch aus jenem Texte Petri: Weydet die Heerde Gottes, die unter euch ist. (n) Maßen sowohl die weltliche als die geistliche Gelehrsamkeit den Gebrauch billiget, daß unter dem Worte Weyden die Gewalt und die Pflichten einer Regierung angedeutet werden. Man sehe die Schriftstellen bey Isaias, (o) Jerem.

(i) Job. XII. v. 14. (k) Isa. XXII. v. 22.
(l) Apoc. III v. 7.
(m) Joan. XXI. v. 15. seqq. (n) I.Petr.V. v.2.
(o) Isai. XLIV. v. 28.

Jerem. (p) Ezech. (q) und Psalm: (r) wo wir in der gemeinen Ausgabe (s) lesen: Du wirst sie regieren: aber der griechische und hebräische Text hat: Du wirst sie weyden. Auf gleiche Weise wird jene Stelle bey Matthäo: der regieren solle mein Volk; im Griechischen ausgedrücket mit: weyden solle. (t)

Damit eine solche Gewalt, ein Haus zu regieren, vollkommen, tauglich und genugsam sey, das Ziel und Ende zu erreichen, wegen welchem sie verliehen worden, muß derselben eine gleiche Schuldigkeit zu gehorsamen, angehängt seyn. Diese Schuldigkeit deutet Christus genugsam an, da er versichert, die Schlüsse der Kirche, sie mögen binden oder lösen, im Himmel genehm zu halten. (u)

Darnach besteht eine vollkommene Regierung in dreyen Stücken; nämlich in der Gewalt Gesetze zu geben, zu richten und zu zwingen

(p) Jerem. XXIII. XXXIV. v. 2.
(q) Ezech. XIII. v. 3.
(r) Psal. II. v. 9.
(s) Vulgata.
(t) Matth. II. v 6.
(u) Matth. XXVIII. v. 18.

gen oder zu strafen. Und zwar die **gesetz-geberische** Gewalt in der Kirche betreffend, damit ich jetzt nichts melde von dem alten Testament, leuchtet dieselbe zu Genügen hervor aus dem neuen Testament. Und zwar erstlich aus jener Stelle bey Matthäo: Auf dem Stuhl Moysis sitzen Schriftgelehrten und Pharisäer: alles was sie euch sagen, das thut ihr, (v) Abermals bey Matthäo, wo dem Petrus und den Aposteln von Christo gesaget wird: Was ihr immer bindeu werdet auf Erden ꝛc (w) daß aber durch das Wort binden ein Geboth angezeiget werde, ist bekannt. Christus selbst verkündet: Wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich. Ja er befiehlt kurzum dem Gebothe der Kirche zu gehorsamen, und gegen die Ungehorsamen läßt er jenes erschreckliche erschallen: Wenn er die Kirche nicht hören wird, so sey er dir wie ein Heyde und Zöllner. Welches endlich unterstützet jener herrliche Brief bey Johannes gegeben: Wie mich gesandt hat mein Vater, also sende ich

---

(v) Matth. XXIII. v. 2. 3.

w) Matth. XVI. & XVIII.

ich euch. (x) Durch welches er den Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt mittheilet, den von dem Vater der Sohn empfangen hatte.

Den Gebrauch und Uebung dieser Gewalt beweisen auch schon von den ersten Zeiten der Kirche die Geschichten und Sendschreiben der Apostel. Sobald als in der ersten Kirche von Beobachtung der mosaischen Gesetze ein Zweifel eingefallen, hielten es die Apostel für ihre Pflicht, daß sie selbst ermessen, was in dieser Sache die Glaubigen zu thun haben; sie gebrauchten sich jener prächtigen Formel: dem heiligen Geist hat es gefallen und uns, euch weiter keine Last aufzulegen, außer daß ihr euch enthaltet von dem, was den Abgöttern geopfert worden, von dem Erstickten und von dem Blut. (y) Hier wird von den Aposteln ein Geboth auferlegt, welches sie mit den Namen Last ausdrücken: und noch deutlicher am Ende desselben Kapitels: Es zog aber Paulus durch Syrien und Cilicien, und bestärkte die Kirchen: er befahl ihnen, zu halten die Gebothe der Apostel und der Alten. Eben diese Gewalt leuchtet nicht min-

(x) Joan. XX. (y) Act. XV. v. 28. seq.

der hervor aus unterschiedlichen Sendschreiben des gedachten heiligen Paulus: Ich lobe euch, daß — — ihr meine Gebothe haltet. (z) Wir haben aber das Vertrauen von euch in dem Herrn, daß ihr thuet und thun werdet, was wir gebiethen. (a) Wenn jemand unserm Worte nicht gehorsam ist, daß wir durch einen Brief geschrieben, diesen zeichnet auf. (b) Ihr wisset, was für Gebothe ich euch gegeben habe. (c) Dieses rede und ermahne, und strafe mit aller Gewalt. Niemand solle dich verachten. (d) Es würde lange währen, die Schlüsse, Satzungen, Geboche und andre Befehle zu erzählen, die von den Aposteln nach Gelegenheit der Sache gegeben worden, und in ihren Sendschreiben stehen; noch viel mehr die geistlichen Gesetze, welche von den Nachfolgern der Apostel nach dem Unterschiede der Zeit und nach Erforderniß der Sache in den Kirchenversammlungen gemachet worden, und in den Schriften der Kirchenversammlungen zu lesen sind.

Es

(z) I. Cor. XI. v. 2.
(b) Ibid. v. 14.
(d) Tit. II. v. 15.
(a) II. Theffal. III. v. 4.
(c) I. Theffal. IV. v. 2.

Es behaupten zwar einige Protestanten, es sey von den Aposteln das Amt zu lehren, aber nicht das Amt Gesetze zu geben an die Nachkömmlinge übergangen. Allein wer sieht nicht, daß in der christlichen Gesellschaft, die immer währen soll, es so wenig möglich sey, ohne Gesetzgeber den Frieden und die Wohlfahrt der Kirche zu erhalten und zu befördern, als ohne Lehrer die wahre Lehre der christlichen Religion: gleichwie auch in keiner andern Gesellschaft ohne Gesetzgeber Friede und Wohlfahrt kann erhalten und befördert werden.

Wie wenig eine weislich angeordnete Gemeinde der gesetzgeberischen Gewalt entbehren kann, so wenig kann sie die gerichtliche Gewalt mangeln. Diese Gewalt muß in der Gesellschaft der Glaubigen oder in der Kirche nothwendig vorhanden seyn, und ist auch in der That vorhanden: damit sie nicht hin und her wanken, noch von einem jeden Winde der Lehre umgetrieben, und durch Schalkheit der Menschen und Arglist in Irrthum geführet werden, wie der Apostel zu den Ephesern redet. (e) In der Kirche Christi,

(e) Ephes. IV. 14.

sage ich, ist nicht nur eine lebendige Regel vorhanden, sondern auch ein öffentliches und allzeit verbleibendes Ansehen, und höchster Richterstuhl, welcher durch sein öffentliches und höchstes Urtheil über die entspringende Streitigkeiten des Glaubens und der Religion den letzten Ausspuch geben, und bey dessen höchsten Spruch man es endlich verbleibeu lassen, auch demselben stets nachleben solle, wie Christus selbst ausspricht: daß wie ein Heyd und Zöllner gehalten werden solle, wer die Kirche nicht hören wird. (f) Dieses bestätiget der immerwährende Gebrauch der Kirche, vermög dessen sie allzeit ein Urtheil und Ausspruch gegeben, um dadurch den Streitigkeiten ein Ende zu machen, so in der Kirche entstanden sind; (an denen es zwar zu keiner Zeit mangelte) welches zwar aus den Denkmälern der geistlichen Jahrbücher so häufig bekannt ist, daß solche mit Anführung besonderer Fälle zu erweisen überflüßig wäre. Denn es ist allzeit ein höchster und letzter Richter in Glaubenssachen gewesen, und dieser ist noch wirklich, und wird bleiben bis an das Ende der Welt, nämlich selbst das unirrsame und unabfällige Ansehen der allgemeinen Kirche, welches durch

f) Matth. XVIII.

durch die Aussprüche der göttlichen Vorsicht und Verheißung bestätiget ist. (g) Obwohl aber die Kirche dieses ihr Ansehen, so sie hat, in Glaubens- und Religionssachen zu erkennen und zu entscheiden, nicht auf einerley Weise an den Tag leget, bald durch die Päbste allein, bald durch die Bischöfe, entweder in einer Kirchenversammlung oder außer einem Concilio, oder durch ihre Sendschreiben und ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einhälligkeit. Darinn kommen alle Katholischen übereins, und glauben festiglich, daß die ausdrückliche oder stillschweigende Einmüthigkeit von der Versammlung der Bischöfe, oder aller Bischöfe, oder fast aller Bischöfe, welche mit ihrem Oberhaupte dem Pabst vereiniget und in Vertrauen sind, das höchste und endliche Urtheil der Kirche, auch die Richtschnur der Wahrheit sey, so von aller Gefahr des Irrthums sicher ist.

Aber auch in sonderheitlichen Händeln der Geistlichen hat es schon im Anfange der Kirche an Richtern nicht gemangelt. Also wann der Apostel an den Timotheus schreibt, und ihm

(g) Math. XVI, v. 18. Matth. XXVIII. v. 20. Ephes. IV. v. 11. & 14. I. ad Tim. III. v. 15.

befiehlt, daß er wider einen Priester keine Klage annehmen solle, außer unter zween oder dreyen Zeugen, (*) setzet er einen rechtlichen Richterstuhl voraus, dem er dießfalls einige Wesenheit beyleget.

Auf die gesetzgeberische und gerichtliche Gewalt der Kirchenhäupter folget die zwingende Gewalt derselben, mit welcher sie von Christo versehen worden; die aber nur mit Hirtenliebe auszuüben ist. Eine Gerichtbarkeit ohne mäßigen Zwang ist keine Gerichtbarkeit, saget ein Gesetz. (h) Es hat also die Kirche schon von ihr selbst, und Kraft ihrer Einsetzung das Recht, ihre Glaubigen zum Gehorsam zu zwingen, ihnen rechtmäßige Bußen aufzulegen, nicht nur heilsame, sondern wahre geistliche Strafen, durch Urtheile und Strafen, (i) welche die ersten Hirten gegen die Widerspänstigen auszusprechen befugt sind. Es wäre ohne Zweifel ein übler Begriff von der geistlichen Gerichtbarkeit, wenn man meynte, daß die ersten Hirten nur eine Stimme zum Ermahnen haben, aber keine Gewalt zu strafen. Seyd bereit, allen

(*) I. Tim. V. 19.
(h) L. ult. ff. de off. ejus, cui mand. est. jurisd.
(i) Censuris.

allen Ungehorsam zu rächen, (k) saget der Apostel. Wiederum: Wollet ihr, daß ich mit der Ruthe zu euch komme, oder in Liebe und im Geiste der Sanftmuth? (l) Endlich: damit ich nicht in Gegenwart härter verfahre, nach der Gewalt, so mir der Herr gegeben hat, zur Auferbauung, und nicht zur Zerstörung. (m) Dieser Gewalt hat sich die Kirche zu aller Zeit bedienet. Daher kommen so viele Bänne wider die Verletzer der geistlichen Rechte. Es sind aber diese Strafen um so mehr zu fürchten, weil sie ihre Wirkung auf die Seele des Sünders haben, durch dessen Widersetzung die Kraft derselben nicht geschwächet wird. Denn wer der Kirche nicht gehorsam ist, den soll man für einen Heyden und Zöllner halten, wie es der göttliche Einsetzer der christlichen Gesellschaft haben will, (n) gewißlich nach vorläufigem Ausspruche der Kirche. Was hat es aber mit einem Heyden für eine andere Beschaffenheit, als daß er an der Gemeinschaft der christlichen Geheimnisse keinen Theil hat; von welcher auch nach dem Willen Christi, ein Zöllner, das ist, ein

(k) II. Cor, X. 6. (l) I. Cor. IV. 21.
(m) II. Cor. XIII. 10. (n) Matth. XVIII. v. 17.

ehrloser ausgeschlossen werden soll. Den Gebrauch der geistlichen Strafen genannt Censuren, in der ganzen Kirche, bezeugen die vier ersten allgemeine Kirchenversammlungen; also daß sobald die Kirche hat angefangen, sie auch angefangen hat zu excommuniciren, und daß fast so viele Beweisthümer von der Fortsetzung dieser Disciplin vorhanden sind, als Schlüsse der Concilien.

Man muß also erkennen, daß die Kirche unabhängig von jenem Antheile der Gerichtbarkeit, deren sie sich aus Freygebigkeit der christlichen Fürsten gebrauchet, auch selbst aus ihrem eigenen Wesen eine äußerliche und wahre Gerichtbarkeit habe, welche die Macht in sich schleußt, über die Verbrechen nachzuforschen, die Schuldigen vor ihren Richterstuhl zu laden, Zeugnisse und Beweise aufzunehmen, Urtheile zu sprechen, und geistliche Strafen aufzulegen.

Nachdem also in der Kirche die höchste Gattung des Zwanges in der Excommunication, oder in dem besteht, daß jemand zu der christlichen Gesellschaft kein Recht mehr habe; dergleichen Beraubung aber allein jenen Nutzen angeht, der von ersagter Gesellschaft als einer

solchen herfleußt: so entspringt daraus gleichsam von sich selbst eine Regel zu unterscheiden, was für einen Zwang die Kirche aus eigenem Rechte üben könne; und da sie einige Strafen den Verbrechern zu ihrer Besserung wirklich auferleget, was sie daran aus eigenem und göttlichen Rechte, oder aus Erlaubniß der weltlichen Fürsten thue, und mit ihrem Beystande. Also der hochwürdige Rautenstrauch. (o)

Daß die gesetzgeberische, gerichtliche und strafende Gewalt eine Schuldigkeit zu gehorchen oder zu gehorsamen von Seite der Untergebenen nach sich ziehe: dieses versteht sich für sich selbst. Von jenem Gehorsame, den man dem Nachfolger des Apostelfürsten des Heil. Petri und dem Statthalter Jesu Christi auf Erden sonderbar schuldig ist, wird unten gehandelt werden bey dem XI. Satze.

(o) Institut. Juris Eccles. Sect. I. Cap. 4. §. 47.

Der

Der fünfte Satz.

Darum ist unter den zwölf Aposteln einer (Petrus) erwählet worden, damit durch Setzung eines Oberhaupts die Gelegenheit zur Spaltung benommen werde.

Dieses ist die gleichförmige Meynung der Väter, unter welchen Hieronymus schreibt: Auf den Petrus wird die Kirche erbauet: obwohl eben dieses an einer andern Stelle auf alle Apostel geschieht, und alle die Schlüssel des Himmelreichs empfangen; auch gleichermaßen auf sie die Stärke der Kirche befestiget wird: so wird dennoch unter Zwölfen nur einer erwählet, damit durch Setzung eines Oberhaupts die Gelegenheit zur Spaltung benommen werde. (a) Die vornehmste Stelle der heiligen Schrift, auf die in Ansehung des Heil. Peters mit sehr vielen andern der heilige Hie-

(a) Lib. I. adv. Jovin. Opp. Tom. II. pag. 27. Edit. Francof.

Hieronymus sich bezieht, ist jene bey Matthäo: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Kirche. (b) Der Text aber, in welchem erkläret wird, daß die Kirche auf alle Apostel erbauet worden, steht in der heimlichen Offenbarung Johannis: Wo die Mauer der Stadt zwölf Grundsteine hatte, und auf diesen Zwölfen waren die zwölf Namen der Apostel des Lammes. (c) Darnach die Worte, durch welche alle Apostel die Schlüssel des Himmelreichs empfangen haben, sind bey Matthäo: Was ihr immer binden werdet auf Erden, das soll auch gebunden seyn in dem Himmel ꝛc (d) Damit niemand meyne, daß durch die zwo letztern Stellen der Eigenschaft und Würde des Oberhaupts und Primaten unter den Aposteln, welche dem Petrus zugeeignet worden, (e) einiger Abbruch geschehe, ist zu beobachten, wasmaßen sowohl in dem angezogenen Texte bey Matthäo (f) als auch in jenem der heimlichen Offenbarung, Petrus nicht minder als die andern Zwölfe in der Zahl und Gemeinschaft der Apostel begriffen;

dem

(b) Matth. XVI. v. 18. (c) Apoc. XXI. v. 14.
(d) Matth. XVIII. v. 18. (e) Matth. XVI.
(f) Matth. XVIII.

dem Petrus aber überdas und insonderheit, außer der Versammlung der Apostel, als etwas besonders von Christo angezeiget werde, daß er jener Felsen sey, auf den die Kirche sollte gebauet werden: (g) welches keinem Apostel von Christo gesaget wird; und was noch mehr ist: das Petrus allein einen tauglichen Namen empfangen, die Eigenschaft eines Fundaments anzuzeigen, nämlich den Namen Petrus oder der Felsen, den er vorher nicht gehabt, mit dem Zusatze: auf diesen Felsen ꝛc.

Den Gelehrten ist nicht unbekannt, daß gelobter Text (h) unterschiedlich ausgeleget werde. Die meisten HH. Väter verstehen ihn nicht von der Person Petri, sondern von der Person, welche Petrus damals durch seine Bekenntniß vertreten. Aber sobald jener Felsen, auf welchen Jesus Christus seine Kirche bauet, der Glaube ist, den Petrus bekennet hat, so begreift man von Stunde an jene Sonderlichkeit und Vorzug, so den Petrus von den andern Aposteln unterscheidet, und seinen Primat andeutet. Denn sie wird nicht genennet die Bekenntniß des Andreas, Jakobs oder eines andern Apostels, sondern Petri.

Andre

(g) Matth. XVI. (h) Matth. XVI.

Andre Väter verstehen durch diesen Felsen JEsum den Herrn selbst, der auf sich selbst seine Kirche gegründet hat. Gewiß ist, daß der Sohn Gottes, nachdem er Mensch geworden, das Fundament seiner Kirche sey, und zwar auf seine Art das einzige Fundament: da Christus JEsus selbst der höchste Eckstein ist. (i) Der höchste Eckstein saget der Apostel: welches andern Grundsteinen nichts entzieht, die selbst auf diesem vornehmsten Fundament und Eckstein aufliegen; auch dem Vorzug Petri nichts nimmt, als dem ersten unter diesen nachgehenden Grundsteinen. Simon allein ist derjenige, dessen Namen der Sohn Gottes verändert hat, da er ihm einen neuen Namen gegeben, einen geheimnißvollen Namen, einen verbleibenden Namen. Daher jenes Wort auf diesen Felsen, ohne alle Zweydeutigkeit und zweifelhafte Auslegung wenigst beyde Begriffe vereinbaret und einschließt, nämlich des höchsten Fundaments und Ecksteins Christi, und des nachgehenden Grundsteins Petri, welcher aber der Vornehmste ist unter den Aposteln.

Mit

(i) ad Ephes. II. v. 20.

Mit einem Worte: alle Erklärungen der Väter und Ausleger über die Stelle bey Matthäo, von der wir handeln, laufen da hinaus: 1) Die Kirche ist gebauet auf den Petrus: 2) auf den Katholischen Glauben, den Petrus bekennet: 3) auf JEsum, als den wesentlichen Felsen: 4) auf alle Apostel als Grundsteine, und folglich so viele Felsen. In allen diesen Bedeutungen leuchtet Petrus auf eine solche Weise hervor, die ihn von den andern Aposteln unterscheidet. In der ersten Bedeutung ist es selbst Petrus, auf den die Kirche gebauet wird? In der andern ist es der Glaube, der aber öffentlich bekennet ward, durch keinen andern Mund als des Petri; obwohl im Namen aller: welches das Amt des Oberhaupts und des Ersten erfordert. In der dritten Bedeutung auf JEsum Christum, den vornehmsten Felsen, der aber bedeutet und vorgestellet wird in Petro oder dem Felsen, als in einem Spiegel. Diese Zweydeutigkeit leget dem Beweise von dem Primate Petri keine geringe Stärke zu: hie wird Petrus nur nicht gar mit den Stralen der Herrlichkeit umgeben, in welchen Christus selbst schimmert. In der vierten Bedeutung wird behauptet, daß die Kirche, welche auf den

Felsen

Felsen gebauet ist, auch auf die zwölf Apostel aufgeführet worden; aber also, daß die andern Apostel in Petro eingeschlossen seyn, welcher hie allein verkündet wird. Daraus entspringt ein neuer Grund für den Primat, weil alle Apostel in Petro begriffen sind, als eine Versammlung und Gesellschaft unter ihrem Oberhaupt nnd Anführer, der dieselbe vorstellet.

Ich füge etwas weniges hinzu von der Stelle Johannis, wo Petrus über die Liebe Christi, und zwar ob er eine größere Liebe zu Christo trage, als die andern Apostel? zum drittenmal gefraget worden, und dreymal seine Schafe zu weyden empfangen hat, in den Worten: Weyde meine Lämmer, weyde meine Schafe. (k) Denn obwohl nach Meynung des Chrysostomus, Basilius, Ambrosius ꝛc mit ersagten Worten die Seelsorge allen Hirten anbefohlen worden; so bleibt dennoch richtig, was Augustinus lehret: Denn nicht Petrus allein hat unter seinen Jüngern verdienet, die Schafe des Herrn zu weyden: sondern da Christus einen einzigen anredet, dadurch wird die

(k) Ioan. XXI. v. 15. et seq.

die Einigkeit anbefohlen; und zum ersten Petrus, weil unter den Aposteln Petrus der erste ist. (a)

Auf diese Aussprüche der heiligen Schrift gründet sich der Primat Petri, welches die allgemeine Uebergabe aller Zeiten bestätiget, und sowohl die Morgenländische als die Abendländische Kirche an den Nachfolgern Petri allzeit erkennet hat.

Damit wir von hinnen zu dem Ziel und Ende zurück kehren, zu welchem der Primat von Gott in der Kirche eingesetzet worden, (davon wir mit dem Hieronymus diesen Satz angefangen) nämlich damit durch Setzung eines Oberhaupts die Gelegenheit zur Spaltung benommen werde: so begreift ein jeder leicht, daß in der Kirche, welche nach dem Willen Christi eine einzige seyn muß, der Streitigkeiten und Ketzereyen kein Ende seyn würde, wo man desto weiter vom Frieden und von der Einigkeit abgienge, je mehr Häupter der Verbindungen wären. „Es sind gar viele Bischöfe „in der Kirche; je mehr es aber sind, desto bäl„der werden unter vielen streitige, hartnäckige und

(a) Serm. CVIII. Cap. 4. de Divers.

„und solche gefunden, welche wegen ihrer Wis-
„senschaft aufgeblasen sind, und keine Liebe noch
„auch eine auferbauliche Wissenschaft haben.
„Da sie wegen Entlegenheit der Orte auf dem
„ganzen Erdkreise von einander entfernet sind,
„und selten zusammen kommen: also zwar daß
„kein anders Mittel ist, den Ketzereyen und
„Spaltungen Einhalt zu thun, die wie der
„Krebs um sich fressen, als ihre Unterwerfung
„und Abhängigkeit von einem einzigen und dem
„ersten sichtbaren Oberhaupt, welches mit noth-
„wendiger und großer Gewalt versehen ist, sie
„in der Pflicht, Ordnung und Gemeinschaft zu
„erhalten. Wenn dieses nicht wäre, so würde
„die Anzahl der Bischöfe eine Verwirrung ein-
„führen, und wenigst mehr Kräfte haben, Ketze-
„reyen und Spaltungen zu unterhalten, als die
„Uebereinstimmung des wahren Glaubens und
„die Einigkeit der Religion zu befördern und zu
„erhalten. Sowohl das gesammte ehrwürdige
„Alterthum der Väter, als die beständige Ueber-
„gabe der Kirche stimmet darinn übereins, daß
„der Primat Petri das Band und Knoten der
„geistlichen Gemeinschaft unter den Bischöfen
„und Hirten sey, die in der Christlichen Welt
„zerstreuet sind, und daß der Stuhl Petri und

„seiner Nachfolger, nämlich der Römischen Päps„ste, die Wurzel, Mutter und Mittelpunct der „Vereinbarung und Einigkeit sey, sowohl was „die Versammlung der Hirten als die Katholi„sche Kirche betrift, wie sie in einer Heerde „und in einem Stall vereiniget ist. Also der berühmte Barthel. (m) Ferner eben derselbe. (n)

Ja auch einige Unkatholische haben eben dies ses bekennen müssen. Hugo Grotius saget: die Ordnung sowohl in den Theilen als in dem Ganzen wird enthalten in gewisser Herrschaft, oder in der Einigkeit eines Vorgesetzten: Dieses ist, was in Petro uns Christus lehret. (o) Und bald darnach: diese Ordnung muß allzeit in der Kirche bleiben: weil allzeit die Ursache bleibt, das ist, die Gefahr vor einer Spaltung. Dergleichen lehret Grotius in einer andern Schrift, (p) wo er von dem Primat Petri redet,

(m) Opp. Tom. I. pag. 124.
(n) Tom. II. pag. 133.
(o) In Voto pro Pace Ecclesiastica ad art. 7. opp. Tom. IV. pag. 658. edit. Basil. an. 1732.
(p) In Discussione Rivetiani Apologetici.

det, und mit dem Hieronymus bezeuget, es sey nur ein Vorsteher gewesen, wie vonnöthen war, wegen Erhaltung der Einigkeit, und damit die Spaltungen möchten verhütet werden; Denn ohne einen solchen Primat, saget er: (q) konnte man aus den Streitigkeiten nicht kommen, wie es heute bey den Protestanten kein Mittel giebt, durch welches unter ihnen ein Ende der entstandenen Streitigkeiten gefunden werde. Eben diese Nothwendigkeit des Primats bekräftiget er überdas aus dem Cyprianus, von welchem er gestehet, daß er der Einigkeit zum besten, den Primat Petri erkenne, sammt der Gewalt desselben. Es hat zwar Doduellius, (r) da er merkte, daß Cyprianns die Einigkeit der Kirche von der Einigkeit des Vorgesetzten herleite, lehren wollen, daß ersagter H. Martyrer nicht von der Einigkeit jener Kirche handele, so wir heute die Katholische Kirche heißen, welche nämlich alle besondere Kirchen auf dem ganzen Erdkreise in ihrem Umfang einschließt, sondern nur allein von den Partikularkirchen selbst. Diesen Irrthum widerleget selbst aus Cypriano ausbündig der neueste Herausgeber ein Benedictiner aus der

(q) Ibid. pag. 695. (r) Differt. VII. Cyprianica.

Congregation des H. Maurus. (s) Laßt uns dem Grotius den Leibnitz beysetzen, welcher an den Johannes Fabricius also schreibt: „Da „GOtt ein GOtt der Ordnung ist, und die ganze „Gemeinde einer einzigen Katholischen uud Apo„stolischen Kirche durch einerley Regierung und „allgemeine Hierarchie aus göttlichem Rechte „muß erhalten werden, so folget, daß aus glei„chem Rechte in derselben eine höchste geistliche „Oberkeit sey, die in rechten Schranken bleibt, „(diese Worte setze ich jetzt hinzu) und welche „mit Gewalt zu regieren, auch mit allem noth„wendigen Vermögen, zur Erfüllung ihres „Amts, für das Heil der Kirche zu handeln, ver„sehen ist. (t)

Da wir solchergestalt den Römischen Papst für den Nachfolger Petri und das **Haupt der Kirche** erkennen, so muß beygefüget werden, daß er dennoch nicht das wesentliche uud vornehmste Haupt sey, welches Christus selbst ist; sondern Amts halben; (*) welche Dinge sorgfältig zu unterscheiden sind. Der Papst ist das

Haupt

(s) In Præfat. §. 1. (t) Tom. I. Epist. pag. 55. edit. Lips. an. 1734.

(*) Ministeriale caput.

Haupt der Kirche, welches nicht unabhängig ist von dem Leibe, wie Christus, sondern ihrer Erhaltung und Hülfe bedarf, ohne die er seine Stärke, Kraft und Würde verlöre, wie Sixt III. an die Bischöfe in Illyrien geschrieben. (u) Die Kirche ist der Leib Christi, nicht des Römischen Papstes. Christus sprach zu Petro: Weyde meine Schafe, nicht deine Schafe. Es unterscheidet sich das Haupt der Kirche Amts halben, (v) und ihr sittliches Haupt von dem natürlichen Haupt des Menschen: denn dieses ist aller Lebensgeister und Sinne Quelle und Ursprung: es kann nicht abgehauen werden, ohne daß der Leib zu grunde gehe, und wenn es einmal abgehauen ist, kann an seine Statt kein anders Haupt gesetzet werden; aber ein Haupt Amts halben der Papst giebt der Kirche nicht ein den Geist, welches von Christo dem wesentiichen Haupte geschieht, durch den Einfluß der Gaben und Gnaden. Wann das Haupt, so Amts halben ist, mit Tode abgeht, lebet noch der Leib der Kirche, der Christum zum Haupt hat; und wann das sichtbare Haupt von der Kirche abgeschieden ist, wird an seine Statt ein anders gesetzet.

(u) An. 437. apud P. Constant Epist. RR. Pontif. col. 1272.

(v) Caput ministeriale.

Der sechste Satz.

Wer immer wider den einigen Stuhl Petri einen andern setzet, oder von seiner Gemeinschaft durch Versagung des Gehorsams abweicht, der ist ein Abtrinniger.

Dieser Satz folget aus dem unmittelbar vorgehenden Satze. Denn wenn Christus wegen der Einigkeit in der Kirche den Primat eingesetzet hat, so muß dieselbe nothwendiger Weise gebrochen oder zerrüttet werden, wo man entweder wider denjenigen, der von der Kirche für den Primaten erkennet wird, einen andern setzet, oder jenem wahren Primaten den rechtmäßigen Gehorsam versaget. Eigentlich werden Abtrinnige genennet, saget der H. Thomas, (a) welche aus eigenem freyen Willen und Meynung sich von der Einigkeit der Kirche absondern. — — Die Einigkeit aber der Kirche wird an zweyen Stücken erkennet, nämlich an der Verbindung der Glieder gegen einander, oder an ihrer Gemeinschaft; uud wiederum an der Ord-

(a) 2. 2. Quæst. 39. art. 1.

Ordnung der Glieder gegen einem einzigen Haupt. — — Dieses Haupt aber ist Christus selbst, dessen Stelle in der Kirche der Papst vertritt; und daher werden Abtrinnige genennet, die dem Papste nicht untergeben seyn wollen, und mit seinen Untergebenen keine Gemeinschaft haben wollen. Der Primat, welcher in der Person Petri eingesetzet worden, war kein zeitlicher und ihm eigenthumlicher, sondern ein immerwährender Vorzug. Dieses beweist die sichtbare Einigkeit der Kirche. Daher kömmt es, daß gleichwie Petrus, also auch seine rechtmäßigen Nachfolger in seinem Primate der Mittelpunct der Katholischen Einigkeit seyn. Optatus von Milevit saget: Du kannst es nicht läugnen, daß du wissest, es sey in der Stadt Rom Petro dem ersten der bischöfliche Stuhl gegeben worden, auf welchem aller Apostel Haupt Petrus gesessen, daher er auch Cephas genennet worden, auf welchem Stuhle die Einigkeit von allen sollte erhalten werden, damit nicht die andern Apostel ein jeder für sich einen besondern Stuhl behaupten möchten; daß schon ein Abtrinniger und

Sünder wäre, der wider den einigen Stuhl einen andern seßen wollte. Ein einziger Stuhl also, welches die vornehmste Eigenschaft der Kirche ist, da ist zuerst Petrus gesessen, dem nachgefolget Linus, dem Linus ist nachgefolget Clemens ꝛc (b) Dieser Optatus hat ein Verzeichniß von den Nachfolgern Petri bis auf den Siricius gemachet, welcher, saget er, unser Mitgesell ist, mit dem und mit uns der ganze Erdkreis durch Abschiedsbriefe (c) in einerley Gesellschaft der Vereinung übereins stimmet. Indem Christus haben wollen, daß seine Kirche immerwährend, allgemein und eine einzige seyn, und dennoch auf menschliche Weise regieret werden solle, so war dieses Ziel und Ende zu erlangen, kein Vertrag, kein Bündniß, noch eine andere menschliche Weise also zureichend, wie diese Einsetzung, daß der H. Petrus, und nach ihm in dieser immerwährenden Kirche immerdar jemand vorhanden sey als das sichtbare Oberhaupt, welchem zuerst unter den andern sonderheitlichen Hirten, so oft immer es die Noth erfordert, wegen der Einigkeit

(b) Lib. II. in Parmenianum Cap. 2.
(c) Formata.

keit der ganzen Kirche, etwas anzuordnen, so: wohl die Würde als die Ausübung der geistlichen Gewalt zustehe, und daß dieses von allen erken: net werde.

Aus dieser göttlichen und weisesten Einse: tzung ist abzunehmen, was für ein großes Uebel es sey, diese Ordnung verwirren, und dadurch sich einer Spaltung schuldig machen; auch also von der Einigkeit und Gemeinschaft der Glau: bigen abgeschnitten werden. Darnach ist die Schuldigkeit in dieser Einigkeit zu leben so groß und so schwer, daß man, wer auch ungerechter Weise davon abgeschnitten worden, und nicht beflissen ist, in die Gemeinschaft wieder einge: nommen zu werden, von diesem glaubet, er lasse sich die Absonderung aus eigener Wi: derspänstigkeit gefallen, daher er billig wie ein Abtrinniger gehalten wird. Recht saget unter andern Nicolius: (d) „Das Verlangen nach „der wirklichen Vereinung mit der ganzen „Versammlung ist ein so wesentliches und „nothwendiges Stück, daß ein Glaubi: „ger, wie ungerecht er immer wäre ex: „communiciret worden, ein Abtrinniger „werden würde, sobald er nicht alle mög: „liche

(d) De unitate Ecclesiæ Lib. II. Cap. 10.

„liche und erlaubte Mittel ergriffe und „suchete, sich mit der Kirche wieder zu „vereinigen.„ Vergebens meynen also einige sich mit dem schön zu machen, daß sie von der Gemeinschaft des Apostolischen Stuhls sich nicht abgesondert haben, sondern von dem Stuhl selbst ausgeschlossen und abgesondert worden: indem diese Absonderung von ihrer Schuld den Ursprung genommen, und ihr Ungehorsam Ursache daran ist, daß sie in die Gemeinschaft nicht wieder eingenommen werden.

Nichtsdestoweniger ist zu merken mit dem Cardinal Cajetan: (e) Widerspänstiger Weise dem Papste nicht wollen gehorsamen, sey keine Spaltung, sondern demselben als dem Oberhaupte der ganzen Kirche nicht wollen untergeben seyn, oder seine Befehle oder Urtheile von Seite seines Amts verwerfen, sey eine Spaltung. Denn es geschieht nicht selten, daß man die Befehle des Obern nicht vollziehen will, ihn aber dennoch für den Obern zu erkennen nicht aufhöret. Oft wenn es darauf ankömmt, die Untergebenen zu binden oder zu lösen, thut der Hirt nach den Regungen seines Wil-

(e) In S. Thom. 2. 2. Quæst. 39. art. I.

Willens, aber nicht nach Beschaffenheit der Händel. Daher kömmt es, daß dieser Gewalt zu binden und zu lösen derjenige sich selbst beraubet, welcher sie nach seiner Willkuhr oder Parteylichkeit ausübet. Also der H. Gregorius der Große: (f) wo aus diesem H. Papst und Lehrer hinzugesetzet wird: (g) Derjenige beraubet sich selbst der Gewalt zu binden und zu lösen, der sie nach seiner Willkuhr oder Parteylichkeit ausübet, und nicht nach dem Thun und Lassen der Untergebenen.

Es giebt einige, welche sagen, die Excommunication habe keine Kraft oder Wirkung, es sey denn daß sie von der Kirche bewiesen werde, wie es geschieht, wann mehr und große Kirchen fortfahren, mit einem Excommunicirten Gemeinschaft zu haben; wie erfolget in der Streitigkeit von dem Feste der Ostern zwischen dem Papst Victor und den Bischöfen in Asien; nicht weniger in jener Streitigkeit von Wiedertaufung der Ketzer zwischen dem Cyprianus und dem Papst Stephanus. Dieses aber, ohne daß es zugleich selbst den Ketzern und

Ab-

(f) Apud Gratianum Causa XI. Quæ 3. Can. 88.
(g) Can. 60.

Abtrinnigen einen leichten Weg zeiget, die Excommunicationen vergeblich zu machen, ist auch weit von der Meynung und dem Gebrauche der Kirche entfernet. Ein Excommunicirter ist allzeit für einen solchen gehalten worden, ohne die Uebereinstimmung der Kirchen zu erwarten. Man sehe unten den XVIIIten Satz. Aber auch so gar durch die Appellation wird die Wirkung der Excommunication nicht aufgeschoben, (h) sondern nur allein wenn die Excommunication ungerecht ist, wird sie dem höhern Richter vorbehalten, dieselbe zu untersuchen und aufzuheben. Darnach verbiethen die ältesten geistliche Gesetze, daß wer von einem Obern excommuniciret worden, von einem andern Obern nicht wieder eingenommen werde. (i) Es ist also weit davon, daß von jenen beyden besondern Fällen der Päpste Victor und Stephan eine Regel könne gemachet werden, besonders eine bejahende, welche zur Gültigkeit der Excommunication die Uebereinstimmung der Kirche erforderte.

Der

(*h*) Cap. 37. X. de Appellat.

(*i*) Concil. Nicænum Can. 5. Sardicense Can. 16. &c.

Der siebente Satz.

Der Primat ist nicht nur ein Vorzug im Rang, der Aufsicht und Leitung, sondern einer wahren Gewalt und Gerichtbarkeit.

Mit vortreflichen Gaben hat unser Seligmacher den Primat versehen, und mit solchen, die gänzlich zureichen, das Ziel und Ende zu erlangen, zu welchem derselbe eingesetzet ist. Aus der kürzlichen Anführung derselben wird erhellen, daß dem Primat eine große Gewalt und eine wahre Gerichtbarkeit anhange.

Und zwar I. Da der Papst als Primat der Mittelpunct der geistlichen und katholischen Vereinung ist; diese Vereinung aber in den Glaubenssätzen, wie auch in den allgemeinen und gewöhnlichen Stücken der Disciplin enthalten ist: so müssen die wichtigen Händel, welche von diesen Sachen entstehen, oder solche Geschäfte, die den Stand der allgemeinen Kirche angehen, dem Papste hinterbracht werden, damit er nach seinem vornehmsten Amt, so sich auf alle Kirchen erstre-

cket,

ket, und nach Kräften Sorge trage, daß die belobte Vereinung der Kirche keinen Schaden leide. Dergleichen Berichte (a) (welche zuweilen unter dem Namen Rechtsfragen (b) vorkommen) sowohl zu begehren als aufzunehmen, hat der Papst das Recht und Gewalt. Dieses, daß ich jetzt andre mit Stillschweigen umgehe, reden offenbar die Kirchenversammlung von Sardica, in einem Sendschreiben an den Papst Julius, die Kirchenversammlung zu Ephes an den Cölestinus, Kaiser Justinianus. (c) Cyrillus von Alexandria, nachdem er die Ketzerey des Nestorius in Erfahrung gebracht, hielt es für seine Pflicht, die Sache von Stunde an dem Römischen Papste zu wissen zu machen, in der Meynung, daß er sonst nicht außer Schuld seyn würde. Wenn es erlaubt wäre, saget er in dem VIII. Sendschreiben an den Papst Cölestinus, (d) ohne Schuld und Furcht eines bösen Verdachts, zu schweigen, und Eurer Gottseligkeit nicht von allem, was geschieht, schriftlichen Bericht abzustatten, besonders von so nothwendigen Sachen, wo der Glauben in Gefahr steht, so würde ich bey

mir

(a) Relationes. (b) Consultationes.
(c) L. 7. Cod. d. SS. Trinit. (d) apud P. Coustant.

mir selbst sagen: dieses Stillschweigen ist gut, und ohne Gefahr. — — Aber weil GOtt in diesen Stücken dero Wachsamkeit fodert, und aus langer Gewohnheit der Kirchen rathsam ist, daß dergleichen Sachen an Eure Heiligkeit berichtet werden sollen, so schreibe ich fürwahr aus Noth getrieben. Von diesem Vorzuge des Papstes wird mehr erwähnet werden bey dem XVIII. Satze.

Diesem Rechte zufolge schickten die Römischen Päpste zum öftern Abgesandte in weit entlegene Länder, um über den Glauben nachzuforschen, und im Namen und aus Befehl des Primaten sich angelegen seyn zu lassen, daß die Einigkeit erhalten oder wieder hergestellet werde. Der Gebrauch solche Gesandte oder Bothschafter (e) (welche auch Verweser (f) bisweilen genennet worden) abzuordnen, ist uralt und sehr gemein. Dieses zeigen uns die Sendschreiben der Päpste, als Leo des Großen, (g)

In-

(e) Legati, Nuncii. (f) Vicarii.

(g) Epist. 12. ad Anastasium Thessalonicensem Cap. 2.

Innocentius I. (h) Gregorius des Grossen. (i) Hormisdas. (k) Ein jeder sieht leicht, daß diese Abordnungen der Gesandten, wann sie nothwendig sind, die Einigkeit und den Glauben zu erhalten, mit dem Primate ursprünglich verknüpfet seyn. Von der Weise Apostolische Gesandte abzuordnen, und Verweser zu bestellen, welche in spätern Zeiten aufgekommen, uud meistentheils einen menschlichen Ursprung haben, können nachgeschlagen werden de Marca, (l) Barthel, (m) Hericourt. (n)

II. Das wesentliche Recht des Primaten machen seine vornehmsten Pflichten aus, die er trägt, nämlich auf die Händel des Glaubens und der Religion Achtung zu geben, und die Streitigkeiten beyzulegen und zu dämpfen. Denn gleichwie diese viel vermögen die Einigkeit des Glaubens zu zerstreuen, also muß der Primat eine sonde-

---

(*h*) Epist. 13. ad Ruffum Thessalonicensem.
(*i*) Epist. 54. et 55. Lib. V. nov. edit.
(*k*) Epist. 3. ad Ioannem Ep. apud Harduinum Tom. II. Col. 1019. &c.
(*l*) Lib. V. Cap. 19. n. 2. Eodem Lib. Cap. 45. n. 2. seq.
(*m*) Annotat. ad Ius Can. Lib. I. Tit. 30. pag 108.
(*n*) Loix Ecclesiast. Part. I. Chap. 7. §. 6. seq.

derbare Sorgfalt und Gewalt haben, dieselben zu endigen. Es hat mir geschienen, saget der H. Basilius, (o) dem Römischen Bischofe zu schreiben, damit er bedenke, was hier geschehe, und den Ausspruch gebe. Bey dem Papste wäre das Amt die geistlichen Rechte zu bewahren und zu beschützen, ohne Kraft, wenn (welches doch bey allen Katholischen offenbar ist) dem ersagten Amte das Urtheil in Sachen des Glaubens und der Sitten nicht anhienge. Obwohl ein solches Urtheil nicht das allerletzte (p) und unverbesserlich ist: so gebühret ihm doch als einem vorläufigen Ausspruch große Ehrerbietung, die ihm von Partikularkirchen in der Absicht und mit dem Ansehen erzeiget wird, damit die Irrthümer sich nicht weiter ausbreiten, und die Ketzereyen nicht einreißen sollen. In der berühmten Zusammenkunft der Französischen Geistlichkeit im Jahre 1682. sagte der Bischof von Dornick oder Tournay: „Der „Papst hat das Recht zu allen Kirchen zu reden, „und die Gemüther zurück zu halten; indem „er die Streitigkeiten, so sich hervor thun, beurtheiler: wann wirklich keine Kirchenversammlungen gehalten werden. Wenn seine Entschei-

(o) Epist. 69. ad Athanasium. (p) Ultimatum.

„dungen von der ganzen Kirche angenommen „werden, so ist es nicht mehr erlaubet, die Ge„wißheit davon in Zweifel zu ziehen, und aller „Verstand ist gefangen.“ In dieser Rede des ersagten Bischofs sind die Worte zu merken, die Gemüther zurück halten. Denn obwohl er und alle dort versammelte Bischöfe den Papst nicht für unfehlbar hielten: so haben sie doch erachtet, daß man wenigst vorläufig und unterdessen den Päpstlichen Schlüssen in Sachen des Glaubens und der Sitten den Gehorsam schuldig sey, um das Widerspiel nicht zu lehren, wie Gerson redet. (q)

III. Wenn die besondern Kirchen mit dem Urtheile des Papstes nicht zufrieden sind, und die entstandene Streitigkeit noch hitziger wird, wie es mit den Nestorianern, Monotelisten und Protestanten ergangen, also daß dem Uebel abzuhelfen, dieses einzige Mittel übrig ist, nämlich eine allgemeine Kirchenversammlung: so erfordert die sonderheitliche Pflicht des Papsts, daß aus der ganzen Welt die Katholischen Bischöfe zusammen berufen werden, um unter sei-

nem

(q) Tract. de Examinat. doctrinar. Considerat. 2. Opp. Tom. I.

nem Hierarchischen Vorsitze, die entstandenen Streitigkeiten in Sachen des Glaubens und der Sitten, mit endlichem Ausspruche zu entscheiden: davon wir unten bey dem XX. Satze handeln werden.

IV. Ferner hat der erste Priester das Recht und zugleich die Schuldigkeit, so in dem göttlichen Gesetze gegründet ist, daß er die Satzungen der Alten vertheidige, und zu Beobachtung derselben mit Worten und Beyspiel einen Antrieb mache. Was der Beyfall der allgemeinen Kirche gut geheißen, dieses muß kein Stuhl vor andern mehr vollziehen, als der erste Stuhl: also schrieb Papst Gelasius. (r) Es kann also wegen Vollziehung und Beobachtung der geistlichen Rechte der Papst Gesetze machen, welche die Bischöfe anzunehmen schuldig sind, außer die Nothwendigkeit und der augenscheinliche Nutzen der Partikularkirchen erfordere das Widerspiel. Wie die Rechtsschreiben (s) der Römischen Päpste aufzunehmen seyn, muß die **Bescheidenheit lehren**, sagen die Rechte. (t) Von diesem mehrer bey dem XIX. Satz.

(r) Epist. ad Episcopos Dardaniæ.
(s) Decretales. (t) Canon. I. Dist. XIX.

V. Da die Einigkeit der Kirche, ihre Ordnung und Ruhe nicht kann erhalten werden, es sey denn, daß ihre Schlüsse, sowohl den Glauben als die Sitten betreffend, unverletzt beobachtet werden: so liegt dem Primaten ob, auf solches mit allem Ernste zu dringen. Wir sind Beschützer und Bewahrer der geistlichen Rechte, und nicht Abtrinnige von denselben, saget Papst Martinus I. (u) und Agapetus I. in seinem Sendschreiben an Cäsarius zu Arelat: In Betrachtung des göttlichen Ausspruchs müßen wir unverletzt halten, was immer durch die Gewalt der Kirchenversammlung beschlossen worden. Dieses ist das Recht, aus welchem der Papst die geistlichen Vorsteher, so von ihren Pflichten abweichen, zu Erfüllung derselben zurück ruft, und in jenem Stücke der geistlichen Regierung, wo es vonnöthen ist, auch ihre Nachläßigkeit ersetzet. In diesem besteht das Recht des Heimfalles, (v) und nicht darinn, die Rechte der Bischöfe vor der Zeit an sich zu ziehen, oder ihre Verrichtungen zu thun, da sie es selbst thun wollen, und thun können. Es ist aber ersagtes Recht des Heimfalles das höchste oder letzte, (w) durch

wel

(u) Epist. 5. (v) Devolutio. (w) Supremum.

welches die Zwischenrechte der Heimfälle, so den Prälaten unter dem Papste zustehen, im geringsten nicht verletzet werden sollen.

VI. Wenn es sich zutrüge, daß die Traditionen und Satzungen, so von Kirchenversammlungen gemachet worden, von Bischöfen oder andern, entweder aus Unwissenheit verletzet, oder aus Trägheit vernachläßiget würden, oder auch von einigen aus gar zu großer Neugier dawider Versuche und Eingriffe geschähen: alsdann (welches aus Liebe des Friedens und der Disciplin rathsam ist) liegt dem Primaten ob, die Unerfahrnen zu lehren, die Trägen aufzurichten, und die Anhänger der Neuigkeiten ein anders zu lehren: wenn er endlich mit Warnungen, Ermahnungen und Drohungen nichts ausrichten würde, jene Mittel den Widerspänstigen entgegen zu kehren, welche zu diesem Ziel und Ende von den geistlichen Rechten selbst vorgeschrieben sind, und denselben nicht nur nützlich wären zur Besserung, sondern auch andern zu einem Beyspiele. In diesem Verstand und Absicht schrieb Cölestinus,(x) Was wir nur durch das Ansehen der Ermahnung nicht verbessern, das müssen wir

(x) Epist. V. n. 3.

mit einer Strengheit strafen, die den Gesetzen gemäß ist. Und der H. Leo im 16ten Sendschreiben an alle Bischöfe in Sicilien: von göttlichen Gebothen und Apostolischen Ermahnungen werden wir angetrieben, daß wir für den Stand aller Kirchen mit fleißiger Zuneigung wachen; und wenn irgends etwas strafbares zu finden ist, mit schneller Sorgfalt die Uebertreter entweder von der Unwissenheit oder von der Vermessenheit zurück rufen.

VII. Hergegen ist dem Primaten obgelegen, die Bischöfe wider diejenigen zu vertheidigen, welche dieselben unterdrücken, oder ihren Rechten Abbruch thun; nach jenem Spruche zu Petro: Stärke deine Brüder. Daher der H. Athanasius in seinem Sendschreiben an den Papst Felix saget: Sie und dero Vorfahrer, nämlich die Apostolischen Vorsteher hat GOtt auf den Gipfel gesetzet, und befohlen, daß dieselben über alle Kirchen Sorge tragen, damit Sie uns zu Hülfe kommen. Dieses haben viele Päpste stattlich geleistet: Wie Julius I. gegen dem ersagten Athanasius: Innocentius I. gegen dem H. Chrysostomus, und

Nis-

Nikolaus I. gegen dem H. Ignatius von Constantinopel, welchen von seinem eigenen Sitze Photius aus falscher Beschuldigung vertrieben. Als belobter Athanasius, Paulus von Constantinopel, Marcellus von Ancyr, und Asclepas von Gaza, alle Bischöfe von den Arianern unrechtmäßig entsetzet worden, glaubten sie ein Recht zu haben, zu dem Römischen Papst Julius ihre Zuflucht zu nehmen. Dieser aber, wie Socrates saget: (y) **Weil es der Vorzug der Römischen Kirche ist**; oder wie Sozomenus redet, (z) **weil wegen der Würde des Sitzes die Sorge über alle ihm zugehörete: hat er einen jeden in seine Kirche wieder eingesetzet.**

VIII. **Wenn wir endlich die Päpstliche Gewalt betrachten, in Ansehung (a) seines Rechts und seiner Schuldigkeit, die Einigkeit der Kirche zu vertheidigen, so ist mit derselben eine Gerichtbarkeit verknüpfet, samint der Macht zu zwingen:** wie mit mehrern wird dargethan werden bey dem **XII. Satze.**

(y) Hist. Eccl. Lib. II. Cap. 15.
(z) Lib. III. Hist. Eccl. Cap. 8.
(a) Relative.

Dieses sind vornehmlich die ursprünglichen und wesentliche Rechte des Primats, als eigentlich derselbe. Es ist nicht schwer, hieher zu ziehen, was in einem jeden vorkommenden Fall oder Streitigkeit wegen Erhaltung der Einigkeit, der Primat zu unternehmen, oder zu thun habe. Damit aber dasselbe nach dem Willen Christi, als des vornehmsten Oberhaupts, von seinem Statthalter ausgeübet werde, so sind zwey Stücke zu beobachten, und zum Theil zu vermeiden, und wenn man dieses vernachläßiget, so würde man von sich selbst und leicht auf das Widerspiel des Endzweckes verfallen, zu welchem der Primat bekanntermaßen eingesetzet ist.

Von den ersagten Stücken ist das erste, daß der Papst unter dem Vorwande des Primats nicht in die Rechte und Aemter der Bischöfe einfalle. Dieses hat Gregorius der große erkennet, da er schreibt: (b) Wenn die Gerichtbarkeit eines jeden Bischofs nicht beobachtet wird, was ist es anders, als daß die geistliche Ordnung durch uns verwirret wird, da wir dieselbe haben bewahren sollen. Gedachter H. Papst und Lehrer füget hinzu: Den Bi-

(b) Lib. VIII Epist. 30.

Bischöfen wird entzogen, was dem Römischen Papste mehr beygeleget wird, als die Vernunft erfordert: bey dem Gratianus. (c) Niemand hat einen vernünftigen Zweifel an der Wahrheit und Gründlichkeit, was Gerson lehret in dem Schlusse seines Buches von der geistlichen Gewalt: (d) „Die Vollkommenheit der Päpstlichen Gewalt ist nicht so unmittelbar zu verstehen über alle Christen, daß der „Papst nach Wohlgefallen, unmittelbar die Gerichtbarkeit über alle Christen, durch sich oder „durch andre außerordentliche Richter, allenthalben ausüben könne: denn also würde er den „Bischöfen Eintrag thun, welche noch mehr ein „unmittelbares Recht, ja das unmittelbareste „Recht über die Völker haben, so ihnen anvertrauet sind, hierarchische Handlungen auszuüben. Es erstrecket sich also die Vollkommenheit der Päpstlichen Gewalt über alle untere erst „alsdann, wann wegen Mangel der untern Vorsteher die Noth vorhanden ist, oder wann der „offenbare Nutzen der Kirche vor Augen liegt." Es werden fürwahr! die Menschen von keinen Dingen mehr angetrieben, die Einigkeit der Kir-

(c) Dist. XCIX. Can. 5.
(d) Concl. 2. Opp. Tom. II. pag. 256.

Kirche zu spalten, als wo sie sehen, daß sie ihrer alten Rechte und Freyheiten beraubet werden. Es beobachten auch die Gottesgelehrten, besonders in Deutschland, daß die Protestanten von der Wiedervereinung und Zurückgang in die Schooß der Mutterkirche nichts so sehr abschrecke, als jene öftere, unnöthige und nicht gar nützliche Eingriffe in die Rechte und Gebiethe der Bischöfe. Hie ist Thomassinus anzuhören: (e) Wenn einige Römische Päpste aus diesen Schranken der Bescheidenheit getreten, so ist es am besten, solches in Vergessenheit zu stellen, und mit Stillschweigen zu umgehen; als aus welchem kein Grund kann entnommen werden, und kein Behelf, den Nachkömmlingen eine Sittenlehre zu geben.

Die andere nicht minder nothwendige Beobachtung und nützliche Vorsicht ist, daß der Papst, da er auf einen so hohen Gipfel gesetzet ist, die Rechte und Handlungen seines Primats nach der Richtschnur der geistlichen Gesetze abmesse. Daß ich unzahlbar anders über diese Sache aus den geistlichen Rechten umgehe, will ich nur jenes

---

(e) Part. I. Lib. I. Cap. 6. n. 1.

nes einzige hie anführen, was die Französische Geistlichkeit, in ihrer Versammlung zu Paris im Jahre 1682. den 19ten Märzen an alle Prälaten im Königreich geschrieben, nämlich: Den Schlüssen der Päpste, sie mögen den Glauben oder die allgemeine Verbesserung der disciplin und Sitten betreffen, sind nach unserm Erachten, alle Glaubigen zu gehorsamen dergestalt verbunden, daß der Gebrauch jener höchsten geistlichen Gewalt durch die geistlichen Satzungen, so auf der ganzen Welt heilig gehalten werden, solle bestimmet und gemäßiget werden. Zu wirklicher Bekräftigung dieser Beobachtung füge ich mit Freuden aus dem vortreflichen Bossuet folgendes hiebey: (f) „Unüberwindlich waren die Römischen Päpste, da „sie die geistlichen Rechte gerettet, welche von „den Kirchen entweder aus Anleitung oder Gutheißung des Apostolischen Stuhls angenommen worden. Nachdem die Vorsteher zu „Constantinopel stolzirten, auf den Schutz der „Kaiser pocheten, und von den Zeiten des Ne-

„sto-

(f) Defens. Declar. Cleri Gall. Tom. II. pag. 408. edit. Luxemb.

„storius und Acacius der Kirche zur Last wa-
„ren; die Päpste aber bey sich selbst vorsahen,
„daß dieselben in eine Spaltung ausbrechen
„möchten: sind sie von den Päpsten durch er-
„sagte geistliche Rechte mit allem möglichen
„Ernste zurück gehalten worden. Der Morgen-
„ländischen Kirche, so dem neuen Rom gewo-
„gen war, setzten sie die Nicänischen Satzun-
„gen entgegen; und hielten sich so lange,
„wie sie selbst öffentlich bekennet, für un-
„überwindlich, als sie nach Maaß der
„Väterlichen Satzungen regieren."

Der achte Satz.

Der Primat ist immerwährend, indem er auf die Nachfolger Petri, die Römischen Päpste aus göttlichem Rechte übergangen.

Da die Wesenheit der geistlichen Regierung einer solchen Kirche bestimmet ist, welche bis an das Ende der Welt dauern soll; und der Primat, der von Christo in derselben eingesetzet worden, ein immerwährendes und unabnehmliches Ziel und Ende hat, welches die Einigkeit der Kirche ist: so fließt daraus, daß der Primat Petri kein Vorrecht der Person, sondern der Sache (a) und ein immerwährendes Vorrecht gewesen, welches auch auf den rechtmäßigen Nachfolger Petri erblich ist. Folglich ist es eine katholische Wahrheit, daß es aus göttlichem Rechte oder aus der Einsetzung Christi einen Nachfolger Petri gebe, in dem Primat der Kirche. Diese Wahrheit wird durch die Lehre der Väter bekräftiget, insson-

(a) Privilegium reale.

sonderheit des H. Leo, welcher die Nachfolgung in dem Primat Petri mit diesen Worten lehret: (b) Gleichwie das verbleibt, was Petrus in Christo geglaubet, also verbleibt, was Christus in Petro eingesetzet hat. Darnach: (c) Es verbleibt also der Zustand der Wahrheit, und da der H. Petrus in der empfangenen Stärke des Felsen verharret, hat er die übernommene Regierung der Kirche nicht verlassen: es verharret nämlich Petrus und lebet in seinen Nachfolgern.

Dieser Vorzug an den Römischen Bischöfen ist allzeit erkennet worden von den Kirchenversammlungen und von den Vätern: Dieses Vorrecht haben ersagte Bischöfe beständig mit Gutheißung der Kirche ausgeübet: Dieses haben die Kaiser durch ihre Gesetze bestätiget. Erstlich von den Kirchenversammlungen: Die fünfte allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa im Jahr 325. saget in dem VI. Ausspruch, wie er in dem Concilio zu Chalcedon (d) angeführet wird: Die Römische Kirche hat allzeit den Primat gehabt. Die erste Kirchenversamm-

lung

(b) Sermone II. Anniv. suæ assunt. Cap. 2.
(c) Cap. 3. (d) Act. 16.

lung zu Constantinopel und zweytes allgemeine Concilium im Jahr 381. saget: (e) Der Bischof der Stadt Constantinopel solle die Würde eines Primaten nach dem Römischen Bischofe haben. Die Kirchenversammlung zu Aglar, (f) so fast zu gleicher Zeit gehalten worden, saget in dem Sendschreiben an den Kaiser: Eurer Mildigkeit ist man alle Ehrerbiethung zu erzeigen schuldig gewesen, damit sie nicht gestatten möchten, das Haupt der Römischen Welt, die Römische Kirche zu stören: bey Harduin. (g) Auf gleiche Weise drücken sich aus die Kirchenversammlung zu Ephes, (h) zu Chalcedon: (i) die neuern zu umgehen, das IV. im Lateran, jenes zu Costanz, zu Florenz, zu Trient ꝛc. Zu diesem kommen die Zeugnisse der Kaiser, und vornehmlich des Valentinianus in dem Sendschreiben an den Theodosius: Seine Heiligkeit der Bischof der Stadt Rom, welchen das ganze Alterthum über alle Priester erhoben: bey Harduin. (k) Justinianus in dem Sendschreiben an den

(e) Can. 2. (f) Aquileja.
(g) Tom. I. col. 837. (h) Act. 2.
(i) Act. 3. (k) Tom. II. col. 35.

den Papst Johannes, so in einem Kaiserlichen Gesetze (l) angeführet wird, heißt ihn das Haupt aller heiligen Kirchen: und in einem andern Gesetze (m) das Haupt aller heiligen Priester GOttes. Ich unterlasse die herrlichen Zeugnisse der HH. Väter sowohl der Griechischen als der Lateinischen hinzu zu setzen: weil sie gemeiniglich bey den Katholischen Auslegern in großer Anzahl vorhanden sind. „Die Nachfolge des Römischen Bischofs in dem Papstthum „Petri kömmt her aus der Einsetzung Christi; die „Weise aber der Nachfolge, durch welche der Römische Bischof eher als der zu Antiochia oder „ein andrer nachfolge, hat seinen Ursprung von „der That Petri. Die Nachfolge selbst, sage ich, „kömmt her aus der Einsetzung Christi und aus „göttlichem Rechte: weil Christus in Petro ein „Papstthum eingesetzet hat, welches bis an das „Ende der Welt dauern soll: und daher wer immer Petro nachfolget, der empfängt von Christo „das Papstthum. Daß aber der Römische Bischof, weil er der Römische Bischof ist, der „Nachfolger Petri sey, hat seinen Ursprung von „der That Petri, und nicht aus der ersten Ein-

ses

(l) L. 8. Cod. de SS. Trin.
(m) L. 7. eodem Tit.

„setzung Christi.“ Also lehret Bellarmin, und dieses mit Grund der Wahrheit. (n) Fürwahr! was für ein Bischof einer Particularkirche dem Petrus nach seinem Tode in dem hohen Amte des Primats nachfolgen solle, dieses wird nirgends gefunden, daß es von dem göttlichen Einsetzer bestimmet und ausgemachet worden.

Indessen was der Primat Petri an sich selbst nicht erforderte, das begehrte die gewiße Nachfolge in seinem Primate, welche zum Besten der Kirche verbleiben, und leicht verrichtet werden könnte und sollte. Ganz recht sagt Bossuet: (o)
„Die Nachfolger Petri, da sie mußten geweihet
„werden, sind weder vom Himmel gefallen, noch
„wird zu ihrer Erhebung auf den Päpstlichen
„Stuhl die ganze Kirche geladen und aufgefor-
„dert werden müßen. Es ist also vonnöthen,
„daß es eine gewiße Partey der Katholischen
„Kirche gebe, aus der sie entspringen, und im-
„mer einer an des andern Stelle gesetzet werde.
„Daher sind sie also bestellet, daß sie nicht nur
„der ganzen Kirche vorstehen, sondern wie an-

(n) Lib. II. de Rom. Pontif. Cap. 12.
(o) Defens. Declar. Cler. Gall. Lib. XV. Cap. 5.

„dre Bischöfe, eine besondere Kirche zu regie„ren haben, nämlich die Römische, welche Pe„trus gestiftet und regieret hat.“ Dieses war auch nothwendig, daß der Sitz des Papstes nicht unbeständig und ungewiß wäre. Petrus hat zwar den Sitz zu Antiochia gestiftet, und einige Jahre regieret: aber nachdem er von dort nach Rom übergegangen, hat er den Primat, der von seiner Person unzertrennlich war, gleichfalls dahin überbracht: und da er daselbst mit Tode abgegangen, hat er den ersagten Primat an seine Nachfolger auf demselben Sitze überlassen.

Der neunte Satz.

Der Primat kann von dem Römischen Stuhl auf keinen andern übersetzet werden.

Ueber diesen Satz sind die Meynungen der Lehrer unterschiedlich. Unter denselben führet Papst Benedictus XIV. die folgende: (a) „Obwohl man in gewißem Verstande sagen kann, „die höchste Regierung der Kirche sey nur allein „aus menschlichem Rechte mit dem Römischen „Stuhl verbunden; weil nämlich die Vereinung, „Verknüpfung und Verbindung dieser beyden „von der That Petri den Ursprung genommen: „so scheint es dennoch nicht, daß die Meynung „derer zu gedulden sey, welche behauptet haben, „die versagte Verbindung sey dermaßen von „menschlichem Rechte, daß sie von der Kirche „könne aufgelöset, und eines von dem andern abgesondert werden. Maßen wenn man voraussetzet, daß Petrus seinen Sitz beständig zu Rom „aufgeschlagen, und die Römische Kirche bis an

(a) Tract. de Synod. diæces. Lib. II. Cap. I. §. I.

„seinen Tod regieret habe: so kann keiner, der „nicht der Römische Bischof ist, der wahre Nach„folger Petri genennet werden: und deswegen „können niemals auf ihn die Worte Christi des „Herrn ausgeleget werden: Weyde mein Scha„fe: (b) mit welchem er die Sorge über die gan„ze Kirche Petro und seinen Nachfolgern über„lassen hat. Daher widerlegen solche Meynung, „die wenige Anhänger hat, mit Recht und billig „Melchior Canus, (c) Gregorius von Valen„tia, (d) und nicht wenig andre Gottesgelehrte."

Dagegen redet der Insulirte Prälat und Abt Stephan Rautenstrauch, der Theologischen Facultät auf den hohen Schulen zu Wien und zu Prag Präsident und Director, von dieser Sache also: (e) „Wenn ich etwas weiß, gleichwie „man nicht läugnen kann, daß von jener That „Petri die Kirche einige Gelegenheit und Ursache „gehabt, die Nachfolge in dem Primate Petri „mit dem Römischen Bischthume eher zu verbin„den,

---

(b) Ioan. XXI.

(c) De Locis Theol. Lib. VI. Cap. 4.

(d) In Analysi Fidei Catholicæ Lib. VII. Cap. 12.

(e) Iustit. Iuris Eccles. Germ. Tom. I. Sect. 2. §. 114.

„den, als mit einem andern: also kann ich nicht „sehen, wie jene That so viel vermögen habe, „daß es nicht in der Willkuhr der Kirche geblie„ben, auch mit einem andern Bischöflichen Si„tze, wenn es die Sache erforderte, jene Nach„folge in dem Primate Petri zu verknüpfen, „welche sie aus der Einsetzung Christi, in der „Kirche GOttes für immerwährend gehalten. „Denn so lange nichts hervor gezogen wird, als „nur jene That Petri: so ist nicht genug zu ver„stehen, wie ersagte Verbindung des Primats „mit dem Römischen Stuhl vonnöthen sey: „daß also keine Ursache ist, warum der Kirche „nach ihrer Gewalt in geistlichen Sachen, das „Recht einer freyen Wahl dießfalls nicht zugeeig„net werden solle."

Petrus Ballerini ein hochgelehrter Mann läugnet, daß diese Uebersetzung von der Kirche geschehen könne. Er stellet aber nicht in Abrede, daß dieselbe von dem Papste vollbracht werden könne. (f)

(f) Tract. de Potestate Eccles. summorum Pont. in vindiciis contra Febron. Cap. VIII. §. 2. pag. 226.

„Aus was immer für einer Ursache, saget „er, könnte der Primat nicht anderswohin übers„setzet werden, außer der Papst hätte selbst sei„nen Sitz, sammt dem Primat, so mit demsel„ben verknüpfet ist, vor seinem Hintritte anders „wohin übersetzet. Denn wenn sein Sitz noch „nicht übersetzet wäre, so würde, wo er immer „mit Tod abgienge, zu Meyland, zu Neapel „oder zu Paris, allzeit der Römische Stuhl er„lediget seyn, und wer an die Stelle des Ver„storbenen erwählet würde, dieser wäre nicht „Bischof zu Meyland, nicht Bischof zu Nea„pel, nicht Bischof zu Paris, sondern Römi„scher Bischof und der Nachfolger des H. Pe„tri, auf welchen der Primat durch ein Erb„recht, nach der Einsetzung Christi übergegan„gen wäre, dem die Kirche keinen Abbruch thun „kann."

Unter diesen Meynungen mag der Leser eine erkiesen, welche ihm der Eigenschaft der Sache, dem Stand und dem Geiste der Kirche besser gemäß zu seyn scheint. Ich erachte, obwohl vielleicht im lediglichen Verstande, (g) oder

(g) In sensu absoluto.

oder überhaupt zu reden, der Primat anderswohin übersetzet werden kann, daß dieses aber im sittlichen Verstande durchaus nicht geschehen solle, derowegen auch nach den Rechten zu reden, (h) nicht geschehen könne. Daß nicht ohne sonderbare Vorsicht und Anordnung GOttes die Stadt Rom als die Hauptstadt des Kaiserthums zu dem beständigen und verbleibenden Wohnsitze für den Primaten der Kirche erwählet und bestellet worden, versteht man schon aus diesem, daß seit von Anfange und während dem Ablaufe vieler Jahrhunderte von dem menschlichen Witze die dringendsten Beweggründe auf die Bahn gebracht worden, wodurch die Päpste oder auch die Kirche hätte können angetrieben werden, den Stuhl Petri in ein anders Land zu übersetzen, und mit einem andern Bischthum zu verknüpfen. Da nun dieses nicht geschehen, so ist deutlich abzunehmen, die Kirche sammt den Päpsten habe erachtet, daß dieses dem göttlichen Willen minder gleichförmig sey. Ersagte Gelegenheiten aber und Ursachen sind folgend: a) Die sehr große Verfolgung, mit welcher die heydnischen Kaiser den Päpsten und der Römischen Priesterschaft durch 300 Jahre begegnet, bis auf

(h) Iuridice loquendo.

Constantinus den Großen: b) Die Gewalt der Gothen, welche öfters Rom eingenommen haben: c) Desgleichen die Gewalt der Longobarden: d) Selbst von dem Römischen Volke sind lange Zeit die Päpste also gequälet worden, daß sie nicht selten gezwungen gewesen, aus der Stadt ins Elend zu ziehen: e) Die Römischen Päpste haben wegen grausamen Verfolgungen 70 Jahre lang in der Französischen Stadt Avignon residiret, und dennoch den Apostolischen Stuhl von der Stadt Rom nicht abgesondert. Diesem kann man die gerechte Furcht von der Gefahr einer Spaltung beysetzen. Die Vorrechte (i) desselben Stuhls oder Kirche sind immerwährend: sie sind von GOtt eingewurzelt und gepflanzet: sie können angegriffen, aber nicht übersetzet werden: sie können gezogen, aber nicht ausgerissen werden. Also redet Nikolaus I. im 8ten Sendschreiben an Michael den Kaiser. Es kann dieses sowohl von dem Orte des ersten Stuhls, als von seinen Rechten und Privilegien genommen werden.

Der

(i) Privilegia.

Der zehnte Satz.

Dem Concilio zu Florenz gebühret der Namen einer allgemeinen Kirchenversammlung.

Tournely bekennet, (a) daß der Cardinal von Lothringen und andre Franzosen, besonders zu jener Zeit, da das Concilium zu Trient gehalten ward, die Kirchenversammlung von Florenz nicht unter die allgemeinen Concilien gezählet haben: indem sie von dem Vorurtheile eingenommen waren, als ob durch den Florentinischen Schluß, welcher erkläret, daß dem Papste die Gewalt übergeben worden, die allgemeine Kirche zu regieren, die Schlüsse der Kirchenversammlung zu Costanz zu nichte gemachet, und die Päpstliche Hoheit über ein Concilium entschieden würde. Natalis Alexander erzählet genau, wie diese Meynung der Franzosen (so die hohe Schule zu Paris geführet) abgeändert, und die Kirchenversammlung von Florenz, da der gedachte Schluß eine fügliche Aus-

lee

(a) Curs. Theol. Tom. V. pag. 157. edit. Col.

legung bekommen, für ein rechtmäßiges und allgemeines Concilium nachgehends auch in Frankreich gehalten worden. Seine Worte sind folgende: (b)

„Gleichwie die zweyte Kirchenversammlung „von Nicäa vor diesem, zu den Zeiten Karls „des Großen, Ludewigs des Frommen und „Karls des Kahlen, von den Franzosen haupt„sächlich aus der Ursache nicht unter die allge„meinen Kirchenversammlungen gezählet worden; „weil sie meynten, dieselbe habe die Verehrung, „so GOtt allein gebühret, den geistlichen Bil„dern zugeeignet. Aber nachdem sich diese Fin„sternisse zertheilet haben, da nämlich offenbar „geworden, daß ersagte Kirchenversammlung we„gen den Bildern nur eine andächtige Vereh„rung, die geringer ist, als die Anbethung GOt„tes, (c) oder nur eine gemeine Verehrung „beschlossen habe: so nahm die Französische Kir„che keinen Anstand, dieselbe unter die Zahl der „allgemeinen Concilien zu setzen. Also waren „die Franzosen vor diesem sehr scharf, wenn es

„ge-

(b) Hist. Eccl. Tom. VIII. Dissert. X. in Sæc. XV. & XVI. art. 1. n. 6.

(c) Latria.

„geschienen, daß die Meynung von der Gewalt
„der allgemeinen Kirchenversammlungen über den
„Papst, welche in diesem Königreiche angenom-
„men ist, und durch die Schlüsse der Concilien
„von Costanz und Basel bestätiget worden, auch
„nur von weiten oder durch Umwege (d) ange-
„griffen werde. Als sie gesehen, daß jene Wor-
„te der Kirchenversammlung zu Florenz, wo es
„heißt, daß der Papst die Gewalt die allge-
„meine Kirche zu regieren, zu weyden und
„derselben vorzustehen, von Christo empfan-
„gen habe, von den Gottesgelehrten in Wälsch-
„land dahin gedeutet werden, das Päpstliche
„Ansehen über die allgemeine Kirche und ein all-
„gemeines Concilium, welches dieselbe vorstellet,
„zu erheben, haben sie diese Art zu reden verwor-
„fen: obwohl sie in der Hauptsache des Glau-
„bens, nämlich von dem Primate des Römischen
„Papstes nicht nur Ehren halben, sondern einer
„Gewalt und Gerichtbarkeit, so von Christo ein-
„gesetzet worden, übereins kamen. Daher hat
„sie die Hitze eines gelehrten Streites zuweilen da-
„hin gerissen, daß sie gelehret, die Kirchenver-
„sammlung von Florenz sey weder rechtmäßig
noch

(d) Indirecte.

„noch allgemein. Welches dem Cardinal von „Lothringen aus Gelegenheit eines Titels begeg„net, so die Gesandten des Apostolischen Stuhls „und die wälschen Bischöfe dem Römischen Pap„ste in einem Ausspruche (e) der XXIII. Sit„zung zu Trient, beyzulegen sich bemühet ha„ben. In solchem Ausspruche, mit dem sie um„giengen, sollte der Römische Papst der Be„herrscher der allgemeinen Kirche genennet „werden. Davon hat der Cardinal an Brito „nach Rom geschrieben: Jetzund ist noch der „letzte Titel übrig, so von der Kirchen„versammlung zu Florenz entnommen ist, „den sie unserm heiligsten Vater beylegen „wollen. Ich kann es nicht läugnen, daß „ich ein Franzos und ein Lehrling der ho„hen Schule zu Paris bin, wo man be„hauptet, daß der Papst unter einem Con„cilio sey: und wer das Widerspiel lehret, „der wird ein Ketzer gescholten. Bey den „Franzosen wird das Concilium von Co„stanz in allen seinen Stücken für eine all„gemeine Kirchenversammlung gehalten; „das Concilium von Basel wird bey seinem „An„

(e) Canon.

„Ansehen gelassen; und daher das Concilium von Florenz verworfen, weil es weder rechtmäßig noch allgemein ist. Allein nachdem auf bessere Ueberlegung der Sache kund geworden, daß das Concilium von Florenz den hochheiligen Schlüssen der Kirchenversammlung zu Costanz und Basel, von dem höchsten Ansehen der allgemeinen Concilien, nicht zu widerlaufe, so haben auch die Franzosen, und gemeiniglich alle ihre Gottesgelehrten den Zweifel abgeleget, und dasselbe ohne Anstand ein allgemeines Concilium geheißen. Fürwahr! eine Kirchenversammlung, welcher die Bischöfe der Morgenländischen und Abendländischen Kirche beygewohnet, und der Römische Papst selbst in Person, oder durch seine Gesandten vorgestanden ist, wurde allzeit für ein allgemeines Concilium gehalten." Bis hieher Natalis Alexander.

Damit aber jener rechte und wahre Verstand, den in der Florentinischen Formul auch die Franzosen erkennen sollten, vollkommener an das Licht gebracht werde, bedienet sich Bossuet (f) eines Auslegers, der im geringsten nicht verdächtig ist,

nämS

(f) Lib. 1. Cap. 3.

nämlich des Andreas Duvalius, welcher unter den Gottesgelehrten zu Paris der erste Anfänger gewesen, die alte Meynung von dem Concilio von Florenz zu vertilgen. Dieser aber (g) leget die Worte der ersagten Kirchenversammlung in dem Schlusse der Vereinung, welche den Schlüssen der Concilien von Costanz und Basel, nach Meynung der Franzosen zuwider laufen sollten, also aus: „Es liegt genugsam an dem Tage, daß das Concilium „von Florenz das Ansehen des Papstes über „ein Concilium nicht entschieden habe; denn „obwohl es entscheidt, daß der Papst der „Statthalter Christi sey, das Oberhaupt „der ganzen Kirche, und daß ihm von „Christo die Gewalt gegeben worden, „die allgemeine Kirche zu regieren: so „läugnet doch dieses niemand von denen, die „anders gesinnet sind. Denn sie lassen zu, daß „der Papst über die allgemeine Kirche, wie sie „aller Orten ausgebreitet ist, Gewalt habe, „und sie erkennen ihn für den Vater und Leh„rer aller Christen; sie behaupten aber, das „Concilium habe deshalben nicht entschieden, „daß

(g) Tract. de suprema Rom. Pontificis potestate,

„daß der Papst über die allgemeine Kirche Ge-
„walt habe, wie weit sie rechtmäßig versam-
„melt, und in einem Concilio durch ihre Vor-
„steher allgemein vereinet und einstimmig ist:
„denn alsdann, sagen sie, ist die allgemeine
„Kirche gewißermaßen ein ganzes, (h) so über
„einen jeden Theil von ihm, auch den Vor-
„nehmsten, wie die Römische Kirche ist, Ge-
„walt hat: und daher weil dieser Namen (die
„allgemeine Kirche) in zwiefachem Verstande
„genommen wird; und zwar nach seinen Thei-
„len (i) für alle Kirchen, die auf dem Erd-
„kreise zerstreuet sind, und zusammengenom-
„men, (k) das ist, für ein allgemeines Con-
„cilium. Auf die erste Weise, sagen sie, habe
„das Concilium von Florenz entschieden, daß
„der Papst über die allgemeine Kirche Gewalt
„habe, aber nicht auf die letztere Weise." Es beweist alsdann Bossuet, daß der Unterschied zwischen den Worten: Nach seinen Theilen, und zusammen genommen, in dem Concilio von Costanz gegründet sey; damit dieses nicht umsonst oder vergeblich und gar zu schulmäßig

scheis

(h) Totum quoddam.
(i) Distributive.
(k) Collective.

scheinen möchte. Nachdem also dieser Stein des Anstosses aus dem Wege geräumet, und der Zweifel, wie Natalis Alexander saget, abgeleget worden, haben die Franzosen das Concilium von Florenz ganz willig für eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten.

Daher hat in allen Französischen Sammlungen der Concilien das von Florenz unter den allgemeinen Concilien seinen Platz: in der Königlichen Sammlung vom Jahre 1644. in der Labbeanischen, des Harduins; in dem Werke der Väter von der Congregation des H. Maurus, unter dem Titel: Kunst das Datum zu bewähren. (l)

Der Cardinal Orsi erwähnet, (m) daß von der Schule der Gottesgelehrten zu Paris im Jahre 1738. dem Könige eine Bittschrift wider einen Parlamentsschluß übergeben worden. Durch diesen Parlamentsschluß wären einige Sä-

---

(l) pag. 336. primæ edit. in Dictionario portatili Conciliorum an. 1758. Parisiis edito pag. 246. &c.

(m) Tract. de Rom. Pontificis potestate in Synodos œcumen. pag. 490. et 492.

Sätze, in welchen es geschienen, daß die Kirchenversammlung von Florenz unter die allgemeinen gezählet werde, verdammet worden. Darüber habe der König in demselben Jahre den 16ten Märzen durch sein Königliches Decret dasjenige abgeschaffet, worüber sich die ersagte Schule beschweret hat, und ihr wieder die Freyheit gegeben, das Concilium von Florenz in ihren Sätzen mit dem Namen eines allgemeinen zu beehren.

Der eilfte Satz.

In der Kirchenversammlung zu Florenz wird erkläret, daß dem Römischen Papste völlige Gewalt übergeben worden, die allgemeine Kirche zu weyden, zu regieren, und ihr vorzustehen.

In der Kirchenversammlung zu Florenz heißt es mit Einhälligkeit beyder Kirchen, der Griechischen und Lateinischen, in der Entscheidung des Glaubens also: „Wir entscheiden, sa„gen die Väter, daß der heilige Apostolische „Stuhl und der Römische Papst über den gan„zen Erdkreis den Primat habe: daß der Römi„sche Papst der Nachfolger des H. Petri des „Fürsten der Apostel, der wahre Statthalter „Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der „Vater und Lehrer aller Christen sey, und daß „ihm in dem H. Petro völlige Gewalt von Chri„sto übergeben worden, die allgemeine Kirche zu „weyden, zu regieren, und ihr vorzustehen: „gleichwie auch in den Thaten der allge„mei„

„meinen Concilien, und in den heiligen „Ausſprüchen enthalten iſt.“ Andre leſen: Auf welche Weiſe auch in den Geſchichten der allgemeinen Concilien, und in den heiligen Ausſprüchen enthalten iſt; daß es den Verſtand ausmachet: Nach welcher Weiſe, die auch in den Thaten ꝛc Daß dieſes die eigentliche Dollmetſchung des griechiſchen Textes ſey, behaupten mehr Schriftſteller, welche Natalis Alexander anführet. (a) Dem ſey, wie ihm wolle: es iſt ſonſt bekannt, daß der Schluß einer jeden Kirchenverſammlung, den der Beyfall eines allgemeinen Concilii gebilliget hat, von keinem Sitze vor andern mehr vollzogen werden ſolle, als von dem erſten Sitze: wie Gelaſius I. geſchrieben. (b)

Das Anſehen des Römiſchen Papſtes zu entſcheiden, iſt dem Concilio von Florenz die IV. allgemeine Kirchenverſammlung im Lateran vom Jahre 1215. vorgegangen: welche beſchloſſen hat: Die Römiſche Kirche hat aus Anord-

(a) Tom. VIII. Differt. 8. in Sæc. XV. et. XVI. art. 4. n. 12.

(b) Ad Episcopos Dardaniæ apud Harduinum Tom. I. Col. 906.

nung GOttes über alle andere Kirchen den Vorzug einer ordentlichen Gewalt, als die Mutter und Lehrmeisterinn aller Glaubigen.

Auf was Weise nach Meynung der Französischen Kirche jenes zu verstehen sey, was wegen Regierung der allgemeinen Kirche in dem Concilio von Florenz verordnet worden, dieses ist schon in dem vorgehenden Satze erkläret worden. Unter den vier Artikeln der Französischen Geistlichkeit von dem Jahre 1682. lautet der zweyte also: „Der Apostolische Stuhl und die „Nachfolger des H. Petri, die Statthalter „Christi haben dergestalt völlige Gewalt in „geistlichen Sachen, daß zugleich die Schlüsse „der heiligen und allgemeinen Kirchenversamm„lung zu Costanz, von dem Ansehen der allgemei„nen Concilien, gelten, nnd unbeweglich beste„hen sollen: allermaßen diese Kirchenversamm„lung von dem Apostolischen Stuhl gut geheißen, „und ihre Schlüsse von den Römischen Päpsten „und der ganzen Kirche durch die Uebung bestä„tiget, auch von der Französischen Kirche allzeit „hoch gehalten worden.

Die

Diese vollkommene Gewalt alle und jede Kirchen zu weyden, zu regieren und ihnen vorzustehen, welche dem römischen Papste, als dem Oberhaupte der ganzen Kirche und Statthalter Christi, auch Vater und Lehrer aller Christen eigen ist, hat auf Seite der Glaubigen eine beziehende (a) Schuldigkeit zu gehorsamen. Es fragt sich aber, wie weit sich diese Verbindlichkeit erstrecke? Pius IV. hat nach dem Concilio von Trient, ein vollständiges Glaubensbekenntniß herausgegeben, in welchem nach Meynung der heiligen Kirchenversammlung alle Artikel erkläret werden sollen, die von den neuern Ketzern angegriffen worden. Von dem apostolischen Stuhle aber heißt es darinn also: Ich erkenne die heilige katholische und apostolische römische Kirche für die Mutter und Lehrmeisterinn aller Kirchen, und dem römischen Papste dem Statthalter des Apostelfürsten des heiligen Peters und JEsu Christi verspreche, und gelobe ich wahren Gehorsam. Wer diesen Glauben hat, und inner der Kirche ist, kann zu geistlichen Würden und sogar auf einen bischöflichen Sitz selbst erhoben werden. Wer diesen Glauben hat, und

(a) Relativa Obligatio.

außer der Kirche ist, wird in das Lager der katholischen Kirche zurück berufen: mehr wird zu der Vollkommenheit des Glaubens nicht erfordert. Wo diese Hauptsache des Glaubens festgesetzet ist, da besteht das übrige, was hernach vorkömmt, nicht mehr im Glauben, sondern in einem Zweifel, der zwischen den Katholischen mit friedfertigem Gemüthe solle erörtert werden. Also Bossuet; (d) und niemand zweifelt, daß er nicht gar recht habe.

Ich fahre fort mit dem ersagten vortrefflichen Manne (den ich als ein neues Gestirn der Kirche niemals aus den Augen kommen lassen werde) die Rechte der Kirche und der Wahrheit mit den stattlichen Vorzügen des römischen Papstes nach Möglichkeit zu vereinigen. Er redet aber davon also: (e) „Allein, sagest du, die trientische „Formel fordert von uns, dem römischen Papste „einen wahren Gehorsam zu erzeigen: aus „einem solchen Gehorsam aber folget eine gänz„liche Oberherrschaft, und sogar die Unfehl„barkeit selbst. Ich wiederhole meine Ermah„nung: du setzest zu dem gemeinen Glauben von „dem deinigen etwas bey: du führest uns mit

„einer

(d) Defens. Lib. I. Cap. 1.
(e) Ibid.

„einer langen und zweifelhaften, auch sogar
„falschen Schlußrede dahin, was du zu folgern
„meynest, und dieses will ich auch aus deinen
„Gründen klar darthun. Denn willst du be-
„haupten, daß man niemanden gehorsamen solle,
„der nicht unfehlbar ist; keinem Bischofe, kei-
„nem Provincial-Concilio, und keinem Natio-
„nal-Concilio, keinem apostolischen Gesandten,
„und endlich dem Papste selbst nicht, wenn er
„nicht in Glaubenssachen von seinem Stuhle
„(f) einen Ausspruch giebt? dieses ist unge-
„reimt! So ist denn kein Unterschied zwischen
„dem Papst und andern? Fürwahr! ein sehr
„großer, denn von andern hat ein jeder seine
„Heerde: dem Papste müssen alle gehorsa-
„men; und dieses fordert eigentlich selbst das
„Glaubensbekenntniß von allen. Wie, wenn
„jetzt jemand sagen würde: Weil es eine ka-
„tholische Glaubenslehre ist, daß dem römischen
„Papste jedermann aus göttlichem Rechte einen
„wahren Gehorsam schuldig sey: also möge er
„schreiben, verkünden, befehlen, was er wolle,
„in einem jeden Geschäffte, es möge ein Recht
„oder eine That, die Kirche oder den Staat be-
„treffen, so müße man in allen gehorsamen, und

(f) Ex Cathedra.

„könne er niemals hintergangen, oder ihm böses „eingerathen werden; obwohl er mit Geschäfften „überhäufet ist; sondern man müße in allen thun, was er befehle, und darinn bestehe die „wahre Frommkeit. Darüber sagest du: dieser „ist gewiß unsinnig. Folglich gehöret zu die„sem Gehorsam, wie gerecht und nothwendig er „ist, auch seine Behutsamkeit. Was dieses „für eine Behutsamkeit sey: Wie weit sie sich „erstrecke: was die Concilien, ihre Ausspräche, „was die römischen Päpste selbst, was endlich „die heilige Schrift, und der Ausleger der „heiligen Schrift die Tradition fordere, weil „es eine zweifelhafte Sache ist, solle die Be„hutsamkeit uns lehren, friedfertig und freund„lich den Grund suchen, und nicht alsbald alles „überschreyen. Unterdessen aber ist gewiß, „daß von dem Papste Pius IV. der das Glau„bensbekenntniß forderte, solche Worte auser„lesen worden, welche die Glaubenssachen offen„bar und ohne einzige Ausflucht entscheiden; „hingegen alle Fragen unberührt lassen, davon „man in katholischen Schulen disputiret hat.„

Was der Bischof von Meaux (g) als allgemein vorbringt, davon machet die französische „Geist-

(g) Meldenſis.

Geistlichkeit aus einerley Gründen auf ein besonders Geschäfft eine Anwendung, mit Sagen: „Was für ein Rechtglaubiger würde gezweifelt haben, daß der Papst nicht das Oberhaupt, der Hirt und der Primat der allgemeinen Kirche, der Vater und Lehrer aller „Christen sey, nach der Redensart der Kirchenversammlung von Florenz, und daß er in dieser Eigenschaft nicht Vorsehung thun könne, in „den Fällen und nach Erforderniß der Rechte, „der Regierung aller Bischthümer, und allen „bischöflichen Pflichten, wo es zum Besten der „Seelen nothwendig ist? denn dieses ist eine „Wahrheit, so wir alle bekennen, welche aber „das bischöfliche Recht nicht umstößt, und nicht „zu dem Grundsatze verbindet, daß man ohne „Ursache Commissarien abschicken könne, die „ohne Einwilligung der Bischöfe ihr Amt verrichten. (h)

Der

(h) Memoires du Clergé Tom. I. pag. 675. edit. Anno 1771.

Der zwölfte Satz.

Diese päpstliche Gewalt kann nicht bestehen ohne anständiges Ansehen, Gerichtbarkeit und Zwang: zu welchem auch die Strafe der Excommunication gehöret.

Dieses Recht des römischen Papstes hat Papst Cölestinus recht ausgedrücket, da er saget: (a) Wir sind zur Aufsicht gesetzet, damit wir den Fleiß unserer Wachsamkeit bewähren, und abschneiden, was sträflich ist, und verordnen, was zu beobachten ist. Eben dieses Recht wird durch den Gebrauch und Disciplin der ältesten Zeiten bewiesen. Als in dem zweyten Jahrhunderte eine berühmte Streitigkeit in Asien entstanden, wann das Fest der Ostern solle gehalten werden, hat der Papst Victor dem Polycrates und andern Bischöfen in Asien mit der Excommunication gedrohet, oder dieselbe wirklich ausgesprochen: weil

(a) Tom. I. Epist. RR. PP. edit. Constant. Col. 1066.

weil sie behauptet, daß ersagtes Fest am vierzehnten Tage nach dem Vollmonde in dem Märzen, nach Vorschrift des Evangelii müße gehalten werden. In dieser Streitigkeit wollte Irenäus Frieden stiften, und bath den Victor, daß er von der Gemeinschaft nicht ganze Kirchen abschneiden möchte, welche den Gebrauch halten, der von den alten auf sie gebracht worden: wie bey dem Eusebius zu lesen. (b) Aus diesen Worten ist offenbar, daß Irenäus an dem Papste eine solche Macht und Recht erkennet habe, wodurch er Partikularkirchen, wenn es auch viele seyn sollten, wegen der Widerspänstigkeit von dem Leibe der ganzen Kirche abschneiden könne. Fast ein gleiches hat sich in dem III. Jahrhunderte begeben, in dem Handel der Wiedertäufer, wo Papst Stephanus kraft des Primats seine Pflicht zu seyn glaubte, solchen Irrthum, der sich in Africa ausbreitete, durch Verdammung und Excommunication der widerspänstigen Bischöfe auszureuten. Man sehe den Eusebius. (c) Was wegen Absetzung und Verdammung des Apollinaris von Laodicäa und des Timotheus

von

(b) Hist. Eccl. Lib. V. Cap. 24.
(c) Lib. VII. Cap. 5.

von Berit, so von dem Papst Damasus die morgenländischen Bischöfe zweymal begehret, sich zugetragen habe, ist in einem Sendschreiben des ersagten Papstes bey dem Constantius zu lesen. (d) Man füge eben diesen Constantius bey. (e) Was noch übrig ist aus dem Alterthum an diesem Orte zu erzählen, wäre gar zu lange und nicht nothwendig. Laßt uns jetzund zu neuern Sachen schreiten.

Pius IV. in der Bulle die Bestätigung des Concilii von Trient betreffend, redet also: „In „Kraft des heiligen Gehorsams, und bey den „Strafen, so in den geistlichen Rechten gesetzet „sind, auch unter andern schwerern Stra„fen, und der Entsetzung, welche den Ueber„tretern anzuthun, in unserer Willkuhr „stehen soll, befehlen wir allen und jeden un„sern Brüdern, den Patriarchen, den Erz„bischöfen und andern Vorstehern, wer sie im„mer sind, — — daß sie die ersagten Schlüsse „und Satzungen in ihren Kirchen — — „halten, und daran seyn sollen, daß sie gehal„ten werden 2c.

Die

(d) Epist. Synodica, quæ est XIV. apud Constantium Col. 574. n. 3.

(e) Col. 493.

Die Gewalt der Gerichtbarkeit in dem äußerlichen Gerichte ist, wie Gerson (f) lehret, die geistliche zwingende Gewalt, welche man gegen einen andern auch wider seinen Willen ausüben kann, um die Untergebenen zu dem Ziele der innerlichen Glückseligkeit zu führen. Zu eben dieser Gattung der Gerichtbarkeit zählet ersagter Lehrer die Gewalt, die Widerspänstigen und Ungehorsame gegen der Kirche zu excommuniciren, und ihnen die Sacramente der Kirche, und die Gemeinschaft der Glaubigen zu verbiethen. (g) Diese Gewalt und Gerichtbarkeit, saget Petavius (h) haben die Bischöfe, vermög welcher sie Befehle und geistliche Gesetze geben können, auch die Verbrecher strafen, und sie wider ihren Willen, auch unerachtet ihrer Widersetzung gleichermaßen den geistlichen Strafen unterwerfen; und daß es deshalben eine geistliche Oberkeit und Vorsteher der Kirche gebe, unter welchen, setzet Petavius bey, einer der höchste ist, und das Oberhaupt aller Glaubigen, der römische Papst.

Petrus

(f) Lib. de Potestate Eccl Consid. IV.
(g) Interdicere. (h) De Eccl. Hierarchia Lib. III. Cap. 13. n. 10.

Petrus de Marca, (i) da er erkläret, auf was Weise Petrus der Apostel, und die ihm in dem Primate nachfolgen, das Recht haben, die Widerspänstigen anzutreiben, daß sie zu der Einigkeit zurücke kehren, und andre darinn zu erhalten, (denn wenn sie diese Gewalt nicht hätten, so wäre ihr Ansehen vergeblich, ja gar nichts) redet also: „Christus unser Herr hat „allen und jeden Aposteln seine Kirche übergeben, „sie zu befestigen, zu lehren und zu regieren; „jedoch mit dieser angefügten Bedingniß, daß „Petrus unter ihnen den Primat haben, und „das Oberhaupt dieser apostolischen Versamm„lung seyn solle; nämlich in der Absicht, daß „neben der Sorge, so er mit andern Aposteln „gemein hat, ihm in Ausübung der Regierung „die vornehmliche Sorgfalt und besonders zu„komme, die Einigkeit zu erhalten, — — „damit jedermann wissen möchte, daß die Ge„walt des Papstes mit der Gemeinschaft und „Einigkeit Petri, des Oberhaupts der Kirche all„zeit beyzubehalten sey: zu welchem er selbst, „vornehmlich mit der Gewalt die Wider„spänstigen gegen diese Einigkeit zu bin„den, zwingen könnte.

Hernach

(i) Dissert. de Discrimine Cleric. & Laic. Cap. 3.

Hernach saget eben dieser Lehrer: (k) „da„her kann derselbe (nämlich der Römische Papst) „von Amts wegen und Kraft der Gewalt, die „ihm verliehen ist, die Einigkeit schützen, „mit Unterweisung der Unwissenden, und mit „Binden der Widerspänstigen, oder mit „wirklichen Strafen gegen dieselben, wessen „Standes sie immer wären, Bischöfe, Geist„liche oder Laien.„

Ersagter vortreffliche Mann (l) schreibt: „Wenn eine Ketzerey schon in einer Kirchenver„sammlung wäre verdammet worden, gleichwie „die Eutichianische in dem Concilio zu Chalcedon „verdammet worden, alsdann wenn die Pa„triarchen die Gemeinschaft der Ketzer annah„men, konnten sie von dem Römischen Papste „und von einer Römischen Kirchenversammlung „entsetzet werden: wozu keine allgemeine Kir„chenversammlung vonnöthen war. Denn in „einem solchen Falle erzeiget sich der Papst nur „als ein Vollzieher des gefällten Urtheils „wider die Urheber der Ketzereyen, und ihre „Anhänger. Auf diesen Grund hat sich Papst „Gela

(k) Num. 11. (l) De Concord. Sac. & Imp. Lib. VIII. Cap. 10. n. 3.

„Gelasius gesteifet. Nachdem Acacius Pa-
„triarch zu Constantinopel von dem Papste Felix
„in der Kirchenversammlung zu Rom entsetzet
„worden: hatte Euphemius Patriarch zu Con-
„stantinopel dawider eingewendet, sein Vorfah-
„rer habe von einem einzigen, das ist von dem
„Papste allein, ohne eine Kirchenversammlung
„nicht können verdammet werden. Aber Ge-
„lasius hat ersagte Entsetzung behauptet, und
„in der Predigt an den Faustus, geantwortet:
„Es ist bekannt, daß in derselben Kirchen-
„versammlung (nämlich zu Chalcedon) die
„Urheber dieses Irrthums durch zahlreiche
„Stimmen der Priester verdammet wor-
„den, und daß mein Vorfahrer den alten
„Schluß vollzogen habe, und kein Anfän-
„ger eines neuen Schlusses gewesen.

Dieses und anders, so die Päpste wider die Widerspänstigen Störer der Einigkeit nnd des Friedens in der Kirche bewaffnet, zeiget zugleich an, daß dieses Schwert nicht unbedachtsam, sondern mäßig und mit großer Behutsamkeit, wie der Kirchenrath von Trient (m) redet, zu gebrauchen sey. Solche Mäßigkeit

besteht

(m) Sess. XXV. Cap. 3. de Ref.

besteht hauptsächlich in zweyen Stücken: 1. daß in dem Processe wider einen Ungehorsamen keine wesentliche Nullität oder Verstoß geschehe; weder was die rechtmäßige Gerichtsstelle, welche in erster Instanz die Bischöfe haben, (n) noch die Vorladung, die rechtmäßige Vertheidigung, Erinnerungen ꝛc betrift: sonst ist das Urtheil, wenn es auch der Pabst gefället hätte, sammt der geistlichen Strafe ungültig. (o)

2. Daß man wisse, was für eine große Behutsamkeit vonnöthen sey, wenn es die Frage ist, Fürsten und ihre Räthe zu excommuniciren. Es ist zwar niemand aus den Glaubigen von den Gesetzen der Kirche befreyet, und lediglich (p) oder überhaupt zu reden, widerspricht es sich nicht, daß auch Könige als Sünder und Ketzer unwürdig erkläret werden, in der Gemeinschaft der Kirche zu seyn: aber in besondern Fällen, (*) dem Geiste der alten geistlichen Rechte unabbrüchig, hielten die Alten dafür, es könne nicht leicht geschehen, daß dieser Pfeil ohne sehr große Verwirrung des Staats und

(n) Trid. Seff. XXIV. Cap. 20. de Ref.

(o) Suarez Tract. de Cenſuris Diſput. 4. Sect. 7. n. 2. item Diſput. 7. Sect. 7. num. 4.

(p) Abſolute.

(*) In hypotheſi.

der Kirche selbst, auf Fürsten abgeschossen werde: welches die Geschicht der vergangenen Zeiten klärlich lehret. Die Verwaltung der zeitlichen Sachen sind den Königen zugeeignet, und sie sind *Basilæi*, das ist, das Haupt und Fundament des Volkes. Und wenn sie einmal die Gewalt, die ihnen verliehen ist, misbrauchen, sollen sie von uns nicht hart erzürnet werden; sondern wenn sie mit den Ermahnungen der Priester sich nicht beruhigen lassen, sind sie dem göttlichen Gerichte vorzubehalten, wo sie desto strenger werden gestrafet werden, je weniger sie den göttlichen Ermahnungen werden gehorsamet haben. (q)

(q) Ivo Carnotensis Epist. 117. Clar. Riegger Instit. Jurisprud. Eccl. Part. IV. §. 581.

Der

Der dreyzehnte Satz.

Der Römische Papst ist der höchste Richter der Streitigkeiten in Sachen des Glaubens und der Sitten.

Im Jahre 1682. hat die Französische Geistlichkeit vier Artikel erkläret, daß sie der Sinn und Meynung ihrer Kirche seyn, und wie sie dieselbe von ihren Vorfahren empfangen haben. Unter solchen Artikeln lautet der letzte also: In den Streitigkeiten des Glaubens hat der Papst vornehmlich zu sprechen, und seine Schlüsse gehen alle und jede Kirchen an; jedoch ist sein Ausspruch nicht unverbesserlich, außer das Urtheil der Kirche sey dazu gekommen.

Dieses sonderbare Recht des Papstes, in den Händeln des Glaubens und der Sitten zu urtheilen und zu beschließen, beweisen überflüßig nicht nur ein Gesetz Kaisers Valentiniani, (a) sondern auch selbst die ältesten und ächte Rechtsschreiben der Päpste, welche Constantius bisher

(a) Nov. III. Cod. Theodos.

in ein Buch gesammelt, und in den öffentlichen Druck gegeben. „Weil die Materie des Glaubens „eine allgemeine Sache ist, welche die „ganze Kirche angeht, so muß eine Ketzerey von „allen Bischöfen verdammet werden, vornehmlich „lich aber von dem Römischen Bischofe, „der das Haupt ist der Einigkeit, und welcher, „weil er den ersten Stuhl hat, den ersten Ausspruch thun muß; dessen Ausspruch der „erste seyn muß, wie Facundus von Hermian „redet. Und dieses Rechts hat sich Papst Cölestinus wider den Nestorius bedienet ꝛc „ (b)

Thomassinus, nachdem er die vortrefflichsten Beyspiele dieses Päpstlichen Rechtes allenthalben zusammen gesammelt, beschließet es also: (c) „Wem diese Menge Zeugen nicht „genug ist, dem weiß ich nicht, was genug ist. „Denn es ist überflüßig bekannt, daß so vielen „Zeugen, Kirchen, allen Bischöfen, welche ins „oder außer einer Kirchenversammlung, allein „aus Abscheuen über die Neuerung, die aufgehenden Ketzereyen verdammet, der Apostolische Stuhl entweder vorgegangen, beygetre-

„ten

(b) Petrus de Marca Lib. VII. Cap. 10. n. 2.
(c) Dissert. IV. in Synodum Gangrens. num. 36.

„ten oder nachgefolget, und mit seinem höchsten „Ansehen eine unüberwindliche und allgemeine „Kraft beygeleget haben. Was andere Kirchen „in Versammlungen nicht vollbringen konnten, „hat ersagter Stuhl ausgemachet: wenn sie et„was ausgemachet, hat es derselbe vollkommen „gemachet: wenn sie etwas für sich selbst (d) „verordnet, hat eben diesem der ersagte Stuhl „ein Ansehen gegeben. Bald hat derselbe vorge„schrieben, was die andern Kirchen zu beobach„ten haben; ohne an der Verwilligung und „Gehorsam seiner Glieder den geringsten Zwei„fel zu haben: bald, wenn die andern Kirchen „voraus gegangen, eine Bosheit, so bey ihnen „hervor gebrochen, zu verdammen, ist derselbe „gerne nachgefolget: er bestätigte solche Verdam„mung, und gieng darinn, wo nicht der Zeit „nach, doch gewiß mit seinem Beyfalle, Würde „und Ansehen voraus. Es möchten also ent„weder andere Kirchenversammlungen zuvor aus„machen, was (wie Prosper sagte) ganze Län„der beobachten sollten, erst alsdann wenn es „Rom gut hieße; oder es möchte die Römische „Kirche befehlen, den Glauben, so alle Men„schen annehmen sollen, vorzuschreiben: so gieng

(d) Privatim.

„der Römische Stuhl meist der Zeit nach, alls„zeit aber der Gewalt nach als das Haupt den„Gliedern vor. Und da der Glaube eine ge„meine Zierde der Kirche ist, so konnte derselbe „weder von sonderbaren Kirchen, noch von son„derbaren Concilien beschlossen werden; außer „mit wirklicher oder muthmaßlichen Einwillis„gung und Mitstimmung der vornehmsten oder „Hauptkirche, welcher allein das Recht gebüh„rete, zu bestätigen und zu verkünden, was „alle Kirchen zu beobachten haben.„

Die Römische Kirche gebrauchte sich auch damals dieses Rechts, so sie hat, als man in Glaubenssachen aus Morgenland an sie appelliret. Der gedachte vortreffliche de Marca (e) erwähnet, daß Gregorius der Große die Gewalt beybehalten habe, von den Appellationen zu urtheilen, welche von den Aussprüchen ergriffen worden, so die Patriarchen zu Constantinopel in Glaubenssachen gethan, und daß davon Beyspiele vorhanden seyn, in dem Handel eines Priesters von Chalcedon, und eines Mönchen aus Lycaonien, der von Johannes dem Patriarchen zu Constantinopel appelliret.

Nicht

(e) Cit. Cap. 10. n. 4.

Nicht wegen einem jeden entstandenen Zweifel ist die ganze Welt in Unruhe zu bringen, oder alsbald allgemeine Kirchenversammlungen zu halten; sondern nur allein aus einer solchen Ursache, wegen welcher große Uneinigkeiten auf dem Erdkreise entstehen, und anders kein Friede zu hoffen wäre. Was? es wäre auch nicht allzeit gut, wenn ein wichtiges Geschäfft ausbricht, alsbald allgemeine Kirchenversammlungen zu halten. Daher wenn die Kirche durch Uneinigkeiten in Glaubenssachen gestöret wird, so muß allzeit ein taugliches Mittel vorhanden seyn, das Uebel abzuwenden, oder wenigst demselben Einhalt zu thun, daß es sich nicht weiter ausbreite. Daraus folget, daß dem Papste, als welcher den Primat in der ganzen Kirche, nnd in dergleichen Sachen am meisten zu sprechen hat, das Recht und die Gewalt zustehe, in Sachen des Glaubens und der Sitten Gesetze und Schlüsse zu machen, denen man unterdessen den Gehorsam schuldig ist, obwohl sie bisher keinen Glaubenssatz ausmachen.

Die Französische Geistlichkeit sagte in dem angezogenen vierten Artikel, daß solche Päpstliche Schlüsse alle und jede Kirchen an-

gehen. Dieses ist, was ich mit dem vortrefflichen Bossuet im eilften Satze angemerket habe, daß einem jeden Bischofe seine Heerde, dem Papste alle gehorsamen müßen: und daß dieses von allen das Glaubensbekenntniß erfordere. Die ersagte Hochwürdige Geistlichkeit füget hinzu: daß der Ausspruch des Papstes nicht unverbesserlich sey, außer das Urtheil der Kirche sey dazu gekommen. Von diesem werden wir in dem nachfolgenden Satze handeln.

Der

Der vierzehnte Satz.

Es kann nicht seyn, daß die Vereinung der Bischöfe, die ihrem Oberhaupte dem Römischen Papste anhangen, von dem wahren Glauben abweiche.

„Der Nachfolger Petri, der durch göttliche „Schickung gesetzet ist, der Römische „Papst, der Fürst der bischöflichen Versamm„lung, und der ganzen katholischen Gemein„schaft, wo ihm eine Sache wichtig scheint, „wird er die Trompete der ersagten Kirche: in„dem er den Sinn und Verstand aller Mit: Bi„schöfe und Brüder, und in demselben die ge„meine Uebergabe aller Kirchen von dem Apo„stolischen Stuhl denen verkündet, welche ent„fernet sind, und denen, welche nahe sind. „Gänzlich auf solche Weise hat Petrus, als „der Herr die Apostel fragte: Wer saget ihr, „daß ich sey? allein für alle geantwortet: „du bist Christus der Sohn des lebendigen „Gottes, da nun der Nachfolger Petri aus der

gemein

„gemeinen Uebergabe also den Ausspruch thut,
„daß an seinem Urtheile alle den Sinn und
„Verstand ihres Glaubens erkennen: so
„geschieht jene Uebereinstimmung, welche den
„Päpstlichen Urtheilen feste und unabweichliche
„Kraft zuwegen bringt. Also schreibt Bossuet
„stattlich und wahrhaft. (a)

Die Kirche hat das höchste und unfehlbare Ansehen in Glaubens : und Religionssachen zu entscheiden. Dieses kann aber keine andere Kirche seyn, als in deren Gemeinschaft der Papst und die Bischöfe stehen, welchen nämlich gesagt worden: Wer euch höret, der höret mich: Habet acht auf euch und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren: Gehet und lehret alle Völker, und taufet sie: Was ihr immer binden werdet, auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden seyn 2c. Solche Worte sind gewiß gar nicht an das christliche Volk gerichtet, sondern an die Vorsteher und Hirten der Kirche, und also giebt es ein einziges, höchstes und öffentliches

(a) Lib. XIV. Cap. 1.

liches Ansehen der Kirche, welches nicht fehlen kann, welches die Glaubigen zu hören, und raths zu pflegen schuldig sind. Hernach stossen das Ansehen der Kirche sowohl als ihre Einigkeit, Allgemeinschaft (b) und Sichtbarlichkeit diejenigen um, welche die gemeine und öffentliche Form der Gerichte beyseits setzen, und den Ausspruch von der grössern Anzahl der Bischöfe nichts achten, alles in der Religion verwirren und zerrütten, sich selbst in einer geringen Zahl über die grössere Anzahl gar zu hoffärtig erheben, und einem jeden Privaten oder Gemeinen den Weg bahnen, sich zum Richter in Streitigkeiten des Glaubens aufzuwerfen.

Die Kirche muß allzeit sichtbarlich seyn, als eine Stadt, die auf einen Berg gebauet ist. Denn da außer der Kirche kein Heil zu hoffen ist, so folget allerdings, daß sie von einem jeden Menschen, zu einer jeden Zeit leicht müße in Erfahrenheit gebracht, und erkennet werden können. Aber diejenigen, welche in geringer Zahl die gemeine Lehre des Römischen Papstes und der Bischöfe verlassen, können nicht überall und zu einer jeden Zeit eine sichtbarliche Kirche zeigen.

(b) Catholicitas.

zeigen. Denn was wollten sie für eine zeigen? Vielleicht jene Kirche, mit welcher es der Papst und die grössere Anzahl der Bischöfe halten? Allein sie sind mit ihnen in der Lehre nicht einig. Oder ihre Privatkirche? Allein, diese ist in wenige Leute eingeschränket, und nicht ausgebreitet, noch sichtbarlich. Die Erforschung und Erwägung der Lehre, welches zu unternehmen so wenige Leute fähig sind, ist kein nothwendiges Mittel, die wahre Kirche zu erkennen, und das Heil zu erlangen. Tertullianus saget: (c) Was bey vielen einerley erfunden wird, das ist kein Irrthum, sondern eine Uebergabe. Folglich im Widerspiele, was bey wenigen, die mit der grössern Anzahl nicht übereinstimmen, erfunden wird, ist ein Irrthum.

Die Kirche ist allgemein, das ist, überall ausgebreitet, durch die Ausbreitung des Glaubens und der Lehre. Diejenigen aber, die von der gemeinen Lehre des Papstes und der grössern Anzahl der Bischöfe (als welche Lehre überall ausgebreitet ist) abweichen, und in die enge Gränzen ihrer Gemeinschaft eingeschlossen sind,

(c) Lib. de Præscript. Cap. 28.

sind, werden ersagte Ausbreitung der Kirche nicht behaupten können. Mit diesem Beweise hat einst der H. Augustinus den Donatisten zugesetzet: (d) „Gebet mir, sagte er, diese „Kirche, wenn sie bey euch ist; erweiset, daß „ihr mit allen Völkern in Gemeinschaft stehet, „welche wir jetzt sehen in diesem Samen ge„segnet werden. Gebet mir diese Kirche, oder „leget die Unsinnigkeit ab, und empfanget die „Kirche nicht von mir, sondern von eben dem„selben, in welchem alle Völker gesegnet wer„den." Und an einem andern Orte: (e) „Wir „haben, saget er, die Erbschaft Christi: jene „haben sie nicht: sie sind nicht in Gemeinschaft „mit dem Erdkreise, auch nicht mit der Allge„meinschaft, welche durch das Blut des Herrn „erlöset ist."

Zu diesem kömmt noch die standhafte und immerwährende Uebung der Kirche, und die einhällige Lehre der HH. Väter, welche den Ketzern zu ihren Zeiten die Neuigkeit und die Wenigkeit (der Anhänger) für einen gewißen Beweis des Irrthums vorgeworfen, und er-

klären

(d) Lib. de Unitate Ecclesiæ Cap. 6.
(e) Tract. III. in Epist. Joan.

kläret haben, daß es bey dem Ausspruche des Papstes und der Bischöfe, so ihm anhangen, sein Verbleiben habe. Von dieser Sache führet Tournely mehr Beyspiele an. (f) Die Schlüsse der Kirche wider die Arianer, Macedonianer, Novatianer, Eutichianer ꝛc sind allzeit fest und unbeweglich verblieben: unerachtet einige Bischöfe hartnäckig widerstrebet haben.

Hernach ist zur Beständigkeit einer Entscheidung in Glaubenssachen jene Einmüthigkeit der Bischöfe genug, mit welcher die ganze Gemeinde der Kirche (g) übereinstimmet. Dieser ist die Gabe der Unirrsamkeit von Christo versprochen: Ich bin mit euch alle Tage; und die Porten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Aber diese Einmüthigkeit ist sittlich bey der ganzen Gemeinde der Kirche. Diese muß, wie wir gesagt haben, alle Tage an einem gewißen Orte seyn. Folglich kann es anders nicht seyn, als daß sie bey der sittlichen Einmüthigkeit der Bischöfe sey, und nicht bey wenigen Bischöfen, welche widerstreben und widersprechen. Um einen bessern Begriff von

der

(f) Tract. de Ecclesia Quæst. 3. Art. 4.
(g) Corpus Ecclesiæ.

der Sittlichkeit jener Einmüthigkeit zu machen, könnte füglich angenommen werden, was Cardinal Orsi lehret: (h) Nach den gemeinen und bekannten Begriffen, saget er, erachtet man, daß in einer Gesellschaft die sittliche Einmüthigkeit so lange verbleibe, als der Widerstand von einigen nicht verhindert, daß etwas der ganzen Gesellschaft lediglich und bloßer Dinge zugemessen werde. Darum saget der H. Augustin, der Handel der Pelagianer sey geschlossen, obwohl er wußte, daß achtzehn unter denselben in ihrem Irrthum verharret seyn, und die Appellation an eine allgemeine Kirchenversammlung ergriffen: welche der Kaiser als Störer der Kirche und des Reichs in das Elend zu verweisen befohlen. Man sehe Collet. (i)

Der berühmte Eybel, Lehrer der geistlichen Rechte auf der hohen Schule zu Wien saget, (k) daß Febronius die Unfehlbarkeit der Kirche, wie sie zerstreuet ist, gar nicht läugne, sondern nur

---

(h) Tom. II. pag. 78.
(i) Instit. Theol. Tom. II. p. m. 536. seqq.
(k) Instit. Juris Eccl. Tom. III. Lib. I. Cap. 7. §. 158. not. d.

nur allein einige Warnungen vorbringe, wie die gemeine Einhälligkeit der Kirche zu behaupten, und daraus die Ausſprüche der allgemeinen Kirche zu ziehen ſeyn. Welchem erſagter Lehrer beyfüget: „Daß alle Gedanken des Fe„bronius von dieſer Sache dahin zielen, daß ein „Unterſchied ſey zwiſchen den Ausſprüchen der „Kirche in einem Concilio, und der allgemei„nen und gleichförmigen Gewohnheit der Kirche „in Glaubensſachen; zwar nicht was die „Unfehlbarkeit, wohl aber was andere „Wirkungen, Eigenſchaften, Zufälligkei„ten, Anleitung ꝛc betrift. Welches ſeine „eigene Worte ſind.

Der fünfzehnte Satz.

Die Ketzerey des Luthers ist schon vor dem Concilio zu Trient, unter dem Vorgange Leo X. Römischen Papstes von der Kirche unwiederruflich verdammet worden.

Von Luthers Ketzerey und ihrer Verdammung kann billig gesaget werden, was Bossuet geschrieben: (a) „Die Katholische „Kirche hat eine Stimme, welche aller Orte ausgebreitet wird: welche auch, ehe ein einziger „Ausspruch ergangen, von den Katholischen gehöret wird; über welche die Aufbringer neuer „Lehren (b) erzittern: wie vielmehr alsdann, „wann das gesprochene Urtheil von dem höchsten „Stuhl Petri allen Kirchen bekannt wird.„ Seitdem in Deutschland die christliche Religion eingeführet worden, haben die Deutschen mit andern Katholischen Ländern einerley Glauben bekennet, einerley Sacramenten gehabt, einerley

(a) Defens. Declar. Cleri Gall. Lib. I. Cap. I.
(b) Novatores.

ley Gottesdienst, einerley Ceremonienbücher, einerley Kirchen und Altäre, die zu dem göttlichen Opfer gewidmet waren. Sie folgten mit Wort und Werk der Lehre, welche die geistlichen Ausleger und Schriftsteller aller christlichen Völker bis auf dieselbige Zeit beständig gelehret, und wider die Aufbringer neuer Lehren gar oft vertheidiget hatten. Wider alles dieses steht Luther auf, und zerstöret alles, oder unterwindt sich alles zu zerstören. Wohl eine kühne That! die Katholischen erstaunen, und verwundern sich über diese neuen Dinge. Papst Leo X. verdammet es im Jahre 1520. Solche Verdammung wird noch in demselben Jahre von den hohen Schulen zu Cölln und zu Löwen unterschrieben, und das nächste Jahr darauf von der hohen Schule zu Paris. In dem Schlusse der letzt-ersagten hohen Schule, so bey dem Bulaus (c) zu lesen, zeiget die Facultät der Gottesgelehrten, daß fast alle Irrthümer des Luthers aus den verdammten Schriften der vorgehenden Ketzer entnommen; nämlich der Manichäer, Hussiten, Wiklefisten, Begarden, Catharen, Waldenser, Heracleoniten.

(c) Hist. Universit. Parisien. Tom. VI. ad Ann. 1521.

niten, Prepucianer, Erianer, Lamperianer, Jovinioniſten ꝛc. In der Kirchenverſammlung zu Paris im Jahre 1528. heißt es, daß durch Luther die Aſchen der ſchon einſt erloſchenen Ketzereyen wieder auferwecket werden. Die erſagte Kirchenverſammlung ſowohl als die hohe Schule erweiſen ihre Ausſprüche: ſie ſetzen aber hinzu, es ſey nicht zu läugnen, daß Luther aus ſeinem Kopfe, als der zu Neuigkeiten geneigt war, und dazu genug Einfälle hatte, auch mehr andere zuvor nicht erhörte Ketzereyen hervor gebracht habe.

Nachdem Papſt Leo die Lehren des Luthers in einer Bulle verdammet: hat Kaiſer Karl V. im Jahre 1521. ein Edict ausgehen laſſen, in welchem er erwähnet, daß erſagte Bulle auf ſeinen Befehl an unterſchiedlichen Orten in Deutſchland, beſonders zu Löwen, zu Cölln, zu Trier und Maynz verkündet, und zum Vollzuge gegeben worden. Ich umgehe mit Stillſchweigen die biſchthumlichen Kirchenverſammlungen, die zu Trier und eine zu Augsburg vom Jahre 1548. eine andere zu Strasburg vom Jahre 1549. zu Cöln und zu Camerich vom Jahre 1550. in welchen die Irrthümer

des Luthers verdammet worden. Aber die Provincial-Concilien zu Maynz, Trier und Cöln vom Jahre 1549. will ich nicht umgehen, als welche Erzbischthümer fast das ganze Katholische Deutschland begreifen. Alle diese haben mit den vorgehenden Concilien einerley Gegenstand, nämlich die Lehren des Luthers zu verdammen. Alle diese Concilien sind in der Sammlung der Kirchenversammlungen in Deutschland von Harzheim zu finden.

Also ist Deutschland der Schauplatz, auf welchem die Ketzerey des Luthers entstanden und ausgebreitet worden: Deutschland ist der Schauplatz, auf welchem die ersagte Ketzerey verbannet worden: da dem Urtheile und der Verdammung, so durch den Römischen Papst ausgesprochen worden, die Versammlung der deutschen Bischöfe angehangen, und die andern Bischöfe wenigst stillschweigend beygefallen: welche Anhangung sammt der stillschweigenden Uebereinstimmung der andern Bischöfe das wahre und endliche Urtheil der zerstreuten Kirche ausmachet. Es bleibt also richtig, daß auch die neuen Ketzereyen des Luthers (damit ich von den aufgewärmten, die vor dem

Luther

Luther schen verdammet worden, nichts rede) vor dem Concilio zu Trient, welches später versammelt ward, unwiederruflich verdammet worden. Obwohl die eigentliche und gewiße Zeit schwer zu bestimmen ist, zu welcher jene sittliche Einmüthigkeit der deutschen Bischöfe, welche der Bulle Leo X. anhiengen, vollbracht worden. Maßen ich dieselbe auf das Jahr 1549. das ist, auf die Zeitrechnung von vorerwähnten Provincial-Concilien nicht verschieben möchte. Denn es ist nicht möglich, daß die Katholischen Kirchen ab jenem ganzen Klumpen der Irrthümer nicht alsbald erschrocken seyn.

Wenn jemand wider diese Einmüthigkeit den Einwurf machen wollte, daß einige Bischöfe des mitternächtlichen Deutschlands sammt ihren Kirchen abgefallen seyn: diesem wollte ich mit den folgenden Worten des Bossuets antworten: (d)

1.) „Die Unfehlbarkeit, welche JEsus „Christus seiner Kirche versprochen, ist ursprünglich in der ganzen Versammlung befindlich. „Denn diese ist die Kirche, so auf den Felsen gebauet worden, und welcher der Sohn GOttes

(d) Opp. Posthum. Tom. II. pag. 415.

„versprochen, daß die Porten der Hölle nicht die „Oberhand über sie behalten sollen.„

2.) „Diese Unfehlbarkeit, in wie weit sie „darinn besteht, nicht die Wahrheit anzuneh„men, sondern dieselbe zu lehren, ist bey „dem Stande der Hirten zu finden, welche nach „und nach von Hand zu Hand den Aposteln „nachfolgen müßen. Denn diesem Stande hat „Christus versprochen, daß er allzeit bey ihnen „seyn werde: Gehet hin, lehret, taufet: „ich bin allzeit bey euch: nämlich ohne Zwei„fel bey euch, die ihr lehret und taufet, und „mit euern Nachfolgern, welche ich in euch also „betrachte, daß ihr der Ursprung ihres Berufes „und ihrer Weihung seyd, unter der Gewalt „und Namen JEsu Christi.„

3.) „Die Bischöfe oder vornehmsten Hir„ten, die nicht durch: und in ersagter Nach„folge geweihet worden, haben keinen Theil an „dem (göttlichen) Versprechen: weil sie in dem „Ursprung der Apostolischen Weihung nicht ent„halten sind; als welche immerwährend und be„ständig seyn muß, nämlich ohne Unterbrechung. „Sonst wären jene Worte unnützlich: ich bin „bey euch bis an das Ende der Welt.„

4.) Die

4.) „Die Bischöfe oder vornehmste Hirten,
„welche in ersagter Nachfolge geweihet worden,
„wenn sie dem Glauben ihrer Einweiher absagen,
„das ist, jenem Glauben, den die ganze Ver-
„sammlung der Bischöfe und der Kirche beken-
„net, würden auch zugleich dem (göttlichen)
„Versprechen absagen; indem sie der Nachfolge
„und der Beständigkeit der Lehre absagen wür-
„den, und zwar dermaßen, daß man sie nicht
„mehr für rechtmäßige Hirten zu halten, noch
„eine Achtung für ihren Ausspruch zu haben
„schuldig wäre. Denn obwohl sie ihre Weihung
„noch wahrhaft behalten würden, als welche
„ihr Abfall nicht vertilgen kann, so können sie
„doch nicht die Gewalt erhalten, die in der
„Nachfolge, Beständigkeit und Immerwährung
„besteht, so wir fest gesetzet haben.„

Der sechszehnte Satz.

Die Kirche hat von Christo die Gewalt, von dem Verstande oder Lehre der Sätze, der Bücher und der Verfasser zu urtheilen, und die Glaubigen zu zwingen, daß sie ihr Urtheil unterschreiben.

In der Kirche giebt es ein unfehlbares Ansehen, die Streitigkeiten zu entscheiden, was für Schriften und Texte in Glaubenssachen rechtglaubig oder irrglaubig seyn: und dieses Ansehen hat die Versammlung der Hirten, laut jener Worte: Lehret alle Völker, und sehet! ich bin bey euch bis an das Ende der Welt. (a) Wenn in der Kirche kein solches Ansehen wäre, so könnten die Streitigkeiten, welche gar oft über solche Texte und Sätze entstehen, niemals geendiget werden, und auf diese Weise würden sie mit großer Verwirrung und Aergerniß der Glaubigen ewig währen; die es aber mit den Irrlehrern halten, würden ihre Bücher

(a) Matth. XXVIII. v. 19. & 20.

Bücher und Sätze mit großer Gefahr vieler Leute unter das Volk ausstreuen. Hernach haben dieses Ansehen diejenigen, denen das Amt und die Schuldigkeit obliegt, die Glaubigen in den Sachen des Seelenheils zu regieren und zu lehren, nämlich die Hirten der Kirche.

Diese Meynung bewähret der beständige Gebrauch der Kirche, als welche von dem Verstande der Sätze, Bücher und Schriftsteller den endlichen Ausspruch thut. Also sind die Bücher des Origenes durch ein unwiederrufliches Urtheil von der Kirche verbothen worden, welche unter dem Vorgange des Justinianus in dem Sendschreiben an den Mennas, dem Origenes und seiner Lehre, auch allen andern den Fluch gegeben, so dieselbe auf einige Weise zu was immer für einer Zeit zu vertheidigen sich unterstehen. Diese Verfluchung haben mehr Kirchenversammlungen bestätiget, als die V. allgemeine Kirchenversammlung: (b) auch die sechste allgemeine Kirchenversammlnng; (c) endlich die siebente. (d) Ueber den Verstand aber der in den Büchern des Origenes enthalten, hatten gestritten Eusebius, Epiphanius, Didymus, Hieronymus und andre.

Ein

(b) Coll. 8. (c) Act. 17. & 18. (d) Act. 3. & 7.

Ein herrlichers Beyspiel wollen wir beybringen, wie nämlich die Schriften des Nestorius in der Kirchenversammlung zu Ephes verdammet worden. 1.) In der ersten Sitzung dieser Kirchenversammlung wurde das Nicänische Glaubensbekenntniß abgelesen, als eine Richtschnur der bevorstehenden Entscheidung. Denn es ward in der Absicht abgelesen, daß die Sätze, so die Glaubenslehre angehen, gegen ersagte Auslegung sollen gehalten, und die damit übereinstimmen, bestätiget, die andern aber verworfen werden. 2.) Nach dem Glaubensbekenntniß ward das Sendschreiben des Cyrillus an den Nestorius gelesen, welches also anfängt: Ich vernehme, daß einige 2c Nachdem dieses Sendschreiben gelesen worden, und Cyrillus die Väter ersuchet hatte, daß sie darüber ihren Ausspruch geben möchten, haben alle Bischöfe insgesammt erkläret, daß erwähntes Sendschreiben mit dem Nicänischen Glaubensbekenntnisse in allen übereinstimme, und daß sie eine gleiche Meynung haben, wie das ersagte Schreiben. 3.) Nun ward auch das Sendschreiben des Nestorius an den Cyrillus gelesen, welches anfängt: Verwunderlich 2c und nachdem dieses gelesen worden,

den, bath Cyrillus die Väter, ob sie erachten, daß dieses Sendschreiben mit dem Glaubensbekenntnisse übereinstimme? Anfangs haben viele nach einander ihre Meynung eröffnet, und den Ausspruch gethan, daß das erwähnte Sendschreiben mit dem Glaubensbekenntnisse nicht übereinstimme; darauf aber alle zugleich aufgeschrieen: Wer immer mit dem Nestorius Gemeinschaft hat, der sey verflucht. Wir alle verdammen das Schreiben und die Lehre des Nestorius. 4.) Aus dem ganzen Verlauf der Sache erscheint, daß als die Streitigkeit zwischen dem Cyrillus und Nestorius, so eine Glaubensstreitigkeit gewesen, von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Ephes entschieden worden, diese ganze Entscheidung in dem gegründet sey, daß die Sendschreiben des Cyrillus und Nestorius gegen das Nicänische Glaubensbekenntniß gehalten worden; und daß der Kirchenrath diese Streitigkeit nicht anders entschieden, als durch Auslegung beyder Sendschreiben, und durch den Ausspruch, daß jenes mit dem Glaubensbekenntnisse übereinstimme, und dieses nicht.

Was jetzund aus dem Concilio zu Ephes die Schriften des Nestorius betreffend, dargethan

than worden, das kann mit mehr andern Beyspielen bewähret werden: als mit der Verdammung des Pelagius und Cöleſtinus; des Theodoretus, welcher in der Kirchenverſammlung zu Chalcedon gezwungen worden, dem Neſtorius namentlich den Fluch zu geben: ferner mit der Verdammung des Eutyches in dem Concilio zu Chalcedon, wo mit Verwerfung aller Zweydeutigkeit der Kirchenrath von den Aegyptiern gefordert, lediglich und bloßer Dinge (e) zu unterſchreiben. Verfluchet, ſagen die Väter, die Lehre des Eutyches offenbar: nicht weniger mit der Verdammung des Wiklefs und des Johannes Huſſen in der Kirchenverſammlung zu Coſtanz ꝛc.

Hernach gleichwie das Concilium zu Epheſ, und nach demſelben eine jede andere Kirchenverſammlung in der Erklärung unfehlbar iſt, welche Sätze und Texte rechtglaubig oder irrglaubig ſeyn, alſo wird die Verſammlung der Biſchöfe, ſo ihrem Haupt dem Römiſchen Papſte außer einem Concilio anhängt, in dergleichen Erklärung und Urtheil nicht minder unfehlbar ſeyn.

Wenn ſolchermaßen die Kirche das Recht und Anſehen hat, von dem Verſtande der Sätze, der

(e) Abſolute & ſimpliciter.

der Bücher und Schriftsteller zu urtheilen, und die Glaubigen zu Unterschreibung ihres Ausspruches zu zwingen: so folget, a) daß diese im Gewissen schuldig seyn, das Urtheil der Kirche zu unterschreiben, und damit zufrieden zu seyn. Denn die Gewalt zu gebiethen, welche die Obern haben, leget den Untergebenen die Schuldigkeit auf, zu gehorsamen. b) Daher ist ein frommes Stillschweigen darüber nicht genug, sondern es wird die Unterwerfung des Verstandes und des Willens erfordert. Denn die Kirche fordert einen wahren und innerlichen Beyfall, keine betrügliche und lugenhafte Unterschreibung.

Es mangelt nicht an Gottesgelehrten, und zwar recht Katholischen, welche läugnen, daß der Kirche die Unfehlbarkeit in Glaubenssachen (f) zugeeignet worden: als Karl Witasse: (g) Obstratus: (h) Contenson (i) und

(f) In factis dogmaticis.
(g) Tom. I. de locis. Theol. de Concil. Q. 7. & seq.
(h) De Locis Theol. Tom. II. Diss. 4. de Concil. Quæst. 5. §. 4.
(i) Tom. III. Theol. Dissert. præamb, C. 2. Spec. 2. Coroll. 2.

und andre. Ja! der Erzbischof von Camerich Fenelon, sonst vor andern ein heftiger Vertheidiger von der Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubenssachen; dieser redet also: (k) „Bewahre GOtt, daß ich diejenigen für Ke„tzer halte, welche diese Unfehlbarkeit nicht „zulassen. Man wird keine Stelle in mei„nen Schriften finden, wo ich dieses gethan „hätte. Ja! man wird darinn mehr Stellen fin„den, wo ich ausdrücklich das Widerspiel ge„lehret habe.„ Man sehe den Gazzaniga. (l)

Daß die Sache des Jansenius den Glauben nicht angehe, beweist auch Muratorius (m) unter dem Namen Lamindus Pritanius. Jedoch saget er, daß alle und jede Glaubige über den Ausspruch des Apostolischen Stuhls mit Mund und Herzen zufrieden seyn müßen: weil solches zu entscheiden die Kirche angehe, die Sitten oder die Disciplin betreffend.

Der

(k) Dans la Lettre sur l'Infallibilité de l'Eglise touchant les Textes dogmatiques: Edit. Paris. 1728. pag. 75.

(l) Theol. Vindobon. Tom. III. pag. 275. in Not.

(m) de Ingen. moderat. Lib. I. Cap. 20.

Der siebenzehnte Satz.

Der Constitution der Eingebohrne als einem Schlusse des heiligen Römischen Stuhls und der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen, ist jederman einen gänzlichen Gehorsam schuldig.

Indem wir sagen, die Kirche habe das Recht und das Ansehen, von dem Verstande der Sätze zu urtheilen, und die Glaubigen zu zwingen, daß sie ihren Ausspruch unterschreiben: so fügen wir bey, daß dieses nicht nur alsdann statt habe, wann bestimmte Sätze einer nach dem andern als Ketzerisch verdammet, sondern auch wann mehr Sätze mit unterschiedlichen und unbestimmten Benennungen verworfen und verbothen werden, näulich an einem Klumpen oder durcheinander. (a) Solche Sätze sind, welche in der Constitution der Eingebohrne enthalten. In derselben ist dieses fest gesetzet, davon die Kirche uns unterweisen will, und

für

(a) In Globo.

für zureichend erachtet, den Glauben aufrecht zu erhalten; nämlich daß unter den Sätzen, so sie verdammet, einige schädlich seyn, wenn man sie lehren; andre gefährlich, wenn man sie glauben sollte: daß daher weder diese noch jene von einem Katholischen behauptet werden können. Durch eine solche Entscheidung der Kirche ist also fest gesetzet, daß ersagte Sätze, unter was immer für einem Titel oder Aufschrift sie verdammet worden, zu verwerfen seyn: weil einige ans denselben Ketzerisch, andre irrig, andre ärgerlich ꝛc seyn. Auf dieses ist der Beyfall gerichtet, den man dem Ansehen schuldig ist. Aber was für ein Merkmaal der Verdammung einem jeden Satze zukomme, dieses wird den Gelehrten überlassen, zu untersuchen und zu bestimmen, bis es von der Kirche näher ausgemachet wird. Diese letztere Anmerkung, welche allerdings nothwendig ist, verursachet, daß belobte Constitution für eine Regel des Glaubens bisher nicht kann gehalten werden, sondern nur für eine Regel der Sitten.

Benedictus XIV. in dem Circularschreiben an die Bischöfe in Frankreich, im Jahr 1755. saget:

saget: Die Constitution der Eingebohrne hat fürwahr! in der Kirche Gottes ein so großes Ansehen, daß kein Glaubiger von der schuldigen Unterwerfung gegen dieselbe sich ohne Gefahr des ewigen Heils entziehen, oder derselben auf einige Weise widerstreben kann. Die Constitution der Eingebohrne ist in der That ein Schluß der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen, und wird auch dafür erkennet. Dieses hat die Französische Geistlichkeit erkläret in ihren Versammlungen zu Paris im Jahre 1755. und 1765. Jedoch folget daraus nicht, daß dieselbe eine Regel des Glaubens sey, oder eine solche genennet werden müße. Auf diese Weise werden diejenigen, so ersagter Constitution widerstreben, in Frankreich unter dem Namen des Ungehorsams, und nicht der Ketzerey verdammet. „Seine Majestät sind „immer beschäfftiget, durch Vollziehung der „Gesetze ihres Königreichs zu verhindern, daß „ein unbescheidener Eifer nicht so weit gehe, die „Constitution der Eingebohrne zu misbrauchen, und ihr die Benennung, die Eigenschaft „und Wirkung einer Regel des Glaubens „zuzueignen, so ihr die Kirche nicht gegeben hat.„

Also redet der Allerchristlichste König in dem Edict vom 24ten May 1766.

Nicht nur die Franzosen führen diese Meynung, sondern auch die Italiäner und Deutschen. Unter diesen saget Petrus Maria Gazzaniga Predigerordens, auf der hohen Schule zu Wien der Gottesgelehrtheit öffentlicher Lehrer: (b) „Obwohl diejenigen, welche der Constitution „der Eingebohrne widersprechen, eines großen „Ungehorsams sich schuldig machen, so ers„achte ich dennoch nicht, daß sie Ketzer seyn, „oder solche genennet werden können: 1.) Weil „ich nicht finde, daß sie bey diesem schimpflichen „Namen jemals genennet worden, weder von „Clemens XI. noch von seinen Nachfolgern; „viel weniger von Benedictus XIV. 2.) Weil „die Constitution der Eingebohrne niemals, „so viel ich weiß, von den Römischen Päpsten „für eine Regel des Glaubens gehalten, oder „eine solche genennet worden: wie mit vieler „Gelehrsamkeit noch nicht lange der berühmte „Eusebius Erenistes erwiesen hat. (c) 3.) Weil „auch die Französischen Bischöfe, welche der „Constitution standhaft ergeben sind, dieselbe

„für

(b) Prælect. Theol. Tom. III. pag. 193. An. 1765.
(c) Elucidat. Encycl. Epist. 4.

„für keine Regel des Glaubens gehalten: wenn „man wenige ausnimmt, derer unmäßiger Eifer „von andern ganz und gar nicht gut geheißen „worden. Ja! als der König in Frankreich „Ludewig *XV.* wiederholtermalen (näm„lich im Jahre 1753. und 1756.) verbothen „hatte, die Constitution der Eingebohrne eine „Regel des Glaubens zu nennen, hat es „Benedictus XIV. keineswegs misbilliget: wel„ches er gewiß nicht unterlassen hätte, wenn „seine Vorfahrer einer andern Meynung gewe„sen wären.„ Man sehe denselben weiter in der untersetzten Anmerkung.

Diesem öffentlichen Lehrer der Gottesgelehrtheit folget nach eben dieser Facultät auf beyden Kaiserlichen und Königlichen hohen Schulen zu Wien und zu Prag Präses und Director, der Abt Rautenstrauch fast mit gleichen Worten: (d) „Wer der Constitution der Eingebohrne in „Frankreich widersprochen, ist zwar des Unge„horsams schuldig erkläret, aber niemals un„ter die Ketzer gezählet worden. Auch von

(d) Instit. Juris Eccles. Germ. Sect. II. Cap. I. §. 142. in Not.

„den Römischen Päpsten selbst ist ersagte Con-
„stitution, so viel ich weiß, niemals für eine
„Regel des Glaubens gehalten, oder also ge-
„nennet worden. Ja! als Ludewig *XV.*
„König in Frankreich wiederholtermalen (näm-
„lich im Jahre 1753. nnd 1756.) verbothen
„hatte, die Constitution bey diesem Namen zu
„nennen, hat es Benedictus XIV. nicht mis-
„billiget. Man wird zwar finden, daß in den
„Schlüssen der Römischen Kirchenversammlung,
„welche im Jahre 1725. unter Benediet XIII.
„gehalten worden, mehr erwähnte Constitution
„eine Regel des Glaubens genennet werde:
„(e) daß aber diese Worte wider die Meynung
„des Kirchenraths durch bösen List einiger Leute
„eingedrungen worden, ist theils den Gelehrten
„genugsam bekannt; es hat es auch Eusebius
„Eranistes, unter welchem Namen P. Vin-
„cenz Patuzzi Predigerordens hat wollen verbor-
„gen seyn, in den Sendschreiben offenbar ge-
„machet, die er zu Vertheidigung der gedachten
„Circularschreiben von Benedict XIV. wider ei-
„nen gewißen boshaften Verleumder herausge-
„geben." Diesen setze man bey Valentin Eybel
„Lehrer

(e) Tit. I. Cap. 2.

„Lehrer der geistlichen Rechte auf gemeldter hohen „Schule zu Wien. (f)

Hernach was der gänzliche Gehorsam sey, so man unserer Meynung nach, der oft berührten Constitution schuldig ist, wollen wir mit nachfolgenden Worten des Hochwürdigsten Languets Erzbischofs zu Sans erklären: (g) „Das „Wort ein gänzlicher Gehorsam bedeutet „erstlich einen völligen Gehorsam, was die „Weise zu gehorsamen betrift: es muß nämlich „der Gehorsam nicht nur äußerlich und ein Ge„horsam mit dem Mund, sondern auch ein Ge„horsam von Gemüth und Herzen seyn: er muß „alle Gedanken, Thun und Lassen ausschließen, „so die Vollkommenheit einer Tugend verfälschen „würde, welche allen Christen werth, und in „dem Herzen eines Bischofs viel vollkommener „seyn muß: weil er selbst das Muster aller Tu„genden seyn soll, die er sein Volk lehren muß. „Das ersagte Wort bedeutet auch einen völli„gen Gehorsam in Ansehung des Schlusses, dem „man den Gehorsam leistet, und ein solcher Gehor„sam kann es nicht seyn, außer er schließe die Tren„nung, Zweydeutigkeiten und Vorbehalt aus.„

(f) Introduct. in Jus Eccles. Catholicorum Tom. III. Lib. 2. Cap. 3. §. 176.
(g) Epist. ad Episc. Engolismens. pag. 15.

Dieses schreibe und bekenne ich als eine Privatperson aus Ehrerbiethigkeit gegen den höchsten Stuhl und seine Satzungen. Deshalben aber will ich mich nicht erkühnen, die Edicte der Könige und Fürsten, wie auch die Gebothe höchster Oberkeiten zu verwerfen, durch welche von diesen und dergleichen Streitigkeiten sich öffentlich zu enthalten befohlen wird, um die Ruhe der Reiche und Staaten zu erhalten. Man saget, daß solche Gebothe vorhanden seyn, erstlich der Allerdurchleuchtigsten Kaiserinn Königinn **Maria Theresia** für die österreichischen Niederlande, dann für Frankreich des Allerchristlichsten Königs **Ludewig** *XV.* und seiner Parlamente: desgleichen andrer Fürsten und Königlicher Regierungen für ihre Länder und Bezirke. Allein, dieses geht das Recht des Gefallens (h) an, welches, wie die Rechtsgelehrten sagen, den weltlichen Fürsten in geistlichen Sachen auf gewiße Weise zusteht: Wovon wir etwas weniges unten gedenken werden bey dem XXXVII. und XXXVIII. Satze.

Der

(h) Placitum.

Der achtzehnte Satz.

Wenn ein Zweifel entsteht, was den Stand der Kirche anlanget, ist solches dem Römischen Papste zu hinterbringen.

Die Eigenschaft dieser Berichte (a) wird vornehmlich von der Kirchenversammlung zu Sardica im Jahre 347. ausgedrücket, in dem Schreiben (b) an den Papst: dieses scheint das beste und füglichste, wenn an das Haupt, das ist, an den Stuhl des Apostels Petri von einer jeden Provinz die Priester des Herrn Berichte abstatten. Diesem Concilio haben die Väter der ersten Kirchenversammlung zu Arelat oder Arles im Jahre 314. den Anlaß gegeben: indem sie gleichfalls von ihren Handlungen und Schlüssen an den Papst Sylvester berichten ließen. Schon seit dem Jahre 256. haben dieses die Bischöfe in Africa und Numidien geleistet, als sie zu Karthago bey einander versammelt waren: von wannen sie an den Papst

(a) Relationes. (b) Epistola Synodica.

Stephanus geschrieben, und was sie beschlossen, ihm angezeiget haben. Und der heilige Cyprianus, den hie vielleicht einige entgegen setzen werden, hat eben dieses Recht an dem Papste Stephanus erkennet; da er von dem Handel des Marcianus Bischofs zu Arelat, den die Bischöfe in Frankreich bey dem Stephanus schon angebracht hatten, den Papst schriftlich ermahnet, in ersagtem Handel zu sprechen, und solchen auszumachen. Dieselben wollen, schreibt Cyprianus, (c) in die Provinz und an das Volk zu Arelat Schreiben ergehen lassen, wodurch Marcianus verbannet, und ein andrer an seine Stelle gesetzet werde. Ja! auch von dem Anfange der ersten Kirche kömmt ein Schreiben der Korinther an Clemens vor, in welchem sie erwähnen, aus was Ursache bey ihnen eine Zwietracht entstanden: worüber sie die Römer um Hülfe und Beystand ersuchet. (d) Eine allgemeinere und wahre Ursache aller dergleichen Berichte giebt Papst Cölestinus *I.* an die Bischöfe in Illyrien: (e) den Papst verbindt eine vornehmliche Sorge über alle

(c) Epist. 67.
(d) *Clement.* Epist. 1. n. 44.
(e) Epist. 3.

alle, welchem die Pflicht von allen zu handeln, Christus in dem H. Apostel Petro auferleget, da er ihm die Schlüssel zu öffnen und zu schließen gegeben. Auf solche Weise und aus altem Gebrauche hat Kaiser Justinianus (f) an Epiphanius Patriarch zu Constantinopel zurück geschrieben: „denn wir „gestatten nicht, daß nicht alles, was den „Stand der Kirche angeht, an Seine Heiligkeit „(den Römischen Papst) berichtet werde; in„dem dieselben das Oberhaupt sind aller heili„gen Priester Gottes; auch vornehmlich aus „der Ursache, weil so oft an ersagten Orten Ketzer „hervor gewachsen, sie sowohl durch den Aus„spruch als das rechte Urtheil jenes ehrwürdigen „Stuhls gebändiget worden.„

Der vornehmste Nutzen, der aus diesen Berichten entsprungen, ist aus den Antworten abzunehmen, so auf dieselben von den Päpsten gegeben worden, und derer Innhalt uns mitgetheilet hat der vortreffliche Mann Petrus Constant aus der Congregation des H. Maurus, in der Sammlung der Sendschreiben der Römischen Päpste. Aus diesen wollen wir außer dem

(f) L. 7. Cod. de S. Trinit.

dem, was schon gesagt worden, etwas weniges anführen, und gleichsam für ein Muster. **Xystus** *III.* schreibt an Johannes von Antiochia: (g) Er trage nach Kräften Sorge, daß die Kirche des Herrn keine Mase und keine Runzel habe. **Anastasius** *I.* ermahnet die Africaner väterlich und zum theil brüderlich, daß sie sich vor den Nachstelluugen und Neuerungen der Donatisten hüten sollen. (h) **Innocentius** *I.* an die Kirchenversammlung zu Toledo, (i) ermahnet die Spanier, daß sie den Frieden und Einigkeit der Kirche, so verletzet worden, wieder herstellen, die verwirrte Art der Disciplin verbessern, und die Satzungen der Väter halten sollen. Eben **derselbe** (k) verkündet den Africanern, was maßen der Apostolische Stuhl sich niemals weigere, in angst- und zweifelhaften Glaubensfragen Antwort zu geben. **Damasus** begegnet dem Unkraut der Ketzereyen, so in Morgenland ausgeschlagen, mit Sendschreiben und Gesandtschaften: wie wir aus dem Schreiben des

---

(g) Epist. 6.

(h) Cod. Canonum Eccl. Afric. Can. 65.

(i) Epist. 3. (k) Epist. 30.

des Basilius Bischofs zu Cäsarea an gedachten Damasus verstehen. (l) **Bonifacius I.** (m) erzählet der Ordnung nach, auf was Weise die vornehmsten Kirchen in Morgenland in wichtigen Geschäften zu dem Römischen Stuhl die Zuflucht genommen, und denselben um Hülfe angeflehet haben ꝛc.

Der heilige Hieronymus bezeuget, es sey in Morgenland und in Abendland der Gebrauch gewesen, den Papst Damasus über Sachen der Kirche um Rath zu fragen, und von ihm Sendschreiben zu empfangen. Da ich in geistlicher Correspondenz dem Damasus Bischofe der Stadt Rom Hülfe geleistet, und auf die Rechtsfragen (n) aus Morgenland und Abendland im Namen des Papstes geantwortet hatte, saget der heilige Lehrer an Ageruchia. (o) Was hie von Damaso erwähnet wird, ist von den Rechtsfragen und Antworten andrer Päpste nicht minder wahr. Die Antworten, welche nach Gelegenheit der Sachen und Gegenstände auf die Rechtsfragen

(l) Apud Constant Col. 475.
(m) Epist. 15. n. 6.
(n) Consultationes. (o) Epist. 91.

fragen heraus kamen, wurden nicht als neue Gesetze gegeben. Also da Victricius Bischof zu Rouen (p) eine Regel der Kirchendisciplin von dem Apostolischen Stuhle begehrte, sagte Innocentius I. Wir geben Antworten, nicht als ob dadurch einige neue Gebothe gegeben werden, sondern wir verlangen, daß was durch Trägheit einiger Leute vernachläßiget worden, von allen beobachtet werden solle; welches jedoch durch Apostolische und der Väter Uebergabe verordnet worden. (q) Es waren aber solche Antworten gleichsam Unterrichte nach Anleitung der Anfragen und Berichte: nach Vorschrift der geistlichen Rechte und der alten Uebergabe, saget de Marca. (r) Rautenstrauch setzet hinzu: (s) daß ersagte Antwortschreiben nicht nur an der Stelle eines bloßen Rathes gewesen, sondern sie seyn als Entscheidungen anzunehmen, die aus den geistlichen Rechten und der Uebergabe gezogen worden; zu derer

---

(p) Rothomagensis.

(q) Epist. Innocentii ad Victric. apud Coletum Tom. III. Concil. pag. 8.

(r) Lib. VII. Cap. 13. n. 4.

(s) Sect. II, Cap. 1. §. 26.

derer Beobachtung auch die Bischöfe verbunden seyn: wovon wir in dem nachfolgenden Satze handeln werden.

Die Berichte der Bischöfe und Kirchenversammlungen an den Römischen Papst hatten noch ein anders Ziel und Ende, damit weder der Papst selbst, noch die in seiner Gemeinschaft beharren, unwissend mit denen Gemeinschaft machen, welche von andern Bischöfen oder Kirchenversammlungen excommuniciret worden. Denn da der Römische Bischof und die Römische Kirche der Mittelpunct der Vereinung sind: darum wer bewiesen, daß er mit derselben Gemeinschaft habe, von diesem wurde auf die überall gewöhnliche Kirchenzeugnisse (t) gehalten, daß er in einerley Gemeinschaft vereiniget sey, wie Optatus von Milevit saget. Um also die heimliche Einschleichung zu vermeiden, haben die Kirchenversammlungen und Bischöfe diejenigen, so sie excommuniciret hatten, dem Römischen Stuhle angezeiget; damit solche durch dieses Mittel von jederman gemieden würden. Also saget die Kirchenversammlung von Sardica in dem schon belobten

Send-

(t) Formatæ.

Sendschreiben (u) an den Papst: „Dero vor„treffliche Klugheit muß anordnen, daß unsre „Brüder, die in Sicilien, in Sardinien und in „Italien sind, durch dero Schriften erkennen, „was gesaget und entschieden worden; und nicht „unwissend von denen Empfehlungsschreiben „annehmen, welche ein gerechtes Urtheil des „Bischthums entsetzet.„ In eben diesem Ver„stande hat Innocentius I. an die Kirchenver„sammlung zu Karthago also geantwortet: (v) „Derowegen wünsche ich euch Glück, liebsten „Brüder! daß ihr durch unsern Bruder und „Mit: Bischof Julius an uns ein Schreiben „geschicket: und da ihr für die Kirchen, welchen „ihr vorstehet, Sorge traget, erzeiget ihr eure „Sorgfalt zum Nutzen aller: und ihr begehret „zu beschließen, daß alle Kirchen der ganzen „Welt eine einzige seyn: damit die Kirche durch „ihre Gesetze bestätiget, und durch den Schluß „eines gerechten Ausspruches befestiget, jene „vermeide, und solchen nicht offen stehen möge, „welche mit bösen Spitzfindigkeiten in Worten „versehen, ja verkehret sind, — — und die „ganze Glaubenslehre umzuwerfen suchen.„

Solcher:

(u) Cit. Epist. Synodica.

(v) Epist. 29.

Solchergestalt gieng diese Gattung der Berichte der Gefahr der Verführung entgegen, und erhielt die Vereinung zwischen den Kirchen.

Nichtsdestoweniger ist auf jenes zu merken, was die Väter des Kirchenraths zu Sardica sagen: Welche ein **gerechtes** Urtheil entsetzet, und wie Innocentius redet: Durch den Schluß eines **gerechten Ausspruches** befestiget. Denn in dem Kirchenrathe zu Nicäa, wie an dem fünften Ausspruche darinn zu lesen, ist wohl beschlossen worden: „Es solle jener Ausspruch gehalten werden, daß „wer von einigen excommuniciret worden, von „andern in die Gemeinschaft nicht aufgenommen werde. Man solle gewißlich fragen, ob „sie vielleicht aus einem aufgebrachten Gemüthe, „aus Hitze oder einer andern Bewegung ihres „Bischofs excommuuiciret worden. — — — „Daß also endlich diejenigen, welche aus ihrer „Schuld die Ungnade ihrer Bischöfe sich billig „zugezogen haben, auch von den andern (Bi„schöfen) gleichfalls dafür gehalten werden, daß „sie die Excommunication verwirket haben: bis es „ihr Bischof für gut ansehen wird, über sie ei„nen mildern Ausspruch zu geben.„ Also wird

zwischen einer rechtmäßigen Strafe, nämlich aus eigener Schuld, und einem übereilten Spruche, z. B. aus einem aufgebrachten Gemüthe, aus Hitze oder einer andern Bewegung, ein rechter Unterschied empfohlen.

Es soll niemand meynen, daß die Rechtsfragen, so von den Bischöfen und besondern Kirchenversammlungen an den Römischen Papst geschicket werden, nicht mehr im Gebrauche seyn. Unter andern hat der Kirchenrath von Trient (w) vorgeschrieben: „Wenn nun wegen Annehmung dieser Schlüsse eine Beschwerniß entstehen, oder etwas einfallen sollte, welches „eine Erklärung (wider Vermuthen) oder eine „Entscheidung forderte, so hoffet die heilige „Kirchenversammlung, daß neben andern Mitteln, die in diesem Concilio eingesetzet worden, „Seine Heiligkeit der Römische Papst Sorge „tragen werde, daß entweder aus den Provinzen, vornehmlich aus jenen, von wannen die „Beschwerniß entsprungen, diejenigen abgerufen werden, die zu diesem Geschäfte am tauglichsten zu seyn scheinen; oder daß eine allge-

„meine

(w) Seff. XXV. Decret. de recip. & observ. Decret. Concil.

„meine Kirchenversammlung gehalten werde, „wenn es vonnöthen zu seyn scheint, oder auf „was immer für eine bequemere Weise den Nö„then der Provinzen, zur Ehre GOttes und „Ruhe der Kirche abzuhelfen.„ Deswegen hat Pius IV. zu Bestätigung und Vollziehung dieses heiligen Concilii beschlossen: „Wenn es „aber jemanden scheinen sollte, als ob etwas „darinn dunkel gesagt oder gesetzet wäre, und „aus dieser Ursache eine Auslegung oder Ent„scheidung vonnöthen habe; der gehe hinauf an „das Ort, so der Herr erwählet hat, nämlich „zu dem Apostolischen Stuhl, dem Lehrmeister „aller Glaubigen, dessen Ansehen auch die hei„lige Kirchenversammlung selbst so ehrerbiethig „erkennet hat. Denn wir behalten uns vor, „die Beschwernisse und Streitigkeiten, welche „etwan aus ersagten Schlüssen entspringen soll„ten; zu erklären und zu entscheiden; wie der „heilige Kirchenrath selbst beschlossen, und auf „uns das Vertrauen gesetzet: so sind wir bereit, „den Nöthen der Provinzen auf jene Weise vor„zusehen, die uns am bequemsten scheinen wird.„ Daher kömmt die Menge der neuern Berichte und Rechtsfragen.

Wenn die Vorurtheile abgeleget, und nach Vorschrift des Kirchenraths von Trient (x) wieder alle drey Jahre Provincial : Concilien gehalten würden, so könnte das neuere Recht mit dem alten verglichen werden, und alsdann endlich hätte man Ursache, an den Apostolischen Stuhl zu berichten, wenn von Dannen es nicht könnte geendiget werden: wie an die Bischöfe in Illyrien Papst Xystus III. geschrieben. (y) Durch dieses würde glücklich erfolgen, daß dem Frieden der Kirchen und der Einigkeit der Provinzen besser vorgesehen wäre, und wie der H. Gregorius der Große von sich redet, der Papst von kleinen Sachen überhoben, sich nur allein in wichtigern beschäftigen möchte. Wer soll glauben, daß einer jeden Provinz die Gnade des H. Geistes mangeln werde, durch welche die Billigkeit von den Priestern Christi sowohl weislich erkennet, als auch sehr standhaft gehalten werde, daß der Ursachen zu Römischen Berichten kein Ende seyn solle? Also Benedictus Oberhauser. (z)

Der

(x) Sess. XXIV. Cap. 2.
(y) Epist. 10. apud Coustant Col. 1272.
(z) De Primatu Rom. Eccl, Cap. III. §. 3. pag. 205.

Der neunzehnte Satz.

Die Sendschreiben der Römischen Päpste, Decretalen genannt, sind ehrerbiethig aufzunehmen, und heilig zu halten.

Aus dem, was bisher gesaget worden, ist zu verstehen, daß dem Primaten der Kirche aus göttlichem Rechte das Amt und die Sorge zugehöre, die Beobachtung der geistlichen Rechte, besonders welche die Sitten (a) angehen, zu erhalten und wieder aufzurichten. Dazu sind bisweilen wiederholte Schlüsse und Gesetze vonnöthen. Daraus folget, daß der Papst auch die Gewalt habe, allgemeine Gesetze zu geben, die Disciplin betreffend. Den alten Gebrauch und Ausübung dieses Päpstlichen Rechts bestärket mit vielen Beyspielen der berühmte de Marca. (b) Also hat **Siricius** befohlen, daß die Geistlichen in den höhern Weihungen des Ehestandes sich enthalten sollen: **Zosimus**

(a) Disciplinares.

(b) De Concord. Sacerdot. & Imp. Lib. I. Cap. 8.

hat durch Sendschreiben nach Frankreich, Spanien, ja auch nach Africa die Laien abgehalten, ein bischöfliches Amt zu suchen, oder darum zu werben: Cölestinus hat in seinem Sendschreiben an die Bischöfe der Provinzen Wien und Narbon, sehr viele Ordnungen gemachet, daß die Geistlichen eine gewiße abergläubische Kleidung, so in Frankreich eingerissen, meiden sollen, auch die heiligen Weihungen betreffend ꝛc. Es ist also überhaupt dafür zu halten, was Papst Gelasius beschlossen, bey dem Gratianus: (c) daß die Sendschreiben (Decretalen) so von Ihren Heiligkeiten den Päpsten zu unterschiedlichen Zeiten aus der Stadt Rom auf die Rechtsfragen unterschiedlicher Väter gegeben worden, ehrerbiethig sollen aufgenommen werden. Diese Decretalen haben theils aus sich selbst und eigenem Ansehen der Beschließenden die Kraft eines Gesetzes; solche sind jene, so wir schon erwähnet haben, und andre ihresgleichen: theils haben sie ersagte Kraft von ihrem Gebrauch und Annahm. Man sehe das Sendschreiben Innocentius I. an die Bischöfe in der Kirchenversammlung zu Karthago. (d)

Nachdem

(c) Can. 3. Dist. XV.

(d) Epist. 29. apud Coustant. Tom. I. Col. 888.

Nachdem in der Römischen Kirche als dem Mittelpunct der Einigkeit der Primat angeordnet worden, so sind ohne Zweifel an den höchsten Priester dieser Kirche und vor seinen Richterstuhl viele Klagen, Betichte und Anfragen gekommen, welche eine Antwort erforderten. Diese Antwortschreiben, so man Decretalen nennet, wurden zu Rom in Archiven, Registraturen oder Schränken des Apostolischen Stuhls aufbehalten, und waren in großem Ansehen. Auf diese beriefen sich nicht nur die Päpste selbst, sondern auch hin und wieder andre in Zweifeln und Streitigkeiten, damit sie ihren Sätzen und Forderungen einen Beyfall und Ansehen zuwege brächten. Es pflagen aber die Päpste auch andern Bischöfen, so in der Katholischen Welt zerstreuet sind, ihre Schlüsse oder Rechtsschreiben (e) mitzutheilen. Dionysius genannt der Kleine (f) hat sie in ein eigenes Buch zusammen gesammelt. Was immer für ein Ansehen dieses Buch gehabt, das hat es von der Gutheißung des Papstes, von seinem Gebrauche, Uebung und Aufnahm erworben. (g)

(e) Decretales literæ. (f) Exiguus.

(g) De Marca Lib. I. Cap. 9. n. 4. Lib. III. Cap. 2. 3. 4. & 5. Zallwein Tom. II. Quæst. 1. Cap. 4. §. 7.

Ferner was für Eigenschaften und nothwendige Stücke die geistlichen Gesetze haben sollen, ist in den geistlichen Rechten zu lesen: (h) Solche Gesetze sollen ehrbar, gerecht, möglich, nach Beschaffenheit und Gebrauch des Landes, nach dem Orte nnd der Zeit gerichtet, nothwendig, nützlich und offenbar seyn, daß sie durch eine Dunkelheit keinen Betrug enthalten; nicht für den Privatnutzen, sondern für die gemeine Wohlfahrt der Bürger geschrieben seyn. Nun bey so großem Unterschied der Leute und Länder, die zuweilen auch wider einander sind, wer wird von allem, was erwähnet worden, und wie dasselbe anzuwenden, besser urtheilen, als die Bischöfe, ein jeder nämlich für seine Kirche oder Gebieth? Wer unterscheidt, ob ein neues Päpstliches Gesetz nach Beschaffenheit und Gebrauch des Landes, nützlich, nach dem Orte und Zeit gerichtet, und niemanden nachtheilig sey? Gewißlich der Bischof, dem seine besondere Kirche zu regieren Gott anvertrauet hat. (i).

Es

(h) Can. 2. Dist. IV.

(i) de Marca Lib. II. Cap. 17. n. 7. Zalwein Principip. Juris Eccles. Tom. I. Quæst. 4. Cap. 2. § 7. pag. 893. & alii.

Es ist an sich selbst offenbar, daß die allgemeinen Satzungen der Römischen Päpste weder den gemeinen Gerechtigkeiten der Fürsten und Völker, noch den besondern Rechten und Freyheiten besonderer Kirchen, vielweniger den unterschiedlichen Vergleichen (k) mit Nationen, zuwider laufen sollen. Die geistlichen Gesetze bey dem Gratianus, (l) welche von der Schuldigkeit, die Decretalen und andre Päpstliche Gesetze ehrerbietig anzunehmen, überhaupt reden, leiden daher ihre Mäßigung; erstlich aus dem, was schon gesagt worden, zweytens aus dem Gebrauche der höchsten geistlichen Gewalt, wie derselbe durch einige geistliche Gesetze zu bestimmen ist, welche durch die Ehrerbiethung der ganzen Welt heilig gehalten werden. Und obwohl ein schon angeführtes Gesetz (m) eine härtere Weise vorzuschreiben scheint, wie die Bischöfe die ersagten Satzungen der Römischen Päpste überlegen sollen: so wird dennoch nicht bloßer dinge verbothen, die Römischen Schlüsse auszuschlagen, wenn sie den Gebräuchen der

(k) Concordatis.

(l) Can. 1. 2. 4. 5. & 6. Dist. XIX.

(m) Dist. XIX. Can. 2. ex Concil. Triburiensi.

Provinzen nachtheilig seyn würden, saget Rautenstrauch. (n)

Was für Einwendungen der Annahm und Vollziehung der Päpstlichen Gesetze im Wege stehen, haben die Päpste selbst überhaupt ausgekündet. Ueberdas werden sie alle in eigenen Satzungen erkläret. Denn 1.) man muthmaßet nicht, daß der Papst mit seiner Satzung wider die Wohlfahrt der Kirche seyn wolle, er kann es auch nicht thun: (o) 2.) Seine Gesetze mögen dem Rechte eines Dritten nicht nachtheilig seyn, vornehmlich der Fürsten und Völker, wie auch löblichen Gewohnheiten einiger Kirchen. (p) Maßen Papst Leo IX. geschrieben: (q) „Dem „Heil der Glaubigen stehen unterschiedliche Ge„wohnheiten, wie es Zeit und Orte erfordern, „nicht im Wege, wann einerley Glauben das „Gute wirket, was er wirken kann, und alle „GOtt allein empfiehlt." (r) 3.) Sie sollen keine

---

(n) Sect. II. Cap. 1. §. 146.

(o) Dist. XIX. Can. 7. Caus. XXV. Q. 1. Can. 6. & 9. Cap. 2. X. de Præb & dignit.

(p) Dist. XI. Can. 8. Cap. 6. X. de Clericis conjug.

(q) Ad Michaël Cerculi.

(r) Tom. IX, Concil. Labb. Col. 966.

keine Geschäfte berühren, die der geistlichen Gerichtbarkeit nicht unterworfen sind. (s) 4.) Es sollen keine neuen Gesetze gemachet werden, welche weder einige Nothwendigkeit, noch der geistliche Nutzen allerdings abnöthiget, wie Papst Gelasius redet. (t) 5.) Sie sollen von den Bischöfen als Vorstehern ihrer Kirchen eingesehen werden: indem diese nicht minder von dem heiligen Geiste gesetzet sind. (u) Von den weltlichen Fürsten rede ich jetzt nicht. 6.) Endlich sollen sie in den Bischthümern ordentlich verkündet werden. (v) Dieses voraus gesetzet, sollen die Satzungen der Päpste, nicht nur allein welche das alte erneuern, sondern auch die etwas neues verordnen, wenn nicht eine wichtige Ursache im Wege steht, von den Bischöfen

---

(s) Cap. 13. X. de Judic. Cap. 6. §. 1. X. de Apell. Cap. 7. X. Qui filii sint legitimi.

(t) In Decret. ad Episcop. per Lucaniam & Brutios ac Siciliam, Cap. 9.

(u) Act. Apost. Cap. XX. v. 28. Dist. IV. Can. 2. Dist. XCIX. Can. 5. Cap. 1. de Constit. in 6.

(v) Dist. IV. Can. 3. Novella VI. Cap. 4. in Epil. §. 1. Trid. Sess. XXIV. Cap. 1. de reform. matrim.

schöfen ehrerbiethig aufgenommen, verkündet und heilig gehalten werden. (w)

Von dieser Sache nehme ich keinen Anstand die folgenden Worte des Charlasius (x) mein eigen zu machen: „Wer immer den Gebrauch „der Vernunft hat, der wird bekennen, daß „die Gesetze nach den Sitten derer, welchen sie „vorgeschrieben werden, gerichtet, und nach Be„schaffenheit der Personen, Orte und Zeiten „verändert werden müßen; zwar nicht also, „daß die Ordnungen nach Willkuhr der Men„schen und vielleicht liederlicher Leute zu biegen; „sondern daß ihre Eigenschaften, Neigungen „und Gebräuche erwogen, und ihnen solche Ge„setze vorgeschrieben werden, die für ihr Heil, „und das Leben recht einzurichten, tauglicher „scheinen. Da aber die Sitten der Menschen, „wie alle andre Dinge der Veränderung unter„worfen sind, so müßen, wenn den alten Sit„ten die neuen zuwider laufen, diese nothwen„dig durch solche Ordnungen, so wider die alten „sind, zu dem gemeinen Besten geleitet werden. „Die Gemüther haben nicht allzeit einerley „Krank-

(w) De Marca Lib. II. Cap. 16. n. 6. Lib. III. Cap. 7. It. eod. Lib. II. Cap. 17.

(x) De Libert. Eccles. Gall. Lib. II. Cap. 2.

„Krankheiten; sondern gleichwie an dem Leibe „jetzt diese bald eine ganz andere Krankheit wü„thet; daß nach unterschiedlicher Gattung der „Krankheiten unterschiedliche Arzneyen zu ge„brauchen: also unterliegen auch die Gemüther „nach und nach ganz andern Mängeln und Ge„brechen, welchen jetzt mit diesen, bald mit je„nen Gesetzen zu begegnen ist. Derohalben „weil alles, was bey Aufrichtung der alten Ge„setze dazwischen gekommen, denselben neue Ge„setze nachzuordnen übereinstimmet, nämlich die „Gewalt des Gesetzgebers, der Nutzen der Un„tergebenen, die Fähigkeit zu gehorsamen, und „andre Bedingnisse: warum soll, was von „neuen gebothen wird, keine Kraft haben? „Wer immer also alle Decrete, so neu sind, „nur allein unter dem Vorwande ihrer Neuig„keit ausschlagen würde, der wäre nicht nur „ungerecht, sondern er schiene auch aberwitzig „zu seyn. Fürwahr! wer nicht glaubt, daß „die Kirche noch heut zu Tage eben dieselbe sey, „wie sie zu den Zeiten der Apostel gestanden, „oder läugnet, daß sie noch mit eben derselben „Gewalt begabet sey, oder von eben demselben „Geiste regieret werde, der ist mit Luther und Cal„vin unter die Ketzer zu zählen.„

Was von neuen Gesetzen, so in- und von der Kirche zu machen, und nach den Umständen der Orte und Zeiten zu richten, gesaget worden, dem ist was die Gewalt des höchsten Bischofs als Gesetzgebers betrift, jenes beyzufügen, was über den Tadel eines unbenannten Thomassinus zur Antwort gegeben, nämlich: (y) In dem Gebrauch und Ausübung ist eine Aenderung geschehen, aber nicht in der Gewalt, welche sowohl in den Provincial- Concilien nach ihrer Weise, als auch bey den Päpsten nach ihrem höchsten Vorzuge, allzeit einerley, unberührt und unversehrt bleibt: sie bricht zwar hervor, und wird nicht allzeit auf einerley Weise ausgeübet; sondern nach Gelegenheit der Zeiten und Sachen, nach dem Nutzen oder Noth der Kirche. Es ist also niemals die Frage von der Gewalt des ersten Stuhls, so die höchste und ihr allzeit vollkommen gleich ist; sondern von der veränderten Ausübung und Gebrauch derselben, unter so vielen Veränderungen der Zeiten, der Orte und Geschäfte.

Der

(y) Tom. I. Opp. de Discipl. Eccl.

Der zwanzigste Satz.

Aus göttlichem Rechte steht dem Papste das Recht zu, die allgemeinen Kirchenversammlungen auszuschreiben, zu dirigiren und zu bestätigen.

Die Französische Geistlichkeit hat aus ihrer Versammlung, so sie im Jahre 1682. zu Paris gehalten, im Monate Märzen an alle Prälaten im Königreiche Schreiben ergehen lassen, darinn die versammelten Väter sagen: „Wir halten dafür, daß den Schlüssen der „Päpste, sie mögen den Glauben oder die all„gemeine Verbesserung der Disciplin und Sit„ten betreffen, alle Glaubigen also unterworfen „seyn, daß der Gebrauch jener höchsten geist„lichen Gewalt durch geistliche Gesetze, welche „durch die Ehrerbiethung der ganzen Welt hei„lig gehalten werden, zu bestimmen und zu „mäßigen sey. Wenn aber irgends aus Zwie„spalt der Kirchen eine wichtige Beschwerniß „entstanden seyn wird, so solle, wie Leo der

„Große

„Große redet, (a) eine größere Anzahl „der Priester von dem ganzen Erdkreise „versammelt, und ein allgemeiner Kir„chenrath gehalten werden, der alles wi„drige entweder also zurück treiben oder „lindern möge, daß weder im Glauben „ein Zweifel, noch in der Liebe eine Zer„theilnng mehr übrig sey.

Darnach können und pflegen zu dieser **Versammlung** eines Kirchenraths zweyerley Mächte zusammen zu helfen; die Geistliche als Richter und Schiedsmann in Glaubens- und Religionssachen: die Weltliche, damit die Schlüsse in Sachen des Glaubens und der Sitten auch in dem weltlichen Gerichte die Kraft eines öffentlichen Gesetzes erlangen, und in allen Provinzen des Reichs zum Vollzuge gegeben werden können. Der Kaiser stand darinn vor als Beschützer sowohl der Kirche als der Kirchenversammlung, um die Aufrührer abzutreiben, Friede und Ordnung zu erhalten. Der Papst stand darinn vor als der Erste aus den Bischöfen, als der Erb des Apostolischen Stuhls, als der Nachfolger Petri. Die Art und das Ziel und Ende dieses zwiefachen Vorstandes

haben

haben Kaiser Theodosius und Valentinianus in ihrem Schreiben an die allgemeine Kirchenversammlung zu Ephes zierlich ausgedrücket, mit welchem sie den Candidianus als Gesandten auf dieses Concilium geschicket; bey Harduin. (b)

Daß die alten allgemeine Kirchenversammlungen von den Kaisern ausgeschrieben worden, derer Bothmäßigkeit vor diesem fast alle Christliche Länder unterworfen gewesen, forderten sie dieses nicht aus eigenem Rechte der Schlüssel der Kirche zu thun; als die ihnen von Christo nicht sind übergeben worden; sondern entweder um die öffentlichen, dem gemeinen Wesen schädliche Unruhen zu dämpfen, oder aus Religionseifer, mit welchem sie der Kirche und dem Glauben wider die entstandenen Ketzereyen beystehen, die Uneinigkeiten stillen, und mit dem Ansehen der Concilien den Aergernissen begegnen wollen; auch wo es vonnöthen wäre, die Kosten zu bestreiten. Zu solchem Vorhaben und Ausschreiben haben die Päpste bald vorläufige, bald mitkommende, bald nachfolgende Einwilligung gegeben, und Gesandte auf die Kirchenversammlungen abgeordnet.

Un:

(b) Tom. I. Col. 1346.

Unter den Vorstehern der Kirche hat der Papst den Primat, nicht nur außer einer Kirchenversammlung, sondern auch in den Concilien, welche wegen Erhaltung der Einigkeit gehalten werden, und in allen, was mit erfagten Kirchenversammlungen eine nothwendige Verbindung in geistlichen Sachen, oder auf dieselben eine Beziehung hat. Hernach da der Papst nicht allein der Richter der Streitigkeiten in der Kirche ist (obwohl er der Ordnung und Gewalt nach der erste und vornehmste ist) so folget, daß wann, um Sachen des Glaubens und der Religion auszumachen, ein allgemeines Concilium vonnöthen ist, es die erste Pflicht des Papstes sey, ein solches zu versammeln. Eben dieser Schlußrede hat sich Innocentius I. bedienet, in dem zierlichen Sendschreiben an die Geistlichkeit und das Volk zu Constantinopel, bey Coustant. (a) Denn als er §. 4. gesagt hatte: Aber was sollen wir wider diese Dinge in Gegenwart anfangen? Es ist das Erkenntniß eines Kirchenraths nothwendig — — damit solche tobende Ungewitter können gestillet werden: machet er den Schluß: daher habe

er

(a) Col. 799.

er lange und viel nachgedacht, auf was Weise ein allgemeiner Kirchenrath zu versammeln wäre, damit die ungestümen Regungen auf den Wink Gottes sich endlich zu Ruhe legen. Unterdessen scheint nicht, daß die That (b) der Zusammenberufung, an sich allein betrachtet, etwas geistliches ihrer Natur nach begreife: folgsam verbeuth nichts, daß obwohl der Papst aus dem Rechte der geistlichen Regierung befugt ist, Concilien zu versammeln, man nichtsdestoweniger sich der Hülfe und Ansehen der weltlichen Macht gebrauche, um ersagte Zusammenberufung zu vollziehen.

Da aber das Recht allgemeine Concilien zu versammeln, so dem Primate anhängt, ein ordentliches Recht ist, welches dem Papste nicht zu Zerstörung sondern zu Auferbauung der Kirche verliehen ist: so verhindert dasselbe nicht, daß in außerordentlichen Fällen, auch ohne sein Zuthun, ein Kirchenrath von den Katholischen Fürsten, unter dem Ermahnen und Ansehen der höhern Stühle und der Cardinäle zusammen berufen, und versammelt werden könne. Unter diese außerordentliche Fälle werden von den Got-

(b) Actus.

tesgelehrten und von den Lehrern der geistlichen Rechte die folgenden gezählet: Wenn der Papst zweifelhaft wäre: wenn er offenbar ein Ketzer wäre: wenn er vor Gericht stehen sollte: wenn er seines Vorrechts sich nicht gebrauchen wollte, und dennoch eine Kirchenversammlung gänzlich nothwendig wäre: wenn das Concilium, nachdem es von dem Papste rechtmäßig versammelt worden, eine gewiße Zeit und Ort zu einem künftigen Concilio bestimmen würde, der Papst aber dieses verweigerte. ꝛc Man sehe das Gutachten der Theologischen Facultät zu Paris bey Bulläus. (c) Ueberhaupt beobachtet Gerson, (d) daß die Weise ein Concilium zusammen zu rufen, nicht zur Wesenheit desselben gehöre. Daher steht nichts entgegen, daß nicht in einem außerordents

---

(c) Hist. Univ. Paris. Tom. V. pag. 821.
Gerson Opp. Tom. II. col. 215.
Card. de *Turrecremata* in Summa, de Ecclesia Lib. III. Cap. 8.
Iuvenin Theol. Proleg. Differt. 4. Q. 3. a. 1. Conclus. 7.
Rautenstrauch Sect. II. Cap. 1. §. 138.
Schmidt Instit. Juris Eccl. Tom. I. Cap. 1. Sect. 2. §. 23. &c,

(d) Cit. Tom. II. col. 135.

dentlichen Falle die Bischöfe aus gemeinsamer Einwilligung, ohne eine Zusammenberufung, sich versammeln können. (e)

Aus dem, was bisher gesagt worden, kann man auf die Frage leicht antworten: Ob der Papst das Recht habe, ein Concilium zur Unzeit aufzuheben, oder anderswohin zu verlegen? Wovon zu sehen Harduin, (f) Andreas Bischof zu Magor. (g) Das Concilium zu Trient haben Paulus III. Julius III. und Pius IV. verleget, wieder angefangen, verschoben und schließlich aufgehoben; aber mit Einwilligung und Gutheißung des Kirchenraths.

Wann wir sagen, daß in unterschiedlichen außerordentlichen Fällen, ohne Zuthun des Römischen Papstes ein Concilium versammelt, oder wider seinen Willen fortgesetzet werden könne, vornehmlich wenn der Papst vor Gericht stehen sollte, so setzen wir mit den Gottesgelehr-

(e) Thomassinus Dissert. III. ad Concil. Nicæn. Riegger Jnstit. Jurisprud. Eccl. Part. I. §. 321.

(f) Concil. Tom. VIII. col. 1320.

(g) In Gubernaculo Concil. Part. VII. pag. 277. & Part. IX. pag. 209.

lehrten und der Französischen Geistlichkeit so lange voraus, der Papst sey Kraft der Schlüsse von den Kirchenversammlungen zu Costanz und Basel den allgemeinen Concilien also unterworfen, daß er auch von ihnen aus rechtmäßigen Ursachen abgesetzet werden könne: gleichwie von gedachtem Kirchenrathe zu Costanz Johannes XXIII. wirklich abgesetzet worden. Wenn man auch voraussetzet, daß diese Meynung wahr und gründlich sey, so ist dennoch nicht zu umgehen, mit was großer Behutsamkeit dieselbe in das Werk zu setzen, und zu vollziehen wäre. Davon geben uns die Ursache und ein Beyspiel die öffentlichen Schriften des Kirchenraths zu Basel, aus Gelegenheit der vermeynten Absetzung Papsts Eugenius IV. von welcher der Cardinal Cusanus in seiner Rede, so er im Jahre 1442. an die Versammlung der Churfürsten des H. R. Reichs gehalten, (h) also saget: „Ueber den Papst „kann niemals ein Urtheil gesprochen werden, „wann er die meisten auf seiner Seite hat, daß „eine Spaltung zu fürchten wäre. (i) — — „Wenn man vornehmlich betrachtet, daß ein „schlim-

(h) Clar. Würdtwein in Subsid. diplomat. Tom. IX. pag. 37.

(i) Caus. XXX. Q. 4. Can. 19.

„schlimmer Vorsteher der Kirche nicht so viel „schaden könne, als eine Spaltung; und weil „es sich selten begeben mag, daß der Papst keine „Anhänger, keine Beschützer, und nicht die meis„sten auf seiner Seite habe.“ — — Darnach: (k) „Wo eine Kirchenversammlung über „einen Bischof Urtheil sprechen will, wird erfor„dert, daß alle in ihrem Spruche einhällig seyn.„(l) Daher wenn über den Papst ein allgemei„ner Kirchenrath Urtheil sprechen kann, so müs„sen alle in einer solchen Kirchenversammlung „dazu einwilligen. Und weil vor diesem selbst „das Concilium von Basel aus der allgemeinen „Vorstellung der Katholischen Kirche sich die „Macht zugemessen, über den Papst Urtheil zu „sprechen, so muß dasselbe darthun, daß die Per„sonen, welche die Kirche vorstelleten, diesem „Kirchenrathe beygewohnet, und darein gewilli„get haben. Allein, wie man aus dem Verlauf „der Sache weißt, haben die höhern Prälaten, „der Kaiser wegen seinen Königreichen und Un„tergebenen, der König in Frankreich, der König „von Castilien, der König von Arragonien, die

(k) Id. Würdtwein pag. 41.
(l) Caus. VI. Q. 4. Can. 5.

„HH. Churfürsten, die wälsche Nation, der „Herzog von Mayland, und fast alle widerspro„chen, welche die Katholische Kirche vorstelleten.“

Aus dem Primate, der dem Römischen Stuhle anhängt, folget auch das Recht des Papstes, in den Concilien den **Vorsitz zu haben.** Dieses ist der Natur der Einigkeit gemäß, die in der Kirche ist und seyn muß: es ist dem Beyspiele gemäß, so wir von den Aposteln empfangen: (m) es ist der Gewohnheit gemäß, so bisher gehalten worden; und dieses Rechts gebrauchen sich auch die Römischen Päpste, wann sie Gesandte auf allgemeine Kirchenversammlungen abordnen. Man sehe de Marca. (n) Aus diesem Rechte des Vorsitzes, so der Papst und seine Gesandte haben, verstehen wir, daß sie von dem Urheber seyn, was abgehandelt und beschlossen werden soll: welches sich ebenfalls auf Apostolische Uebergabe gründet; aus der man weißt, daß Petrus in dem Concilio zu Jerusalem nicht nur den Vorsitz gehabt, sondern auch vorgetragen habe, was zu überlegen war, und zuerst den Ausspruch gegeben. (o) Natalis

(m) Act. XV. v. 7. (n) Lib. V. Cap. 3. seq.
(o) Id. cit. Lib. V. Cap. 7.

lis Alexander (p) zeiget, in den Kirchenversamm-lungen zu Ephes, zu Chalcedon, in der III. zu Constantinopel, in der II. zu Nicäa, in der IV. zu Constantinopel, und in andern allgemeinen Concilien wäre dieses beobachtet worden, daß die Päpstlichen Gesandten oder der Papst selbst den Vortrag geführet, im Stimmen geben den Vorzug gehabt, und daß unter ihrer Anführung alles beschlossen worden.

Dieser Vorzug im Stimmen führen ist nichtes-destoweniger also zu verstehen, daß dem Kirchenrathe seine Freyheit in Sicherheit verbleibe: welche Freyheit darinn besteht, daß wann der Papst den Ausspruch gegeben, dieser erst alsdann die Kraft einer Entscheidung erlange, wann derselbe in ordentlicher Berathschlagung durch die Einwilligung der Bischöfe, die aus eigenem Rechte über die Frage urtheilen, gutgeheißen worden. Ich sage, daß die Bischöfe aus eigenem Rechte urtheilen: Denn es ist gar kein Zweifel, daß in allgemeinen Kirchenversammlungen die Bischöfe eine entscheidende Stimme haben. Man sehe Melchior Canus: (q) Bossuet: (r)

(p) Tom. VIII. pag. 703.
(q) Loc. Theol. Lib. V. Cap. 5.
(r) Defens. Declar. Cleri Gall. Lib. XIII. Cap. 20.

Natalis Alexander. (s) Uebrigens haben die Kirchenversammlungen allzeit dahin gesehen, daß die Entscheidungen nicht bloßer Dinge der Mehrheit der Stimmen überlassen werden, sondern einer solchen Mehrheit der Stimmen, welche die andern an der Zahl weit übertreffen. (t) Von der Freyheit, mit welcher die Bischöfe in den allgemeinen Kirchenversammlungen die Stimmen geben können, ist ein ansehnliches Denkzeichen in dem Kirchenrathe zu Trient vorhanden. Als die Formel: Auf den Vortrag der Abgesandten, die in der XVII. Sitzung gebrauchet worden, Ursache an einigen Unruhen gewesen, welche bey dem Palavicinus (u) zu lesen sind: hat darüber die heilige Kirchenversammlung diese Erklärung gegeben: (v) Es sey ihre Meynung nicht gewesen, daß durch die ersagten Worte die gewöhnliche Weise, die Geschäfte in allgemeinen Concilien zu führen, auf einer oder der

---

(s) Hist. Eccl. Tom. VII. pag. 538. Schol. 10. edit. Paris.

(t) Canus cit. Cap. 5. Q. 2. Bossuet Lib. 1. Cap. 2.

(u) Lib. XXIII. Cap. 2. n. 1. Cap. 5. n. 7. & 14. Cap. 6. n. 5. Cap. 8. n. 5.

(v) Sess. XXIV. Cap. 21. de Ref.

der andern Seite abgeändert, etwas neues hinzugesezet oder davon genommen werden sollte: außer was in den geistlichen Rechten von der Wesenheit der allgemeinen Kirchenversammlungen verordnet ist. Eben durch dieses schienen die Rechte der Bischöfe, so gar Vorträge zu thun, genugsam in Sicherheit gesetzet zu seyn.

Die Frage: ob die allgemeinen Kirchenversammlungen die Bestätigung des Römischen Papstes vonnöthen haben? beantwortet Bossuet (w) mit Nein; aus vielen Gründen, die aus dem Alterthum und den öffentlichen Schriften der Concilien entnommen sind. Der Cardinal Orsi beantwortet diese Frage mit Ja; und führet seine Gründe nicht in geringerer Anzahl auf. (x) Die Mittelstraße geht Eybel, der geistlichen Rechte öffentlicher Lehrer auf der hohen Schule zu Wien: (y) „Wir lehren, daß keine Kir„chenversammlungen ohne den Papst fest bestehen,

in

(*w*) Lib. III. Cap. 1. & seq.

(*x*) De Irreformabili Rom. Pontificis in Controvers. fid. judicio. Tom. I. Part. 2. Lib. 2.

(*y*) Iustit. J. Eccl. Tom. III. Lib. 1. Cap. 6. §. 148. n. 5.

„in dem Verstande, wenn derselbe einen Kirchen-
„rath zusammen zu berufen aus Nachläßigkeit
„unterließe, und darnach die Bischöfe selbst ein
„Concilium hielten, ohne es dem Papste zuvor
„anzuzeigen: wenn die öffentlichen Schriften ei-
„nes Kirchenraths an den Papst nicht übersendet
„würden: wenn er um seine Stimme in dem
„Kirchenrathe nicht vor andern gefraget würde:
„wenn nach einer Kirchenversammlung, der er
„nicht beygewohnet, sein Beytritt nicht mit aller
„Ehrerbiethigkeit begehret würde: in diesem Ver-
„stande und in keinem andern, begehrten die all-
„gemeinen Kirchenversammlungen die Bestäti-
„gung oder Gutheißung, und mußten sie bege-
„ren: in diesem Verstande kann nicht nur allein
„wegen den geistlichen Rechten; (man sehe So-
„crates, (z) Sozemenus (a) sondern auch we-
„gen dem göttlichen Rechte selbst, so dem Pap-
„ste zusteht, ohne seine Einwilligung in der Kir-
„che nichts beschlossen werden. Und in diesem
„Verstande sind Dioscorus und die Arianer bil-
„lig verdammet worden, da sie ohne den Papst
„Schlüsse gemachet." Gazzaniga (b) beobach-
„tet,

(z) H. E. Lib. II. Cap. 17.
(a) H. E. Lib. III. Cap. 10.
(b) Prælect. Theol. Tom. IV. pag. 404.

tet, daß die Bestätigung des Papstes in keinem Falle unnützlich sey: indem durch dieselbe die Uebereinstimmung des Haupts mit dem ganzen Leibe weit besser an dem Tage liege, und ohne dieselbe bisweilen ein Zweifel entstehen könnte, ob es ein allgemeines Concilium gewesen, und die allgemeine Kirche vorgestellet habe? Nichtsdestoweniger machet der Hochwürdige Rautenstrauch (c) diese Anmerkung: daß die Väter des Kirchenraths von Trient die Bestätigung ihre Entscheidungen von dem Papste begehret; aber ehe sie dieselbe erhalten, durch ihren Zuruf oder Glückwünsche (d) an dem Ende der Kirchenversammlung genugsam angezeiget haben, daß sie ihre Entscheidungen schon für gewiß und bestätiget gehalten.

Der

(c) Instit. Juris Eccl. Sect. II. Cap. I. §. 141.
(d) Acclamationes.

Der ein und zwanzigste Satz.

Die allgemeinen Kirchenversammlungen erlangen ihre Kraft und Stärke unabhängig von einer Annahme, was es immer für eine sey.

Gazzaniga (a) wirft die Frage auf: Ob es eine gewiße und klare Regel gebe, die Kirchenversammlungen, welche ordentlich und rechtmäßig gehalten worden, von andern zu unterscheiden? Er antwortet darauf: „Viele Kirchen„versammlungen sind nach Ordnung der Rechte „versammelt und gehalten worden: welches ein „jeder leicht sehen, und folgsam kein Zweifel ent„stehen kann, daß sie unfehlbar seyn. Also sind „im Widerspiel bey einigen Concilien Gewalt „angeleget, und böse Griffe so offenbar gebrau„chet worden, daß ihre Unrichtigkeit leicht zu er„kennen ist. Allein, wenn man von einigen „Kirchenversammlungen vernünftig zweifeln „kann, ob sie ordentlich und rechtmäßig gehalten „wor-

(a) Prælect. Theol. Tom. IV. Dissert. 2. n. 269. & seq.

„worden? alsdann ist auf das Urtheil der „Kirche zu merken. Maßen wenn sie mit „allgemeiner Verwilligung der Kirche angenom„men werden, so ist dieses ein Beweis, daß sie, „wenigst was die Wesenheit betrift, ordentlich „gehalten worden: und wenn darinn einige „Mängel unterlaufen wären, so werden eben die„se dadurch aufgehoben; weil solche Concilien „von der Kirche angenommen worden. Wenn „aber im Widerspiel ihnen die allgemeine Kirche „mit ihrer Einwilligung nicht beyfällt, so müßen „sie eben darum aus der Zahl der allgemeinen „Kirchenversammlungen ausgestrichen werden. „Aus diesem aber darf niemand schließen, als ob „die allgemeinen Kirchenversammlungen nicht „aus sich selbst das höchste Ansehen haben, son„dern nur von dem, daß sie von der Kirche ange„nommen worden; nein! sage ich: auf welche „Weise sie von den Provincial-Concilien nicht „unterschieden würden. Denn auch diese sind „unfehlbar, sobald der Beyfall der allgemeinen „Kirche dazu gekommen. Maßen wenn allge„meine Kirchenversammlungen ordentlich gehal„ten worden, haben sie aus sich selbst ein unfehl„bares Ansehen, und können von der Kirche nicht „verworfen werden: indem sie wie gesaget wor-

„den,

„den, die Kirche selbst vorstellen. Darum nur „allein wann man zweifelt, ob eine Kir„chenversammlung ordentlich gehalten „worden, hebt dieses allen Zweifel auf, „wenn die Einwilligung der Kirche dazu „kömmt. Im Widerspiel aber sind die Parti„kular-Concilien nicht unfehlbar, wenn sie schon „ordentlich gehalten werden.

Ferner (b) „Es ist zwar die V. allgemeine „Kirchenversammlung, welche im Jahre 552. „gehalten worden, und jetzt gewiß für ein allge„meines Concilium geachtet wird, lange Zeit von „den Kirchen in Spanien und im Staate von „Venedig, auch andern nicht angenommen wor„den. Allein, diese Abendländischen Kirchen „haben dasselbe anzunehmen sich lange geweigert; „nicht aus der Ursache, weil sie geurtheilet, daß „allgemeine Kirchenversammlungen in Glaubens„sachen ohne schwere Sünde können verworfen „werden: sondern weil sie meynten, daß jenes „Fünfte Concilium kein allgemeines gewesen, „als welches von dem Kaiser Justinianus allein „mit den Morgenländischen Bischöfen gehalten „worden, wider den Willen des Papsts Vigilius „und

(b) Num. 270.

„und andrer Abendländischen Bischöfe. Und „an der Sache selbst kann die V. Kirchenversamm„lung keine allgemeine genennet werden, außer „nachdem Vigilius und sein Nachfolger Pelagius „mit der ganzen Kirche derselben angehangen sind: „wenige Bischöfe im Staate von Venedig und „Histerreich ausgenommen, welche deswegen für „Abtrinnige gehalten worden, bis endlich auch „sie der schon gemeinen Einwilligung beygefallen. Man halte gegen diesem, was von dem Kirchenrathe zu Florenz oben gesagt worden, bey dem X. Satze.

Dieses alles ist zwar gut: jedoch muß es aus dem, was über diese Frage Bossuet (c) geschrieben, etwas gemäßiget und erkläret werden: „Die „allgemeine und vollkommene Einwilligung ist „nicht nur wider böse Ausleger, sondern auch zu„weilen guten und rechtschaffenen Männern von„nöthen. Denn obwohl gute Männer nicht „zweifeln, daß eine allgemeine Kirchenversamm„lung unfehlbar sey: so zweifelt man zuweilen „nicht unbillig und in guter Meynung, (d) ob „eine Kirchenversammlung wahrhaft eine allge„meine

(c) Lib. XII. Cap. 9. (d) Bona fide.

„meine sey. Dergleichen Zweifel, wie wir wissen,
„haben die Spanischen und Französischen Kirchen
„an der sechsten und siebenten Kirchenversamm-
„lung gehabt, zu welchen sie nicht sind berufen
„worden. Daher sagen wir nicht unbillig, die
„letzte Erforderniß, eine Kirchenversammlung
„allgemein zu machen, sey die Einwilligung
„der allgemeinen Kirche, mit der Bestäti-
„gung des Apostolischen Stuhls verein-
„baret."

Nämlich in einem solchen Zweifel, und denselben aufzuheben, fordert Gazzaniga die Einwilligung der Kirche: Bossuet setzet noch dazu: mit Bestätigung des Apostolischen Stuhls. Fürwahr! gut: maßen wenn, wie wir in dem vorgehenden Satze gezeiget haben, die Einwilligung des Papstes erfordert wird, ein allgemeines Concilium zu halten, so wird ersagte Einwilligung nicht weniger erfordert seyn, um den Zweifel aufzulösen, ob ein Concilium an der Sache selbst ein allgemeines sey.

Hernach wann wir sagen, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen unabhängig von was immer für einer Annahme, ihre Kraft erlangen, so verstehen wir dieses von den Schlüssen in Sachen des Glaubens und der Sitten.

Der

Der zwey und zwanzigste Satz.

Die Kirchenversammlung von Trient ist auch in Sachen der Disciplin ein freyes Concilium gewesen.

Mit was Fleiß in dem Kirchenrathe zu Trient die Glaubenssätze erwogen worden, und wie einmüthig in Entscheidung derselben die Väter gewesen, erzählet unter andern Didacus Payva, ein Portugiesischer Gottesgelehrter und Augenzeug: (a) dessen Worte Natalis Alexander anführet. (b)

Man saget, daß in dieser Kirchenversammlung die Anzahl der Italiäner andere Nationen weit übertroffen habe. Deshalben werden sie nicht für Anschaffer (c) der Glaubenssätze gehalten, und können nicht dafür gehalten werden. In der Kirchenversammlung zu Ephes saßen zweyhundert Bischöfe aus Morgenland gegen zween oder dreyen aus Abendland; so viele abendländi-

(a) Lib. I. Defens. Trident. fidei.
(b) Hist. Eccl. Tom. VIII. pag. 691.
(c) Dictatores.

sche gegen sechshundert morgenländische in dem Kirchenrathe zu Chalcedon. Deswegen saget man dennoch nicht, daß die Griechen über die Lateiner geherrschet haben. Alle hatten einerley Glauben: die Italiäner hatten kein anders Opfer in der Meß, als die Deutschen und Spanier: sie hatten keinen andern Gottesdienst als wir, keine andre Sacramenten, Kirchengebräuche und Altäre, so zu dem Opfer gewidmet sind. Der Schriftsteller, aus welchen man von einem Jahrhunderte zu dem andern die Aufbringer neuer Lehren angegriffen, waren nicht mehr Italiäner als Franzosen. Es ist auch ein Theil der Artikel, so in dem Kirchenrathe von Trient entschieden worden, und zwar der wesentlichere, schon in dem Concilio zu Costanz ausgemachet worden: in welchem, wie jederman weißt, die Nationen an der Zahl nicht ungleich waren. Endlich ließ Pius IV. ein Glaubensbekenntniß aus den Worten des Kirchenraths von Trient aufsetzen, und den Bischöfen vorlegen: welches alle angenommen, alle täglich unterschreiben, und von gesammter Priesterschaft unterschreiben lassen. Hie giebt es keinen Betrug, keine Einführung, und keine Gewalt; sondern auch schon daher eine völlige Annahme der Kirchen. Was aus der Geschicht

dieses

dieses Kirchenrathes von den Uneinigkeiten der Bischöfe, von öffentlichen Widersprüchen der Gesandten, und von der Herrschung des Papstes beygebracht wird; dieses und anders solcher Gattung gehören nicht zur Sache. Denn nachdem die allgemeine Kirche die Entscheidungen des Kirchenraths von Trient angenommen, so ist die Folge augenscheinlich, daß alle Schlüsse desselben von dem unfehlbaren Beystande des heiligen Geistes herkommen: und wenn auch in der Weise etwas wäre versehen worden, so ist alles dieses durch die Einwilligung der allgemeinen Kirche, so dazu gekommen, schon verbessert: welches auch, wie man weißt, in andern Kirchenversammlungen geschehen.

Was die Freyheit zu handeln, auch in Sachen der Disciplin betrift, liegt nicht wenig aus den öffentlichen Schriften dieser Kirchenversammlung an dem Tage. Vornehmlich haben wir in dem XX. Satze gesehen, daß der Anhang: Auf den Vortrag der Gesandten: bey den Vätern, besonders denen aus Spanien eine Aufmerksamkeit und Murren erwecket, und auf was Weise ihr Recht, was die Freyheit des Vortrages anlanget, in Sicherheit gesetzet worden. (d)

(d) Sess. XXIV. Cap. 21. de Ref.

Hernach erwähnet belobter Alexander, (e) daß die Päpstlichen Gesandte sich nicht geweigert haben, was die Väter an die Hand gegeben, vorzutragen, und zur Berathschlagung kommen zu lassen: auch überdas habe ein jeder von dem einen Vortrag thun dörfen, was dem gemeinen Wesen nothwendig oder nützlich zu seyn schien, durch die Gelegenheit seine Meynung von einer andern Materie zu sagen: und daß die Freyheit in dem Concilio immer auf diese Weise erhalten worden.

Was zu Trient von der schweren Frage, nämlich von dem Vorzuge zwischen dem Papst und einer Kirchenversammlung, gehandelt worden, wollen wir mit den Worten des vortrefflichen Bossuet (f) anführen: „Pallavicin (g) saget: „Da man von solchen Sachen handelte, „durch welche es geschienen, daß dem „Papste könnten die Hände gebunden wer„den, haben die Gesandten (des Papstes) „vornehmlich dahin gesehen, daß man „nicht auf die aufrührische Frage stoßen „möch-

(e) Cit. Tom. VIII. pag. 703.
(f) Lib. I. Cap. 2.
(g) Hist. Concil. Trid. Lib. XIX. Cap. 11. n. 5.

„möchte, von dem Vorzuge zwischen dem „Papst und einem Concilio. — Als nach„mals unter eben demselben Papste (Pius IV.) „von dem Sacramente der Priesterweihung ge„handelt ward, und sehr viele, vornehmlich „Spanier und Franzosen, darauf drangen, zu „entscheiden, daß die bischöfliche Gerichtbarkeit „unmittelbar von Christo herkomme; forderten „die Gesandten, daß gleichwie von den Bischö„fen, also auch von dem Papste der wahre Glau„ben, gemäß den Worten des Kirchenraths von „Florenz, erkläret werden möchte: nämlich daß „der Papst die Gewalt habe, die allge„meine Kirche zu regieren. Da aber diese „Worte auf eine widrige Meynung von den Rö„mern ausgeleget wurden, sind diesem die Fran„zösischen Gottesgelehrten mit größter Einmü„thigkeit sehr stark ausgewichen, aus Furcht, es „möchte auch aus zweifelhaften Worten scheinen, „als ob sie von der alten Lehre abgehen, welche „den Gemüthern schon ganz eingepräget war; „darüber sie mit den Päpstlichen Gesandten sich „unterredet. Was aber einer aus den Both„schaftern des Königs in Frankreich Ferrerius „gethan, erzählet Pallavicin (h) also: Dieser

(h) Lib. XIX. Cap. 14. n. 4.

„hat gleichsam für gewiß gesetzet, daß eine Kir-
„chenversammlung über den Römischen Papst sey,
„daß es die Katholischen und die Französische
„Kirche nicht allein glauben, sondern auch öffent-
„lich bekenne, und mit einem Eide betheure, als
„einen wesentlichen Artikel; und zwar mit größ-
„stem Rechte, nach den Schlüssen des Kirchen-
„raths zu Costanz. Es sey zwar ihnen (den
„Bothschaftern) durch königlichen Befehl vor-
„geschrieben, daß sie keinen solchen Streit erwe-
„cken, aber zugleich keinen freyen Zutritt einem
„jeden Worte lassen sollten, welches ersagter ih-
„rer Religion entgegengesetzet wäre; und des-
„halben haben sie (die Bothschafter) die Erklä-
„rung dieser Sache verzögert, bis sie von der Zeit
„und dem Geschäfte selbst dazu gezwungen worden.

„Nachdem Pius IV. von dieser Sache erin-
„nert worden, hat er also zurück geschrieben:
„Obwohl er den Florentinischen Schluß mit
„Grunde behaupten würde, möchte er dennoch
„beysetzen, wo die Wichtigkeit in demselben auch
„zu zeigen wäre, ohne unüberwindliche Zwie-
„tracht, dem Papste werde genug seyn, wenn
„weder von seiner, noch der Bischöfe Gewalt et-
„was ausgedrücket, und nur allein jene Ent-
„schei-

„scheidungen herausgegeben würden, über „welche die Väter mit einmüthigem Wil„len übereinstimmeten: bey Pallavicin. (i) „Dieses aber, saget Bossuet, (k) sey einem so „hohen Stuhl und einem so großen Papste über„aus wohl angestanden; mit dem Beysatze: daß „auch darum in dem Glaubensbekenntnisse, so „Pius IV. herausgegeben, von den Worten des „Kirchenraths von Florenz nichts erwähnet wor„den." Man füge hinzu den Natalis Alexan„der. (l)

Diese Frage von der angemaßten Päpstlichen Oberherrschaft vor einem Concilio, war eine von den wichtigern, und welche die Wesenheit des Standes und Regierung der Kirche betreffen. Darinn haben dem Römischen Hofe die Väter in dem Kirchenrathe mit rechtmäßiger Freyheit widersprochen. Die andere Frage von nicht geringerer Wichtigkeit und Folge, ist von dem allgemeinen Bischthume des Römischen Papstes: wovon Pallavicin, (m) nachdem er erzählet, was gestalt über den Namen

(i) Cit. Lib. XIX. Cap. 15. n. 3.
(k) L. cit. (l) Cit. Tom. VIII. p. 692.
(m) Lib. XXI. Cap. 4. n. 13.

eines allgemeinen Bischofes hin und wieder ein großer Streit gewesen, alsbald hinzusetzet: (n) „Da man allen Fleiß angewandt, daß der „vorgetragene Aufsatz in solchen Worten verfasset „werde, die jedermann angenehm wären, haben sie „(die Väter) unversehens von dem Cardinale von „Lothringen eine Bothschaft erhalten, wegen wel„cher sie von dem Werke abgestanden: Er habe, „hieß es, ersagten seinen Begriff den Französi„schen Bischöfen vorgetragen: und da er fest ge„glaubet, dieselben werden insgesammt darein „verwilligen, so wäre bey mehrern eine unüber„windliche Widerstrebung gefunden worden: er „sey bereit, den erwähnten Begriff selbst zu un„terschreiben, aber ohne Hoffnung, daß ihm „die Kirchenversammlung gut heißen wer„de." Auf diese Bothschaft ist bey den Gesandten alle Hoffnung verschwunden.

Eben erwähnte Gesandten hatten dem Papste Paulus III. angezeiget, was man von den Vorlesungen der heiligen Schrift und von den Predigten zu beschließen bereit sey: und als dieses der Römischen Prüfung überlassen ward, und einer dieses, ein anderer jenes, wie es zu geschehen pflegt,

(n) Num. 14. & 15.

pflegt, darüber eingewandt: so hat der Papst alles dieses den Gesandten mitgetheilet, mit der beygefügten Erklärung: Es seyn keine Befehle, sondern Erinnerungen, und damit sie, was das beste ist, beschließen könnten; nachdem ihnen die Meynung der meisten bekannt geworden. (o) Von der Freyheit zu reden, was die Gesetze sowohl der Lehre, als der Sitten betrift, und vornehmlich wegen Verbesserung unter den Cardinälen, sind die Briefe des Cardinals Borromäus nachzusehen, bey Pallavicin. (p)

Durch den Anhang: Dem Ansehen des Apostolischen Stuhls immer in allen unnachtheilig: welcher am Ende der Vorrede in der VII. Sitzung, wie auch in der XXV. Sitzung am 21. Kapitel zu lesen ist, schien alle Gewalt und Freyheit des Kirchenraths abgethan zu seyn, als ob wegen solcher Bedingung alle Schlüsse des Kirchenraths von dem Ansehen des Papstes abhangen. Vor andern sind die Franzosen dadurch

also

(o) Pallavicinus Lib. VII. Cap. 12. n. 23.

(p) Lib. XVIII. Cap. 11. n. 12. 13. 14. Lib. XX. Cap. 5. n. 5. Cap. 6. n. 7. Lib. XXI. Cap. 6. a n. 1. usq. 8. Lib. XXII. Cap. 1. n. 5. 12. 13. Cap. 8. n. 11. Lib. XXIII. Cap. 7. n. 5.

also aufgebracht worden, daß sie auch aus dieser Ursache sich weigerten, das Concilium von Trient gelten zu lassen. (q) Allein, die also geschlossen haben, standen in einer irrigen Meynung. Denn der gedachte Anhang zielte dahin, damit man wissen möchte, daß die Kirchenversammlung, obwohl sie wegen nothwendiger Verbesserung der Kirche gehalten worden, dennoch erkenne, daß das Ansehen des Papstes dadurch nicht geschwächet werde, sondern in allem aufrecht verbleiben solle; jenes Ansehen nämlich, das der Papst in der Kirche mit Recht hat. (r)

Was schließlich von der Allgemeinschaft des Kirchenraths von Trient Gazzaniga (s) anmerket, eben dieses kann auch von der Freyheit desselben (ohne welche eine Kirchenversammlung keine allgemeine wäre) gesaget werden, nämlich: „Obwohl unter zweenen Päpsten Paulus III. „und Julius III. keine große Anzahl der Väter „gewesen, so ist dennoch gewiß, daß unter Pius IV. „gar viele Bischöfe von allen Nationen gegenwär-

„tig

(q) Boffuet Lib. XI. Cap. 18.
(r) Gibert Corp. Juris Can. Proleg. Part. I. Tit. 20. Sect. 2. pag. 157.
(s) Prælect. Theol. Tom. IV. pag. 399.

„tig waren, und dadurch die allgemeine Kirche ge„nugsam vorgestellet worden. Und nachdem in der „letzten Sitzung alles, was gehandelt ward, noch „einmal vorgelesen und einmüthig genehm gehalten „worden, so kann kein Zweifel mehr übrig seyn, „daß dieser Kirchenrath nicht ein allgemeines Con„cilium sey."

Ich setze mit Lust hinzu, was von dieser Freyheit in der Kirchenversammlung bey einem Schriftsteller (Racine) zu lesen, der dießfalls im geringsten nicht verdächtig ist. (t) „Obwohl GOtt „aus seiner Gerechtigkeit zugelassen hat, daß die „menschlichen Leidenschaften in dem Kirchenrathe „zu Trient sich so deutlich an den Tag legten, so „kann man doch nichts wider das Ansehen und „Unfehlbarkeit dieses Kirchenrathes daraus schlie„ßen, welcher von den Lehrsätzen des Glaubens „und Regeln der Sitten Aussprüche gegeben. „Selbst Fra Paolo, dessen Geschicht von der „Kirchenversammlung zu Trient an so vielen Stel„len mangelhaft ist; dieser Mann, den der be„rühmte P. le Courayer einen Katholischen „im Ganzen, und einen Protestanten im „Kleinen nennet, gesteht, daß in Sachen, so

„den

(t) Abrégé de l'Histoire Ecclesiastique Tom. VIII. pag. 738.

„den Glauben angehen, eine gänzliche Freyheit „in diesem Concilio gewesen, und daß alle Stim„men sich von sich selbst vereiniget, die Lutheraner „und Sacramentirer zu verdammen. Wo ist denn „eine allgemeine Kirchenversammlung, in welcher „nicht menschliche Leidenschaften über einen Punct „sich blicken lassen? Ist es ein Wunder, daß sie „in einem so unglückvollen Jahrhunderte sich mehr „gezeiget haben? Man kann kaum unterscheiden, „was von dem heiligen Geiste herkömmt, vor „dem was die Menschen zu thun fähig sind. We„gen dem Mangel der Aufmerksamkeit auf einen „so wesentlichen Unterschied haben die kühnern „Geschichtschreiber den Kirchenrath von Trient so „stark verrufen. Zu unsern Zeiten hat dieses P. „le Courayer in einem Werke, so er von dem „Concilio von Trient herausgegeben, mit erstaun„licher Verwegenheit gethan. Das Gift zeiget „sich auf allen Blättern. Dieser Schriftsteller „ist von dem Geiste des Fra Paolo eingenommen, „und unternimmt eine neue Uebersetzung von ihm „heraus zu geben; aber aus keiner andern Ursa„che, als um einer Gelegenheit willen, den Kir„chenrath von Trient zu tadeln, sich über die Ent„scheidungen der Kirche aufzumachen, und die „Freygeisterey, der er sich ergeben hat, nach und

„nach

„nach an den Tag zu bringen. Er glaubte, im „Stande zu seyn, die Kirche wieder zurechte zu „bringen; und er hat selbst keinen Schritt thun „können, ohne in einen neuen Fall zu kommen. „Von einer verwegenen Meynung ist er in Irr„thum gefallen: der Irrthum hat ihn in die „Sectfreyheit (u) gestürzet; er ist nämlich ein „Ketzer geworden, und ein Sectirer von der schäd„lichsten Secte, und welche von der Wahrheit „am weitesten entfernet ist."

Eben dieser Schriftsteller, wo er von den Schriften redet, welche gedachter Frater Paulus, ein Servit, hinterlassen, saget abermals: Er hat auch eine Geschicht von der Kirchenversammlung von Trient geschrieben, die mehr als an einer Stelle sehr mangelhaft ist.

Der

(u) Le Tolérantisme.

Der drey und zwanzigste Satz.

Die peinlichen Sachen der Bischöfe sind von dem Kirchenrathe zu Trient dem Römischen Papste billig vorbehalten worden.

Daß die peinlichen Processe der Bischöfe vorlängst in den Provincial-Concilien geführet, und endlich ausgemachet worden, weißt man aus der Kirchenversammlung zu Antiochia, (a) zu Sardica, (b) aus der I. zu Constantinopel (c) und zu Chalcedon. (d) Allein, wie man wahrgenommen hat, ist es nicht einmal geschehen, daß durch Argliſt und Macht der Ketzer, und namentlich der Arianer, welche damals den Meister spielten, die Katholischen Bischöfe in den Concilien, oder vielmehr Winkelversammlungen (e) unterdrücket und verdammet worden: als neuerdings an dem heiligen Athanasius geschehen. Daher haben neben dem Gerichtsgebrauch, der in den erst belobten Kirchenversammlungen bestimmet, und

---

(a) Can. 14. & 15.
(b) Can. 3. 4. & 7.
(c) Can. 6.
(d) Can. 9.
(e) Conciliabulis.

und bisher gehalten worden, die Väter des Kirchenrathes zu Sardica beschlossen, daß den Bischöfen, die in einem Provincial-Concilio verdammet worden, verstattet seyn sollte, die Zuflucht (f) zu dem Römischen Papste zu nehmen; welcher zwar den Handel nicht gerichtlich untersuchen, noch darinn endlich entscheiden, sondern nur nachforschen solle, ob der Handel also beschaffen sey, daß er eine neue Verhörung erfordere. Wenn nun dieses der Papst also erfunden, so verwilliget ihm die heilige Kirchenversammlung zur Ehre und Andenken des H. Petri, daß er neben den Bischöfen derselben Provinz, wo über den Handel das Urtheil gesprochen worden, aus den benachbarten Provinzen Richter zugebe, welche mit den vorigen Richtern den Handel noch einmal, zwar nicht zu Rom, sondern in denselben Ländern untersuchen sollen: überdas sey dem Römischen Bischofe auch die Gewalt gegeben, daß er nach seinem Gutdünken zu diesem letztern Gerichte, als einer neuen Untersuchung, (g) einige Personen von seiner Seite abordne, welche mit den andern Urtheil sprechen sollen: wenn aber der Papst ersehen wird, der Proceß und das Urtheil

von

(f) Recursus. (g) Revisorium.

von der ersten Gerichtsstelle sey also beschaffen, daß keine Ursache vorhanden, die Sache zu wiederholen: so soll es bey dem ersten Spruche des Provincial-Concilii verbleiben. Also die Kirchenversammlung zu Sardica. (h) Ihre Schlüsse haben Gelegenheit gegeben, und den Grund geleget, zu dem Rechte des Römischen Stuhls, über die Bischöfe nach den geistlichen Rechten zu richten: wie mit andern de Marca beobachtet. (i)

Die Morgenländischen Concilien haben nur allein in Sachen der Disciplin etwas beschließen können, um die Vollziehung der geistlichen Rechte zu bewirken: aber Sachen des Glaubens und allgemeine Satzungen der ganzen Kirche, haben sie nicht abhandeln dörfen, ohne daß das Ansehen des Römischen Bischofes dazu gekommen. Also lehret ersagter de Marca, (k) und setzet hinzu, daß dieses nicht selten geschehen, wenn Bischöfe großer Sitze verurtheilet, und abgesetzet worden.

Die Päpste, saget gedachter Schriftsteller, (l) haben nicht nur über die Appellationen der Morgen-

(h) Can. 3. 5. & 7.
(i) Lib. VII. Cap. 3. n. 6.
(k) Cit. Lib. VIII. Cap. 6. n. 1. Cap. 7. n. 2. seqq.
(l) Cap. 10.

genländer erkennet, wann es um den Glauben zu thun war, sondern auch die erste Untersuchung des Handels an sich gezogen, wenn es Ketzerey betroffen. Denn die Sachen des Glaubens sind gemein, oder gehen alle an. Dieses Rechts hat sich **Cölestinus** gebrauchet wider den Nestorius. Wenn nach Verdammung einer Ketzerey die Patriarchen den Ketzern anhiengen, konnten sie von dem Papste in einem Römischen Kirchenrathe abgesetzet werden, ohne ein allgemeines Concilium. Denn alsdann erzeigte sich der Papst als ein Vollzieher des Urtheils, so wider die Ketzerey gefället worden. Auf diesen Grund steifte sich Papst **Gelasius**, als er die Absetzung des Patriarchen Acacins behauptet, und in der Predigt an den Faustus zur Antwort gegeben, daß Felix, sein Vorfahrer, der den Acacius verdammet hatte, ein Vollzieher des alten Schlusses gewesen, und kein Urheber einer neuen Satzung.

Auf Einrathen des **H. Leo I.** leget das neue Gesetz (m) des Valentinianus dem Papste in Gerichten über Bischöfe die höchste Gewalt bey: die Bischöfe mögen Franzosen oder aus an-

(m) Novella, an. 445.

ern Provinzen seyn: durch welches die Africaner gezwungen worden, die Schlüsse von Sardica zu halten, saget de Marca. (n)

Eben dieser Hochwürdige Vorsteher (o) beobachtet in den Sendschreiben **Gregorius** des Großen, daß von ihm unterschiedliche Gerichte über Bischöfe gehalten worden. Fürwahr! wir lesen in der Sammlung seiner Sendschreiben, daß er einmal zu Rom gerichtet habe, nicht nur in Händeln der Bischöfe in Italien, sondern auch der Bischöfe aus andern Provinzen. Davon ist ein herrliches Beyspiel vorhanden (p) in dem Handel Andreas, Bischofs zu Theben. Zuweilen habe er auch den Ausspruch über einen Handel in die Provinz zurück gewiesen, und einen Gesandten dahin geschicket, nach den Schlüssen von Sardica. Ein Beyspiel ist der Bischof der Stadt Epidaurum, die man jetzund Ragusa heißt. (q) Ein anders Beyspiel (r) ist in dem Handel Anastasius, des entsetzten Bischofs von Achaja zu sehen. In dem Handel Stephans und Januarius, Bischöfe in Spanien, welche an den Römischen

(n) Cap. 15. n. 5.
(o) Cap. 18. n. 3. 4. & 11.
(p) Lib. II. Epist. 6.
(q) Epist. 47. Lib. II.
(r) Epist. 50. Lib. IV.

mischen Stuhl appelliret, ist von Gregorio Johannes Vertheidiger der Römischen Kirche, als Gesandter in Spanien geschicket worden, daß er allein über die Appellation den endlichen Ausspruch thun solle. (s)

In der Kirchenversammlung zu Frankfurt vom Jahre 794. welche die Bischöfe in Deutschland, aus Frankreich und Aquitanien ausgemachet haben, bey Harzheim, (t) wird der vorige Gebrauch der geistlichen Gerichte beschrieben, und eine Streitigkeit (u) zwischen den Kirchen zu Vienne und Arles oder Arelat entschieden: aber eine andere Streitigkeit ward zur Entscheidung an den Römischen Stuhl gewiesen, mit diesen Worten: Wegen Tarentasia und Yverdon ist eine Gesandtschaft an den Apostolischen Stuhl abgeordnet worden; und was immer durch den Bischof der Römischen Kirche beschlossen wird, das soll gehalten werden.

Aus diesem leuchten schon die nahen Zubereitungen hervor, das Gericht in Sachen der

(s) Lib. XI. Epist. 50. 53. 54.
(t) Concil. Germ. Tom. I. pag. 325. Cap. 6.
(u) Ibid. Cap. 8.

Bischöfe Rom zu übertragen. Allein, um das VIII. und IX. Jahrhundert, als die Sammlung der geistlichen Rechte unter dem Namen des Isidorus hervortrat, ward der Anfang gemachet, das Recht, über die Bischöfe zu urtheilen, den Provincial-Concilien abzunehmen, und dem Römischen Papste allein, auch in erster Instanz, beyzulegen. Dieses neue Recht ward alsdann befestiget, als im XI. und XII. Jahrhunderte unterschiedliche Sammlungen der geistlichen Rechte herausgegeben worden, unter welche die falschen Decretalen des Isidorus vermischet waren; vornehmlich jene Sammlung des Gratianus. Da nun diese alle Gottesgelehrten und Lehrer der geistlichen Rechte in Händen hatten, und sie für ein Gesetzbuch (v) gebrauchet, so wurden die Sprüche, so darinn ausgedrücket sind, für unzweifelbar aufgenommen, und in Gerichten zugelassen. Hernach führet Gratianus (w) unter andern ein Stück von dem Sendschreiben Julius I. mit dieser Ueberschrift an: Ohne den Ausspruch des Römischen Papstes sollen weder Concilien gehalten, noch ein Bischof verdam-

---

(v) Corpus Canonicum.

(w) Cauſ. III. Quæſt. 6. Can. 9.

dammet werden: desgleichen (x) ein Stück von dem Sendschreiben des Eleutherius, mit diesem Innhalte: Die Provinzgenossen (y) und Erzbischöfe können den Handel der Bischöfe anhören, aber nicht entscheiden.

Da aber Gratianus in sein Decret auch die Aussprüche von Nicäa, Antiochia, Sardica und dergleichen eingetragen, durch welche die Händel der Bischöfe an die Gerichte der Kirchenversammlungen gewiesen werden: (z) so mußte man eine Weise erfinden, diese Aussprüche zu vergleichen. Daher ist der Unterschied entsprungen zwischen einem großen und kleinen Handel. (a) Ein großer Handel ward der genennet, welcher die Absetzung von dem Bischthume verdienet; ein kleiner, welcher eine geringere Strafe erforderte. Jene, lehreten sie, seyn dem Apostolischen Stuhle vorbehalten, den Schlüssen gemäß, welche in den Decretalen der Päpste aufgezeichnet sind; die letztern aber wären nach Vorschrift der geistlichen Rechte in Provincial-Concilien auszumachen. Diesen Unterschied hat, wie es scheinet, Innocentius

(x) Can. 7. (y) Comprovinciales.
(z) Can. 15. Dist. XVIII. Can. 2. 3. 4. & 5. Caus. VI. Quæst. 4.
(a) Causæ majores, minores.

centius III. angenommen, (b) da er saget, daß die Absetzung der Bischöfe dem Apostolischen Stuhle vorbehalten sey. Daß eben dieser Unterschied schon längst in Frankreich angenommen worden, bezeuget der alte Ausleger des Staatsgesetzes, Cosmas Guimerius bey van Espen, (c) wo er saget: „Die Absetzung der Bischöfe ist dem „Papste vorbehalten. Wenn aber die Klage wi„der die Bischöfe nicht auf die Absetzung einge„richtet ist, sondern auf eine andere willkührliche „oder benennte Strafe, jedoch ohne Absetzung; „alsdann ist das Provincial-Concilium Richter."

Zu Basel hat die heilige Kirchenversammlung (d) beschlossen und verordnet, daß in den Ländern, welche über vier Tagreisen von dem Römischen Hofe entlegen sind, alle Händel, was es immer für eine sind, die großen ausgenommen, von welchen in Rechten ausdrücklich Erwähnung geschieht, und die Wahlen in Domkirchen und Klöstern, die wegen unmittelbarer Unterwerfung dem Apostoli-

(b) Cap. 2. X. de Translat. Episc.
(c) J. E. U. Part. III. Tit. 3. Cap. 4. n. 28.
(d) Sess. XXXI.

stolischen Stuhl heimfallen, vor Richtern in denselben Ländern — — ausgemachet werden sollen. Und darnach: Wenn jemand meynet, daß er von einem, der dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, an den Stuhl selbst appelliren müße, soll der Handel durch ein Befehlschreiben (e) bis zu Ende des Streites, mit Einschluß dessen, in denselben Ländern einigen Gewalthabern übergeben werden. Die Frage ist noch übrig, saget du Pin, (f) was die Väter zu Basel unter dem Namen großer Händel verstehen, von welchen in Rechten ausdrücklich Erwähnung geschehe? Hievon aber, setzet er hinzu, kann es kaum eine Schwierigkeit geben. Denn es ist gewiß, daß jetziger Zeit die Absetzungen der Bischöfe unter die großen Händel gezählet werden. Diesem giebt Gerbais (g) Beyfall. Aber in dem kann es eine Schwierigkeit geben, ob, was in der andern Reihe der Sätze von Händeln gesaget wird, welche bis zu Ende des Streites, mit Einschluß dessen, in denselben Ländern einigen Gewalthabern sollen übergeben

(e) Rescriptum.
(f) De antiqua Eccl. disciplina pag. 138.
(g) Differt. de Causis major. pag. 31.

werden, nur von kleinen Händeln zu verstehen sey, die durch den Weg der Appellation an den Apostolischen Stuhl gebracht werden; oder auch von großen, derer Erkennung schon in erster Instanz dem Papste zugeeignet wird.

Von dieser Sache hat die Kirchenversammlung von Trient folgende Ordnung gegeben: (h) „Die wichtigern peinliche Händel wider Bischöfe, „die auch Ketzer wären, (GOtt verhüte es!) welche die Absetzung oder Beraubung verdienen, „sollen nur allein von dem Papste selbst untersuchet und ausgemachet werden. Wenn es „ein solcher Handel ist, der nothwendiger Weise „außer dem Römischen Hofe einigen Gewaltha„bern müßte übergeben werden, so soll derselbe „nicht gänzlich einem überlassen werden, außer „den Erzbischöfen und jenen Bischöfen, welche „Seine Päpstliche Heiligkeit dazu erwählen. „Diese Vollmacht aber soll ein absonderlicher Be„fehl, und von Seiner Päpstlichen Heiligkeit ei„genhändig unterschrieben seyn; und niemals den „Gewalthabern mehr zueignen, als daß sie allein „den Unterricht von der That nehmen, und den „Proceß schließen; den sie alsbald an den Römi„schen Papst überschicken, und gedacht: Seiner „Hei-

(h) Sess. XXIV. Cap. 5. de Ref.

„Heiligkeit das Endurtheil vorbehalten sollen.“ Fürwahr! dieser Verordnung des Kirchenraths haben die Bothschafter des allerchristlichsten Königs, und unter diesen der Cardinal von Lothringen alsbald widersprochen, mit diesen Worten: Das Kapitel: **die peinlichen Händel**, gefällt uns nicht; denn es läuft dem uralten königlichen Rechte zuwider, und den Freyheiten der Französischen Kirche, durch welche verordnet wird, daß niemand, auch mit seinem Willen, außer dem Reiche von jemanden, aus was immer für einer Ursache, vor Gericht geladen, vielweniger verdammet werden könne. (i) Alsdann führen die Franzosen mehr absonderliche Fälle an, in welchen sie dieses theils sich der Trientischen Verordnung widersetzet, eigentlich von den Jahren 1569. 1632. 1650. 1663. und 1710. (k) Allein, wie aus dem Innhalte des erwähnten Widerspruches erhellet, so gründet sich derselbe in dem, daß kraft der Satzungen und Gewohnheiten in Frankreich (eben dieses ist auch in einigen andern Königreichen und Provinzen der

Ge-

(i) Pallavicin. Lib. XXIV. Cap. 10. n. 1.

(k) Memoires du Clergé de France Tom. II. pag. 221. 222. 411. 444. 456. & seqq.

Gebrauch) niemand außer dem Königreiche vor Gericht gezogen werden könne. Solchen nicht unlöblichen Rechten und Freyheiten der Völker können und wollen auch nicht die geistlichen Gesetze, wie rechtmäßig sie immer sind, einen Abbruch thun. Uebrigens besteht die Verordnung der Kirchenversammlung als ein allgemeines Gesetz, welches in der Hoheit der Bischöfe insgesammt, und des Römischen Papstes befestiget ist. Durch dieses wird nach dem Ausspruche der Väter zu Sardica das Andenken des heiligen Petri verehret; und durch das Band, welches unter einem Haupte alle Bischöfe vereiniget. Ihre Absetzungen, vornehmlich derer, welche große Sitze haben, könnten leicht den Frieden und Einigkeit stören, und gegen die allgemeinen Ordnungen der Kirche anstoßen; darüber Sorge zu tragen vor andern den Primaten angeht: was immer für eine Gelegenheit oder Ursache gewesen, gewiß keine unvernünftige, diesen Sittenbrauch, (l) der schon vor den Zeiten des Isidorus (wie wir gesehen) nicht unbekannt war, und jetzt durch den Schluß einer allgemeinen Kirchenversammlung bestätiget worden, im IX. und folgenden Jahrhunderten wider die allgemeinen erste geistliche Satzungen einzuführen.

Der

(l) Disciplina.

Der vier und zwanzigste Satz.

Nach der höchsten Gewalt, so dem Papste in der ganzen Kirche übergeben ist, behält er sich und seinem Urtheile billig einige schwerere Sünden vor.

In den ersten zwölf Jahrhunderten waren für gewiße schwerere Verbrechen von den Bischöfen oder Kirchenversammlungen, auch von allgemeinen, Bußsatzungen angeschlagen, oder Bußen bestimmet, z. B. zweyer, dreyer oder sieben Jahre. Dergleichen schwerere Verbrechen waren an der Sache selbst dem Obern vorbehalten, der Weise und der Wesenheit nach. Der Weise nach zwar, in wie weit es keinem Priester erlaubt war, loszusprechen, als auf die Weise, nach welcher die Buß von dem Bischofe angeschlagen ist: wie aus den alten Bußsatzungen erhellet. Der Wesenheit nach aber, in wie weit die Lossprechung von einem Priester ungültig war, wenn sie der Meynung der Bischöfe nicht gleichförmig gewesen, welche für dergleichen schwerere Laster die Strafe durch Bußsatzungen sich vorbehielten. Dieses ist unter andern aus

dem

dem heiligen Cyprianus zu entnehmen, (a) da er saget, daß ein solcher Friede oder Lossprechung, so wider die Form der Satzungen gegeben worden, die Büßer nicht erledige, sondern binde: denn ein solcher Friede werde den Büßern nichts nützen.

Ferner ist bekannt, daß jenes ganze Geschäft der alten Bußsatzungen und der Vorbehaltungen, so darinn begriffen sind, ein Werk der geistlichen Rechte sey. Man sehe Morinus, der von diesem weitläuftig handelt. (b) Da jetzt die Satzungen der Römischen Päpste unter die Ursprünge der geistlichen Rechte gezählet werden: so muß, was wir davon oben bey dem VII. und XIX. Satze mit mehrern erkläret, auch von den Päpstlichen Vorbehaltungen verstanden werden, welche bey uns unter dem Namen solcher Satzungen vorkommen. Denn beyde gehen aus von der höchsten Gewalt, so dem Römischen Papste in der ganzen Kirche (ich setze bey, von Christo) übergeben ist. Und dieses ist, was der Kirchenrath von Trient mit folgenden hellen Worten lehret: (c) Die Päpste haben nach

(a) Sermone de lapsis.
(b) De Pœnit. Lib. V. & VI. per tot.
(c) Sess. XXIV. Cap. 7.

nach der höchsten Gewalt, so ihnen in der ganzen Kirche übergeben ist, einige schwerere Verbrechen ihrem eigenen Urtheile billig vorbehalten können. Denn da die Bischöfe mit ihrer Gewalt von Christo zum Besten der Kirche eingesetzet sind, aber nicht die Kirche zum Besten der Bischöfe: so müßen diese dem Nutzen und der Nothdurft der Kirche also ergeben seyn, daß sie es nicht ungütig aufnehmen, wenn die höchste Gewalt erachtet, daß einige Einschränkungen, Mäßigungen oder Vorbehaltungen ihrer bischöflichen Gewalt, wegen der Nothdurft und Nutzen der Kirche zu machen seyn.

„Wann selbst die Vorbehaltungen an den „Papst keinen so alten Ursprung hätten, so wäre „das Recht der Päpste nicht minder gewiß. Der „Primat und die Gewalt des Papstes ist in Wahrheit so alt als die Kirche, und von göttlicher „Einsetzung. Allein, JEsus Christus hat nicht „stückweis entschieden, auf was unterschiedliche „Art ersagte Gewalt auszuüben sey. Dieses sind „Sachen der Disciplin, welche nicht allzeit gleich „gewesen, und haben können verändert wer„den."

Tho-

(d) Collationes Andegavens. Cas réservés Tom. I. pag. 46.

Thomassinus (e) und Amert (f) zeigen gründlich und weitläuftig, daß man den Ursprung der Päpstlichen Vorbehaltungen nicht in einer hochmüthigen Anmaßung der Römischen Päpste, die untern Gerichtbarkeiten zu verschlucken, suchen solle, sondern in einer freywilligen Ausdehnung (g) der Gerichtbarkeit von den Bischöfen und den Büßern. Von dieser Sache sind überweisende Gründe vorhanden in der andern Kirchenversammlung zu Limoges (h) im Jahre 1031. zu Salegunstadt vom Jahre 1022. (i) zu Dublin vom Jahre 1179. ꝛc in dem Sendschreiben Ivo, Bischofs zu Chartres. (k) Diese Vorbehaltungen waren anfangs nur bey einigen Bischöfen und in einigen Kirchen besonders im Gebrauche: nachmals ist solcher Gebrauch fast allgemein geworden, und endlich aus Gewohnheit in ein Gesetz übergangen. Die Kirchenversammlungen und Päpste haben ersagtes Gesetz mit ihrem Ansehen und mit ihren Schlüssen befestiget,

wie

(e) De vet. & nova Discipl. Tom. I. Part. I. Lib. 2. Cap. 13. & 14.
(f) Theol. eclectica Tom. III. pag. 398.
(g) Prorogatio.
(h) Lemovicum.
(i) Cap. 16.
(k) Epist. 29. 30. 31. 33. 36. 98. & 162.

wie man sehen kann in dem schon angeführten Concilio von Limoges, von Reims im Jahre 1130. von London im Jahre 1131. im Lateran vom Jahre 1139. von Avignon im Jahre 1207. ꝛc

Zu merken sind folgende Worte der belobten Kirchenversammlung von Limoges bey Harduin, (l) „Von den Apostolischen Römern und andern „Vätern haben wir diese Verordnung: Wenn „der Bischof seinem Untergebenen eine Buß auf„leget, und ihn an den Papst schicket, um zu ur„theilen, ob seine Uebelthat eine solche Buß ver„dienet habe oder nicht: alsdann kann die Ge„walt des Papstes die Buß bestätigen, oder rin„gern oder mehren. Denn das Urtheil der „ganzen Kirche besteht vornehmlich auf „dem Apostolischen Römischen Stuhl." Damit diese Regel nicht gar zu allgemein und unbestimmet scheinen möchte, haben alsdann die Väter derselben Kirchenversammlung eine rechtmäßige Einschränkung oder vielmehr Auslegung beygesetzet, mit diesen Worten: Die Apostolischen Römer müßen den Ausspruch aller Bischöfe bestätigen, und nicht zertrennen; denn

(l) Tom. VI. col. 891.

denn gleichwie die Glieder ihrem Haupte nachfolgen müßen, also soll das Haupt seine Glieder nicht betrüben. Die Gerechtigkeit, ja auch die Nothwendigkeit dieser Einschränkung oder Vorsicht hat fast zu gleicher Zeit die Kirchenversammlung von Salegunstadt erkennet, im Jahre 1022. (m) mit diesen Worten: Die heilige Kirchenversammlung hat auch beschlossen, daß keiner (wegen der Buß) nach Rom gehe, außer mit Erlaubniß seines Bischofs, oder dessen Verwesers.

Dem ist also: der Papst kann Gesetze und Ordnungen geben, er kann Vorbehaltungen machen, aber er soll die Bischöfe nicht betrüben; das ist, sie an Verrichtung ihres Hirtenamts nicht verhindern. Die Bischöfe sind durch sich Ausspender des Sacraments der Buß, ohne einige Vorbehaltung von einem höhern Richterstuhl, was es immer für einer wäre. Maßen den Bischöfen selbst es zuweilen geschienen, gut und nützlich zu seyn, was das Bußgericht anlanget, daß einige schwerere Verbrechen wegen Erlangung der Lossprechung dem Römischen Stuhle vorbehalten werden, um den Sündern größern Schre-

(m) Cap. 16.

Schrecken einzujagen. Dieses that der Papst aus seiner Gewalt. Da ist nichts zu erfinden, das die Bischöfe in Verrichtung ihres Amtes störe oder einschränke; ja vielmehr ist dieses ihnen behülflich. Die Väter zu Trient sagen: Den Sitten des christlichen Volkes liegt sehr viel daran, daß über einige größere Verbrechen nicht von einem jeden Priester, sondern von den höchsten die Lossprechung ertheilet werde. Allein, wir müßen hie wiederholen, was wir schon im VII. und XIX. Satze gesaget haben. Wenn neue Apostolische Satzungen herauskommen, in welchen bisher nicht erhörte oder noch nicht angenommene Vorbehaltungen begriffen sind, so liegt den Bischöfen ob, als die von dem heiligen Geiste gesetzet sind, ihre Kirchen zu regieren, daß sie sehen und nachforschen, ob dieselben ihren Kirchen anständig seyn. Die Franzosen sagen, daß hie die Einwilligung der Bischöfe nothwendig erfordert sey. (n)

(n) Collat. Andegavens. l. cit. pag. 51. Durand Dictionaire du Droit Canonique Tom I. verb. *Cas réservés* pag. 232.

Der fünf und zwanzigste Satz.

Der Papst hat die Gewalt, in einem Gesetze, das von einer allgemeinen Kirchenversammlung gegeben worden, aus rechtmäßiger Ursache zu dispensiren.

Kein Katholischer, niemand, der eine rechte „Regierung und geistliche Sachen versteht, „wird die Dispensationen abthun wollen. Jene „Kirchenversammlung, von der sie meynen, daß „sie der Päpstlichen Gewalt am meisten wider„stehe, nämlich die zu Basel, umfanget die Di„spensationen aus ganzem Gemüthe. Denn die„ses sind ihre Worte: (a) Was aber die Kirchenversammlung beschlossen hat, das thut seiner (des Papsts) Gewalt in nichts einen Abbruch, daß er nach Unterschied der Zeit, des Orts, der Sachen und der Personen, wie es der Nutzen oder die Noth erfordert, mäßigen, dispensiren, und

(a) Epist. Synod. num. V. Tom. XII. Concil. edit. Labb.

und einer Nachsicht (b) als Papst sich gebrauchen könne, die ihm nicht kann abgenommen werden. „Daher verstehen sie, „daß die Gewalt des Papstes in den Schlüssen „der Kirchenversammlnng ausgenommen sey, es „sey denn, daß etwas anders verordnet werde." Bis hieher Bossuet. (c)

Allermaßen da ein allgemeiner Kirchenrath nicht allzeit versammelt ist, so muß eine höchste Gewalt in der Kirche seyn, die Satzungen der Kirche und die Schlüsse der Concilien nach dem Unterschiede der vorfallenden Geschäfte, auszulegen und zu mäßigen, wo es die Noth erfordert, oder der Nutzen der Kirche. Weil nun nach einer allgemeinen Kirchenversammlung der Römische Papst erst derjenige ist, dem die Sorge der allgemeinen Kirche obliegt, oder dessen Gerichtbarkeit sich auf alle Kirchen erstrecket, so ist daraus die richtige Folge zu ziehen, daß ihm vermög des Primats das Recht gebühre, die Aussprüche der Concilien, auch der allgemeinen, aufzulösen; nämlich in jenen Fällen, in welchen die Kirchenversammlungen selbst das Gesetz nachlassen würden, und nach den Regeln der Dispensationen,

(b) Epikia. (c) Lib. XI. Cap. 16.

so in den Concilien vorgeschrieben worden: (d) von welcher Sache Gelasius I. an die Bischöfe in Lucanien geschrieben: Die Last der Regierung verbindt uns, und wegen Bescheidenheit des Apostolischen Stuhls sind wir einstimmig, die Schlüsse der Väter also zu erwägen, und die Gebothe der ehemaligen Vorsteher, unsrer Vorfahrer zu ermessen, daß wir, was jetziger Zeit die Noth erfordert, zu Erneuerung der Kirchen aufzulösen, **nach fleißiger Ueberlegung**, so viel möglich ist, mäßigen.

Die Sendschreiben der ältesten Päpste hat der hochgelehrte Mann Petrus Coustant gesammelt, und mit Anmerkungen beleuchtet. Wenn wir in diesen nachforschen, so werden wir darinn finden, daß der Gebrauch dieses Päpstlichen Rechtes schon zu denselben Zeiten nicht selten gewesen. Papst **Siricius** schrieb an den Bischof zu Tarracona zurück: Wer immer zuvor ein öffentlicher Büßer, zum andermal verheurathet gewesen, oder eine Wittwe zur Ehe gehabt, nachmals aber zu den heili-

gen

(d) Rautenstrauch Instit. Juris Eccl. Tom. I. Sect. 2. Cap. 1. §. 149.

gen Weihungen sich eingeschlichen, dem vergeben wir mit dieser Bedingniß, daß er es für eine große Gnade halten müße, wenn er in der empfangenen Weihung beständig verbleibt, ohne alle Hoffnung höher zu steigen. (e) Papst **Anastasius** ward von den Bischöfen in Africa ersuchet, daß die Geistlichen, die von der Partey der Donatisten in die Schooß der Katholischen Kirche zurück kehren wollen, in den Weihungen gelassen werden, in welchen sie bey den ihrigen stehen; weil auf diese Weise mehrere zur Wiedervereinung können gelocket werden. (f) Papst **Melchiades** hat verwilliget, daß die Bischöfe in Africa, welche von dem Majorinus geweihet worden, ihre Bischthümer behalten können, wenn sie sich mit der Römischen Kirche vereinigen; oder wenn ihre Sitze schon eingenommen worden, daß sie ein anders Bischthum erlangen können. (g) **Cölestinus** schrieb, nachdem Nestorius verdammet worden, an die Kirchenversammlung zu Ephes, daß wann die Urheber des Irrthums, die keine Vergebung verdienen, verstoßen worden,

(e) Coustant Col. 636.
(f) Idem Col. 733. (g) Ibid. Col. 327.

wäre mit den übrigen Anhängern des Nestorius gütiger umzugehen, daß wenn sie in die Schooß der Kirche zurückkehren wollen, ihnen ihre vorige Würde verbleiben solle. (h) So lange die Morgenländische Kirche mit der Abendländischen vereiniget gewesen, hat sie diese Gewalt an dem Römischen Stuhl und dessen Vorsteher als dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche erkennet: welches Thomassinus erweiset. (i)

Und auf nichts anders zielet die Kirchenversammlung zu Trient, (k) als auf die allgemeine Gewalt, die geistlichen Rechte auszulegen und zu erklären, welche dem Römischen Papste anvertrauet ist. Indem „die Kirchenversammlung „erkläret, daß alles und jedes, was unter was „immer für einem Anhange oder Worten wegen „Verbesserung der Sitten und geistlichen Zucht „darinn beschlossen worden, also zu verstehen sey, „daß in diesen das Ansehen des Apostolischen „Stuhls allzeit aufrecht seyn und bleiben solle." Durch diese Worte der Kirchenversammlung, saget

(h) Constant Col. 1201. &c.
(i) De Discipl. Eccl. Part. II. Lib. 3. Cap. 4. n. 15. 16. 18.
(k) Sess. XXIV. in Decret. de ref. Matrim. Cap. 5.

saget Natalis Alexander, (l) wird ihre Ehrerbiethigkeit gegen den Apostolischen Stuhl ausgedrücket, demselben aber kein neues Recht oder Macht zugeeignet, die Schlüsse, so von dem heiligen Geiste gemachet worden, aufzuheben. Ballerinus (m) saget: Aufrecht (n) kann nicht genennet werden, was jemanden zugeeignet wird, sondern was ihm vermuthlich anderswoher zusteht. Van Espen (o) saget: „Der Kirchenrath von Trient suchet durch „die angeführten Worte, und zwar einig und „allein zu erklären, daß das Ansehen des Apostolischen Stuhls aufrecht verbleiben sollte, was „die Schlüsse von den Sitten und Disciplin betrift: damit er solche aus seiner Gewalt mäßigen könnte, wie es der Nutzen und die Nothdurft der Kirche erfordert: aber daraus folgern, „daß durch ein Ausschreiben des Apostolischen „Stuhls dem Concilio von Trient Abbruch geschehe, ohne davon eine besondere Meldung zu „thun, ist fürwahr! ungereimt. Denn es ist

(l) Hist. Eccl. Tom. VIII. pag. 692.
(m) De Potest. Eccles. pag. 44.
(n) Salvum.
(o) In Repagulo Canonico adversus nim. Extensionem exemptionum Part. II. Cap. 2. §. 3.

„nicht die Frage, ob der Papst dem Concilio ei„nen Abbruch thun könne, sondern ob er es thun „wolle. Es haben aber die Päpste erkläret, „daß durch ihre Ausschreiben einem allgemeinen „Concilio kein Abbruch geschehe, ohne davon „ausdrückliche Meldung zu thun; weil ersagte „Schreiben der heimlichen Einschleichung ausge„setzet seyn; sondern im widrigen Falle sey dafür „zu halten, daß dieselben erschlichen, oder un„rechtmäßig erlanget worden.“ Also van Espen. Diese Gewalt hat an dem Römischen Papste der gar christliche Lehrer Johannes Gerson (p) erkennet, und vor dem Papst Alexander V. mit Apostolischer Freyheit also gesprochen: „In den „Gesetzen, welche unzweifelbar gegeben sind, sol„len Eure Heiligkeit niemals dispensiren, es mö„gen Ihnen die Mächtigen noch so beschwerlich „seyn: außer die Noth treibe dazu, oder der ge„meine Nutzen erfordere es: sonst wäre es viel„mehr eine grausame Verschwendung, als eine „gerechte Dispensation. Sie sollen sich hüten, „die Dispensation gemeiner zu machen als das „Gesetz, damit nicht die Regel von ihrer Aus„nahme schändlich übertroffen werde.“ Dieses berich-

(p) Opp. Tom. II. Col. 140.

berichtet Bossuet, (q) und setzet hinzu: Wie weit es schier gekommen, bedauren alle rechtschaffene Männer.

Deshalben aber ist nicht dafür zu halten, daß den Bischöfen die Gewalt entzogen sey, nach Gelegenheit der Sache, ihren Untergebenen zu Gunst, etwas von der Strengheit der Rechte aufzulösen. Da sie mit einer unbestimmten Gewalt zu binden und zu lösen von GOtt gesetzet sind, haben sie sich der ersagten Gewalt in ihren Bischthümern bis auf das XII. Jahrhundert gebrauchet: welches erweisen Thomassin (r) und van Espen. (s)

Die Bischöfe halten es für eine Regel, daß sie die erwähnte Gewalt haben, außer wo sie ihnen absonderlich abgenommen worden. Also die Lehrer der geistlichen Rechte mit Barthel. (t) Ihre Meynung ist gegründet. (u) Dieses vermuthet selbst der Kirchenrath von Trient. (x)

Man

(q) l. cit.
(r) Part. II. Lib. 3. Cap. 25. & seqq.
(s) Tract. de Dispensat. Cap. 1. §. 7.
(t) Ad Jus Can. P. Engel Lib. I. Tit. 33. pag. 137.
(u) Cap. 29. X. de Sent. excommun.
(x) Cap. 6. Sess. XXIV.

Man sehe Gibert, (y) welcher saget, daß die Gewalt der Bischöfe in den Hindernissen der Ehe zu dispensiren, in dem Concilio von Trient nicht eingeschränket werde. Um den heutigen Gebrauch dieses Rechts zu erkennen, setzen wir folgendes bey, aus dem Zegerus van Espen: (z)

„Wem aber die Gewalt, in den Hindernissen der „Ehe zu dispensiren, zustehe, wird weder in den „geistlichen Gesetzen, ja auch nicht in den Decre„talen Gregorius IX. bestimmet. Man liest „auch nicht, daß durch einen allgemeinen Schluß „diese Gewalt den Bischöfen genommen, und „dem Papste vorbehalten worden. Aber durch „die Gewohnheit hat endlich der heutige „Gebrauch überhand genommen, daß wenn „es um scheidende Hindernisse zu thun, und eine „Ehe mit einer solchen Hinderniß zu schließen „wäre, die Dispensation dem Papste allein zu„stehe: außer die Bischöfe zeigen, daß die Gewalt „zu dispensiren aus absonderlicher Gewohnheit „oder Freyheit ihnen gebühre."

Der

(y) Tract. de Eccl. Tit. 7. de Prælatis.
(z) Jur. Eccl. Univ. Part. II. Sect. 1. Tit. 14. §. 13.

Der sechs und zwanzigste Satz.

Schon damals in den ersten Zeiten der Kirche warden jene Bischöfe für unächt gehalten, derer Weihung der Römische Papst verachtet, wie jetzund der Bischöfe von Utrecht.

Die Gemeinschaft, welche durch ein Band der Liebe alle Katholischen Kirchen mit dem Römischen Papste, als dem Mittelpunct der gesammten Katholischen Gemeinschaft, zusammen füget, ward vor diesem durch Briefe errichtet, die man friedfertige oder gemeinschaftliche Briefe geheißen. Von diesen Briefen geschieht bey den Alten häufige Meldung: und darauf hat man vornehmlich Obacht gegeben, die geistliche Vereinung zu beweisen, und zu erhalten. Denn es konnten mehr Secten, die von der Römischen Kirche abgesondert waren, mit ihr gemeine Sacramenten haben: gemeinschaftliche Briefe aber warden nur allein zwischen Bischöfen der Katholischen Einigkeit hin und wieder ertheilet. Es haben nämlich die Römischen Päpste alsbald nach ihrer Erwählung an die Katholischen Patriar-

triarchen und die Vorsteher, so den Patriarchen fast gleich waren, solche Schreiben gesandt; auch an diejenigen, die, obwohl sie mit Gewalt und Unrecht von ihrem Sitze verstoßen worden, dennoch in der Gemeinschaft des Apostolischen Stuhls verharret sind; als welcher solche That misbilliget hat. An die Patriarchen aber, welche durch eine Spaltung abgesondert waren, hatten die Päpste keine solche Schreiben erlassen, wie aus den Sendschreiben des H. Gelasius und Gregorius des Großen Garnerius anmerket. (a) Hernach enthielten erwähnte Schreiben drey oder vier Stücke: a) Die Bothschaft von der Erhebung zum Papstthume: b) die Form des Glaubens: c) die Foderung des Gebethes: d) die Ermahnung, seinem Amte ein Genügen zu thun. Aus diesem erscheint, zu was Ziel und Ende solche Schreiben erlassen worden; damit nämlich der Schafstall Christi nur einer sey: damit die Schafe die Stimme ihres Hirten hören, und ihr nachfolgen: damit die Einigkeit der Kirche, deren Band der Glauben und die Uebereinstimmung der Glieder mit dem Haupte ist, unverletzt erhalten

(a) In Notis & Differt. ad Librum Diurnum RR. Pontificum pag. 243. edit. Vindobon.

halten werde. Denn an den Briefen haben der Hirt und die Schafe einander erkennet: und zwar der Hirt die Schafe, bey Abschickung der Briefe, und die Schafe den Hirten, bey Empfangung der Briefe.

Gleichermaßen haben die Patriarchen und Bischöfe alsbald nach ihrer Erwählung solche Schreiben nach Rom erlassen, damit sie zeigten, daß sie mit dem Römischen Stuhle vereinet, und in Gemeinschaft seyn. Von jenen Bischöfen aber, welche in ihren Sendschreiben nicht ein unverfälschtes Glaubensbekenntniß von sich gegeben, sind weder die Schreiben angenommen, noch ihnen eine Antwort der Gemeinschaft gegeben worden, so lange die Verfasser derselben in Bekennung des Glaubens und andern, so den Glauben angeht, mit dem ersten Stuhle nicht einig waren. Man sehe den Garnerius. (b)

Hernach diejenigen, welche der Papst als der Mittelpunct und Bewahrer der Vereinung verachtet: indem er ihnen die Briefe der Gemeinschaft versagte: es sey nun wegen einem Mangel an dem Glaubensbekenntnisse, oder wegen einer andern rechtmäßigen Ursache: diese, wenn

(b) In Appendice ad Notas Diurni Cap. 2. num. 24.

wenn sie schon zu Bischöfen geweihet worden, und dadurch das Zeichen der Weihung empfangen, sind von keinem, der in der Gemeinschaft des heiligen Stuhls gestanden, für rechtmäßige Bischöfe erkennet, sondern für unächte gehalten worden. Ich sage: oder wegen einer andern rechtmäßigen Ursache. Denn man kann nicht in Abrede seyn, daß die gemeinschaftlichen Briefe, und die Vereinung der Gemeinschaft bisweilen denen versaget worden, welche den Glauben nicht angegriffen, sondern nur ein Stück der Disciplin verletzet. Maßen die Päpste in ihren gemeinschaftlichen Schreiben, ohne den Glauben, andre Stück: berühret hatten. Man sehe den Ballerinus. (c)

Dieses ist der Fall, dieses sind die Umstände, in welchen die Bischöfe der Provinz Utrecht in den vereinigten Niederlanden stehen. Allermaßen a) der Constitution der Eingebohrne, als einem Schlusse des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen, jederman einen gänzlichen Gehorsam schuldig ist. Man sehe oben den XVII. Satz. Also hat die erwähnte

(c) De vi ac ratione Primatus Rom. Pontificis. pag. 61.

wähnte Satzung unter andern Römischen Päpsten Benedictus XIII. in der Römischen Kirchenversammlung vom Jahre 1725. erkläret: desgleichen Benedictus XIV. in dem Circularschreiben an alle Französische Bischöfe im Jahre 1755. nicht minder der König in Frankreich in seinem öffentlichen Befehle vom 24sten Märzen im Jahre 1730. und die Französische Geistlichkeit in ihren Versammlungen, welche sie im Jahre 1755. und 1765. zu Paris gehalten. Rautenstrauch (d) meynet, daß solche Versammlungen so viel gelten, als National-Concilien. Ich geschweige so viele besondre Bischöfe in ihren Hirtenbriefen, vornehmlich Franzosen, bey welchen der Streit entstanden war; dawider kein Bischof von andern Seiten widersprochen, ja auch viele ausdrücklich beygestimmet haben. Wider dieses b) wird berichtet von dem Verfasser des Gegen-Febronii vindicati, nämlich von Franz Anton Zaccaria: (e) Als man unter Benedictus XIV. wegen Wiedervereinung und Gemeinschaft der Bischöfe in Holland mit dem Apostolischen Stuhle, gehandelt,

(d) Inst. Juris Eccl. Tom. I. Sect. 2. Cap. 9. §. 431. in Not.

(e) Tom. II. pag. 447.

handelt, haben dieselben den 12ten Herbstmonats 1752. erkläret, daß sie, um mit dem Papste den Frieden einzugehen, niemals in eine lautere und bloße Unterschreibung des Alexandrinischen Aufsatzes, und in die Annahme der Bulla der Eingebohrne, auch mit Beziehung auf was immer für Auslegungen, einwilligen werden. Ueber ihre Versammlung, die sie im Jahre 1763. zu Utrecht gehalten, hat Clemens XIII. eine schwere Censur verhänget. Denn er mußte sehen und beklagen, daß in dieser Versammlung die ersagte Bulla verachtet, verletzet, und zertreten worden. Indem sie c) einen so förmlichen Ungehorsam dem Römischen Stuhle erzeiget (man sehe den XVI. und XVII. Satz) und zwar in einer Sache, die den gemeinen Glauben und Disciplin angeht, so konnte der Römische Papst (welchem nach dem heutigen allgemein angenommenen Gebrauche der Kirche das Recht zusteht, die Wahlen der Bischöfe zu bestätigen, und ihre Weihungen zu beschließen) ihnen weder das Amt der bischöflichen Weihung, noch nachdem sie dieselbe von einem fremden Bischofe ungebührlich empfangen, seinen Frieden ertheilen, durch ihre Aufnahme in seine Gemeinschaft. In diesem Stücke, daß ich mit dem Papst Gelasius rede, da es offenbar ist,

daß

daß durch einen zahlreichen Ausspruch der Priester, die Urheber dieses Irrthums verdammet worden, so ist der Papst ein Vollzieher des alten Schlusses gewesen, und kein Urheber einer neuen Satzung. Man halte gegen diesem, was unten bey dem XXX. Satze gesaget wird. d) Daher kömmt es, daß wegen gemeiner und nothwendigen Beziehung aller Bischöfe gegen dem Römischen Papste, und wegen der immerwährenden Verbindung mit diesem Ersten Stuhle, erwähnte Bischöfe nicht anders, was Recht und Stelle anlanget, von den andern können gehalten werden, als sie bisher von dem Papste sind gehalten worden.

Sie werden einwenden, daß sie von der Gemeinschaft und Vereinung des Apostolischen Stuhls sich nicht abgesondert haben, sondern von eben diesem Stuhle selbst abgesondert worden seyn. Allein, sehen sie zu, ob diese Absonderung von ihrer Schuld den Ursprung genommen, oder ob nicht wenigst ihre Hartnäckigkeit Schuld daran sey, daß sie nicht in die Gemeinschaft aufgenommen werden.

Der sieben und zwanzigste Satz.

Die Bestätigung, Uebersetzung und Absetzung der Bischöfe kann den Provincial-Concilien nicht wieder zurück gegeben werden, außer mit freymüthiger Verwilligung des Papstes.

Nachdem in vielen Stücken die Disciplin der Kirche verändert worden, so konnte es anders nicht seyn, als daß auch das geistliche Recht in mehrern Stücken verändert werde. Diese Abwechslungen hat niemand besser ausgedrücket, als Petrus de Marca: (a) dessen Worte ich nicht ungerne ausschreibe: „Die Hauptsache, darinn „das neue Recht von dem alten unterschieden ist, „bestehe nunmehr in dem, daß die höchste Gewalt, „so in Entscheidung der meisten Händel die Pro„vincial-Concilien gehabt, gänzlich ausgelöschet „sey, und an den Papst allein zurück gebracht; „und jene Gewalt, geistliche Gesetze zu geben, „sey also verändert worden, daß dem Papst allein

„die

(a) De Concord. Sacerd. & Imp. Lib. III. Cap. 6. n. 4.

„die Last obliege, Satzungen zu machen. In
„diesen schrieb er die Form der Sachen vor, über
„welche vor ihm Rechtsstreite zu führen wären.
„Daher ist eine neue Ordnung der geistlichen Ge-
„richte gefolget, zu den Untersuchungen, so auf
„die Ausschreiben der Päpste in den Provinzen
„vorzunehmen. Daher sind so viele Satzungen
„herausgekommen, von den Ausschreiben, von
„den abgeordneten Richtern, von dem Amt des
„ordentlichen Richters, von dem Aufschube, von
„den Ausflüchten, von den Urtheilen und Appel-
„lationen, und damit ich überhaupt rede, von
„der ganzen Gerichtsordnung. Dieses alles ward
„vor diesem nicht so genau und feyerlich getrieben,
„wie es durch neue Satzungen beschlossen ist;
„welche großen Theils bey den Mustern der Kla-
„gen und Gerichtsgebrauch sich ängstlich und sorg-
„fältig aufhalten.

„Hernach hat der geistliche Staat aus einer
„andern Ursache eine neue Gestalt bekommen;
„nämlich aus der Absonderung der geistlichen
„Pfründen von den Weihungen. Nach dem al-
„ten Rechte, welches ein Ausspruch der Kirchen-
„versammlung zu Chalcedon gutgeheißen, ward
„keiner zu dem geistlichen Stande zugelassen,
„ohne daß er einer Kirche mit der Würde eines

„Bischofs, eines Priesters, eines Diacons, oder „einer andern Weihung, zugeschrieben worden; „also daß auf die Auflegung der Hände die Ein„schreibung in die Liste oder Register der Kirche „folgete. Dieses wird noch mit den Bischöfen „gehalten; aber bey den andern Stufen werden „die Weihungen lediglich und ohne Titel der Kir„che ertheilet, wider die Verordnung der Kirchen„versammlung zu Chalcedon. Es hat zwar das „Concilium im Lateran beschlossen, daß die Geist„lichen ohne Titel nicht sollten geweihet werden, „wenigst ohne Titel eines väterlichen Erbes: da„mit sie nämlich nicht zur Schmach der Geistlich„keit zu betteln gezwungen wären. Aber durch „diesen Schluß ist die alte Disciplin nicht wieder „hergestellet worden, welche die Geistlichen durch „die Auflegung der Hände ihren Kirchen zuge„eignet. Diese Absonderung und Trennung der „Weihung von der Ertheilung einer Kirche oder „geistlichen Pfründe, und von der Menge der fes„testen Einkommen, hat dem geistlichen Rechte „neue Ordnungen beygefüget, die in dem alten „Rechte ganz unbekannt waren, als von Erlan„gung der geistlichen Pfründen, von Erhaltung „und Verlierung derselben: welches fast das ganze „neue Recht ausmachet.

„Nach-

„Nachdem die Hinderniſſe der Ehe durch neue „Gebothe eingeführet worden, um die öffentliche „Ehrbarkeit zu beſchützen: und nachdem die Un„terſuchungen der Ehehändel an die Kirche allein „zurück gerufen worden: ſo hat dieſes nebſt der „Ordnung der erſagten Unterſuchungen, die an „die Gerichtsform gebunden iſt, dem geiſtlichen „Rechte eine neue Materie dargereichet. Mit „der Excommunication zu ſtrafen, und die öffent„lichen Bußen waren nach dem alten Rechte ge„bräuchlich. Nachdem aber dieſe Strengheit „durch das neue Recht gemäßiget worden, ſo „mußte auch dieſes durch neue Satzungen erkläret „werden. Die vielerley Gattungen der Mönche „ſind nicht zu umgehen, und die Menge Ordens„häuſer, ſo in Europa ausgebreitet ſind. Dieſe „haben mit neuen Regeln und Geſetzen die Sorg„falt der Päpſte an ſich gezogen. Ja auch Be„freyungen von der Biſchöflichen Gerichtbarkeit „ſind den Klöſtern und Chorſtiftern verwilliget, „und ihnen unterſchiedliche Freyheiten gegeben „worden. Dieſe haben den Päpſten unterſchied„licher Gattung Händel zu entſcheiden an die „Hand gegeben. Wenn jemand dieſes alles flei„ßig erwäget, ſo wird er den Unterſchied zwiſchen „dem alten und neuern Rechte leicht faſſen, welches

„die Veränderung der Sachen und Geschäfte, „den Päpsten wider ihren Willen, zum Nutzen „der Christenheit abgenöthiget hat.“ Bis hieher de Marca.

Nachdem dieser hochberühmte Mann die Veränderungen des alten Rechtes in das neue, und die Gelegenheiten dazu erzählet hatte, wirft er die Frage auf: Ob es sich schicke, zu dem alten Gebrauche wieder zurück zu kehren, und ob dieses ohne Verletzung der Gerechtigkeit, und ohne schädliche Verwirrung der Rechte geschehen könne? Auf welche Frage er also antwortet: (b) „Derohalben befindt sich jetzund die Kirche in diesem „Stande, daß wenn jemand forderte, man solle „das alte Recht lediglich und gänzlich wieder einführen, und das neue abschaffen, so wäre es „eben so viel, als ob er haben wollte, daß alte „Reiche jetzund noch also sollten regieret werden, „wie sie anfangs regieret worden. Daher folget, „daß die Wissenschaft der Decretalen heute allen „denen nothwendig sey, welche der geistlichen „Rechte wollen erfahren seyn; jedoch also, daß „man die Wissenschaft des alten Rechtes nicht „verlasse: welchen Fehler einige vorgehende Jahr„hun-

(b) l. cit.

„hunderte an sich gehabt.“ Er fährt alsdann fort: (c) „Wir loben zwar die alten, jedoch le„ben wir nach unsern Zeiten, und setzen die Frey„heit in dem rechten Gebrauche des alten und „neuen Rechts: wir erachten auch nicht ohne „offenbaren Grund, daß unserm Jahrhunderte „die Entscheidungen der Decretalen nothwendig „seyn, welche den neuen Geschäften vorgesehen.“

Laßt uns verwilligen, saget Giruti St. Benedicten Ordens, (d) daß viele Stücke der heutigen geistlichen Disciplin ihren Ursprung den unterschobenen Decretalen des Isidorus Mercator zuzuschreiben haben: soll man deswegen, saget er, dasjenige abthun, was in Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit nach ersagten Schreiben oder Decretalen geordnet worden, und schon seit vielen Jahrhunderten gehalten wird? von beyden Seiten ist die Disciplin dieser Schreiben eingeführet worden: und wenn sie unterschoben, und aus Irrthum für wahrhaft gehalten worden: so werden dennoch die Römischen Päpste und ihre heutigen Rechte mit einem sogenannten Scheintitel, durch den guten Glauben, und durch die

(c) Num. 5.

(d) Tract. de finib. utriusque Potest. Cap. XII. §. 74. seqq.

Gewohnheit vertheidiget werden, welche von so vielen Jahrhunderten her nicht unterbrochen worden, und nach der Veränderung der Sachen und Zeiten gerichtet war. Denn dieses sind die vornehmsten Stücke einer Verjährung.

Ferner daß die Rechte, von welchen wir dießorts vornehmlich handeln, von den Provincial-Concilien an den Römischen Stuhl aus billigen Ursachen, und gar nicht wider Willen der Bischöfe übertragen worden, ist was insonderheit die **Bestätigungen** der Wahlen betrift, zu sehen bey Barthel; (e) von den **Uebersetzungen** der Bischöfe bey Thomassin: (f) endlich von ihren **Absetzungen** in der gelehrten Vorrede Stephan Baluzens zu den Büchern des Antonius Augustinus von Verbesserung des Gratianus. Alles dieses hat jetzund noch mehr statt: denn da die Provincial-Concilien aufhören, oder verhindert werden: so gebühren und fallen solche und dergleichen Rechte dem Apostolischen Stuhle zu; wegen der Noth und Nutzen der Kirche, gleichsam aus dem Rechte des Heimfalls.

Aber

(e) Opp. Jurid. Tom. II. pag. 461.
(f) Part. II. Lib. 2. Cap. 63. & 64.

Aber dieses ist gleichfalls nicht zu umgehen, daß auch durch Gesetze der Reiche das Gesetzbuch des Römischen geistlichen Rechts, in welchem erwähnte neuere Rechte bestätiget werden, das Bürgerrecht erhalten, und als ein gemeines Recht angenommen worden. Von Deutschland liegt es zwar an dem Tage, aus den Reichsabschieden, und der Reichs-Hofrathsordnung: in Frankreich aber beobachtet de Marca, (g) daß die Könige, der H. Ludwig und Karl VI. auch die ganze Französische Kirche keine andere Meynung gehabt, da sie behaupten, daß die Freyheit der Kirche in dem gemeinen Rechte enthalten sey. Denn unter den alten geistlichen Rechten und den gemeinen Rechten haben sie dasjenige verstanden, was in dem Schlusse des Gratianus, und in den Decretalen begriffen war. Dieses, saget er, werde offenbar nicht nur aus dem bewiesen, daß ihnen das alte Buch der geistlichen Gesetze unbekannt gewesen, sondern auch aus der Kirchenversammlung zu Costanz. Allermaßen da dieselbe (h) verordnete, daß von dem Papste ein Glaubensbekenntniß herauszugeben wäre, hat sie beschlossen, daß er nicht nur acht allgemeine Kirchenversamm-

---

(g) Lib. III. Cap. 6. n. 5.
(h) Sess. XXXIX.

sammlungen erhalten möchte, sondern auch die im Lateran, zu Lion und Wien. Daher hat zu den Zeiten Karl VI. die Französische Kirche unter dem Namen der allgemeinen Concilien nicht nur die alten verstanden, sondern auch die ersagten neuere. Was aber mit so großer Einhälligkeit in der Kirche allgemein angenommen, durch uns unterbrochenen Gebrauch so vieler Jahrhunderte, zuweilen auch durch Verträge mit Nationen bes festiget ist, und sogar zum gemeinen Rechte ge: worden, dieses wird auch heute, da es ein Gesetz ist, nicht können verändert werden; außer mit Einwilligung derer, welche das Recht haben, in und für die allgemeine Kirche Gesetze zu geben: unter welchen nach einer allgemeinen Kirchenver: sammlung der Römische Papst der erste ist. Man halte dagegen, was bey dem XIX. Satze ge: sagt worden.

Der

Der acht und zwanzigste Satz.

Die Heiligsprechungen der Seligen geschahen auch vor diesem, wenigst mit stillschweigender Verwilligung der Römischen Päpste.

Papst Benedictus XIV. (a) machet einen Unterschied zwischen der Ehre der Seligsprechung, so den Dienern GOttes zuerkennet wird, und den wahren Heiligsprechungen. Zu jenen hatten vor diesem die Bischöfe und die Partikular-Concilien die Gewalt; zu den letztern aber im geringsten nicht. Denn diese enthalten ein Geboth, daß jemand als ein Heiliger mit öffentlicher Andacht in der ganzen Kirche solle verehret werden: welches demjenigen nicht zustehen kann, noch jemals hat zustehen können, dessen Gerichtbarkeit in ein Bischthum oder Provinz eingeschränket ist; sondern nur allein dem, der in der ganzen Kirche Gewalt hat. Daher erscheint deutlich, daß die Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe vor diesem gegen Martyrer oder Beichtiger

die

(a) De Servorum Dei Beatificatione Lib. I. Cap. 10. n. 6. & seq.

die öffentliche Verehrung haben verwilligen können, entweder unter Anrufung der Päpstlichen Gewalt, oder auch aus eigenem Rechte, ohne von jener, was dieses betrift, abzuhangen. Nichtsdestoweniger ward diese besondere Seligsprechung allgemein, nachdem die Einwilligung und Genehmhaltung der ganzen Kirche dazu gekommen. Mabillon. (b) Wenn es die Einwilligung und Genehmhaltung der ganzen Kirche gewesen, so war es auch die Einwilligung und Genehmhaltung des Papstes, und zwar vornehmlich.

Diese unumschränkte Bischöfliche Gerichtbarkeit oder Gewalt, aus eigenem Rechte selig zu sprechen, währete bis auf die Zeiten Papst Alexander III. Einige aber fiengen vom X. Jahrhunderte an bis auf Alexander III. zu dergleichen heiligen Werken das Ansehen des Papstes zu erfordern: obwohl an andern Orten die Bischöfe, vornehmlich die Erzbischöfe fortfuhren, in dieser Sache sich ihrer alten Gewalt zu gebrauchen. Mabillon (c) behauptet, die erste unzweifelbare Urkunde von einer feyerlichen Heiligspre-

(b) Præfat. ad Sæculum V. Benedictinum n. 92.
(c) Sæculo Benedictino III. Part. I. pag. 243.

sprechung durch den Papst sey der offene Brief Johannes XV. welcher in einer zahlreichen Versammlung der Bischöfe, auf die Bitte Liutolphs Bischofs zu Augsburg, Ulrich Bischof derselben Kirche im Jahre 995. in das Register der Heiligen eingetragen.

Mabillon (d) unterscheidt dreyerley Zeiten folgender maßen: „Eine Zeit von Anfange der „Kirche bis auf das X. Jahrhundert; die andere „von dem X. Jahrhunderte bis auf Alexander III. „Römischen Papst: die dritte von diesem Alexan„der bis auf unsere Zeit. In dem ersten Zwi„schenraum ist diese Gewalt meist den Bischöfen, „einem jeden in seinem Bischthume zugeeignet „worden, mit Beystimmung des Volkes: nach„gehends aber mit Verwilligung einer Kirchen„versammlung und des Fürsten: in dem andern „Zeitraume ward die Genehmhaltung des Pap„stes dazu begehret; doch also, daß die Bischöfe „den vorigen Brauch behielten: in dem dritten „Zeitraum ist die Gewalt der Heiligsprechung „dem Römischen Papste allein (e) vorbehalten „worden, mit Ausschluß der Bischöfe, aber nicht „mit

(d) Cit. Præfat. ad Sæc. V. n. 191.
(e) Cap. 1. de Reliq. & Venerat. Sanct.

„mit Ausschluß einer allgemeinen Kirchenver„sammlung."

Die Wichtigkeit dieses Geschäftes, welches einem Glaubensartikel sehr nahe ist, erfordert die gröβte Sorgfalt und Behutsamkeit. Darum hat Alexander III. (f) verbothen, jemanden für einen Heiligen zu verehren, ohne Genehmhaltung der Römischen Kirche. Dessen Ursache ist fürwahr! sehr gerecht: damit nicht aus Irrthum des Volkes die Teufel sich zu Engel des Lichts verwandeln; die Verworfenen zu Heiligen; auch die Laster unter der Gestalt der Tugend verehret werden: endlich die Ketzer und Abtrinnige den Lorbeer der Rechtglaubigen an sich reiβen: dergleichen Beyspiel in gedachtem Rechtsschreiben Alexanders III. vorkömmt, wo man sich angemaβet, einen Mönchen für heilig zu halten, welcher in der Völlerey und Hader umgebracht worden. Ob diese Päpstliche Vorbehaltung von allen Bischöfen alsbald erkannt, und zum Vollzuge gegeben worden, daran, saget Benedictus XIV. (g) trage er einen groβen Zweifel. Unterdessen hat Alexander selbst mehrere feyerlich heilig gesprochen, nämlich Eduard

König

(f) Cit. Cap. 1. X. de Reliq. & venerat. Sanctor.
(g) l. cit. n. 8.

König in England, Theobald Eremiten von Vicenza, Thomas von Canterbury oder Cantelberg, und Bernhard von Clareval.

Da aber unerachtet des Alexandrischen Rechtsschreibens die Bischöfe fortfuhren, die Diener GOttes selig zu sprechen, hat Innocentius III. darüber ein anders Gesetz von gleichem Innhalte gegeben. (h) Aber auch dieses ist nicht überall von den Bischöfen also beobachtet worden, daß nicht in spätern Zeiten einige von ihnen sich ihrer alten Gewalt gebrauchet, und einige in ihren Bischthümern für Heilige zu halten erkläret haben. Endlich ist dieses Bischöfliche Recht völlig über einen Haufen gefallen, als Urbanus VIII. im Jahre 1634. eine Bulle ausgegeben, durch welche er alles, was die öffentliche Verehrung der Seligen angeht, und sogar die Seligsprechung der Diener GOttes selbst dem Apostolischen Stuhle vorbehalten hat.

Darnach wissen wir, daß die Heiligsprechung ein Urtheil des Papstes oder der Kirche von der Heiligkeit eines Menschen sey. Dieses Urtheil schöpfen sie von seinen aufrichtigen Sitten, uns ver-

(h) Cap. 2. eod. Tit.

verstellten Uebung der Tugenden, und andern äußerlichen Werken, welche die innerliche Unschuld des Lebens anzeigen, wie auch von seinen Wunderzeichen im Leben oder nach dem Tode. Aber selbst alles dieses wird auf Zeugen, Urkunden, und andre menschliche Beweise, welche betrügen können, gegründet: daher kann man nicht sagen, daß gar keine Gefahr zu irren vorhanden sey, man mag den Proceß noch so fleißig anstellen, als man will. In dieser Betrachtung kann ich nicht verwerfen, was Muratorius (i) geschrieben, nämlich: „Von allen Auslegern ist bekannt, daß nicht alle Wahrheit uns von dem „göttlichen Geiste geoffenbaret werde; sondern „nur allein alle Wahrheit, welche zu dem Heil „der Menschen, zur Aufnahme und Erhaltung „des wahren Glaubens und der Katholischen „Kirche nothwendig ist. Wie wollen wir aber „sagen, daß den Menschen, dem Glauben und „der Kirche die Verehrung eines neuen Heiligen, „und der Glaube von seiner himmlischen Seligkeit vonnöthen sey? Nützlich ist es, aber nicht „nothwendig, dieses haben und wissen."

Der

(i) De ingen. moder. in Relig. negot. Cap. XVII,

Der neun und zwanzigste Satz.

Durch rechtmäßigen Gebrauch haben in allen geistlichen Streitigkeiten die Appellationen an den Apostolischen Stuhl überhand genommen.

Natalis Alexander, (a) Gregorius Zallwein, (b) dieser ein Deutscher, jener ein Franzos, und andre gelehrte Männer aus beyden Nationen behaupten, das Recht, Appellationen aufzunehmen, sey dem Primate angebohren. Obwohl andre nicht minder berühmte Lehrer widersprechen, und meynen, daß der Römische Stuhl dieses Vorrecht zufälliger Weise (c) habe. Eben darum, sagen jene, weil der Römische Papst aus göttlichem Recht der erste aus allen Bischöfen ist, vor andern eine höhere Gerichtbarkeit hat, und das Haupt der Kirche ist, so folget, daß diejenigen, welche sich von dem untern Richtern beleidiget finden, auf denselben um Erlangung der

(a) Hist. Eccles. Tom. IV. Dissert. 28. in Sæc. IV. Propos. 3.
(b) Princip. Juris Eccl. Tom. II. pag. 201.
(c) Adjectitium.

Gerechtigkeit sich berufen können. Es setzen beyde diese ansehnliche Männer hinzu, daß es ganz und gar nicht also zu verstehen sey, als ob ersagtes Recht zu appelliren keine Einschränkung oder Mäßigung zulasse, daß es nicht durch geistliche Gesetze, Verträge mit Nationen, und widrige Gewohnheit aus rechtmäßiger Ursache zum Besten der Kirchen verändert, und in gewiße Schranken gesetzet werden könne. Denn was immer für Rechte Christus dem Papste gegeben, so darf man glauben, daß dieses alles zur Auferbauung, und nicht zur Zerstörung verwilliget sey. Daher Natalis (d) anmerket, daß es nur von den Händeln der Bischöfe zu verstehen sey. Dennn die Händel der untern Geistlichen seyn vor diesem in den Provinzen ausgemachet worden, als welche es bey dem Urtheile des Erzbischofs und eines Provincial-Concilii mußten bewenden lassen, und an den Römischen Papst den geistlichen Rechten nach nicht appelliren konnten.

Gleichwie man in den ersten Zeiten der Kirche von den Appellationen überhaupt sowohl, als von den andern Umschweifen auf den Richterstühlen der Kirche fast nichts wußte: also beobachten die

(d) Schol. 3. & 8. in memorat. Propos. III.

die Gelehrten, daß in den dreyen ersten Jahrhunderten der Kirche auch keine Urkunde vorhanden sey, von einer gerichtlichen Appellation an den höchsten Stuhl des Primaten. Ja vielmehr entnehmen wir genug aus dem H. Cyprianus, daß im III. Jahrhunderte das Auslaufen an den Römischen Stuhl um Erlangung der Gerechtigkeit sehr misbilliget worden. Denn also schreibt der H. Vater: (e) Da es von uns allen beschlossen, billig und recht ist, daß eines jeden Handel daselbst solle verhöret werden, wo die Missethat geschehen — — es sollen freylich unsre Untergebenen nicht umher laufen — — außer wenn von wenigen verzagten und elenden zu ersehen ist, daß das Ansehen der Bischöfe in Africa zu gering sey. Aber nach der Kirchenversammlung zu Sardica, welche im Jahre 347. gehalten worden, waren solche Appellationen nicht ungewöhnlich, sowohl aus Morgenland als aus Abendland. Unter denselben erzählet Natalis Alexander (f) die folgenden: des Eustathius Sebastenus, des H. Johannes Chrysostomus, des Eutyches, des H. Flavianus Patriarchen zu Constanti-

(e) Epist. 55. ad Cornelium pag. 86. Edit. Baluz.
(f) l. cit.

tinopel, des Theodoretus Bischofs zu Cyrus, des Cälestius, des Salonius Bischofs zu Ebredon, und des Sagitarius Bischofs zu Vappica, des Hadrianus Bischofs zu Theben, des Januarius Bischofs zu Malacet ꝛc. Er setzet hinzu, (g) daß der Römische Papst kraft des Primats schuldig sey, auf die Vollziehung der geistlichen Rechte Sorge zu tragen, die Beobachtung derselben zu betreiben und zu befördern, und was durch Verletzung und Uebertretung der Gesetze geschehen, zu verbessern; vornehmlich wo Bischöfe wegen ungerechter Absetzung und ihnen geschehenem Unrecht klagen, und von dem ungerechten Urtheil appelliren.

Auf diese festen Gründe steifen sich die Römischen Appellationen, welche durch den Gebrauch immer mehr befestiget worden, ohne Widerstrebung von Seite der Priesterschaft und der Fürsten. Dieses darzuthun, braucht es fast keinen andern Beweis, als anzuführen, wasmaßen die geistliche und weltliche Gewalt fast immer bemühet gewesen, die Misbräuche der ersagten Appellationen abzuschaffen, allzeit ohne Abbruch ihrer Wesenheit.

Daß

(g) Ibid.

Daß schon im XII. Jahrhunderte unsre Geistlichen disseits des Gebirges (h) in allen geistlichen Sachen an die Gerichte des Römischen Papstes häufig ihre Zuflucht zu nehmen im Gebrauch gehabt, zeiget der Verfasser des Tractats von den Appellationen und Vorladungen an den Römischen Hof, zur Beleuchtung des XIV. Artikels §. 3. 4. und 5. der Kaiserlichen Wahlkapitulation, der im Jahre 1771. ans Licht getreten. (i) Von solchen Appellationen sind einige gewißen Verordneten in auswärtigen Ländern (k) übertragen, andere am Hofe selbst geführet, und entschieden worden. Daß darinn nicht nur ein Misbrauch unterlaufen, bezeugen Geschichtschreiber von derselben Zeit. Hildebert Erzbischof zu Turon schreibt um das Jahr 1142. an den Römischen Papst Honorius II. (l) „daß alle und „jede Appellationen in der Römischen Kirche „statt haben, und angenommen werden, ist dis„seits der Alpen nicht erhöret worden, noch in „den geistlichen Gesetzen aufgezeichnet." Die Werke Hildeberts hat im Jahre 1708. Anton Bougendre St. Benedicten Ordens zu Paris herausgegeben. Hildebert saget nicht, daß zu

(h) Cisalpini.
(k) In partibus.
(i) §. XXV. & seqq.
(l) Epist. 82.

Rom keine Appellationen ſollen angenommen werden, ſondern nicht alle und jede. Da der H. Bernhard um erſagte Zeit dergleichen Misbräuche angreifet, (m) beweiſt er dadurch das Recht ſelbſt.

Kaiſer Otto IV. und Friederich II. haben verheißen, dieſer im Jahre 1213. jener im Jahre 1209. daß ſie zwar diejenigen nicht abhalten wollen, welche an den Römiſchen Hof appelliren; allein nur in geiſtlichen Sachen. Wegen dem erſten ſehe man Pfeffinger, (n) und wegen dem andern Harzheim. (o) Dieſe Regel hat auch im Jahre 1232. Heinrich König in Deutſchland auf dem Reichstage zu Worms angenommen, da er verordnet, daß geiſtliche Perſonen von weltlichen Fürſten nicht ſollen abgehalten werden, ihre angefangenen Streitigkeiten vor dem geiſtlichen Richter fortzuſetzen: aber auch dagegen die Biſchöfe und Prälaten ihre eigene, oder die Römiſche Apoſtoliſche Gewalt nicht misbrauchen ſollen, zum Nachtheil der weltlichen Fürſten, Herren

---

(m) Lib. II. de Conſiderat. Cap. 2. It. Epiſt. 178. & ſeqq.
(n) Vitriar Illuſtrat. Tom. I. pag. 599.
(o) Concil. Germ. Tom. III. pag. 496.

ren und Städte, und der Gerichtbarkeit, so ihnen zusteht. Man sehe die neueste Sammlung der Reichsabschiede. (p) Eben dieses will der Landfriede Friederich II. vom Jahre 1235. (q)

In der IV. Kirchenversammlung im Lateran im Jahre 1215. hat Innocentius III. verbothen, daß niemand über zwo Tagreisen außer seinem Bischthum durch Apostolische Briefe vor Gericht solle gezogen werden, außer solche Briefe wären mit Verwilligung der Parteyen ausgewirket worden. (r)

In der Kirchenversammlung zu Costanz saget Ullerston, ein Gottesgelehrter aus England, in den Vorschlägen von Verbesserung der streitenden Kirche: (s) „Obwohl die Appellation ein „Mittel ist, zu Beschützung der Unschuld, und „zum Trost der Unterdrückten: wie sowohl die „Rechte als gleichermaßen die Vernunft und die „heilige Schrift lehren: weil man aber was zum „Schaden zu gereichen scheint, und eine Hinder„niß an einem bessern Werke ist, mit Klugheit „verlassen solle: daher begehren wir, daß, so viel

(p) Part. I. pag. 17.
(q) Cap. 15.
(r) Cap. 28. X. de Rescript.
(s) Art. IX.

„es seyn kann, von jetzt an keine Appellationen „mehr mit einem Uebersprunge geschehen sollen: „die kleinern Händel sollen auch nicht aus der „Provinz oder aus dem Land gezogen werden; „sondern wenn sie an den Apostolischen Stuhl „gezogen worden, sollen sie durch das Ansehen „dieses Stuhls an ihre eigenen Bischöfe, oder „die Provinzgenoßen zurück geschicket werden.“ Von der Hardt. (t)

Zur Zeit der Kirchenversammlung zu Basel war die Sache so weit gekommen, daß wegen geringen Händeln die Parteyen nach Rom gefordert worden, auch bevor ein Urtheil in der Provinz gefället ward; daß auch nach dem Processe, oder noch während desselben nichtswürdig appelliret worden. Dieses Uebel, dem die versammelten Väter abzuhelfen sich bemühet haben, beschreiben sie also: (u)

„Bisher sind sehr viele Misbräuche unerträglicher Plackereyen angewachsen, da man häufig „auch aus den entferntesten Ländern an den Römischen Hof, und zuweilen wegen kleinen Sachen und geringen Geschäften sehr viele zu laden „und aufzufordern pflegt, auch mit Kosten und „Wider-

(t) Acta Concilii Constant. Tom. I. Part. 27. pag. 1153.
(u) Sess. XXXI.

„Widerwärtigkeiten also zu ermüden, daß sie es „öfters für bequemer hielten, ihr Recht fahren zu „lassen, oder ihre Plackerey mit großem Scha„den zu erkaufen, als in einem so weiten Lande „die Ausgaben des Processes auf sich zu nehmen. „Also konnten die Verleumder leicht die Armen „unterdrücken, also sind auch die geistlichen Pfrün„den meist ungerecht durch boshaftes Streiten er„langet worden, da den rechtmäßigen Besitzern „derselben, oder wem ersagte Pfründen von „Rechtswegen gebühreten, Haab und Gut zu „jenen Kosten nicht erklecken konnte, welche die „weite Reise an den Römischen Hof und der Trieb „des Processes allda erforderten. Daher wird „auch die geistliche Ordnung verwirret, da den „ordentlichen Richtern ihre Gerichtbarkeit nicht „erhalten wird, ꝛc" Nach diesem beschloß die Kirchenversammlung, daß niemand mehr nach Rom solle geladen werden, oder an den Römischen Papst vor dem Urtheile des ordentlichen Richters appelliren, sondern daß über alle Händel, die größern ausgenommen, so in den Rechten ausgedrücket sind, erstlich in der Provinz ein Urtheil gesprochen werde; alsdann daß die Sache nicht alsbald an den Papst heimfalle, mit Unterlassung des Mittels, nämlich des Erz„bischofs

bischofes oder Primaten: endlich daß in diesen Händeln nicht zu Rom geurtheilet, sondern dieselben in auswärtigen Ländern einigen Gewalthabern übertragen werden.

Von was für Misbräuchen noch um die Zeit der Kirchenversammlung zu Trient die Appellationen angefüllet gewesen, ersehen wir aus einer Rede Groppers, in welcher er im Jahre 1551. in dem ersagten Kirchenrathe wider ersagte Misbräuche trefflich losgezogen, dessen Meynung die Deutschen und Spanier stark gebilliget haben. Daher sieht man, daß in dieser Kirchenversammlung nicht wenig Schlüsse herausgegeben, und da und dort in den Sitzungen eingestreuet worden, mit welchen den gedachten Misbräuchen möglich abzuhelfen der Kirchenrath sich bestrebet hat, insonderheit in der XXIV. Sitzung. (v) Inn dessen ist nunmehr fast in allen Reichen und Provinzen die Gewohnheit, daß wenn ein Handel nach der heutigen Regierungsart der Kirche, an den den Römischen Papst in erster oder zweyter Instanz gehöret, derselbe nichtsdestoweniger eben in den Provinzen, wo er entstanden, durch Apostolische Verordnete untersuchet, und entschieden werden müße. Dieses bezeuget von Frankreich Heri-

(v) Cap. 20. de Reform.

Hericourt, (w) von Spanien Salgado, (x) von dem Königreiche Böheim Rautenstrauch, (y) von den Oesterreichischen Niederlanden van Espen, (z) von Deutschland überhaupt der angezogene Verfasser von den Appellationen und Vorladungen. (*) Allein, die freywilligen Verlängerungen der Gerichtbarkeit an dem Römischen Hofe, scheint es, seyn bisher den Deutschen nicht so strenge verbothen, wie den Franzosen und andern Einwohnern in den schon erwähnten Königreichen und Provinzen.

Aus diesem liegt an dem Tage, daß die Römischen Appellationen nicht nur beständig im Gebrauche gewesen, sondern auch von den Kirchenversammlungen, Vätern, Bischöfen, Königen, Fürsten und Nationen, durch geistliche und weltliche Gesetze, und durch Verträge gutgeheißen; auch nichtsdestoweniger dieser löbliche Gebrauch durch dieselben nach Gelegenheit der Sache von Misbräuchen nicht selten gereiniget worden, und noch gereiniget werden könne.

Der

(w) Loix Eccl. Part. I. Chap. 25. n. 3.
(x) De Supplicat. ad Sanctiſſimum Part. II. Cap. 11. n. 83. 97. & 101.
(y) Sect. II. Cap. 1. §. 134.
(z) Tract. de Cenſuris Cap. 5. §. 4.
(*) §. XVIII. & ſeqq.

Der dreyßigste Satz.

Die Päpste haben die Appellationen von dem Papste an ein zukünftiges Concilium mit allem Rechte verdammet.

Vor diesem, saget Petrus de Marca, (a) ward in der Kirche niemals eine Appellation von dem Papste an ein Concilium zugelassen; obwohl bisweilen durch ein außerordentliches Mittel, das Urtheil des Apostolischen Stuhls in einer größern Kirchenversammlung erneuert worden. Denn entweder waren es Privathändel oder öffentliche Streitigkeiten. Die Privathändel wurden durch das Urtheil einer Patriarchalversammlung also geendiget, daß keine Appellation statt hatte. (b) Anders ist zu reden von den gemeinen und öffentlichen Streitigkeiten der Kirche. In solchem Verstande ist Gelasius zu nehmen, was er im Jahre 493. an Faustus den Gesandten schrieb, bey dem Gratianus:

(a) Lib. IV. Cap. 17.

(b) Leg. 29. Cod. de Episcopali audientia. Novella CXXIII. Cap. 22.

tianus: (c) Selbst die geistlichen Rechte wollen, daß die Appellationen der ganzen Kirche an diesen heiligen Stuhl zur Untersuchung gebracht werden; von demselben aber solle man niemals appelliren, wie ersagte Rechte verordnen.

Bisweilen aber hat es sich begeben, daß die Ruhe der Kirche zu befördern, auf ein Ausschreiben der Kaiser die Urtheile des Apostolischen Stuhls in einer großen Kirchenversammlung erneuert wurden, welcher der Römische Bischof durch seine Gesandten beywohnte. Maßen nach dem alten Gebrauch die gemeinsamen Sachen der Kirche ohne den Ausspruch des Papstes nicht konnten geordnet werden. Welche Weise, saget de Marca, von der Appellation unterschieden ist, in welcher der Richter der vorigen Instanz von aller Erkenntniß ausgeschlossen wird. Gewißlich Constantinus glaubte, es sey weit von der Disciplin, Sachen, so der Römische Bischof gerichtet, zu erneuern; allein, aus Neigung, den Frieden wieder zu geben, hat er die Erneuerung des Urtheils in einer zahlreichern Kirchenversammlung den Donatisten erlaubt. Dieses ent-

nehmen

(c) Causa IX. Quæst. 3. Can. 16.

nehmen wir aus seinem Sendschreiben an den Verweser in Africa bey Eusebius, (d) wo der Kaiser also redet: Ich hatte fleißig vorzusehen, daß was nach ergangenem Urtheil durch freywillige Bekennung schon geendiget seyn sollte, endlich jezt durch vieler Vermittelung ein Ende erhalten könne. Weil wir nun befohlen, daß sehr viele Bischöfe aus unterschiedlichen und fast unendlichen Orten in der Stadt Arelat bis den ersten Augustmonats zusammen kommen sollen: so hielten wir dafür, daß auch dir zu schreiben wäre. 2c Von dieser Kirchenversammlung zu Arelat waren die Richter nicht ausgeschlossen, welche zu Rom den Ausspruch gethan haben, wie es geschieht in den Appellationsgerichten, sondern wie es in den Gerichten über Supplicationen zu geschehen pflegt, haben sie mit andern wieder die Erkenntniß übernommen: welche Begebenheit der H. Augustin (e) beobachtet, mit diesen Worten: Sehet! sollen wir meynen, daß jene Bischöfe, welche zu Rom das Urtheil gefället haben, keine guten Richter gewesen. Es war noch

(d) Hist. Eccl. Lib. X. Cap. 5.
(e) Epist. 162.

noch übrig die völlige Versammlung der allgemeinen Kirche, wo auch selbst mit den Richtern der Handel könnte untersuchet werden, daß wenn sie eines ungerechten Urtheils überwiesen wären, ihre Aussprüche aufgelöset würden. „Mit welchen Worten, saget de Marca, Augustinus den „Verlauf der Sache beschreibt, das ist die zweyte „Erkenntniß der Kirchenversammlung zu Arelat, „nach dem Römischen Concilio; er schreibt aber „keine Regel vor, welche man in allen Händeln „gebrauchen dörfe, nämlich die Erneuerung aller „Urtheile des Apostolischen Stuhls in einer allgemeinen Kirchenversammlung, gleichwie die „meisten wider die Meynung der Alten sich eingebildet."

Es sind zwar die Kaiser und Fürsten von einer Untersuchung in allgemeinen Kirchenversammlungen, nach dem Urtheile des Papstes, nicht selten Urheber oder Beförderer gewesen, um unter der Priesterschaft die Trennungen abzuwenden, und im Reiche die Aufruhren. Also ergieng es mit dem Sendschreiben des Papsts Cölestinus an den Nestorius. Denn obwohl dieser schon in einer zahlreichen Kirchenversammlung zu Rom von

Cölestino verdammet worden: als aber sein Handel in dem Concilio zu Ephes, welches Theodosius der jüngere zusammen berufen, noch einmal erwogen worden, ward auch ersagtes Schreiben gut geheißen, als übereinstimmend mit dem Nicänischen Glauben. Also hat der Kirchenrath zu Chalcedon, welchen Kaiser Martianus auf Anhalten des Papsts Leo zusammen berufen, die Frage von zwoen Naturen in Christo in einer Person, die Leo schon entschieden hatte, wieder untersuchet, und eine Vergleichung angestellet zwischen desselben Sendschreiben und Lehre, und der Lehre des Cyrillus. Also hat das VI. allgemeine Concilium, welches Kaiser Constantinus zusammen berufen, die Frage von zweenen Willen in Christo, die Papst Agatho zuvor entschieden, untersuchet und aufgelöset. ꝛc —

Obwohl der hochberühmte de Marca dafür hält, daß die Appellationen von dem Papst an ein Concilium wider die alte Disciplin seyn, und deswegen von Bossuet (f) getadelt wird: so bekennet er (g) nichtsdestoweniger selbst, und beweist, daß die Römischen Päpste im X. und etlichen nachfolgenden Jahrhunderten verlanget haben, daß, um den Anstössen auszuweichen, die gemein-

(f) Lib. XIII. Cap. 22. (g) L. cit.

meinsamen Sachen in sehr volkreichen Concilien sollen untersuchet werden. Dahin zählet er das 28te Sendschreiben (h) Gregorius VII. vom Jahre 1080. darinn der Papst bezeuget, er wolle Sorge tragen, daß ein allgemeines Concilium versammelt werde, in welchem untersuchet werden solle, wer von der Uneinigkeit zwischen ihm und Kaiser Heinrich IV. Urheber sey. Daß in solcher Uneinigkeit eine allgemeine Kirchenversammlung als ein Mittel zu gebrauchen sey, lehret Gelasius II. im Jahre 1118. in dem Sendschreiben an die Bischöfe in Frankreich, bey Harduin (i) mit diesen Worten: Was die jetzige Streitigkeit zwischen der Kirche und dem Reich betrift, sind wir mit einem Vergleich oder Rechtsspruche gerne zufrieden, zu gebührender Zeit und an gehörigem Orte, nämlich zu Mayland oder zu Cremona, auf den nächstkommenden Festtag des H. Lucas; nach dem Urtheil unsrer Brüder, die von Gott zu Richter gesetzet sind in der Kirche, und ohne welche dieser Handel nicht kann ausgemachet werden. Innocentius III. als ihm Philipp II. König in Frankreich heftig

(h) Lib. IX.

(i) Tom. VI. Part. 2. Col. 1941.

zusetzte, daß er seine Heurat mit Ingeburgen auflösen solle, gab zur Antwort, daß dieses ohne Untersuchung von einer allgemeinen Kirchenversammlung nicht geschehen könne. Seine Worte sind folgende: (k) Allein, wenn wir es wageten, über dieses etwas zu beschließen, ohne Rathschlag einer allgemeinen Kirchenversammlung, so würde es neben der Beleidigung Gottes, und Verschreyung bey der Welt, welche wir uns dadurch zuziehen könnten, uns vielleicht Amt und Würde gelten.

Luther hatte Ketzereyen ausgestreuet. Papst Leo X. lud ihn deshalben vor Gericht. Von dieser Ladung beruft sich Luther auf ein allgemeines Concilium. Der Papst in seiner Bulle vom Jahre 1520. nimmt ihn ganz recht darum her, daß er ihn wegen Irrthümern wider den Glauben vor Gericht geladen habe: hingegen Luther in die Stimme einer vermessenen Appellation an ein zukünftiges Concilium, ausgebrochen sey, wider die Satzungen Pius II. und Julius II. in welchen verordnet wird, daß solche Appellanten als Ketzer gestrafet wer-

(k) Lib. III. Epist. 104.

werden sollen: und wie der Papst dort beyse-
get: habe auch Luther umsonst das Ansehen
einer Kirchenversammlung angerufen: in-
dem er öffentlich bekennet, daß er sich der-
selben nicht anvertrauen wolle. Bisher war
der Handel des Luthers ein Privatstreit, und ge-
wißlich nicht so viel werth, daß deshalben ein
Concilium sollte zusammen berufen werden. Aber
nachdem ersagter Handel in Deutschland so große
Unruhen erwecket, daß man deshalben häufige
Reichsversammlungen zu halten für gut angese-
hen: daß die Stände des Reichs in den Jahren
1524. 1529. 1530. 1532. 1541. 1542.
und 1557. beständig erkläret, es sey die höchste
Nothwendigkeit, ein allgemeines Concilium zu-
sammen zu rufen: daß endlich Kaiser Karl V.
nicht nachgelassen, diese Zusammenberufung zur
Zeit und Unzeit zu betreiben; und also dieser
Handel sehr gemein und öffentlich geworden:
so hat er nicht nur zur Versammlung eines allge-
meinen Concilii Anlaß gegegen, sondern auch die
Irrthümer, die von dem Papste verdammet wor-
den, warden noch einmal von Anfang untersuchet,
wie es an dem Tage liegt, wenn man die öffentlichen
Schriften des Kirchenraths von Trient und die
Bulle des Papsts Leo gegen einander hält; und

dieses unerachtet, daß ersagte Bulle (wie ihre Worte lauten) aufgesetzet worden, nach einer Berathschlagung, Handlung und Untersuchung, welche ein solches Geschäft erfordert; auch nachdem von den Cardinälen und vielen andern vortrefflichen Männern ihre Meynung vernommen worden, als von den Obersten der Ordensstände, von Gottesgelehrten und Lehrern beyder Rechte.

Aus diesem ist zu schließen Erstlich: daß zwar nicht in schlechten oder Privathändeln, sondern nur allein in gemeinsamen oder höchsten Streitigkeiten, so z. B. die Zerstörung der geistlichen Rechte, und den Stand ganzer Kirchen oder der allgemeinen Kirche angehen, die Zuflucht oder die uneigentlich genannte Appellation von dem Papst an ein Concilium statt habe, und nicht von Privaten, sondern von Kirchen, oder von Fürsten, so mit denselben verbunden sind, ohne Verletzung der schuldigen Ehrerbiethigkeit gegen den Apostolischen Stuhl, müße eingeleget werden; um den Glauben oder die Disciplin zu beschützen, die Rechte der Königreiche oder der Kirchen zu erhalten: aber nicht den Gehorsam vergeblich zu machen, den

alle

alle Christen, und auch alle besondern Kirchen den Satzungen des Apostolischen Stuhls, und den heilsamlich verkündten Gebothen schuldig sind. Hieher gehöret, was im Jahre 1460 Johannes Dauvet General-Procurator Karls VII. Königs in Frankreich gesaget, als er der Bulle Pius II. mit dem Anfange: Verflucht: durch welche der Papst überhaupt alle Appellationen an ein zukünftiges Concilium bey Strafe der Excommunication verbeut, ehrerbiethig widersprochen in folgenden Worten: "Denn es „ist nicht zu glauben, daß unser heiligster Va„ter durch den Brief, den Höchstderselbe, wie „man saget, zu Mantua öffentlich verkündiget, „mit dem Anfange: Verflucht und uner„hört 2c. habe verbiethen wollen, daß in „keinem Falle, es mag die Erhaltung des wah„ren Glaubens, oder die Vertilgung einer „Spaltung, oder die allgemeine Verbesserung „der Kirche an Haupt und Gliedern angehet, „über Beschwerungen, die etwan ein Papst den „Fürsten und Ländern zufügte, erlaubet sey, „auf was immer für eine Weise die Zuflucht an „das Gericht einer allgemeinen Kirchenversamm„lung zu nehmen: indem unter einem allgemei„nen Verbothe nicht begriffen werde, was ein

„besonders Verboth erforderte, und vornehmlich „in solchen Dingen, aus welchen Verletzung „des wahren Glaubens, und Beförderung der „Spaltungen folgen, auch der Stand der Kir„che gar schädlich verschwärzet werden könnte."

Zweytens ist zu schließen, daß wo auch die Appellation ordentlich eingeleget worden, dennoch die Gerichtbarkeit des Papstes in demselben Geschäfte nicht gänzlich aufgehoben werde. Wenn schon eine Appellation eingeleget worden, so soll man dennoch gegen den vorläufigen Ausspruch des Papstes bescheiden aufstehen, wie wir anderswo gesagt haben. Denn das Recht des Vorsitzes in den allgemeinen Kirchenversammlungen gehört dem Papste vermög des Primats; und von Ausübung dieses wird er von der Kirche nirgends ausgeschlossen; indem der Gebrauch und die Gewohnheit nur dieses mit sich bringt, daß den vorigen Richtern andre und sehr viele Bischöfe zugegeben werden, auch aus der ganzen Kirche, welche mit einander in einem Concilio die Sache vollkommen untersuchen, und unwiderruflich entscheiden. Dazu kömmt noch, daß ohne den Papst keine allgemeine Kirchenver-

sammlungen gehalten werden, ausgenommen in höchster Noth, und wenn der Papst dawider wäre. Bis hieher der Hochwürdige Rautenstrauch. (l)

Aus dem, was gesaget worden, erscheint, daß die Appellationen von dem Papste an ein Concilium (wie weit sie in Rechten und in der Gewohnheit der Kirche gebilliget werden) jenen Appellationen ganz nicht gleich seyn, welche täglich in Gerichten vorkommen, und wegen einer jeden Ursache, auch in einem jeden geistlichen oder weltlichen Geschäfte eingeleget werden können. Diesen steht das Appellationsgericht immer offen, und ist von dem Gerichte, von welchem appelliret wird, ganz abgesondert. Aber in Appellationen von dem Papst an ein Concilium, geht man an ein Gericht, welches außerordentlich muß versammelt werden, und zwar nicht in Privatsachen, sondern allein in gemeinsamen und höchsten Sachen, wie wir gesagt haben; und wo der Papst in dieser neuen Untersuchung den Vorsitz hat.

(l) Instit. Juris Eccl. Tom. I. Sect. 2. §. 454. & 456.

Beym Gratiamus (m) sind sehr viele Schlüsse, daß die Urtheile des Apostolischen Stuhls nicht sollen widerrufen werden. Nach fleißiger Erwägung dieser Schlüsse erinnert belobter Abt Rautenstrauch, (n) daß man nur allein vor zweyen Stücken sich hüten solle: erstlich, daß ordentliche und gewöhnliche Geschäfte nach dem Urtheil des Apostolischen Stuhls an kein anders Gericht gebracht werden: zweytens, daß auch in den größten Händeln nicht mehr wiederrufen werde, was ersagter Stuhl in Vollziehung der Schlüsse, die in Concilien gemachet worden, gethan hat, oder was durch allgemeine und standhafte Uebereinstimmung schon angenommen ist.

Der

(m) Cauſ. IX. Quæſt. 3.
(n) L. cit. §. 455. in Not.

Der ein und dreyßigste Satz.

Die Vorbehaltungen der geistlichen Pfründen sind der gesunden Vernunft und Billigkeit gemäß.

Keinem Erfahrnen in den geistlichen Rechten ist die allgemeine Regel unbekannt, welche in Sachen, die geistlichen Pfründen betreffend, Cardinal von Luca (a) giebt, nämlich daß nach Anordnung des gemeinen Rechts, und wenn man auf den ältesten Gebrauch der Kirche merket, alle geistliche Pfründen, wann und wie sie immer erlediget werden, dem Bischofe als Vorgesetzten des Orts zu verleihen zustehen. Denn dieses Recht der Bischöfe ist ein Theil der vollkommenen Gewalt, welche sie haben, ihre Kirchen zu regieren, dessen vornehmliches Stück dieses ist, würdige Hirten und untere Diener zu setzen: welches auch die Gewohnheit von den ersten zehn Jahrhunderten der Kirche bestätiget. Maßen da in denselben die geistlichen Pfründen von der heiligen Weihung nicht abgesondert, und die Verleihung

der

(a) Tom. I. in Summa Benefic. §. 2. n. 6.

der Weihungen selbst anstatt der Verleihung geistlicher Pfründen waren, so fleußt von sich selbst, daß die Verleihung dem Bischofe zugehöret habe. Nachdem aber die Absonderung und Unterscheidung der Weihung von der Verleihung einer Kirche oder geistlichen Pfründe geschehen, und eine Menge der fettesten Einkünfte den geistlichen Pfründen beygeleget warden, sind andere Regeln in die geistlichen Rechte eingeführet worden, welche in dem alten Rechte gänzlich unbekannt waren, nämlich von Erlangung, Erhaltung und Verlierung der geistlichen Pfründen, so fast alle Blätter des neuen Rechts ausmachet. Die fettern Einkünfte der Chorpfründen haben sowohl bey den Kirchenvögten als ihren Schutzgenoßen eine Begierde erwecket; und zwar bey diesen, damit sie köstlicher zu leben haben, und bey jenen, damit sie die Anzahl ihrer Anhänger vermehren.

Hernach ist der Kirche daran gelegen, daß derjenige, welcher ihr Oberhaupt und Herrscher ist, in welchem als in dem Mittelpunkt sich alles beweget, einige geistliche Pfründen in den Provinzen zu verleihen habe; sonst würde sein Ansehen bey denen gering seyn, die von ihm keine

Gnas-

Gnade zu erwarten hätten. Denn die Menschen sind also beschaffen, daß sie diejenigen hochschätzen und ehren, von welchen sie glauben, daß sie von ihnen können reich gemachet werden. Wer soll also nicht verstehen, es sey der gesunden Vernunft und Billigkeit gemäß, daß der Primat der allgemeinen Kirche, in allen Theilen der Kirche so viel Recht und Gewalt habe, denjenigen, welche ihm zum Dienste der allgemeinen Kirche mehr verbunden sind, Gnaden zu erweisen, und übers das andre durch ihr Beyspiel an sich zu ziehen, und herbey zu locken. Ich will aber aus diesen Beweggründen der Klugheit und Billigkeit nicht alsbald die Folge ziehen, daß der Papst Gewalt habe, in allen Kirchen die Verleihungen der geistlichen Pfründen größtentheils seinem Rechte zuzulegen, wider Wissen und Willen der Bischöfe und Kirchenvögte. Unterdessen ist bey den geistlichen Rechtslehrern die Meynung später zur gemeinen Lehre geworden, nämlich nach Clemens IV. (b) daß der Papst über alle geistliche Pfründen völlige Gewalt habe. Von solcher Zeit an, und schon zuvor sind große Vorbehaltungen der geistlichen Pfründen von den Päpsten eingeführet worden, darüber mehr, was die Zahl

und

(b) Cap. 2. de Præbend. in 6.

und Uebermaaß, als was die Sache selbst betrift, bey den Völkern ein Murren und Widersprechen entstanden. Diese Vorbehaltungen, obwohl sie an den Anfängern vielleicht nicht gar rechtmäßig scheinen, haben bey den Nachfolgern fest und untadelhaft werden können, nachdem gebührende Mäßigung und der Lauf einer undenklichen Zeit dazu gekommen. Von dem Obern, der in einem alten Besitze steht, ist man beglaubet, daß er aus guter und rechten Ursache darinn stehe: und die Oberherrschaft selbst ist anstatt eines Titels, welcher, obwohl es nur ein Scheintitel ist, doch zureichend ist, zu einer Verjährung den Grund zu legen, und mit der Zeit ein Recht zu geben, welches seine Vorfahren nicht gehabt haben.

Es wird nicht unangenehm seyn, dieses mit dem Ansehen des Antonius Hotmanns zu beleuchten, welchen Petrus Puteanus im Anfange der Erklärung des Petrus Pithöus von den Französischen Freyheiten, den Erfahrensten solcher Freyheiten nennet. In der Sammlung der Abhandlungen von den Freyheiten der Französischen Kirche, welche Petrus Puteanus herausgegeben, ist das Buch des ersagten Hotmanns

begrif-

begriffen, (c) wo er also redet: (d) "Wann „der Obere sich etwas von Gewohnheit wegen zu„geeignet hat, so ist dieses ihm anstatt eines Ti„tels. Und diesen Vortheil hat der Obere, daß „wessen er sich von Gewohnheit wegen anmaßet, „dieses den Rechten der Oberherrschaft zugemes„sen werde. Und daher werden die Hülfen, so „die Päpste von den untern Kirchen genießen, den „Rechten der Oberherrschaft zugeschrieben. In „einer unerdenklichen Verjährung ist es nicht „nothwendig, den Titel zu beweisen, sondern es „ist genug, denselben anführen; und nicht un„billig ist der öftere Titel die Oberherrschaft: „gleichwie z. B. die Zölle und Steuern nur wegen Erkennung der Oberherrschaft bezahlet werden.

„Wegen dieser Ursache also muß es niemand„den befremden, wenn die Päpste ihre Rechte be„haupten, obwohl sie dieselben mit keinem Titel „schriftlich darthun können. Maßen wegen dem „Vorzuge der Päpste über die andern Kirchen, „man von ihnen beglaubt ist, daß sie in dem al„ten Besitze aus guter und rechter Ursache „stehen. Wann mit dem Besitze das Ansehen „eines

(c) Tom. I. à pag. 133.
(d) Num. 40. & seqq.

„eines gerechten Titels oder ein Scheintitel ver-
„knüpfet wird, als der Oberherrschaft, alsdann
„sagen die Lehrer: Es ist genug, den Titel
„anführen. Allein dieser Besitz muß unerdenk-
„lich seyn: welches aber nicht also zu verstehen
„ist, daß diese Rechte so alt seyn müßen, als ob
„sie seit von Anbeginn der Kirche wären auferle-
„get worden. Denn es ist genug, daß die Men-
„schen es nicht mehr gedenken, wann die Auferle-
„gung oder Genuß dieser Rechte ihren Anfang
„genommen haben; das ist, daß der Besitz so
„alt sey, daß niemand nichts anders gesehen, noch
„von seinen Vorältern gehöret habe, daß es an-
„ders geschehen sey. Alle halten dafür, daß
„sie nicht gehöret, und nicht gesehen, da
„dieses geschehen, noch von denjenigen ge-
„höret haben, die es gesehen oder gehöret
„hätten. (d) Es ist wahr, was Tarenti-
„nus Architas zu sagen pflag, ich habe es
„von unsern Alten hören erzählen, daß sie
„es von andern Alten gehöret haben. (e)
Und dieses ist die wahre Gewohnheit oder der
unerdenkliche Besitz. Ueber dieses wird es er-
laubet seyn, jenen Ausspruch Kaisers Valenti-
niani

(d) Leg. Si arbiter. 28. ff. de Probat.
(e) Cicero de Amicitia.

niani anzuführen: Wer wird es leiden, über etwas hadern, von was unsre Großväter und Urgroßväter nichts gewußt haben? Welche Vertheidigung ist so kräftig, einen boshaften Zänker abzutreiben, als ohne Ende verflossene Jahrhunderte? (f) Und zwar die Päpste erlangen viele Rechte, welche sie von alter und unerdenklichen Zeiten zu genießen pflagen: welche jetzund streitig zu machen ungereimt wäre: sie können auch das sagen, was wir im Buche der Richter lesen: Wann hat Israel in Hebeson gewohnet, und in dessen Dörfern, durch dreyhundert Jahre? Warum habet ihr in so langer Zeit wegen dieser Zurückforderung nichts unternommen? (g)

Hotmann beschleußt es also: Mit Fleiß habe ich mich bey diesem unerdenklichen Besitze aufgehalten, weil die meisten geistlichen Rechte unendlichen Streitigkeiten unterworfen sind, welche ohne den ersagten Besitz nicht können aufgehoben werden. Endlich bringt er die Klagen sowohl des heiligen

Berns

(f) Novell. VIII. (g) Jud. XI. v. 26.

Bernhards als des Johannes Gerson und andrer wider den Römischen Hof und die Päpste hervor; und letztlich endiget er es mit diesem: Es ist so weit davon, daß solche Klagen dem Ansehen der Römischen Päpste schaden; indem sie vielmehr bestätigen, daß die Päpste von unerdenklicher Zeit im Besitze seyn.

Ich habe gesaget, daß vornehmlich über das Uebermaaß der Päpstlichen Vorbehaltungen bey den Völkern ein Murren und Widerspruch entstanden. Dem Ansehen des Primaten einerseits, und den Rechten der Bischöfe und Patronen andererseits haben die Verträge mit Nationen ein geschicktes Ziel gesetzet, wovon in dem folgenden Satze.

Der

Der zwey und dreyßigste Satz.

Die Concordaten, als welche die Kraft eines Vertrages haben, sind beyderseits heilig zu halten.

Die Concordaten haben die Kraft eines Staats: oder Grundgesetzes in dem deutschen Kaiserthum. Denn was es immer sey mit jener Frage: Ob diese Concordaten von allen und jeden Ständen des Deutschlands, und durchaus anfänglich den Beyfall und bereite Vollziehung erlanget, vornehmlich was die Annaten betrift, womit Dietherus Erzbischof zu Maynz beschweret worden, und im Jahre 1461. appelliret? (die Urkunde dieser Appellation hat Gudenus heraus gegeben: (a) ob dieser Klage andre Fürsten angehangen: und ob sowohl solche als eine andere Beschwerde die Verleihungen der geistlichen Pfründen und Chorstellen betreffend, bis auf die Zeiten Kaisers Maximilian I. gewähret haben? wie man aus den zehn Beschwerden der deutschen Nation und des Heil. Röm. Reichs, welche höchstermeldtem Kaiser im

(a) Cod. Diplom. Mogunt. Tom. IV. pag. 344.

Jahre 1510. übergeben worden, und aus den Mitteln derselben ersehen kann; bey Goldast: (b) so werden nichtsdestoweniger in den Erinnerungen, welche den ersagten Beschwerden beygefüget sind, die Concordaten gelobet, und dem Staatsgesetze Frankreichs gleich gehalten, mit folgenden Worten: Gleichwie das Königreich Frankreich ein „Staats: Gesetz hat, nach welchem in Frankreich „die geistlichen Pfründen verliehen werden, also „hat das Römische Reich die Concordaten der „Fürsten, und Kaiserlicher Majestät liegt daran, „daß dieselben unverletzt erhalten werden. Sie „sind aber bisher von den Päpsten selten verletzet „worden, und dem Sagen nach, haben die Beysitzer in dem Ober: Appellationsgerichte zu Rom „(c) bis jetzund darnach geurtheilet. Und wenn „ein Mitglied der Päpstlichen Gerichtsstellen (d) „sich unterwinden wollte, die Concordaten durch „was immer für eine Dispensation zu brechen, so „würde ein Bischof, ein Fürst oder Oberkeit des „Orts, um schon dem Eingange Widerstand zu „thun, ihm in das Angesicht sagen, und in Güte ermahnen, daß er wider die Concordaten „nicht handeln solle; weil seine Keckheit durch-

„aus

(b) Tom. II. Constit. Imperial. pag. 120.
(c) Auditores Rotæ. (d) Curialis.

„ans nicht könne geduldet werden: indem Türs
„ken und Juden die Verträge und das Wort
„halten. Welcher Hofmann ist so seltsam und
„thöricht, daß er wider den Willen eines Bi-
„schofs, eines Fürsten oder eines ganzen gemei-
„nen Wesens in einer Stadt zu wohnen sich un-
„terstehe?“ Aber Kaiser Maximilian selbst bil-
liget in seinem nachgefolgten Edicte die Concor-
daten, und befiehlt sie zum Vollzuge zu geben.

In dem Edicte dieses Kaisers, welches in seinem Gnadenbriefe (e) vom 11ten Heumonats 1518. begriffen ist, wird verordnet, daß zu Lüt-
rich die Concordaten der deutschen Nationen fleißig gehalten werden, und ihnen in nichts ein Abbruch geschehen solle, bey Strafe, welche wi-
der die Uebertreter gesetzet ist. Ein gleiches Ge-
both hat Kaiser Karl V. nach Camerich ergehen lassen, laut seines Schreibens von Brüssel den 9ten Hornungs 1554.

Kaiser Ferdinand I. setzet in der Hofgerichts-Ordnung unter andre gerichtliche Bücher, nach welchen die Streitigkeiten und Processe in ersag-
tem Gerichte sollen entschieden werden, auch diese

(e) Diploma.

Concordaten. Eben dieses wird von dem Kaiser in der andern Verbesserung der Hofgerichtsordnung mit folgende Worten erneuert: "So sollen unsere Kaiserliche Wahlkapitulation, alle „Reichsabschiede, Kammer-Gerichtsordnung, „Münster- und Osnabrückischer Friedenschluß, „Reichs-Matrikel, Concordata Nationis „Germanicæ, Corpus Juris Civilis & Ca„nonici, und der Reichsstände Privilegia auf „der Reichs-Hofrathstafel, damit man sich derer „in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen könne, stäts „vorhanden seyn."

In dem Reichsabschiede zu Augsburg vom Jahre 1500. unter dem Titel: Wie man mit dem Papste handeln solle? (f) heißt es also: „Dieselbe Bothschaft soll auch Befehl haben, mit „Seiner Heiligkeit, der Concordaten und andes„rer Beschwerung halben, so der deutschen Na„tion von dem Stuhle zu Rom manigfältig auf„gelegt werden und begegneten, ernstlich zu han„deln." Ferner in dem Reichsabschiede zu Augsburg vom Jahre 1530. (g) werden von den Ständen des Reichs in gesammtem Namen Beschwerden wider die Concordaten über-

geben,

(f) Tit. 44. §. 3. (g) §. 138. Als auch.

geben, unter der Aufschrift: "Beschwerden ge„gen den Stuhl zu Rom, durch Churfürsten, „Fürsten und gemeine Stände des Reichs Uns „wiederum in Schriften überliefert werden."

In allen Kaiserlichen Wahlkapitulationen seit von Karl V. bis auf den jetzigen Kaiser verbinden gesammte Churfürsten des Reichs (h) den Kaiser zur Beobachtung dieser Concordaten, mit einigen nach und nach beygesetzten Anhängen, Mäßigungen und Ausnahmen, welche meist aus dem Westphälischen Friedenschlusse entnommen worden, und der erwählte Römische König beschwöret dieselben. Derohalben, obwohl die Concordaten anfangs von den wenigsten Fürsten ausdrücklich gutgeheißen, und nachmals unterschiedliche Beschwerden, sowohl von den weltlichen Fürsten besonders, als auch von allen Ständen des Reichs mit einander wider dieselben erreget worden, so kann dennoch kein Zweifel übrig seyn, daß sie die Kraft eines öffentlichen Gesetzes erlanget, und auf den heutigen Tag noch haben.

Dagegen haben die Römischen Päpste nicht nur einmal bezeuget, daß Sie Ihrerseits die Concordaten treulich halten wollen: namentlich

(h) Art. XIV.

Nikolaus V. (i) Clemens VII. (k) Gregorius XIII. (l) Paulus V. (m) Wenn schon aber zuweilen von Seite derselben durch Fahrlässigkeit oder auch aus Bosheit der Beamten wider die Concordaten in besondern Fällen gehandelt würde, so folget doch nicht daraus, daß der entwedere Theil den Concordaten entsage,: Da unterdessen in dem Falle, daß die Beamten des Papstes wider die Concordaten verstießen, den Deutschen die Mittel nicht mangeln, die Beschwerniß aufzuheben, wovon Barthel. (n) In Frankreich würde man appelliren von dem Misbrauche, in Niederland würde man dem Impetranten das Gefallen versagen, die Zuflucht an den Fürsten nehmen.

Aber wie, wenn die Worte und der Verstand der Concordaten von dem Päpstlichen Obergerichte anders ausgeleget werden, als von dem Reichs-Hofrath, an welchen man von der entscheidenden Auslegung der Römer, die Zuflucht genommen hät-

---

(i) Constit. *Ad Sacram* de 1. Aprilis an. 1447.
(k) Bulla *Admonet* 1. Jul. 1534.
(l) Constit. edita 6. Julij an. 1572.
(m) Constit. *Ex pastoralis.* 28. Martii 1613.
(n) Differt. III. de Concord. Cap. III. Sect. 3.

hätte? Hie will ich mein eigen machen, was Karl Joseph Embden von Kirn den 14ten Augustmonats 1780. auf der hohen Schule zu Trier vorgebracht hat, (o) nämlich: "Noch „niemals ist eine gemeine Auslegung der Concor„daten auf der Welt erschienen: für den Aposto„lischen Stuhl und unsere Nation ist kein ge„meinsames Gericht vorhanden, welches, wenn „Händel aus den Concordaten entspringen, solche „gesammter Hand entscheiden würde: es ist ein „Streit der vergleichenden Parteyen: anders ur„theilet Rom, und anders das Hofgericht des „Kaisers. Die einseitige Auslegung Gregorius „XIII. (p) von der Verfallzeit dreyer Mo„nate, so im Falle der umwechselnden Vorse„hung oder Verleihung der Apostolische Stuhl „für sich verjähret hat, erkennen die Deutschen „nicht; indem sie die Worte: Wenn von dem „Tage an der bekannten Erledigung an dem „Orte der Pfründe nicht erscheinen wird „2c anders verstehen, als sie die Römischen „Rechtsgelehrten daselbst erkläret haben: und „damit ich ein anders Beyspiel gebe, so lehren

(o) In Diatriba inaugurali de Concordatis Germaniæ pag. 33.

(p) In Constit. Quæ in Ecclesiam. 1575.

„diese gleichsam aus einem Munde, daß wenn ei„ne Pfründe in dem Monate des ordentli„chen Patronen erlediget wird, der Papst das „Recht der Vorkunft (q) brauchen könne, als „dessen er sich nirgends begeben habe; die Deut„schen aber sind fast alle der widrigen Meynung: „und wenn es noch etwas anders giebt, davon „die Beysitzer der Päpstlichen Gerichte und die „Nationalisten hin und wieder mit einander ge„stritten haben. Die Deutschen gestehen dem „Papste die entscheidende Auslegung (r) „allein nicht zu; aber sich allein legen sie nicht „nur die gelehrte, sondern auch die gerichtli„che Auslegung zu, welche so gar mit Zwangge„bothen wider diejenigen zu behaupten sey, die an„derswo diese Auslegung suchen.

„Bey dieser Zwietracht über den Verstand „der Concordaten, und da es kein gemeinsames „Gericht für die vergleichenden Parteyen giebt, so „scheinen beyde Theile recht daran zu seyn, dieses „unterdessen zu halten, daß wenn des entwe„dern Auslegung von dem Pfade des Ge„setzes zu weit abwiche, solche der andre Theil „billig nicht erkenne: wie jene Auslegung ist, die „das Wort: nicht erscheinen wird, also aus„leget:

(q) Præventio. (r) Authentica interpretat.

„leget: nirgends erscheinen wird, das ist, so „gar zu Rom nicht. Maßen wenn die Deutschen „dieses hätten haben wollen, so würden sie für„wahr! anstatt nicht erscheinen wird, gesetzet „haben: Wenn inner dreyen Monaten nicht „irgendswo wird vorgesehen seyn. Obwohl ich „bekenne, daß die Deutschen bisher nicht erwiesen „haben, daß ersagtes Wort mit den folgenden „müßte verknüpfet werden: an dem Orte der „Pfründe; denn auch außer dem Orte der „Pfründe kann die Apostolische Vorsehung dem „ordentlichen Patronen zu dem Ende erschei„nen, daß ihm die Hände gebunden werden ꝛc"

Sey ihm wie ihm wolle: so steht rechtschaffenen Männern die Sorge wohl an, daß die Einigkeit der Kirche, die mit so vieler Mühe erworben worden, nicht wieder getrennet werde: wir sind über die Beobachtung der Concordaten bekümmert, und beflissen, daß sie nicht verletzet werden. Also schrieb Aeneas Cardinal von Siena. (s)

Der

(s) Epist. 363. ad Joan. de Lysura Mosellanum.

Der drey und dreyßigste Satz.

Die Annaten sind beyzubehalten, bis den Bedürfnissen des Römischen Hofes anderswoher wird vorgesehen seyn.

Die Kirchenversammlung zu Basel beschleußt in der XII. Sitzung, daß die Annaten abgeschaffet werden sollen, jedoch mit dieser Bedingniß, daß der allgemeine Kirchenrath die Sorge auf sich nehme, den Bedürfnissen des Römischen Hofes und der Cardinäle vorzusehen. Wann alsdann die Väter zu Basel in der XXI. Sitzung die Annaten bloßerdingen und ohne beygesetzte Bedingniß aufheben, so ist in diesem Stücke kein Widerspruch zu vermuthen oder zu glauben; sondern (welches Thomassin anmerket, (a) die heilige Kirchenversammlung setzet in dieser letztern Sitzung voraus, daß kraft der XII. Sitzung schon ein Grund der Einkünfte angewiesen worden, oder von Stunde an werde angewiesen werden, die Beschwerden des Römischen Hofes und die Aus-

(a) Part. III. Lib. 2. Cap. 39. n. 5.

Ausgaben der Cardinäle und Staatsbeamten zu bestreiten: denn sonst, saget Thomassin, würde zwischen den Schlüssen des Kirchenraths ein schändlicher Streit und offenbarer Kampf seyn. Da diese Vorsehung für die Bedürfniß des Römischen Hofes zur Zeit der Kirchenversammlung zu Basel nicht geschehen war, so hat der nachgefolgte Vertrag mit Dentschland die Annaten beybehalten, laut dieser Worte: Es sollen die Annaten oder die Hälfte der Früchte nach dem gewöhnlichen Anschlage, von der Zeit des Besitzes an inner einem Jahre bezahlet werden, = = = und dieser Gebrauch soll darnach fort währen, auser es begebe sich, daß er in einer zukünftigen Kirchenversammlung mit Verwilligung der Nation selbst abgeändert werde. Also ist es bisher um diese Sache gestanden, den Anhang ausgenommen: Von der Zeit des Besitzes an inner einem Jahre. Denn da mehrere langsam waren, dieser Schuldigkeit inner der bestimmten Zeit ein Genügen zu thun, haben die Römer angefangen, die Bullen bis zur wirklichen und baren Bezahlung der Annaten innzubehalten, und also geschieht es auch heute. Daß durch diese Veränderung, was die

Wesen-

Wesenheit der Sache und die Ehrbarkeit der Bezahlung betrift, nichts abgeändert worden, wird besser unten angezeiget werden.

Zur Zeit der Kirchenversammlungen zu Costanz und zu Basel stritt man viel über die Frage: Ob die Annaten eine Simonie oder geistlicher Wucher seyn, oder darnach schmecken? Wenn man nun den Ursprung bedenket, der von dem Ausspruche Christi bekannt ist: Umsonst habet ihr es empfangen, gebet es umsonst: und wie es in den geistlichen Rechten (b) heißt: Abscheulich ist es, daß man saget, es habe in der Kirche die Feilschaft dermaßen statt, daß für Bischöfe und Aebte, oder was immer für geistliche Personen, sie auf ihren Sitz zu setzen, oder wegen Einführung der Priester in die Kirche, nicht weniger wegen Bestattung der Abgestorbenen, Einsegnung der Ehen oder andern Sacramenten etwas gefordert werde: wenn man desgleichen bedenket, was Gregorius der Große an Johannes Bischof zu Corinth geschrieben: (c) "Fürs „wahr! ich folge der alten Ordnung der Väter „nach.

(b) Cap. 9. X. de Simonia.

(c) In Can. 3. Dist. C. & Can. 4. Caus. 11 Quæst. 2.

„nach, und setze, daß wegen den Weihungen nie„mals etwas anzunehmen sey, noch wegen Ver„leihung des Palii:" so könnte es scheinen, daß die Annaten bloßerdingen und gänzlich zu verdammen seyn. Allein da in den geistlichen Rechten, (d) was diese und dergleichen Einnahmen anlanget, die frommen Gewohnheiten zu halten befohlen, und zugleich verbothen wird, dieselben aus ketzerischer Bosheit unter dem Vorwand eines rechtmäßigen Eifers durch einige Laien zu schmälern: so warden auf gleiche Weise die Annaten und die Rechte des Palii, nachdem man sie unterschiedlich betrachtet, bald als eine Simonie verdammet, bald von allem Verdachte der Simonie frey gesprochen. Als eine Simonie warden sie verdammet, da man noch nicht in Erfahrung gebracht hatte, daß sie unter dem wahren, wirklichen und rechtmäßigen Namen einer Hülfe oder Beysteuer von dem Römischen Papste eingenommen, und ihm also bezahlet werden: von dem Gebrechen einer Simonie warden sie freygesprochen, und werden jetzund noch davon frey gesprochen, wenn sie gefordert und bezahlet würden, wie sie jetzt gefordert und bezahlet werden, unter dem wahren Namen einer Hülfe, vornehmlich

(d) Cap. 42. X. de Simonia.

lich da die Verwilligung der Kirche, des Kaisers, der Könige, der geistlichen und weltlichen Fürsten in den öffentlichen Concordaten dazu kömmt, und dieselben von allem Scheine der Simonie befreyet.

Ausbündig hat Petrus de Alliaco zur Zeit der erwähnten Kirchenversammlung zu Costanz geschrieben: (e) "Wenn der Papst und die Ver„sammlung der Cardinäle gewöhnliche Hülfen in „Opfern, Zehnten oder Annaten und dergleichen „einnehmen und suchen, so müßen darum sie und „ihr Stand nicht einer Simonie bezüchtiget wer„den, wen nicht vielleicht ein andrer Fehler in der „Weise der Einziehung mit: unterlaufen wäre: „welcher Fehler verbessert werden muß, und nicht als„bald der Stand verkleinert, zerstöret, und beschul„diget, oder sonst um seine Rechte gebracht wer„den: gleichwie von einem Kranken die Krank„heit abzutreiben ist, und nicht der Grund (f) „oder der Körper zu verderben. Das Gegen„theil aber dem ersagten ganzen Stande hartnä„ckig auflegen, und überhaupt ihn einer Simonie „bezüchtigen, dieses ist vermessen, und nicht zu „gedulden."

In

(e) Tract. de Auctorit. Eccles.
(f) Subjectum.

In gleichem Verstande schreibt Petrus de „Marca: (g) "Ein wenig kecker, saget er, als „Gerson, halte ich dafür, es sey nicht billig, daß „wir die alte Strengheit steif beobachten, was die „Annaten anlanget, so die Bischöfe zahlen: in„dem sie einer Auslegung unterworfen sind, durch „welche sie von dem Gebrechen der Simonie be„freyet werden, nämlich unter dem Namen ei„ner Hülfe. Maßen die Weise, die Schuldi„gen zur Bezahlung derselben anzutreiben, näm„lich mit Innbehaltung der Bullen, welches „der Stein der Aergerniß war zur Zeit der Kir„chenversammlung zu Costanz und zu Basel, „dieses ist in eine Gewohnheit umgewandt „worden, ohne einzige Klage der geistlichen Vor„steher und Fürsten, welche die Bezahlung unter „dem Namen einer Hülfe verwilliget haben. Auf „solche Weise nämlich also wird aller Verdacht einer „Simonie aufgehoben; sintemal die Annaten unter „einem andern wirklichen und rechtmäßigen Na„men bezahlet werden, dessen innerliche Eigen„schaft wegen der Weise, die in der Bezahlung „gehalten wird, nicht kann verändert werden."

(g) Lib. VI. Cap. 12. n. 6.

Der andre Anhang der deutschen Concordaten, so eine Aufmerksamkeit verdienet, ist jener, in welchem verordnet wird, daß der Anschlag der Apostolischen Kammer, nach dem die Annaten zu bezahlen sind, wenn er übermäßig wäre, noch einmal solle überschlagen werden. Die Lehrer der geistlichen Rechte beobachten, und unter diesen Barthel, (h) daß den ersagten Anschlag noch einmal zu überschlagen, immer und zu aller Zeit statt habe; weil es von keiner Gnade, sondern von einem Vertrage herrühre, und derohalben von Rechts wegen gebühre. Gleichermaßen ist von jenem zu urtheilen, was hinzu gesetzet wird: Man soll insonderheit in den beschwerten Landschaften vorsehen, nach Beschaffenheit der Sachen, der Zeiten und Landschaften, daß sie nicht zuviel überladen werden. Gewißlich ich kenne Landschaften, denen diese Gerechtigkeit vornehmlich gebühret. Diese sind wenigst von dreyen Annaten, welche sie nach und nach mit entlehntem Gelde bezahlet haben, gezwungen worden, sich eine sehr schwere Last der Verzinsungen aufzulegen, unter der sie noch lange Zeit seufzen werden. Denn mit eigenem Gelde konnten sie ersagte Annaten

(h) Concord. Differt. III. Cap. 5. n. 37.

naten nicht bezahlen, wegen Krieg und andern Nöthen. Die erwähnten Rechtslehrer fügen bey, daß im Falle, da der Römische Hof in diesem Stücke, was billig und vertragmäßig ist, Gehör zu geben abschlagen würde, alsdann der Kaiser als Beschützer der deutschen Concordaten um Hülfe und Beystand anzurufen wäre, gemäß der Kaiserlichen Wahlkapitulation. (i)

Von Frankreich ist die Frage, ob es sich zur Last der Annaten mit einem Vertrage verbunden habe? Von dieser Frage führet Petrus de Marca folgende Meynung. (k) "In den Concordaten Frankreichs werden die Annaten nicht mit „ausgedrückten Worten gut geheißen, und den„noch werden sie ausdrücklich verbothen in den „Satzungen des Königreichs, welche mit reifer „Ueberlegung von König Karl VI. in den Jah„ren 1406. und 1418. gemachet worden, nämlich „nachdem die Spaltung erloschen, und da Mar„tinus V. auf dem Apostolischen Stuhl gesessen. „Nach diesen Satzungen ist die Einforderung der „Annaten von der Kirchenversammlung zu Ba„sel verbothen worden; und solchem Verbothe „thun die Concordaten ausdrücklich keinen Ab-

(i) Art. XIV. (k) Cit. Cap. 12. n. 12.

„bruch, sondern nur allein dieses, daß das Staats-
„gesetz, was die Annehmung der ersagten Schlüs-
„se von Basel betrift, abgeschaffet werde. Es ist
„also die Annehmung zurück gerufen worden,
„aber nicht die Wesenheit der Schlüsse. Obwohl
„es scheint wider die Billigkeit zu laufen, wenn
„Hülfen, die einmal verwilliget worden, zu-
„rück gerufen werden, außer das Laster des
„Undanks liege von Seite des Papsts
„offenbar am Tage."

Der vier und dreyßigste Satz.

Die Befreyung (a) der Ordensgeistlichen kann von weltlicher Macht, oder von einer Partikular-Kirchenversammlung nicht aufgehoben werden.

Keinem Gelehrten sind die Seufzer, die Zähren und Klagen unbekannt, welche seit den Zeiten des heiligen Bernhards der Misbrauch der Befreyungen allen Frommen ausgedrücket hat. Der grösste Theil der Bischöfe begehrte von der Kirchenversammlung zu Trient, daß dieselben gänzlich abgeschaffet werden sollen. Vornehme Kapitel, Klöster und andre geistlichen Häuser, auch volkreiche Ordensstände, derer Dienste die Kirchenversammlung gebrauchet hatte, diese bathen, daß ihre Freyheiten unversehrt bleiben möchten. Sie hatten die Gunst der Bischöfe aus ihren Orden. Der Papst war zur Aufhebung ihrer Freyheiten gar nicht geneigt wohl wissend, daß die meisten auf Fürbitte der Könige und Fürsten, oder auf Begehren der

(a) Exemptio.

Stifter verwilliget worden. Er wollte auch nicht umstossen, was seine Vorfahren verwilliget haben, vermuthlich aus Neigung, das klösterliche Leben zu befördern, oder wegen ausbündigen Verdiensten einiger Ordensstände und Klöster gegen die Römische und allgemeine Kirche, oder auch aus Ursache, die Ergebenheit gegen den Apostolischen Stuhl zu erhalten. Daher hat die Kirchenversammlung den Mittelweg erwählet, und einem jeden Theile etwas gegeben; den Aebten zwar und den Generalen der Ordensstände, welche für ihre Befreyungen stritten, als die sie nicht ganz umsonst, sondern aus Verdiensten erhalten hätten, daß sie nicht allerdings aufgehoben werden; den Bischöfen aber, daß sie wenigst als Abgeordnete des Apostolischen Stuhls in einigen gewissen Sachen sich der Gerichtbarkeit über Befreyte gebrauchen könnten. Pallavicin. (b) Fernet hat diese heilige Kirchenversammlung, um den Misbräuchen der Befreyungen abzuhelfen, den Bischöfen des Orts nicht alle, sondern nur einige Gewalt über befreyte Häuser und Personen verwilliget. Und da sie dieselbe nicht so fast ihrer ordentlichen Gerichtbarkeit beygeleget, sondern ihnen als Abgeordneten des Apostolischen Stuhls:

(b) Hist. Concilii Trid. Lib. XII. Cap. 13.

Stuhls: so ist daraus zu verstehen, daß sie solche Befreyungen genehm gehalten. Daher ist die allgemeine Disciplin, was die Befreyung der Ordensgeistlichen anlanget, in nicht ausgenommenen Fällen fest gesetzet worden. Aber die allgemein angenommene Disciplin der Kirche kann der Bischof in seinem Bischthume nicht umkehren. Ein gleiches ist es mit den Partikular-Kirchenversammlungen. Hie hat dasjenige statt, was ein Schriftsteller (c) weislich erinnert, nämlich: "Nachdem ein Stück der Disciplin nach „und nach verändert wird, und wenn alsdann „zur Gutheißung der neuen Disciplin der Schluß „einer allgemeinen Kirchenversammlung oder des „Römischen Papstes mit Uebereinstimmung der Hirten insgesammt dazu gekommen, so ist sicher auszusprechen, daß dieser neue „Punct, wenn er schon wider den alten Gebrauch „ist, weder dem Glauben noch den guten Sitten „zuwider laufe, folglich sey derselbe nicht unter „die Misbräuche zu zählen; weil die Kirche niemals bestätiget, was wider den Glauben oder „wider die guten Sitten läuft."

(c) Der Verfasser des Buches: Justification des Discours & de l'Histoire Ecclesiastique de Mr. Fleury Tom. I. Part. 3. §. 1. Reg. 1.

Aber auch Könige und Fürsten, da sie handeln als Vormünde und Beschützer der geistlichen Rechte, wie auch als Verfechter der geistlichen Disciplin, (denn dieses geht ihr Ansehen, Recht und Amt an), (d) werden dieser Disciplin, welche der Kirchenrath von Trient gut geheißen, die auch in allen Kirchen angenommen ist, nicht zuwider thun können, sondern derselben vielmehr beypflichten, und sie handhaben müßen: wenn keine rechtmäßige Ursache im Wege steht. In diesem Verstande saget der hochberühmte de Marca: (e) "Die Beschützung „der Kirche ist den Königen anvertrauet, daß sie „mit ihren Verordnungen einen Antrieb geben, „die verkündten geistlichen Aussprüche und Schlüs„se zu vollziehen; aber nicht in der Meynung, „daß sie nach eigenem Willen Gesetze geben in „Sachen, welche den Glauben und die geistliche „Disciplin angehen."

Ich habe gesaget, daß von den Fürsten als Beschützern der geistlichen Rechte, und Ver-

---

(d) Natal. Alexander Hist. Eccles. Differt. 21. in Sæc. IV.

(e) In Prolegom. Libror. de Concord. Sacerdot. & Imp. pag. 57.

Verfechtern der Disciplin, die Befreyungen der Ordensgeistlichen nicht aufgehoben werden können. Dieses können sie nicht thun, sage ich, so gerad hin, nach der Regel und überhaupt. Sie können aber als Beschützer der Religion und der Kirche, die Ordensgeistlichen nachdrücklich erinnern, daß sie dem Stande, zu dem sie sich im Lande bekennen, ordentlich nachleben, und zu diesem Ziel und Ende ihre Klöster durch königliche Gesandte untersuchen. Aber nicht nur allein dieses, sondern auch Bischöfe, Erzdiaconen, Pfarrer ꝛc können sie gleichfalls untersuchen, und vor diesem pflagen sie es auch zu thun, wie bekannt ist. (f)

Eine andere Frage ist es, was die Fürsten aus dem Rechte der Majestät, und als Landsherren für eine Gewalt über die Klöster und Mönchen haben, wenn sie den öffentlichen Frieden stören, Aufruhren erwecken, die Gemüther der Unterthanen zur Parteylichkeit, zu Haß und Feindschaft anflammen, Händel wider ihre eigenen Bischöfe anzetteln, von dem Orden, wegen

(f) Capitularia Regum Francor. recenſita à Pithæo in Probat. Libertatum Eccl. Gall. Cap. XXXV.

welchem sie in das Land und in den Staat eingelassen worden, abweichen, den Gebothen des Fürsten sich widerspänstig erzeigen, mit einander in Haß und Hader leben, und also zur öffentlichen Aergerniß sind. ꝛc Es ist kein Zweifel, daß der Fürst über sie als böse Unterthanen wüten, und sie als widerspänstige, oder die auf eine andere Weise der Wohlfahrt des Staates zuwider und schädlich sind, aus seinem Lande verstossen könne. Von dieser Sache sind mehrere Beyspiele, auch der gütigsten Fürsten vorhanden, sowohl neue als alte. Wenn es der Fürst für gut ansieht, in nicht so schweren Fällen, und aus gewissen Ursachen gütigere Rathschlüsse zu nehmen, und daher Klöster an diesem oder jenem Orte, in diesem oder jenem Bezirke, dieses oder eines andern Ordens zwar nicht ganz auszutilgen: nachdem er aber von der Erfahrniß belehret, alle Hoffnung verliert, daß auf ernstliche Ermahnungen und Befehle, eine vollständige Verbesserung der Mönche durch die Obern der Ordensstände zu erlangen sey: so sehe ich nicht, warum er als Vormund des Reichs solchen Obern die Regierung und Verwaltung der Klöster in seinem Lande, mit Beybehaltung ihres Ordens, auf eine Zeit nicht niederlegen, oder auch nach Gelegenheit

der

der Sache, sie davon nicht auf immer ausschließen könne; vornehmlich die Ausländer, derer heimlicher Einfluß in die innerlichen und äußerliche Handlungen der Mönche, wie auch ihre enge Verbindung mit andern Gemeinden desselben Ordens, unter einem höchsten Oberhaupte, der oft ein Ausländer ist, dem Reiche und seinem Stande, nach Unterschied der Zeiten, und nach Umständen der Sachen nicht allzeit gleichgültig sind: in welchem Falle, wenn nicht mit Verwilligung des Fürsten eine andere Ordnung gemachet worden, wird ersagte Regierung an den gemeinsamen und ordentlichen Obern in geistlichen Sachen zurück kehren, nämlich an den Bischof, der eine jede Gemeinde der Mönche in der Zucht, Frieden und Gehorsam gegen die geistlichen und weltliche Mächte, auch nach ihren eigenen Regeln, zum Besten des Staates und der Kirche, kräftiger wird zu erhalten wissen.

Der fünf und dreyßigste Satz.

Den Misbräuchen der Befreyungen ist durch das Concilium von Trient begegnet, und abgeholfen worden.

Wenn wir dem Parisischen Gottesgelehrten Johannes Launoius Glauben beymessen, so sind den Bischöfen durch das Concilium von Trient fast alle ihre Rechte über die Ordensgeistlichen zurück gestellet worden. Denn er schreibt also: (a) "Ich habe gesaget, daß die Kirchenver„sammlung zu Trient nach der Form der Schlüs„se von dem Zosimus und Bonifacius, wie auch „auf die Weise der Befehle von dem Stephanus, „Nikolaus und Gelasius, beschlossen habe, daß die „Bischöfe auch als Abgeordnete des Aposto„lischen Stuhls, alle befreyte Klöster untersu„chen, und verbessern, das ist, beyderley Gewalt „annehmen sollten, ihre eigene und die Gewalt „des Römischen Papstes, zu einem so frommen „und nothwendigen Werke. Wenn also der Kir„chenrath zu Trient sich jener Formel gebrauchet, „so

(a) Opp. Tom. III. Part. 2. pag. 436.

„so ist es so viel, als ob er zu einem jeden Bischofe sag-
„te: untersuche die Klöster, verbessere die verderbten
„Sitten der Klöster: wenn du meynest, daß da-
„rinn etwas deiner Gewalt gebreche, so ist zu
„wissen, daß dieses der Römische Papst ersetze.
„Widersetze dich den Mängeln der Klöster, wider-
„stehe der Hoffart und dem Ehrgeize der Mönche:
„die Gebothe der Väter wirken mit dir, mit dir
„wirket das Ansehen des Apostolischen Stuhls:
„vertraue auf die Befehle des Apostolischen
„Stuhls, seine Hülfe und Rath werden dir all-
„zeit zugegen seyn, da du für die Gerechtigkeit
„kämpfest. Verlaß dich auf das Apostolische
„und Erzbischöfliche Ansehen, und vertheidige
die geistlichen Schlüsse, welche sechshundert und
„dreyßig Väter wegen Regierung der Mönche
„und Geistlichen gemachet haben. Indem die
„Kirchenversammlung zu Trient also redet, ent-
„zeucht sie dem alten Rechte der Bischöfe gar
„nichts, noch leget sie dem Römischen Papste et-
„was zu, obwohl der Umfang der Wörter bey
„den Alten weniger gebräuchlich scheint."

Allein es ist besser gestellet, was von dieser Sache der berühmte Barthel hinterlassen, in den angefügten Sätzen seiner II. Abhandlung von der

Freys-

Freyheit der Religionsübung, so die Reichsgesetze verstatten, nämlich: Obwohl der Kirchenrath zu Trient in Betrachtung, wie die Zeiten damals beschaffen waren, erachtet hat, daß nicht alle Befreyungen gänzlich sollen aufgehoben und wiederrufen werden: so hat er dennoch dieselben durch unterschiedliche Schlüsse, vornehmlich die er in der XXV. Sitzung ausgehen lassen, auf solche Gränzen zurück geführet, daß Hoffnung vorhanden wäre, den meisten Ungelegenheiten der Befreyungen zu begegnen, wenn ersagte Gränzen genau beobachtet würden. Gibert (b) führet mit mehrern aus, wie jetzund, nachdem die Rechte der Bischöfe in das Licht gesetzet sind, was von dem Concilio zu Trient angefangen worden, vollbracht, und alle Befreyung auf rechtmäßige Weise aufgehoben werden könnte.

Unterdessen, weil aus den erwähnten Schlüssen der Kirchenversammlung zu Trient zu verstehen ist, daß den Bischöfen nicht so fast eine neue Gewalt verwilliget, als das alte Ansehen wieder zurück gestellet worden, (denn es ward nur allein die

(b) Corp. Juris Can. Tom. I. pag. 160. seqq.

die Hinderniß aus dem Wege geräumet, so die Befreyung ihrer Gewalt gesetzet hatte) so schliessen die Lehrer der geistlichen Rechte gemeiniglich daraus. 1.) daß die Gerichtbarkeit, welche von dem Kirchenrathe zu Trient, oder durch andere Satzungen der Päpste übertragen ist, so viel gelte, als die ordentliche Gerichtbarkeit: 2.) daß dieselbe eine weite und günstige Eigenschaft habe; weil sie ihrer Sage nach, in der That zurück stellet, was eigen war, nnd die Hinderniß der Befreyung aus dem Wege räumet: 3.) daß durch diese Uebertragung (c) der ordentlichen Gerichtbarkeit der Bischöfe kein Abbruch geschehe, wenn sie zuvor über die Befreyten eine Gerichtbarkeit gehabt: und daß daher 4.) wenn der Bischof als ein Abgeordneter des Apostolischen Stuhls in solchen Händeln ein Urtheil gefället, in welchen er vor der Kirchenversammlung zu Trient als Bischof des Orts sich eben derselben Gerichtbarkeit und Gewalt gebrauchen konnte, von diesem Urtheile die Appellation nicht an den Apostolischen Stuhl, sondern an den Erzbischof gehe: 5.) daß die Bischöfe kraft dieser übertragenen Gewalt in Sachen der Befreyten nicht nur Untersuchungen vornehmen, sondern auch durch geist-

(c) Delegatio.

geistliche Strafen (d) und andre Rechtsmittel das Urtheil zum Vollzuge bringen, und alles thun können, was der ordentliche Richter thun könnte und sollte. Van Espen: (e) Natalis Alexander: (f) Rautenstrauch. (g)

In Frankreich gehören fast alle Fälle, in welchen vermög des Kirchenraths zu Trient die Päpstliche Gewalt den Bischöfen übertragen wird, aus eigenem Rechte zu der bischöflichen Gerichtbarkeit. Also berichtet Durand. (h) In ersagtem Königreiche, wie Barthel (i) bezeuget, merken die Bischöfe nicht auf die Formel der Abordnung: (k) sie sind nur allein dem Namen nach Abgeordnete, an der Sache selbst aber üben sie aus ordentlichem Rechte ihre Gerichtbarkeit aus: von ihnen geht auch die Appellation nicht an den Papst, sondern an den Erzbischof.

Einige

(*d*) Censuræ.

(*e*) In Repagulo Canonico Part. II. Cap. 1. Reg. 10.

(*f*) H. E. Tom. VIII. pag. 700. Edit. Paris.

(*g*) Tom. I. Sect. 2. Cap. 17. §. 680.

(*h*) In Dictionar. Juris Can. Tom. I. verb. Evêque pag. 656.

(*i*) Annot. ad Jus Can. Lib. I. Tit. 29. pag. 105.

(*k*) Delegatio.

Einige sagen, daß die Eigenschaft eines Abgeordneten von dem Apostolischen Stuhle, welche der Kirchenrath zu Trient den Bischöfen so oft beyleget, ihnen schmählich sey. Diese widerleget Peter Gibert. (l) Andre meynen, es sey vor der Kirchenversammlung zu Trient ganz ungebräuchlich gewesen, daß Concilien und Päpste die Ausübung ihrer eigenen Gewalt den Bischöfen anbefehlen, als ob dieselbe von dem Apostolischen Stuhle herfließe. Es lehren uns aber das Widerspiel Lucius III. um das Jahr 1181. (m) Bonifacius VIII. um das Jahr 1298. (n) endlich das Concilium von Wien vom Jahre 1311. (o)

Der

(l) Corp. Juris Can. Proleg. Parte prior. Tit. XX. Sect. 2. Propofit. 3.
(m) Cap. 9. X. de Hæreticis.
(n) Cap. I. de Statu Regularium in 6.
(o) Cap. II. de Statu Regular. in Clem.

Der sechs und dreyßigste Satz.

Den Bischöfen hat die Gewalt der Gerichtbarkeit, was den Gebrauch anlanget, durch die geistlichen Rechte eingeschränket werden können.

„Es ist nicht zu bergen, daß den Bischöfen „die Verwaltung der Kirche, die sie aus „göttlichem Rechte haben, durch keine Decretalen „genommen worden: obwohl die Weise solche „Gewalt auszuüben, durch unterschiedliche Sa„tzungen, wie es die Zeit erfordert, unterschied„lich vorgeschrieben worden.“ Also schreibt Petrus de Marca. (a) Wenn wahr ist, was von der Päpstlichen Gewalt Gerson saget, (b) nämlich: Obwohl die Kirche und ein allgemeines Concilium die Völle der Gewalt, so von Christo übernatürlich verliehen worden, nicht wegnehmen kann, so können sie dennoch den Gebrauch derselben unter gewißen Ordnungen einschränken,

zur

(a) Lib. I. Cap. 6. n. 6.
(b) Opp. Tom. II. Col. 205.

zur Auferbauung der Kirche, wegen welcher die Päpstliche Gewalt, und die andere Gewalt den Menschen verliehen ist: so wird niemand zweifeln, daß die Bischöfliche angebohrne Gewalt, was den Gebrauch anlanget, von der Kirche und einem Concilio unter gewissen Ordnungen eingeschränket werden könne. Hernach wenn wir der griechischen Lesung des Florentinischen Textes (wovon wir im eilften Satze Meldung gethan) folgen, so hat der Papst das Recht, die allgemeine Kirche zu regieren, aber auf die Weise, wie es in den Thaten der allgemeinen Concilien und in den geistlichen Rechten enthalten ist: Es hat (wenn wir die Französische Geistlichkeit in ihrer Erklärung vom Jahre 1682. hören) der Apostolische Stuhl und Nachfolger Petri, der Statthalter Christi dermaßen vollkommene Gewalt in geistlichen Sachen, daß zugleich die Schlüsse der Heiligen allgemeinen Kirchenversammlung zu Costanz, von der Gewalt der allgemeinen Concilien, gelten und unerschüttert bleiben sollen: allermaßen diese Kirchenversammlung von dem Apostolischen Stuhle gutgeheißen, und ihre gedachten Schlüsse durch den Gebrauch der Römischen Päpste selbst und der ganzen Kirche bestätiget, auch von der Französi-

schen Kirche immer hochgehalten worden. Daraus begreifen wir, wie viel mehr die Gewalt der Bischöfe durch Gesetze der Kirche und der Concilien, was den Gebrauch und Verwaltung anlanget, gebunden sey. Niemanden ist verborgen, mit wie viel Schlüssen des Kirchenraths von Trient, (daß ich von andern allgemeinen Concilien nichts melde) die heiligen Weihungen, die Ertheilung der Sacramentalischen Lossprechung, die Gerichte, geistliche Strafen, Befreyungen, Chorpfründen ꝛc betreffend, die Bischöfe in Ausübung ihrer natürlichen Gewalt an ein gewisses Ziel und Gränzen gebunden worden.

Aber nicht nur durch ausdrückliche Satzungen der Kirche kann dieses geschehen, sondern auch durch ihre veränderliche Disciplin, wann sie in gewißen Puncten allgemein angenommen ist. Also ist anfänglich das bischöfliche Amt unzertheilt gewesen: ein jeder Bischof konnte aller Orte seine Gewalt frey ausüben. Da nachmals alles in Bischthümer zertheilet worden, warden sie verbunden, inner ihren Gränzen zu bleiben. Im Anfange waren keine Patriarchen, Exarchen, Primaten und Erzbischöfe: keine von diesen vier Stufen könmt von göttlicher Einsetzung her; aber

aber auch die Apostel haben ihnen keine andre Bischöfe unterworfen. Wie mehr aber Ehre, Würde und Gewalt ihnen zugeeignet worden, (welches erstlich durch die Gewohnheit geschehen, wie wir aus dem Kirchenrathe von Nicäa (c) wissen) desto mehr ward die Gewalt der Bischöfe eingeschränket.

Es ist die Frage, ob, gleichwie die Kirche und allgemeine Concilien, also auch der Papst den Bischöfen die Gewalt der Gerichtbarkeit in ihrem Gebrauch und Ausübung einschränken könne? Auf welches der hochwürdige Rautenstrauch (d) also antwortet: "Die Gerichtbarkeit der Bischöfe „kann von dem Papste weder eingeschränket, noch „hinweg genommen, und was dahinaus geht, „keine Befreyungen von der Bischöflichen Ge„richtbarkeit verwilliget werden, außer wegen „rechtmäßigen Ursachen, oder da es die Noth„durft oder der Nutzen der Kirche erfordert." Gerson (e) saget, der Papst könne es thun aus gewissen und vernünftigen Ursachen. Von solchen Ursachen sind viele Beyspiele in den Send-

(c) Can. VI. ubi: *Antiqui mores ſerventur.*
(d) Sect. II. Cap. 9. §. 417.
(e) Tract. de Statib. Eccleſiaſt. Conſiderat. III.

schreiben der Römischen Päpste zu finden. (f) Die standhafte Auflösung dieser Frage hängt von dem ab, was wir beym XIX. Satze von der Kraft und Ansehen der Päpstlichen Satzungen gemeldet haben. Wenn ein Schluß des Papstes die Gewalt des Bischofs über die bisherige Gewohnheit mit einem neuen Rechte (g) einschränket, und die Eigenschaften an sich hat, die oben angeführet worden, und vornehmlich die in den geistlichen Rechten (h) enthalten sind, so ist ein solcher Schluß kräftig, und hat die Päpstliche Einschränkung statt. Ich habe gesaget, mit einem neuen Rechte: maßen wenn der Papst nur allein dahin antreibt, daß die alte Disciplin und geistliche Rechte, so schon bestätiget sind, gehalten werden, so muß man ihm bloßerdinge gehorsamen: denn dieses thut er lediglich Amts halben, als Vollzieher der geistlichen Rechte.

Der hochberühmte Rautenstrauch saget, es könne von dem Papste eine Einschränkung gemachet werden, wenn es die Nothdurft oder der Nutzen der Kirche erfordert. Und dies

ses

(f) Coustant Tom. I. Col. 192. 628. &c.
(g) Novo Canone.
(h) Can. 2. Dist. IV.

ses ist eine wesentliche oder unumgängliche Bedingniß. (i) Maßen wenn nicht einem jeden Bischofe seine Gerichtbarkeit erhalten wird, was geschieht anders, als daß die geistliche Ordnung durch uns verwirret wird, da wir über dieselbe wachen sollen? saget Gregorius der Große. (k) Dieser H. Lehrer und Papst setzet hinzu: den Bischöfen wird entzogen, was dem Römischen Papst mehr, als die Vernunft begehret, zugeleget wird. Bey dem Gratianus. (l)

Aber wer soll in einem solchen Falle Richter seyn, ob in der That die Nothdurft oder der Nutzen der Kirche vorhanden sey? Antwort: Der Bischof, der von dem heiligen Geiste gesetzet ist, seine Kirche zu regieren. Laßt uns von dieser Sache wiederum den Petrus de Marca hören: er redet also: (m) "Wenn ein geistliches „Gesetz auf einige Weise dem gemeinen Nutzen „schadet, so können die Glaubigen dasselbe anzu „nehmen sich enthalten, wie Suarez gerne gesteht;

(i) Conditio sine qua non.
(k) Lib. VIII. Epist. 30.
(l) Dist. XCIX. Can. 5.
(m) Lib. 2. Cap. 16.

„aus zwiefacher Ursache: erstlich, weil die geistli-
„liche Gewalt mit ausdrücklichen Worten zur
Auferbauung, aber nicht zur Zerstörung ge-
„geben ist, wie der Apostel bezeuget, (n) Dar-
„aus folget, daß den Glaubigen nichts solle auf-
„gedrungen werden, was sie auf einige Art belei-
„digen könne; und also ein geistliches Gesetz, das
„weniger nützlich ist, für nicht geschrieben zu hal-
„ten. — — Wenn aber jemand über die vorge-
„legte Frage wissen will, was die Alten für ein-
„Meynung gehabt haben? so kann man dieses,
„wie es scheint, aus Innocenz I. und Gelasius
„erörtern. Maßen der erste nicht nur allein
„fordert, daß die Schlüsse, welche in seinem Send-
„schreiben an den Alexander von Antiochia ent-
„halten waren, sollen an den Tag gegeben wer-
„den, sondern auch die Einwilligung der Bischöfe
„derselben Provinz: damit, was du selbst,
„saget er, zu fragen so nothwendig gefun-
„den, und wir so ausführlich beantwor-
„tet haben, von allen mit gemeinsamer
„Einmüthigkeit und Fleiß gehalten wer-
„de. Auf gleichen Schlag hat Gelasius ge-
„saget, daß der erste Stuhl den Schluß einer

jeden

(n) II. Corinth. Cap. 13.

„jeden Kirchenversammlung vollziehe, den „der Beyfall der allgemeinen Kirche gut „geheißen.“ Und was daselbst mehr dieser Gattung nachfolget.

Ferner, gleichwie die angebohrne Gewalt der Bischöfe durch das, was wir gesagt haben, in der Ausübung kann gemindert werden, also kann sie auch, wenn die Umstände sich ändern, vermehret werden. Dieses bringt der oft belobte de Marca mit folgenden Worten vor: (o) “Wenn solche „Zeiten einfallen, daß die Bischöfe wegen nothwendiger Regierung der Kirche gezwungen werden, „von den neuern Ordnungen abzugehen, so verwehret nichts, daß das natürliche und göttliche Recht „statt habe, und die Formeln unterlassen werden, „welche von dem neuen Rechte vorgeschrieben sind. „Zum Beyspiele: Wenn die Erledigung des Römischen Stuhls durch viele Jahre hinaus gezogen „würde, wenn die Straßen mit feindlichen Waffen „besetzet wären, also, daß man nicht sicher zu dem „Papste reisen könnte, oder wenn einige andre gleiche oder schwerere Fälle sich ereigneten, so wäre die „Kirche nach dem göttlichen oder jenem alten „geistlichen Rechte zu regieren.“

(o) Lib. I. Cap. 6. n. 6.

Der sieben und dreyßigste Satz.

In Sachen, welche den Glauben, die Sacramenten und die Disciplin der Kirche angehen, thut die geistliche Gewalt allein den Ausspruch.

Gleichwie Christus den Aposteln allein und ihren Nachfolgern die geistliche Regierung übergeben, also hat er die Regierung in zeitllichen Dingen den Fürsten überlassen und bestätiget. Der Unterschied dieser beyderley Regierungen hat sich vornehmlich in den ersten Zeiten der Kirche an den Tag geleget, in welchen die geistliche Regierung fast durch dreyhundert Jahre unter so viel und so großen Beschwernissen und Hindernissen mit sehr glücklichem Fortgange geführet worden. Fürwahr! zu derselben Zeit konnten die Kaiser, Fürsten und Oberkeiten die geistliche Gewalt nicht in Handen haben: sintemal die, welche damals den Staat regierten, Heyden und geschworne Feinde der Christen waren. Damals hatten die ganze äußerliche Regierung der Kirche die Hirten, und nicht die Könige: die geistlichen Vorsteher,

und nicht die Könige haben mehrere Concilien zusammen berufen, nicht nur von einem oder mehr Bischthümern, sondern ganzer Nationen, in dem Streite von dem Taufe, von Ostern, des Montanus, ꝛc von den Vorstehern, und nicht von Königen sind die Ketzer excommuniciret worden: mit den Todtschlägern und Ehebrechern haben die Päpste dispensiret, und nicht die Könige: mit einem Worte, die ganze geistliche Regierung, die äußerliche und innerliche, hatten die Priester, und nicht die Könige oder Kaiser.

Auch nachdem die Fürsten sich zu der Christlichen Religion gewandt, und das Gesetz angenommen, ist das vorige Recht der Bischöfe nicht aufgehoben worden. Die Bischöfe unter Constantin und andern Christlichen Kaisern sind sowohl als jene, welche unter den heydnischen Kaisern gesessen, (a) den Aposteln an ihrer statt und in ihren Rechten nachgefolget: sie haben mit der Würde und Gewalt, welche von Christo und den Aposteln auf sie, als Statthalter Christi und Nachfolger der Apostel, fortgepflanzet worden, in geistlichen Sachen regieret. Der große Osius Bischof zu Cordoua, der das Glaubensbekenntniß

(a) Sitzen heißt von Bischöfen, Regieren.

niß von Nicäa aufgesetzet, lebte zu den Zeiten des ersten Christlichen Kaisers. Als die Arianer den Constantius des Constantini Sohn verführet, und beredet, daß er sich in geistliche Geschäfte eingemischet: hat diesen Fürsten gedachter Bischof sehr ernstlich ermahnet: (b) "Mische dich „nicht in geistliche Sachen: und daß du uns da„von keine Gebothe auftragest, sondern dieses „vielmehr von uns vernehmen wollest. Dir hat „GOtt das Reich übergeben, und uns die geistli„chen Sachen anvertrauet. Und gleichwie wer „dir das Reich entwendt, der Ordnung GOttes „widerstrebet; also hast du zu fürchten, daß du „nicht eines großen Verbrechens dich schuldig machest, wenn du geistliche Sachen an dich „zeuchst: Gebet, steht geschrieben, dem Kai„ser, was des Kaisers ist, und GOtt, was „GOttes ist." Eben so weislich hat der H. Ambrosius (c) an den Kaiser Valentinianus geschrieben, der von den Arianern verkehret worden, daß er es versuchet, sich in Sachen des Glaubens zum Richter aufzuwerfen. Man sehe

ein

(b) Epist. *Athanasii* ad Monachos, Opp. Tom. I. pag. 371. edit. Bened.

(c) Opp. Tom. II. pag. 861. edit. Bened.

ein anders Sendscheeiben des H. Ambrosius. (d) Uebrigens will ich von dieser Sache nichts weiter reden, weil es allen Katholischen so augenscheinlich als bekannt ist. Auf was Art aber demselben von Unkatholischen die historische Glaubwürdigkeit (daß ich jetzt nicht mehr sage) möge versaget werden, ersehe ich nicht.

Solcher Rechte, die lauter geistlich sind, kann sich der Fürst nicht anmaßen; er kann auch nicht in jenen Rechten, welche zu der Wesenheit der geistlichen Gewalt gehören, die Kirche auch nur im geringsten stören; daher weder dem Rechte, geistliche Gesetze zu geben, noch jenem Gerichte, so der Kirche in der Beicht (e) zusteht, oder wider den Vollzug der geistlichen Strafen, so dem bürgerlichen gemeinen Wesen gleichgültig ist, einige Hinderniß in den Weg legen.

Unterdessen zum Besten der Einträchtigkeit zwischen der Priesterschaft und dem Reiche (wovon im folgenden Satze gehandelt wird) geziemet es sich zu beobachten, daß es in Sachen 1) des Glaubens, 2) der Sacramente, und 3) der Disciplin, einige Stücke gebe, welche die Rechte der

(d) Ad Soror. pag. 857.
(e) In foro Conscientiæ.

der Bürger so nahe angehen, daß sie die Aufmerksamkeit und die Einsicht des Fürsten im geringsten nicht ausschließen. Denn was die Satzungen in Sachen des Glaubens anlanget, hat der Fürst das Recht dieselben, ehe sie öffentlich verkündiget werden, einzusehen, ob sie nichts schädliches wider das gemeine Wesen enthalten. Deshalben aber hängt die Wesenheit eines geistlichen Gesetzes nicht von der weltlichen Gewalt ab; sondern diese thut nur allein ihre Pflicht, nämlich sie untersuchet, ob ein solches Gesetz dem öffentlichen bürgerlichen Stande schädlich sey, oder nicht? Es könnte nämlich eine solche Satzung, oder die Bedingungen, so ihr beygesetzet sind, oder die Weise der Verkündung das gemeine Wesen in Unruhe bringen, oder wenn es eine Päpstliche Satzung ist, die Rechte der Bischöfe verletzen; sie könnte den Freyheiten und Gewohnheiten besonderer Kirchen nachtheilig seyn; sie könnte aus den Gränzen der geistlichen Gewalt treten ꝛc Wenn nun eine geistliche Satzung nichts solches enthält, so ist der Fürst vielmehr schuldig, die Verkündung zu befördern, als zu verhindern, Den Gebrauch dieses Königlichen Gefallens (f) was die Bullen und Gesetze in Glaubenssachen

(f) Placitum Regium.

chen betrift, bezeuget wegen Frankreich Heri-court, (g) und wegen den Oesterreichischen Niederlanden erweist es van Espen. (h)

Unter den Sacramenten ist bekannt, daß vornehmlich die Ehe ihre Wirkungen auf das bürgerliche Leben habe: allermaßen dasselbe nicht nur allein ein Christliches Sacrament, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag oder Handel ist. In dem ersten Betracht hat die Kirche das Recht, verhinderliche und scheidende Hindernisse der Ehe zu setzen; es hat aber auch der Fürst auf dasselbe als einen bürgerlichen Vertrag seine Rechte. In Frankreich werden aus königlichem Ansehen die Ehen für ungültig erkläret, welche von Personen unter fünf und zwanzig Jahre ohne Verwilligung der Aeltern oder der Vormünde geschlossen worden. Unter den Gottesgelehrten ist es ein Streit, ob solche Ehe nur allein, was die bürgerlichen Rechte betrift, ungültig seyn, oder auch das Band und Sacrament anlangend. In solchen Fällen pflegen die höchsten Gerichte (i) ersag-

(g) Loix Eccles. Part. I. Chap. 15. n. 8.

(h) Tract. de Promulg. Leg. Eccles. in Append. monum Lit. R.

(i) Parlamenta.

sagte Ehen bloßerdinge für nichtig und ungültig zu erklären, also, daß den Parteyen frey steht, sich in ein anders Eheverlöbniß einzulassen. Hernach wenn die Hinderniß die Sache des Sacraments angeht, gehöret die Untersuchung dem geistlichen Richter, und wenn sie die Sache des Vertrages angeht, hat der weltliche Richter die Untersuchung.

Das Sacrament der Priesterweihung geht ganz und gar die Kirche und ihre Vornehmsten Diener an. Jedoch ist es nicht außer oder über das Recht und Pflicht des Fürsten, auch seinerseits zu verhüten, daß nicht untaugliche, ungelehrte, oder die ein unehrbares Leben geführet haben, zu dem geistlichen Stand und den Hh. Weihungen zugelassen werden. Man sehe das neue Gesetz des Justinianus. (k) Alsdann, daß die Zahl der Geistlichen das geziemende Maaß nicht überschreite. Ihre gar zu große Anzahl ist nicht nur dem gemeinen Wesen schädlich, als welches dadurch der Glieder, derer es bedarf, beraubet wird, sondern auch der Religion und den geistlichen Personen selbst nachtheilig. Denn ohne daß durch die Seltenheit die Achtung vermehret, und durch

(k) Novella CXXIII. Cap. 12.

durch den Ueberfluß vermindert wird, so kann man auch leichter mit einer größern Belohnung wenigen Personen helfen, als gar zu vielen. Was in dieser Sache die Kaiser für Verordnungen gemachet haben, findt man in den Gesetzbüchern des Theodosius (l) und Justinianus. (m) Gleichermaßen wird ein unumschränkter Fürst verhüten, daß eine Ueberzahl der Mönche und andrer Ordensgeistlichen dem gemeinen Wesen nicht beschwerlich sey. Er kann auch das Alter zu Ablegung der Ordensgelübde bestimmen. Also hat der König in Frankreich vor wenig Jahren den Mägdlein das achtzehnte Jahr zum Ziel gesetzet, und den Jünglingen das zwey und zwanzigste; die Allerdurchleuchtigste Römische Kaiserinn Wittwe und Apostolische Königinn allen ohne Unterschied das fünf und zwanzigste, und dieses schon erfüllet. Er kann endlich und soll Sorge tragen, daß einige Gesellschaften mehrer Personen, die wegen einem gewissen geistlichen Ziel und Ende sich verbunden, und ihr Orden dem gemeinen Wesen nicht schaden möchten.

Was

(l) Leg. 3. 6. & 17. de Episc. Eccles. & Cleric.

(m) Leg. 12. de Episc. & Cler.

Was die übrigen Theile der Disciplin betrift: da die Kirche die Gewalt und das Recht hat, die Handlungen der Glaubigen, so dem gemeinen Wesen unschädlich sind, nach ihrem Wohlgefallen zu dem ewigen Heil zu bestimmen: (man sehe den III. und IV. Satz) also sind die Beherrscher des Staates verbunden, daß sie dasjenige, was zum Besten der Disciplin von der geistlichen Gewalt geordnet wird, und dem bürgerlichen gemeinen Wesen gleichgültig ist, nicht nur allein nicht verhindern, sondern auch nach Beschaffenheit der Mittel, mit welchen sie am besten versehen sind, befördern und beschützen. Im Widerspiel muß alles, was aus dem Willen der Menschen der Religion als Zufällig zukömmt, sobald es anfängt, dem gemeinen Wesen schädlich zu seyn, da es gewiß nicht heilig ist, aus dem gemeinen Wesen auf Befehl des Fürsten verstossen werden, als welchem es zusteht, von dem zu erkennen, was dem Staate schädlich seyn kann. Denn GOtt will nicht, und kann es nicht wollen, daß etwas aus dem Willen der Menschen der Religion zukomme, so wider das Ziel und Ende des Staates ist, welches er durch das unveränderliche natürliche Gesetz befestiget hat. Aber auch durch Verminderung solcher zufälligen Dinge,

die

die dem gemeinen Wesen schaden oder zu schaden anfangen, wird der Religion oder ihrem Glanze nichts benommen, da dieselben zu der Religion nicht gehören können. Noch vielmehr ist dieses von jenem zu verstehen, was von der Wohlthat oder Vergünstigung der Fürsten den Ursprung hat, wenn es schon darnach durch ein geistliches Gesetz bestätiget worden: unter welches viele Lehrer die Befreyung der Geistlichkeit von dem bürgerlichen Gerichte, die äußerlichen geistliche Gerichtsstellen, das Recht der Freystätte ꝛc rechnen. Weil die Geistlichen nicht nur allein als Geistliche, sondern auch als Bürger in dem gemeinen Wesen angesehen werden, sind sie den Gesetzen der Fürsten unterworfen, wenn sie nicht die Befreyung davon, durch allgemeine Freyheit, die der Geistlichkeit insgesammt, oder einem Orden verwilliget worden, aus Gnaden der Könige erlanget haben. Also Petrus de Marca. (n) Von dem Rechte der Freyung oder der Freystätte hat van Espen eine besondere Abhandlung geschrieben, welche nachzusehen wäre.

(n) Lib. II. Cap. 7.

Der acht und dreyßigste Satz.

Es ist Sorge zu tragen, daß Friede und Eintracht zwischen der Priesterschaft und dem Reiche erhalten, und die Gelegenheiten zu Beleidigungen vermieden werden.

Papst Gelasius schrieb an den Kaiser Anastasius: (a) Zwey Dinge sind es, Durchleuchtigster Kaiser, durch welche vornehmlich die Welt regieret wird; das Priesterliche Ansehen und die Königliche Gewalt. Beyde sind gleich vornehm, beyde die höchsten, und keines in seinem Amte dem andern unterworfen. Also auch Papst Nikolaus in dem Sendschreiben an den Kaiser Michael. (b) Zu dem Kaiser Constantius sprach Osius Bischof zu Cordona, an der Stelle, welche in dem nächst vorgehenden Satze angezeiget worden: Uns ist also nicht erlaubet, über das Irdische zu befehlen, und auch du hast nicht die Priesterliche Gewalt. Daraus verstehen wir, daß der geist-

(a) Epist. VIII.

(b) Dist. XCVI. Can. 6.

geistlichen Gewalt als lauter einer solchen, ihr Ziel und Ende zu erreichen, so in Erfüllung der Evangelischen Lehre und Erlangung des ewigen Heils besteht, keine andre Mittel als gleichfalls geistliche nothwendig seyn und gebühren, daß auch diese Gewalt aus ihrer innern Eigenschaft nichts zeitliches wirke: da auf der andern Seite ein jeder weltlicher Beherrscher von Gott so viel Recht hat, als den Staat wohl einzurichten, und wider allen Schaden zu schützen, vonnöthen ist. Aber auch die Weise selbst, die geistliche Regierung zu führen, ist von der Weise der weltlichen Beherrschung unterschieden. Dem weltlichen Beherrscher ist zuweilen erlaubet, die öffentliche Wohlfahrt auch mit dem Untergang einiger Privatpersonen zu erhalten. In dem geistlichen ist es nicht also; sondern da ist über das Heil eines jeden Sorge zu tragen, also zwar, daß nach dem Beyspiele unsers Lehrmeisters, neun und neunzig Schafe so lange verlassen werden, damit das hundertste in den Schafstall zurück getragen werde; und daß nicht durch den Untergang einiger Glieder der ganze Leib, oder die ganze Gemeinschaft könne oder solle geheilet werden.

Wenn also beyderley Gewalt inner ihren Gränzen verbleibt, so wird auch unter ihnen Friede und Eintracht bestehen. Zu diesem Ziel und Ende sind vornehmlich von beyden Seiten jene Rathgeber zu entfernen, derer Rathschläge schön unter die Augen fallen, aber einen traurigen Ausgang nehmen, und nicht ihre Wirkung thun. Von solchen muß man sich enthalten, von wannen zwischen dem Bischöflichen Ansehen und der Königlichen Gewalt ein so großer Streit entspringen kann, der nachmals nicht leicht ohne Nachtheil der Religion und Verlurst der geistlichen Sachen zu stillen ist. Also schrieb Hincmarus von Reims an den Papst Hadrianus. (c) Hernach kann der Friede der Kirche gestöret werden, wenn man Streitigkeiten erwecket, entweder zwischen der geistlichen und weltlichen Oberkeit, oder zwischen dem Römischen Papst und den Bischöfen. Wer immer von ihren Rechten handelt, und das äußerste ergreift, wird schwerlich den Frieden zuwege bringen. Ich habe mir vorgesetzet, in dieser kurzen Erklärung, welche ich mit Rath und Willen der höch:

(c) Epist. XLI. Opp. Tom. II. pag. 699.

höchsten Obern in der Kirche auf mich genommen, und ihrem Urtheile ohne Vorbehalt unterwerfe, die Mittelstraße zu gehen, wo ich mit Entfernung aller Parteylichkeit auf dieses gedrungen, damit einem jeden, was sein ist, gegeben werde, nach Anleitung der Wahrheit und der geistlichen Rechte.

Was ich in dieser Absicht gelehret habe, dem will ich noch etwas weniges beyfügen. Erstlich: Die zufälligen Vorbehaltungen, welche durch den Gebrauch mehrer Jahrhunderte, und also wenigst mit stillschweigender Bewilligung der Kirche dem Apostolischen Stuhle zugekommen, diese können von ihm ohne widrige Verwilligung der Kirche in- oder außer einer Kirchenversammlung nicht zurück genommen werden. Also lehret Claudius Fleury. (d) Jedoch hat ein Mann, der in einer geistlichen Würde, und in öffentlichen Aemtern steht, mir neulich zu verstehen gegeben, daß er nicht sehe, warum eine vornehmere Kirche, z. B. die Deutsche, die Französische ꝛc zu ihrem eigenen und ihres Volkes und zwar augenscheinlichen geistlichen Nutzen, in dies-

(d) Discours XII. sur l'Histoire Ecclesiastique.

sen zufälligen Stücken der Disciplin nicht etwas verändern, und in den vorigen Stand setzen könne. Allein dieses lasse ich andre erforschen, da ich unterdessen von dieser Sache meine Meynung oben gesaget habe, bey dem XXVII. Satze. Zweytens: Wenn die Frage entsteht, ob dieser oder jener Bischöfliche oder Päpstliche Schluß oder Verordnung in seinem Vollzuge dem gemeinen Wesen schade, so hat der Fürst allein zu urtheilen; als welcher den Nutzen oder Schaden des gemeinen Wesens erwägen, und darüber den Ausspruch geben muß. Man halte dagegen oben den XVII. Satz am Ende. Drittens: da die geistliche Gewalt wie die weltliche eine höchste ist, und keine von der andern abhängt, so muß, wenn außer dem schon erwähnten Falle, zwischen beyden ein schwerer Zweifel, Zwiespalt oder Rechtsstreit entsteht, solcher durch gütlichen Vergleich aufgehoben werden, wie es in dem Stande der Natur geschieht. Wegen der Streitigkeit zwischen der Kirche und dem Reich, sind wir mit einem Vergleich oder Rechtsspruche gerne zufrieden, an gehörigem Orte und zu gebührlicher Zeit, nämlich zu Mayland oder zu Cremona, auf den nächsten Festtag des H. Lucas, nach dem

Urthei-

Urtheile unsrer Brüder (der Bischöfe) welche von GOtt zu Richtern gesetzet sind in der Kirche, und ohne welche dieser Handel nicht kann ausgemachet werden. Also schrieb Gelasius II. im Jahre 1118. an die Bischöfe in Frankreich. Man setze hinzu den XXXII. Satz. Sehr viele Beyspiele von solchen Vergleichen liefert uns das geistliche Recht in Deutschland. Viertens: Da die Auferlegung und Gebrauch der geistlichen Strafen von der Gewalt der Schlüssel abhängt, deren Gebrauch Christus der Kirche und ihren Dienern allein anvertrauet hat, so steht auch diesen zu, die Weise und die Gränzen in Auferlegung derselben vorzuschreiben, und die Misbräuche zu verbessern, so darinn nach und nach eingeführet worden, auch von ihrer Gültigkeit zu urtheilen. Nichtsdestoweniger, weil dem Könige und seinen höchsten Regierungen allzeit unbenommen bleibt, seine Unterthanen, wenn sie unterdrücket werden, zu schützen: wenn es sich zutrüge, daß die geistlichen Richter sich ihrer ersagten Gewalt misbrauchen, und die Unterthanen des Königs mit geistlichen Strafen gewaltthätig unterdrücken, oder das gemeine

Wesen in Unruhe setzen sollten, so wäre es gar nicht wider die Pflicht des Königs, auch denselben wider solche Gewaltsamkeiten den Königlichen Schutz verwilligen, und hülfliche Hand ausstrecken. Fünftens: In jenen zeitlichen Sachen, in welchen der Fürst den geistlichen eine Befreyung verwilliget, und eine richterliche Gewalt den geistlichen Consistorien zugeleget hat, sprechen die Consistorien im Namen des Fürsten, und nicht im Namen der Kirche.

Acten

Acten oder Verlauf

eines geheimen Consistorii,

das von unserm heiligsten Vater

P i u s

aus göttlicher Vorsicht dieses Namens dem VI ten Papste,

an einem Freytage im Christmonate 1778. so das hohe Fest der Geburt des Herrn gewesen, alsbald nach dem Hochamt, in der Vaticanischen Kirche nächst den Altären der Mutter GOttes de Columna, und des Heiligen Leo des Großen gehalten worden; welcher Platz jetzund für eine Sacristey gebrauchet wird: weil die neue noch nicht ausgebauet ist.

Nach der Abschrift, die zu Rom in der Druckerey der Apostolischen Kammer gedrucket ist.

Johannes Nikolaus

Von GOttes und des Apostolischen Stuhls Gnaden, Bischof zu Myriophit, des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Herrn Herrn Clemens Wenceslaus Erzbischofs zu Trier und Churfürsten, durch das ganze Erzbischthum Trier Weihbischof und wirklicher geheimer Staatsrath ꝛc.

Wünschet der Geistlichkeit und dem Volke des Erzbischthums Trier Heil und Segen von dem Vater der Lichter. (*)

Den vorwitzigen Erforschern des Alterthums wiederfährt insgemein dieses, daß sie sich so weit herab lassen, unangenehme und ungereimte Meynungen anzunehmen, sobald sie von der Lust ergriffen worden, neue Beobachtungen zu verkündigen. Sie wären die ersten, solche Meynungen zu verwerfen, mit ihrem großen Ansehen zu unterdrücken, und zum ewigen Stillschweigen zu verdammen; wenn sie mit einem Gemüthe, das von der Neugierde ledig und frey wäre, dieselben

(*) Dieser Hirtenbrief ist nachmals zu Rom besonders gedrucket worden.

selben erwägen möchten. Also wir gestehen es öffentlich, ergieng es uns damals, da wir seit dem Jahre 1763. unter dem erdichteten Namen Justinus Febronius ein Buch von dem Stande der Kirche, und von der rechtmäßigen Gewalt des Römischen Papstes, auch hernach mehr andre Bücher, die zu Vertheidigung des ersten geschrieben sind, nach einander heraus gegeben. Nachdem wir nämlich von dem Schein des Guten und der Wahrheit betrogen wurden, hatten wir vieles von dieser Materie zusammen gesammelt, und erkläret, in der Hoffnung, etwas beyzutragen, daß dem Stuhl des heiligen Peters sein rechter Glanz wieder hergestellet, und die Protestanten in die Schooß der Kirche freundlich zurück geführet werden möchten. Diese unsere Schriften bestehen zusammen in fünf Theilen. Der erste ist zu Bouillon, und die vier übrigen zu Frankfurt und Leipzig an das Licht getreten: welchen beyzuzählen ist der abgekürzte und gereinigte Febronius, der auch zu Frankfurt heraus kam. Da nun diese Schriften nach etwas neues rochen, und Anlaß geben könnten, das Päpstliche Ansehen zu Boden zu werfen, sind sie nach der verkehrten Neigung dieser Welt überall begierig angenommen, und bälder als man es geglau-

bet hätte, allenthalben bekannt gemachet worden; haben auch unterschiedliche Urtheile von sich erwecket: unter welchen wir jenen beyfallen, welche die That mit mehrer Kühnheit verdammen.

Unterdessen ist euch liebste Brüder! nicht unbewußt, wie wir seit mehr als fünfzig Jahren unter euch uns aufgeführet haben; ob wir uns etwas unruhig erzeiget; ob an unsern Worten und Werken etwas wahrgenommen worden, daraus eine Abwendung von der Wahrheit unserer heiligen Religion zu schließen wäre; ob wir jemals geneigt und geflissen zu seyn geschienen, die Einigkeit der Kirche zu trennen. Welches ein offenbares Zeichen ist, daß die Eigenschaft ersagter Schriften in unser Amt auf keine Weise einen Einfluß gehabt habe.

Wir verneinen aber gar nicht, daß uns wiederfahren sey, was wir oben erwähnet: aus Neugierde haben wir uns eingelassen, einige unangenehme und verkehrte Sätze zu bestimmen und zu vertheidigen. Wir haben uns unterstanden, einige Vorzüge und Rechte des Römischen Stuhles, die ihm entweder von der Kirche rechtmäßig zugeeignet, oder durch öffentliche Satzungen bestätiget worden, und selbst aus der Natur und

Einse-

Einsetzung der geistlichen Hierarchie herfließen, streitig zu machen, zu vermindern, und zu vernichten; von einigen Päpsten, auch von solchen, die wegen ihrer Heiligkeit berühmt sind, nicht gar ehrerbiethig zu reden, andre auch ungebührlich zu schimpfen, nicht weniger einige Gebräuche des Römischen Hofes zu tadeln, welche ein billiges Gemüth leicht entschuldigen würde.

Ueber diese und andre Irrthümer haben der Hochwürdigste und Durchleuchtigste Herr, unser Erzbischof und Churfürst uns die Augen geöffnet, und gezeiget, daß diese Bücher dahin tüchtig seyn, die katholische Einigkeit zu spalten, da wir uns unterwunden, zu derselben die Protestanten zurück zu führen; daß der Kirche, die auf den Felsen gebauet ist, der Untergang zubereitet werde, indem wir unvorsichtig dafür hielten, derselben noch Hülfe zu leisten.

Die Ermahnung und den Wink des besten Hirten haben wir ehrerbiethig aufgenommen; und ohne Anstand unsere Erklärung von dem Stande der Kirche, und von den Rechten des ersten Stuhls zu Papier zu bringen, mit Beseitigung aller Dunkelheit oder Zweydeutigkeit, und mit angefügtem Widerrufe alles dessen, was wir wi-

der dieselben auf was immer für eine Weise könnten gesaget haben.

Nachdem diesen Wiederruf unser Durchleuchtigste gnädigste Erzbischof nach Rom geschicket, wurde er von dem heiligsten Vater allergnädigst aufgenommen, und in einem geheimen Consistorio kund gethan: wovon wir die Acten oder öffentliche Schriften zu euerm und unserm Unterricht, Erbauung und Stärkung mittheilen.

Wir haben fürwahr! erkennet, daß einigen Febronischen Sätzen die Lehren oder Sprüche einiger Väter, die Schlüsse der Kirchenversammlungen in Sachen der Disciplin, vornehmlich aber der seit mehr Jahrhunderten angenommene Gebrauch der Kirche und ihre Disciplin im Wege stehen, welchen zuwider zu handeln sich niemand erfrechet, ohne daß bey ihm die Religion in Gefahr ist steht, und er zugleich ein Urheber höchstschädlicher Unruhen in der Kirche ist.

Derohalben, was zu diesem Ziel und Ende in unsern heraus gegebenen Schriften leitet, oder darinn den Rechten, wessen immer es sey, vornehmlich aber des Römischen Stuhls abbrüchig oder zuwider scheint, dieses wollen wir, daß es für nicht geschrieben gehalten werde; wir wiederrufen

rufen und verwerfen es: wir vereinbaren uns auch mit unserm heiligsten Vater Papst Pius VI. in Verdammung des ganzen Febronischen Werkes: wir erneuern und bekräftigen hiemit unsere Erklärung und Wiederruf, so an Höchstdenselben überschicket worden.

Wir nehmen uns überdas vor, was höchstermeldter heiligste Vater von uns fordert, in einer andern neuen Schrift, wenn GOtt Zeit und Kräfte dazu verleiht, die eigentlichen Rechte des ersten Stuhls zu erklären, und nach Vermögen zu vertheidigen; aber nicht wie die Schmäuchler, von welchen die Erfahrniß gelehret, daß sie mit ihren Schriften dem ersagten heiligen Stuhl, ja auch der Kirche selbst geschadet, und vielmehr ihr viel entzogen haben; sondern aus gründlichen und wahren Urkunden, derer Ansehen in allen katholischen Kirchen erkennet wird. Mit dieser Gelegenheit werden wir verbessern, was wir immer in unserm vorhergehenden: in den Druck gegebenen Werken für ungütig und verkehrt mit der Hülfe GOttes erkennet haben, und mit der göttlichen Gnade weiter erkennen werden.

Uebrigens, liebste Brüder! laden wir euch ein, und ermahnen euch, zu gleichem Gehorsam und Unterwerfung gegen dem Römischen Stuhl,

und dem höchsten Priester der allgemeinen Kirche, ohne dessen wirkenden und wirklichen Primat die Einigkeit nicht kann erhalten werden.

Diesem fügen wir bey den besondern Befehl unsers Durchleuchtigsten und Hochwürdigsten Herrn Herrn Erzbischofs und Churfürsten: "durch welchen euch allen und jeden (darunter auch diejenigen verstanden sind, welche sich für Befreyte ausgeben) und aus stärkerm Grunde den Weltlichen, wer sie immer seyn, die Bücher, so unter dem Namen des Justinus Febronius heraus gegeben worden, zu lesen, oder auch zu behalten, ernstlich und in Kraft jenes heiligen Gehorsams, welchen ihr dem Bischof und höchsten Hirten schuldig seyd, laut dieses Briefs verbothen wird; die allein ausgenommen, denen eine besondere Erlaubniß, verbothene Bücher zu lesen, zu statten kömmt.

Gegeben Trier den 3ten Hornungs 1779.

Acten

Acten
eines geheimen Consistorii,
so gehalten worden zu Rom
den 25ten Christmonats 1778.

Ehrwürdige Brüder!

Wie gut es sey auf den Herrn vertrauen, Ehrwürdige Brüder! davon giebt einen herrlichen Beweis jene sanfte Luft, die unter den tobenden Sturmwinden hervor wehet, wegen welcher erfüllet worden mit Freuden unser Mund, und unsere Zunge mit Frohlocken. Denn es ist dieses eine billige und vernünftige Ursache, sich zu erfreuen, saget Leo der große, wenn wir sehen, daß die Priester des Herrn nach Maaß der väterlicher Satzungen, und nach den Apostolischen Gewohnheiten gethan haben. (*) Der göttlichen Barmherzigkeit sind wir den größten Dank schuldig, daß die ganze katholische Kirche mit Freuden überhäufet worden. Maßen durch Bemühung unsers Ehrwürdigen Bruders Clemens Wenceslaus Erzbischofs

(*) Epist. 36. Part. II. Oper. Edit. Tyrnav. 1767.

zu Trier und des H. R. R. Churfürsten, den wir ohne höchstes Lob nicht nennen können, sind die schädlichsten Irrthümer vertilget worden, und unter dem Siege der Wahrheit sind die falschen Lehrsätze vorlängst unterlegen. Ihnen ist fürwahr nicht unbekannt, was für und wie großen Schaden Johannes Nikolaus Bischof zu Myriophit, Weihbischof zu Trier gethan, als er seit dem Jahre ein tausend sieben hundert und drey und sechzig, unter dem erdichteten Namen Justinus Febronius Bücher heraus gegeben, in welchen er, um die Rechte dieses heiligen Stuhls anzustreiten, sich nicht gescheuet hat, die Einigkeit der Kirche selbst zu trennen. (*) Jetzt hat ersagter Erzbischof nach dem Religionseifer, von dem er entzunden ist, nach der Eigenschaft eines Hirten, die er im höchsten Grade hat, und nach seinen vortrefflichen Gemüthsgaben, eben diesen Febronius zur feyrlichen Bekenntniß und Wiederruf seiner Irrthümer gebracht. Als Febronius mehrere und sehr wichtige Beweise der Wahrheit von Ihm angehöret, und ernstlich überleget, merkte er leicht,

daß

(*) Die Bücher des Justinus Febronius sind verbothen worden, durch Decreten Congregationis Judicis 27. Febr. 1764. -- 3. Feb. 1766. -- 24. Maii 1771. -- 29. Mart. 1773.

daß er von irdischem Wahn betrogen worden; und gleichwie er in geistlichen Wissenschaften sehr bewandert ist, hat er erkennet, daß seinen Fünden die Lehre Christi des Herrn, die Zeugnisse der Väter, die Schlüsse der Kirchenversammlungen, und andere geistlichen Satzungen widerstehen, und zuwider seyn, und da glauben wir leicht, daß ihm alles zu Gemüthe gekommen, was immer in der Kirchenversammlung zu Trier im Jahre ein tausend fünf hundert und neun, so er selbst wieder drucken lassen, (*) verordnet worden, nämlich die Lehre der Römischen Kirche zu halten nnd zu lehren, auch andre geistlichen Rechte zu erhalten: welches er klar erkennet, daß es durch keine Veränderung solle verfälschet werden. Aber gewiß ist zugegen gewesen der heilige Geist, der in sein Herz und Gemüth gekommen, und ihn inniglich verändert hat, daß Febronius alsbald seinen Fall erkennte, den Schaden fühlte, und beweinte. Alsdann, damit er zu dem Vater mit Klugheit zurück kehre, von dem er aus Thorheit fort gezogen; indem er stracks wiederrufen, verworfen und verfluchet, was er zuvor in seinen Büchern geschrie-

(*) Histor. Trevirens. Diplomat. Auctor. Jo. Nicolao ab Hontheim, Episc. Myriophit. Tom. 2. pag. 740. Edit. August. Vind. anno 1750.

schrieben: bath er uns um Verzeihung: er flehete an die Mildigkeit des Apostolischen Stuhls, und erzeigte sich so willig und bereit, alles, was seine Schuldigkeit ist, zu thun, daß er, obwohl schon sehr vieles von ihm ordentlich wiederrufen worden, dennoch versprochen, alles übrige, was wir noch zu verbessern finden würden, ohne einziges verweilen zu vollziehen: Allein, laßt uns, Ehrwürdige Brüder! eben dieses aus dem Schreiben des Erzbischofs und aus dem Wiederruf des Febronius vernehmen: welche unser Secretarius der Correspondenz mit Fürsten verlesen wird, und zwar erstlich das Schreiben.

Hie kam R. P. D. Benedictus Stay, Secretarius Brevium, in Cappa angezogen, in die Sacristey, und verlas mit lauter Stimme das folgende Schreiben.

Heiligster Vater!

Gebenedeyt sey GOtt und der Vater unsers Hern JEsu Christi, der Vater der Barmherzigkeit, und GOtt alles Trostes, der sich gewürdiget hat mich zu trösten, in meiner sehr schweren Trübsal, damit auch ich das Gemüth Eurer Heiligkeit aufrichten könne, welches von einerley Bekümmerniß gedrücket ward.

Mein

Mein Weih- und Mitbischof Nikolaus von Hontheim war mir sonst aus so vielen Ursachen lieb und ehrenwerth. Er ist mit einem vortrefflichen und sonderbaren Verstande begabet, überaus gelehrt in allen Wissenschaften: er hat eine lange Erfahrenheit: seine Sitten sind von Jugend an unversehrt: er erzeigte Fleiß und Eifer die Disciplin zu erneuern, und die Kirche auszubreiten. Weswegen ich ihn vor einem jeden andern für tauglich hielt, die Last meines bischöflichen Amts zu erleichtern; ja er schien zum Besten, zum Trost und Schutz der Kirche gebohren zu seyn. Allein ein verbitterter Eifer und Unbedachtsamkeit haben ihn dahin gerissen: er übersprang die Gränzen, welche unsre Väter gesetzet haben; ja so gar die Gränzen, welche unsern Vätern der göttliche Gesetzgeber gesetzet. Er verirrte sich von dem Wege der Wahrheit desto weiter und hartnäckiger, je mehr ihn der Schein des Guten und die Erinnerung des besten Willens betrogen. Dieses anzusehen, verursachete mir große Traurigkeit, und schmerzte mein Heez beständig.

Denn mit seinen Schriften trennete er die katholische Einigkeit, zu welcher er doch die Protestanten zurück führen wollte. Unter dem Vor-

wande das Unkraut auszureuten, riß er aus dem Acker des Herrn auch das Getreid aus: und der Kirche, die auf den Felsen gebauet ist, bereitete er den Untergang, da er ihr Hülfe zu leisten gedachte. Aber auch wider den heiligen Römischen Stuhl, den ein jeder Katholischer in hohen Ehren halten solle, stolz darein zu sehen, seine Rechte zu verkleinern, die Vorzüge zu vernichten, die allgemeine Gerichtbarkeit, die das ganze Alterthum verehret, aus dem Wege zu räumen, ja auch einige Päpste selbst da und dort zu schimpfen, hat er kein Bedenken getragen: alles seinem Sagen nach, in der Absicht, damit er die jetzigen Misbräuche an dem Römischen Hofe dadurch abthäte, und dem Stuhl des heiligen Peters, durch Entziehung des angenommenen und unförmlichen Zierrathes, in seinem rechten Glanze wieder herstellete.

Damit er aber alles dieses desto sicherer bewerkstelligen, und den Strafen entgehen möchte, die vielleicht auf seine Vermessenheit warten könnten, gab er seine Schriften unter einem erdichteten Namen heraus, nämlich unter dem des Justinus Febronius: und zwar so behutsam, daß obwohl der Namen des Verfassers niemanden, und auch mir nicht verborgen war; dennoch die Beweise

weise mangelten, ihn deshalben zu überzeugen. Wenn ich ihn nun bis zu dem Bekenntnisse getrieben hätte, daß er der Verfasser der Febronischen Werke sey, so wäre zu besorgen gewesen, er möchte wegen Anzahl seiner Anhänger und dem Schutz großer Herren, endlich so keck und vermessen werden, zu behaupten, daß er mit seinem unglückseligen Werke sich bey der Kirche und um die Wahrheit verdient gemachet habe: und auf solche Weise hätte das Feuer nicht mehr wie zuvor sich langsam und heimlich ausgebreitet, sondern Thür und Thor aufgerissen, und wäre in die grösste Brunst ausgebrochen, die man vielleicht nimmermehr hätte löschen können.

Ich hielt also dafür, daß von GOtt dem Allmächtigen Rath, Hülfe und gelegnere Zeiten müßten erwartet werden: zu welchem Ziel und Ende ich zwar ein unwürdiges doch wohlmeynendes und eiferiges Gebeth mit dem Wunsch aller Frommen vereiniget, und mit Seufzen der Taube zu dem Himmel gerichtet: auch stäts durch das Blut und die Verdienste desjenigen, der versprochen hat, daß wir alles erhalten sollen, um was wir immer in seinem Namen den Vater bitten werden.

Wie gütig und geneigt GOtt der Tröster derer, so auf ihn hoffen, mein Gebeth erhöret habe, geruhen Eure Heiligkeit aus der angefügten Bittschrift zu vernehmen.

Ich übergehe Kürze halben zu erzählen, mit was für einer Gelegenheit ich meinen Weihbischof seiner Pflicht zu erinnern angefangen; und mit was für Schritten ihn die göttliche Gütigkeit zu den Füßen Eurer Heiligkeit zurück geführet habe.

Aber dieses als einen Beweis ausbündiger Tugend, zum Ruhm des ehrwürdigen Greises zu umgehen, wäre unrecht: daß nämlich, sobald wir dieses Geschäft unternommen, ich ihn von dem ersten Augenblick an allzeit demüthig, gelehrsam, eingezogen, und zu jeden meinen Befehlen gehorsam gefunden habe.

Eure Heiligkeit werden aus seiner ersagten Bittschrift nicht nur dieses ersehen, daß er mit seinem Gemüth auf bessere Gedanken zurück gekehret; sondern Höchstdieselben werden auch mit innigstem Troste zu bedenken finden, wie demüthig er begehre, mit dem heiligen Stuhle versöhnet zu werden: ja wie hoch er diese Gnade verdiene, sowohl mit großmüthiger Bekenntniß seiner Irrthümer, als auch mit bitterer Bereuung der vorigen Meynung und nicht besten Thaten;

mit

mit untadelicher Reinigkeit seiner heutigen Gedenkensart, und mit der heftigen Begierde, von der er jetzt entzunden ist, den Schaden, so der Kirche zugefüget worden, wieder gut zu machen.

Derowegen halte ich es für einen Ueberfluß, Eure Heiligkeit zu bitten, daß Höchstdieselben diesem Büßer das väterliche Herz eröffnen wollen. Denn man darf nicht zweifeln, daß Eure Heiligkeit in der Liebe jenem Vater nachfolgen, der über seinen ungerathenen, aber schon bekehrten Sohn von Barmherzigkeit bewogen ward, ihm zulief, ihm um den Hals gefallen, ihn geküsset, und sammt dem besten Kleide ihm alle väterliche Liebe wieder gegeben hat.

Eure Heiligkeit haben so oft Dero höchste Gewogenheit gegen mir an den Tag geleget. Wenn nun Höchstdieselben geruhen, meinen allerliebsten Bruder, der zu ihnen zurück kehret, gleiche Gnaden zu erweisen, darüber wird gewiß mein Gemüth in dem Herrn ergötzet, und ich mit unbeschreiblichem Vergnügen überschüttet werden.

Dieses habe ich erachtet, an Eure Heiligkeit zu schreiben, aus Vertrauen auf Dero Mildigkeit, wohl wissend, Höchstdieselben werden mir meine Bitte gewähren; nicht nur seine vergangenen Mishandlungen vergessen, sondern auch

ihn

ihn wie einen Sohn zu halten, zu lieben, und mit einem gnädigsten Schreiben in seinem Alter zu trösten; auch wider der Leute unverständige Urtheile sein Gemüth zu stärken. Denn ich glaube, es sey der Gnade Eurer Heiligkeit gemäß und anständig, daß Höchstdieselben unumschränkte Zuneigung demjenigen erzeigen, der seinem Gehorsame gegen den Apostolischen Stuhl keine Gränzen gesetzet hat.

Nachdem jetzt, heiligster Vater! in Dero Herz die süßesten Empfindungen des Trostes, der Freude, der Hoffnung und des Vertrauens reichlich übergossen worden, ist dieses noch übrig, daß ich auch vor Eurer Heiligkeit den Tribut meiner demüthigsten und tiefesten Unterwerfung abstatte; wodurch ich begehre, in Höchstdero Person jenen Ehrwürdigen Felsen lebenlänglich zu verehren, auf welchen der Heiland seine Kirche zu bauen verheißen, und welchen wie die Kirche selbst, die Macht der Hölle niemals überwältigen wird.

Und da in der Person Dero seligsten Vorfahrers des heiligen Peters, Fürsten der Apostel, nicht nur die Sorge über alle Lämmer, sondern auch aller Schafe Eurer Heiligkeit anvertrauet, und das Amt Dero Brüder zu stärken, anbefohlen ist; ich aber von der schier unerträglichen und meine Kräfte übersteigenden Last zweyer

Bischthümer gleichsam zu Boden gedrücket werde: so erhebe ich meine Augen, meine Hände und Stimme zu Höchstdenselben, und bitte demüthig, Eure Heiligkeit möchten sich würdigen, mein Gemüth aufzurichten, wann es unter der Regierung so vieler Seelen ermüdet, von welchen ich dem strengen Richter einst insonderheit werde Rechenschaft geben müßen; mich zu erleuchten, wann mein Gesicht blöd seyn wird, mich zurück zu führen, wann ich irrgehen sollte, und wann ich träg seyn würde, mich zu erwecken, mit Rath, mit Befehlen, und vornehmlich mit hochvermögender Fürbitte bey GOtt: welches alles Eure Heiligkeit mit Apostolischem Segen mir zu gewähren geruhen wollen: denn um dieses bitte ich inständig, und empfehle mich sammt den mir obwohl unwürdigen, anvertrauten Heerden Höchstdero väterlichen Gewogenheit. Ich bekenne zugleich öffentlich meine kindliche Ehrerbiethung und Liebe gegen Höchstdenselben durch demüthigen Kuß der heiligsten Füße, und verbleibe

Eurer Heiligkeit

ganz ergebenst und gehorsamster
Diener und Sohn
Clemens Wenceslaus
Erzbischof und Churfürst.

Ehrenbreitstein
den 15ten Wintermonats 1778.

Jetzt

Jetzt laßt uns den Febronischen Wiederruf anhören.

Hierauf hat erwähnter R. P. D. Stay den Wiederruf des Bischofs von Myriophit und Weihbischofs zu Trier verlesen.

Heiligster Vater!

Wenn mir je in meinem langen und zum Ausgange sich neigenden Leben etwas trauriges und bitteres begegnet, (dergleichen mir aber nicht wenig wiederfahren) so ist jenes aus allen das größte, uud welches das Innerste des Herzens durchdringt, was ich von dem Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Herrn Herrn meinem Erzbischof und wachsamsten Hirten vernommen: daß Eure Heiligkeit vieles ungnädigst aufnehmen, was in den Büchern des Juslinus Febronius, oder in andern enthalten sey, die ich unter was immer für einem andern angenommenen Namen ausgehen lassen, oder vielleicht auch mir unterschoben worden; weil dasselbe gegen dem höchsten Stuhl schmählich, und seinen höchsten Rechten abbrüchig, daher unserer heiligen Religion (fürwahr ohne und wider meinen Willen) schädlich sey.

Da aber einem rechtschaffenen Manne nichts so rühmlich und wohlanständig ist, als den erkann-

kannten Fehler gestehen, und die alte Scharte mit bessern Thaten auswetzen: so erkenne ich erstlich und beweine meinen Irrthum, in den ich aus zwoen Ursachen gerathen: aus einem unbedachtsamen Eifer, die Protestanten mit der Kirche wieder zu vereinigen; und aus der Neigung, die Gebräuche und Uebungen einiger Partikularkirchen, (die ich öfters über die Weise vergrößert habe) zu ersagtem Ziel und Ende, allen Kirchen zuzueignen. Diesen Fehler werde ich, so lange ich lebe, zu beweinen nicht nachlassen. Alsdann habe ich mit Bedacht beschlossen, nachdem ich meine Schuld werde bekennet, und Eure Heiligkeit um mildeste Verzeihung und Verschonung fußfällig gebethen haben, sowohl die Rechte und die Ehre des höchsten Stuhls nach Kräften zu vertheidigen, als auch das Urtheil dieses heiligen Stuhls meinen Büchern und meinem Verstande vorzuziehen, und meiner Unterwerfung gegen denselben keine Gränzen zu setzen. Das Ansehen Eurer Heiligkeit, in welchen ich das Ansehen JEsu Christi erkenne, hat mir den Irrthum benommen. Derowegen lege ich gegenwärtige und zwar meine eigene Gemüthsmeynung von dem Stande der Kirche, und von den höchsten Rechten des Stuhls des H. Peters, des Fürsten der Apostel, zu den

Füßen

Füßen seines Nachfolgers mit aller ersinnlichen Unterwerfung, als in welcher ich zu leben und zu sterben verlange. Sie besteht aber in folgendem.

1. Erstlich bekenne ich und erkenne mit dem Tournely, (*) daß die Schlüssel der Kirche sowohl dem Petrus allein, als auch zugleich der Einigkeit von Christo verliehen worden, dergestalt daß eines das andre nicht ausschließe. Denn ich hätte mich sollen erinnern mit dem Tertullianus, (a) daß der Herr dieselben (die Schlüssel) dem Petrus, und durch ihn der Kirche hinterlassen habe; und mit dem Optatus, (b) daß Petrus die Schlüssel des Himmelreichs allein empfangen, um sie den andern mitzutheilen. Denn wie von dem Petrus der H. Leo (c) saget: Wenn er (Christus) hat wollen, daß die andern Fürsten mit ihm etwas gemeinsam haben sollen, so hat er es nur durch ihn gegeben, was er andern nicht versaget: Nämlich (*) die Schlüssel sind dem Petrus allein gegeben, in wie weit er den Primat und die Gewalt der Regierung von dem Herrn empfangen, auch zugleich die Person der ganzen Kir-

2.

(a) In Scorpiaco Cap. 10.
(b) De Schism. Donatist. Lib. VII. n. 3.
(c) Serm. III. in Anniv.

Kirche vorstellete, als ihr Beherrscher und Regent, nach Christo und unter Christo. Die Schlüssel sind auch der Einigkeit gegeben, das ist, zum Besten der Einigkeit, und vornehmlich dem Petrus, wie schon gesagt, auch andern Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöfen, denen das Amt und die Gewalt zu lehren, und zu regieren, mit Ausschluß des Pöbels anvertrauet worden, in den Worten: Wie mich gesandt hat der lebendige Vater, also sende ich euch. Nehmet hin den heiligen Geist; derer Sünden ihr vergeben werdet ꝛc. Gehet hin und lehret alle Völker ꝛc. Habet acht auf euch, und auf die ganze Heerde, in der euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöfen, zu regieren die Kirche GOttes: jedoch mit einer Abhängigkeit von dem Petrus, und mit Unterwürfigkeit gegen ihn, der die Schlüssel, wie oben der H. Optatus saget, allein empfangen, um sie den andern mitzutheilen. Daher ist der Irrthum zu verwerfen, der aus den Quellen der Protestanten geschöpfet worden, daß die Kirche ein Collegium (d) sey, und (*) keine Gesellschaft, 3. wie

(d) Ein Collegium besteht aus Personen von gleicher Beschaffenheit und Macht.

wie die Katholischen lehren, in welcher die Glaubigen, nachdem sie getaufet worden, aus der Einsetzung Christi, unter der Regierung der rechtmäßigen Hirten, und vornehmlich des Papstes leben: und (*) die Gewalt dieser Regierung, so von Christo verordnet ist, leget dem Volke und der ganzen Gemeinde oder Versammlung eine wahre Schuldigkeit auf der Unterwerfung nnd des Gehorsames.

4. Ich bekenne, daß der Sohn GOttes, als er seine Kirche stiften, und haben wollte, daß es nur eine Kirche seyn solle, in derselben einen Primat, um solcher Einigkeit das Wesen zu geben, und sie zu regieren, eingesetzet habe; welchen Primat er dem H. Petrus anvertrauet. Ich behaupte festiglich mit den HH. Vätern Cyprianus, Hieronymus, Optatus von Milevit, Gregorius von Nazianz, Johannes Chrysostomus, Ambrosius, Leo dem Großen, Gregorius dem Großen, und an-

5. andern, (*) daß unter den zwölf Aposteln einer erwählet worden, damit durch Setzung eines Oberhaupts, auf welches die Kirche gebauet ist, die Gelegenheit zur Spaltung benommen werde: Darum habe Christus, da er seinen Aposteln die Gewalt gegeben, bey einem Apostel, dem er den

Pri-

Primat verliehen, angefangen, damit er anzeige, es sey nur eine Kirche, damit er die Einigkeit des Stuhls, und zugleich den Ursprung der Einigkeit zu erkennen gebe: (*) Wer wider den einigen 6. Stuhl einen andern setzet, oder von seiner Gemeinschaft durch Versagung des Gehorsams abweicht, sey ein Abtrinniger, wie Optatus saget: Wer den Stuhl Petri durch gottlose Trennung zerreißt, habe keinen Theil an der Erbschaft Petri: denn wo Petrus ist, da ist die Kirche: Petrus habe die Fundamente der Kirche (die Apostel, die ihm als dem Oberhaupt untergeben sind) in seinen Schutz genommen: Eben diesem Petrus, in welchem der Primat auf eine sonderbare Weise erhaben ist, sey auch die Sorge über die Apostel selbst von Christo anvertrauet worden: Er sey der Mund und der Fürst der Apostolischen Versammlung.

Ich behaupte, daß dieser Primat; (*) (welcher nicht nur ein Vorzug im Rang, der Aufsicht und Leitung ist, sondern einer wahren Gewalt und Gerichtbarkeit) weil er nicht weniger als die Einigkeit selbst, für deren Erhaltung und Regierung der Primat eingesetzet ist, (*) immerwährend seyn mußte, daß dieser Primat, sage ich, auf die Nachfolger Petri, die Römischen Päpste, und auf 7. 8.

den Apostolischen Stuhl, als den Mittelpunkt und Wurzel dieser Einigkeit aus göttlichem Recht

9. übergangen sey; (*) daß er auf keine Weise von dem Römischen: auf einen andern Stuhl übersetzet werden könne: Mit dieser Kirche wegen der vornehmen Principalität (das ist, wegen ihrer höchsten Würde und Ansehen) muß sich, wie der H. Irenäus saget, eine jede Kirche vereinbaren, das ist, jene Glaubigen, die allenthalben sind: Ich sage, daß sie das Oberhaupt der Kirche sey: Wer immer, wie Papst Bonifacius I. saget, sich von ihr abschneidt, der wird von der Christlichen Religion verwiesen. Diesem treten bey die Väter der vierten Kirchenversammlung zu Constantinopel. Da wir in allen, sagen sie, dem Apostolischen Stuhl folgen, und alle seine Verordnungen halten, hoffen wir, daß wir in einer Gemeinschaft, welche der Apostolische Stuhl prediget, zu seyn verdienen, wo die wahre und unverletzte Festigkeit der Christlichen Religion ist; wir versprechen auch, die von der Gemeinschaft der Katholischen Kirche abgesondert sind, das ist, die dem Apostolischen Stuhl nicht beystimmen, daß ihre Namen unter dem GOttesdienste nicht sollen gelesen werden.

Die-

Diesen nachzufolgen, erkenne ich mit den
Vätern (*) der allgemeinen Kirchenver- 10.
sammlung zu Florenz, daß dem Römischen
Papste (*) völlige Gewalt, die allgemeine Kirche 11.
zu weyden, zu regieren, und ihr vorzustehen, von
unserm Herrn JEsu Christo in dem H. Petro
übergeben worden. Wie aber die Gewalt zu wey-
den und zu regieren nicht bestehen kann, ohne an-
ständiges (*) Ansehen, Gerichtbarkeit und Zwang: 12.
(zu welchem auch die Excommunication als die
schwereste geistliche Strafe gehört; indem sie ab-
sondert, was die Verdienste und das allgemeine
Gebeth anlanget) also sage ich, daß ein sol-
ches Ansehen, Gerichtbarkeit und Zwang, so von
Christo selbst herfließt, der Römische Papst habe,
als das Oberhaupt, Regent und Herr der allge-
meinen Kirche.

Ich bekenne auch, daß der Römische Papst
(*) der höchste Richter in Sachen des Glaubens 13.
und der Sitten sey: und wann eine solche Strei-
tigkeit entsteht, die Gemüther aber entzweyet sind,
daß alsdann der Stimme des Hieronymus am
meisten Gehör zu geben, wie er an den Da-
masus schreibt: Ich weiß, daß auf jenen
Felsen die Kirche gebauet ist. Wer immer

außer diesem Hause das Lamm wird gegessen haben, der ist unheilig. = = Den Vitalis kenne ich nicht, ich verachte den Meletius, ich weiß nichts um den Paulinus; wer immer nicht sammelt mit dir, der zerstreuet. Und: noch in drey Theile gespaltet eilet sie mich an sich zu reißen. = = Unterdessen rufe ich auf: Wenn jemand dem Stuhl Petri anhängt, der ist mein.

Ich setze insonderheit hinzu, wider den Irrthum sowohl der alten als neuern Erfinder, welche mit Verachtung der Bischöfe, die in größerer Anzahl ihrem Oberhaupte dem Römischen Papst öffentlich oder heimlich anhangen, die Kirche und die Wahrheit in ihre geringere Anzahl einzuschließen sich nicht scheuen; (°) es könne nicht
14. seyn, daß die Vereinung der Bischöfe, die ihrem Oberhaupte dem Römischen Papst anhangen,
15. die Wahrheit verfehlen: (*) also sey die Ketzerey des Luthers schon vor der Kirchenversammlung zu Trient von der Kirche, unter dem Vorgange des Pabsts, durch seinen Ausspruch letztlich und unwiderruflich verdammet worden: sintemal die Kirche, wenn sie mit ihrem Oberhaupte vereiniget ist; sie mag durch die ganze Welt zer-

zerstreuet, oder in allgemeinen Concilien versammelt seyn, (wo die Bischöfe aus eigenem Recht und richterlicher Gewalt, so ihnen aus der Einsetzung Christi anhängt, mit dem Papst entscheiden und aussprechen) in Entscheidung der ersagten Händeln nicht fehlen, noch von dem Stuhl abweichen kann, zu welchem nach Zeugniß Cypriani die Untreu keinen Zutritt hat: und auf welchem, da der Zustand der Wahrheit verbleibt, der H. Petrus, indem er in der empfangenen Stärke des Felsen verharret, die Regierung der Kirche nicht verlassen, und durch seine Nachfolger zu sitzen (e) und zu reden nicht aufhöret.

Ich erkenne zugleich, (*) daß der Kirche von Christo die Gewalt gegeben worden, von dem Verstande oder Lehre der Sätze, der Bücher und der Verfasser zu urtheilen, und die Glaubigen zu zwingen, daß sie ihr Urtheil unterschreiben; daß daher diese schuldig seyn, über einen solchen Ausspruch mit innerlicher Anhangung des Gemüths und des Verstandes zufrieden zu seyn, nicht nur allein, wie man es nennt, durch ein frommes Stillschweigen; und daß ein solches Urtheil keineswegs einem Fehler unterworfen sey. Ich sage, (*) daß der Constitution der Eingebohrne als

16.

17.

(e) Sitzen heißt von den Päpsten Regieren.

einem Schlusse des heiligen Römischen Stuhls und der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen, jederman gänzlichen Gehorsam schuldig sey.

Ich sage mit dem Avitus Bischof zu Wien,
18. daß wenn in Sachen, (*) die den Stand der Kirche angehen, ein Zweifel entstehen wird, solcher dem höchsten Priester der Römischen Kirche, als unserm Oberhaupt zu hinterbringen sey.

Was die Sendschreiben der Römischen Päpste Decretalen genannt, betrift, bekenne ich mit
19. den H. H. Gelasius und Leo, (*) daß sie ehrerbiethig aufzunehmen, und heilig gehalten werden sollen.

Ich sage, daß aus göttlichem Recht dem Rö-
20. mischen Papste (*) das Recht zustehe, die allgemeinen Kirchenversammlungen auszuschreiben, zu dirigiren und zu bestätigen: durch seine Beystimmung erlangen diese Versammlungen völlige
21. Kraft und Unfehlbarkeit, (*) unabhängig von einer Annahme, was es immer für eine sey.

Ich bekenne, daß die Kirchenversammlung zu Trient nicht nur allein in Glaubenssachen,
22. (*) sondern auch in Sachen der Disciplin ein freyes Concilium gewesen; unerachtet nach den Umständen derselben Zeiten und Begebenheiten

nicht

nicht alles hat können reformiret werden, wie es einige rechtschaffene Männer gewunschen und verlanget. Ich erachte, (*) daß die peinlichen Sa-23. chen der Bischöfe durch das Concilium zu Trient (f) dem Papst und dem Apostolischen Stuhl billig vorbehalten worden, und da ersagte heilige Kirchenversammlung (g) erkäret hat, daß die Päpste nach der höchsten Gewalt, die ihnen in der ganzen Kirche übergeben worden, (*) einige schwerere Verbrechen ihrem eigenen 24. Urtheile billig haben vorbehalten können: so meyne ich nicht, daß man diese offenbare Erklärung des Kirchenraths verdrehen dörfe, als ob diese Gewalt dem Papste nicht aus eigenem ursprünglich- und göttlichem Rechte zustünde. (*) Es 25. hat daher der Papst Gewalt in den Gesetzen, so von allgemeinen Concilien gegeben worden, aus rechtmäßiger Ursache in der ganzen Kirche zu dispensiren, und dieses thut er mit Recht.

(*) Schon damals in den ersten Zeiten der 26. Kirche warden jene Bischöfe für unächt gehalten, derer Weihung oder Wahl der Römische Papst lediglich verachtet, gleichwie der Afterbischöfe zu Utrecht, und andrer, so derselben Gemeinschaft und Handel anhangen. (*) Obwohl aber 27.

(f) Sess. XXIV. Cap. 5. (g) Sess. XIV. Cap. 1.

in ältern Zeiten die Bestätigung und Weihung der neuerwählten Bischöfe den Provincial-Concilien, und vornehmlich dem Erzbischof zustunden: so ist doch diese Disciplin in dem ganzen Abendlande aus rechtmäßigen Ursachen abgeändert worden: ich meyne auch nicht, daß in diesem Stücke wieder der vorige Gebrauch könne eingeführet werden, außer mit völligem und freyen Beyfalle des höchsten Stuhls. Eben dieses erachte ich, sey zu halten mit Uebersetzung der Bischöfe von einem Sitze zu einem andern, und mit ihrer Absetzung, nicht minder mit Aufrichtung neuer bischöflichen Sitze.

Die Heiligsprechung der Diener GOttes ist durch den Papst Alexander III. zu Vermeidung unzahlbarer Misbräuche, dem Römischen Stuhl allein, mit Ausschluß der Bischöfe des Orts, billig vorbehalten worden. Obwohl auch von ältern Zeiten her, wie zu lesen bey Benedictus XIV.

28.(h) (*) die Seligsprechungen selbst, die von den Bischöfen geschehen, die Kraft einer Heiligsprechung gehabt; entweder durch ausdrückliche Gutheißung des Papstes, oder durch allgemeine Einwilli-

(h Lib. I. de Beatif. & Canon. Sever. DEI Cap. 10. n. 1.

willigung der Kirche außer einem Concilio, in welcher Einwilligung eine stillschweigende Gutheißung des Papstes begriffen war.

Obwohl vor diesem nicht leicht andre als wichtige Processe aus den Provinzen an den Römischen Hof gebracht worden: so hat doch heut zu Tage aus Ehrerbiethung gegen dem höchsten Stuhl, und nach der höchsten Gewalt, so demselben in der ganzen Kirche von GOtt übergeben worden, (*) ein rechtmäßiger und gemeiner Ge- 29.
brauch die Gewohnheit eingeführet, daß man in geistlichen Sachen, was es immer für eine sind, an den Papst appelliret, also daß im Namen dieses heiligsten Vaters in höchster oder in letzter Instanz gesprochen wird, sowohl zu Rom durch die ordentlichen Richter, die dort gesetzet sind, als auch durch Abgeordnete in auswärtigen Ländern, nach Unterschied der Orte, der Sitten und Concordaten.

Die Päpste Pius II. Julius II. und Gregorius XIII. haben (*) die Appellationen von 30.
dem Papst an ein zukünftiges Concilium mit allem Rechte verdammet: und die Ursachen dieser Verdammung erklären sie in ihren Constitutionen. Fürwahr! wir wissen, daß schon vorher die Appellationen von dem Apostolischen Stuhle

Gela-

Gelasius verworfen habe: Sintemalen die geistlichen Rechte wollen, daß man aus einem jeden Welttheil an denselben appelliren möge, von ihm aber niemanden zu appelliren zugelassen sey.

Es scheint zwar, daß nach dem ältesten Gebrauche der Kirche dem Bischof als Vorgesetzten des Orts gebühret habe von allen geistlichen Pfründen zu disponiren, und sie zu verleihen;

31. (*) da es aber der gesunden Vernunft gemäß ist, daß der höchste und allgemeine Bischof die meisten Gnaden in den Provinzen auszuspenden habe: also sind die Vorbehaltungen der geistlichen Pfründen im geringsten nicht ungerecht; ja vielmehr mit der Eigenschaft des höchsten und allgemeinen Bischofs übereinstimmend. Erwähnte Vorbehaltungen sind hernach durch Concordaten mit den Nationen fest gesetzet, und zum Theil gemäßiget worden.

32. (*) Solche Concordaten, als welche die Kraft eines Vertrags haben, sind ganz heilig zu halten. Es haben aber die Römischen Päpste öfters erkläret, insonderheit Gregorius XIII. daß weit von Dero Meynung sey, die Concordaten, sonderlich die mit Deutschland zu brechen.

(*) Die

(*) Die Annaten sind für rechtmäßig zu hal- 33.
ten, um dadurch den Bedürfnissen des Römischen Hofes zu Hülfe zu kommen, welcher für alle Kirchen wachet, arbeitet, und die Kosten trägt: und als rechtmäßige Abgaben sind die Annaten wenigst so lange beyzubehalten, bis auf eine andere eben so fügliche Weise, nach Gutbefinden des Apostolischen Stuhls, dem Unterhalt und unzahlbaren Lasten dieses Hofes wird vorgesehen seyn.

(*) Die Befreyung der Ordensgeistlichen, 34.
(die in der Kirche einen grosen Nutzen schaffen) und ihre unmittelbare Unterwerfung gegen dem Apostolischen Stuhl, welche aus rechtmäßigen Ursachen, nicht nur allein zum Besten der geistlichen Orden, sondern auch der allgemeinen Kirche, nämlich um sie unter einem alleinigen Oberhaupte leichter zu regieren, eingeführet, und von allen Kirchen erkennet worden; diese kann von einer Partikular-Kirchenversammlung nicht aufgehoben werden, viel weniger von weltlicher Macht.

(*) Den Misbräuchen, so aus dieser Befreyung 35.
entspringen können, ist durch das Concilium von Trient begegnet, und abgeholfen worden.

Ich weiß, daß die Bischöfe nicht von der Kirche, oder von den Glaubigen insgesammt, sondern von dem heiligen Geiste gesetzet seyn, damit

mit sie die Heerden, so ihnen anvertrauet sind, inner ihrem Bezirke weyden und regieren, mit gebührender Unterwerfung gegen den Römischen Papst. Obwohl aber die Bischöfe in den ersten Zeiten der Kirche, nach Unterschied der Disciplin, was die Gerichtbarkeit anlanget, eine größere Ge-

36. walt ausgeübet haben: (*) so haben doch die geistlichen Rechte dem Gebrauche derselben engere Schranken setzen können, welche für sich selbst zu erweitern nicht erlaubt wäre.

37. (*) In Sachen, welche den Glauben, die Sacramenten und die geistliche Disciplin angehen, hat die geistliche Gewalt aus vollem Rechte den Ausspruch zu thun, ohne Mitwirken der weltlichen Macht: jedoch wegen der Beschützung, so sie einander schuldig sind, geht es die weltliche Macht an, nach Meynung der Kirche, so viel sie es wünschet, ihre Satzungen zu beschützen, und vollziehen zu lassen, durch zeitliche Mittel.

38. Schließlich erachte ich, (*) es sey mit rechter und bester Art Sorge zu tragen, daß Friede und Eintracht zwischen der Kirche und dem Staat immerdar erhalten werden: und dermaßen, so viel es der Glaube und die Rechte der Religion zulassen, alle Gelegenheiten zu Beleidigungen zu vermeiden, aus welchen Zwietracht entspringen, und

schwere

schwere Uebel zum Schaden der Religion zu befürchten seyn könnten.

Nun geruhen Eure Heiligkeit diese Sätze guädigst aufzunehmen, als ein Zeichen meiner eigentlichen Meynung von Höchstdero und des heiligen Stuhls göttlichen und höhern Rechten; als ein Denkmaal des Wiederrufs über alles, was wider dieselben, und vielleicht wider einige andre Stücke der wahren Lehre, oder wider die Rechte der allgemeinen Kirche (obwohl wider meine Meynung) von mir auf was immer für einen Weg und Weise gesaget oder geschrieben worden, oder geschrieben zu seyn scheinen könnte.

Wenn über dieses an der Bekenntniß und Erklärung, was ich glaube oder lehre, welches ich in allen der heiligen Römischen und Apostolischen Kirche gleichförmig zu seyn verlange, Eure Heiligkeit noch etwas zu befehlen oder zu fordern belieben: so werden Höchstdieselben mich gehorsam und bereit finden, solches mit rechter Aufrichtigkeit an den Tag zu geben. Unterdessen werden Eure Heiligkeit (wie ich das unterthänigste Vertrauen habe) mir meinen Fehler verzeihen: indem ich auch mitten unter den Abwegen dennoch mit den Vätern des Lateranischen Kirchenraths allzeit erkennet habe, und lebenläng-

lich

lich erkennen werde, daß der Römischen Kirche nach Anordnung GOttes, über alle andern Kirchen der Vorzug der ordentlichen Gewalt zukomme, als welche die Mutter aller Christglaubigen ist: weil ich mit dem H. Bernhard ohne Betrug und Falschheit bekenne, daß andern andere Heerden zugeeignet seyn, einem jeden eine Heerde; Eurer Heiligkeit aber alle Heerden insgesamt; einem Hirten eine Heerde, nicht nur Schafe, sondern auch Hirten, als einem Hirten über alle: weil ich mit dem H. Hieronymus wohl weiß, daß die Römische Kirche auf den Felsen, so Christus ist, gebauet sey, und nichts mehr verlange, als dem Stuhl Petri (welcher auch durch Christum der Felsen geworden, wie der H. Maximus von Turin saget) ohne Unterlaß zugesellet zu seyn. Geruhen Eure Heiligkeit mich in diese Vereinung aufzunehmen, einem reumüthigen Sohn wieder die väterliche Zuneigung zu geben; und zum Zeichen dieser Gnade, da ich vor Dero geheiligten Füßen liege, und sie küsse, den Apostolischen Segen zu ertheilen.

Eurer Heiligkeit

unterthänigster und gehorsamster Sohn

Trier den 1ten Wintermonats 1778.

Johannes Nikolaus von Hontheim, Bischof zu Myriophit, Weihbischof zu Trier m. pr.

Jetzt

Jezt werden Sie unsre Antwortschreiben verlesen hören, welche wir an den gedachten Churfürsten, und an seinen Weihbischof erlassen haben.

Letztlich sind von ersagtem Secretarius beyde Sendschreiben Sr. Heiligkeit an den Churfürsten zu Trier, und seinen Weihbischof abgelesen worden.

Unserm Ehrwürdigen Bruder

Clemens Wenceslaus,

Erzbischof zu Trier, und Bischof zu Augsburg, des H. R. R. Churfürsten:

Papst Pius der Sechste.

Ehrwürdiger Bruder!

Unsern Gruß und den Apostolischen Segen!

Uns hat nichts so lieb und angenehm jemals zukommen können, als Dero Schreiben, Ehrwürdiger Bruder! Nichts ist so erwünscht, als was dieses Schreiben Uns verkündiget hat. Es ist unglaublich, mit was großer und mit was unermeßlicher Freude Wir daraus erfüllet worden. Und dieses können Dieselben von Ihrer eigenen rührenden Freude leichter ermessen, als Wir mit

allen erdenklichen Worten ausdrücken. Wegen den Febronischen Schriften steckete schon lange in unserm Gemüthe eine sehr schwere Bekümmerniß. Diese haben Sie Uns abgenommen, durch die Bothschaft von jenem glücklichen Ausgange, und durch jenen schriftlichen Wiederruf, so Dieselben Uns überschicket haben. So viel Wir vorher über den Schaden getrauret, welcher von ersagten Schriften der Kirche zugefüget worden, so große Hoffnung schöpfen Wir jetzund, daß Wir den erlittenen Schaden einmal wieder gut machen, und ersetzen sehen werden, nachdem eben diese Schriften schon von ihrem Verfasser verworfen, niedergeleget und verdammet worden. Daß die Sache ein solches Ende nehmen werde, erwarten Wir von GOtt desto mehr, je besser Wir erkennen, daß sein Finger das Herz dieses Mannes tiefest durchdrungen, und verändert habe. Dero Reden mit dem Bischof von Myriophit Ihrem Weihbischofe, Dero Rathschläge, um ihn von dem Irrwege abzuziehen, die Bemühungen, so Dieselben für seine Ehre und zum Nutzen der Kirche auf sich genommen haben; alles dieses hat GOtt durch die Eingebung seines Geistes regieret, mit seiner Hülfe und Schutz verwahret, und alle Gelegenheiten, die Zeit des Aufschubs und zu wir-

ken,

ken, durch seine Weisheit an die Hand gegeben. Wir müßen daher ihm, der reich ist in Barmherzigkeit, den größten und immerwährenden Dank abstatten, daß er sowohl Dero Wunsch, Fleiß und Bemühung, als auch unser beständiges Gebeth und die Thränen, welche Wir in Demuth des Herzens zu ihm vergossen, so mildiglich, so gütig einmal angesehen hat. Allein da er Dero Mühe und Fleiß, als den Werkzeug seiner Erbärmniß gebrauchet hat, so billigen wir diese Ihre stattliche und vortreffliche Bemühung und Dero Tapferkeit aus dem Innersten unsers Herzens, und gratuliren Ihnen, Ehrwürdiger Bruder! dergestalt, daß Wir mit Apostolischer Stimme öffentlich rühmen, wasmaßen Sie in ihrem Bischöflichen Amte niemals etwas auf sich hätten nehmen können, welches herrlicher oder nützlicher wäre, als dieses. Dero Verdienste gegen Uns, gegen diesen heiligen Stuhl, und gegen die ganze Kirche sind, wir bekennen es, sehr groß, und von dannen ist Dero voriger hohe Ruhm und Ansehen mit der größten und immerwährenden Zierde einer wahren und vollkommenen Herrlichkeit vermehret worden. Dieser ausnehmenden Meynung von Ihnen setzen wir auch eine gleiche Bezeugung unserer Dankbarkeit und die Erklä-

rung der größten Liebe, Hochachtung und Gewogenheit gegen Dieselben bey. Was Sie derowegen von Uns heftig wünschen, und darum inständig bitten, daß Wir den Ehrwürdigen Bruder Johannes Nikolaus Bischof zu Myriophit, der sich schon lange verirret hat, und jetzt zu uns zurück kehret, wieder in unsere Gunst und Gnade setzen möchten: so ist nun unsere Freude in dem sehr groß, was Wir aus eigenem Antrieb unsers Gemüthes ganz begierig leisten, und zugleich diesem Dero hochwichtigen Begehren ein völliges Genügen thun werden. Daher alles, was er zuvor wider die Rechte dieses Apostolischen Stuhls und der Kirche unrecht und unbedachtsam gesaget, geschrieben und gethan hat, dieses, wie Dieselben es von Uns verlangen, lassen Wir nach, schenken und verzeihen es von Herzen: Wir sehen nur das an, was jetzund erfolget ist, was nämlich von Ihnen, und von demselben selbst, auch von seiner gegenwärtigen Gemüthsmeynung Uns angezeiget worden: Wir eröffnen ihm den Busen der väterlichen Liebe willig lich, und umfangen ihn liebreich: als das gefundene Schaf, so verloren war, legen wir ihn auf unsere Schultern, und tragen ihn zu diesem festen Felsen der Wahrheit mit Freuden und Frohlocken zurück: wir zählen ihn auch unter

unsre

unsre andern Mitbischöfe, Brüder und Söhne: und damit er noch einen grösern Beweis dieser väterlichen Liebe und unserer Freude haben möge, so erheben Wir diese seine That mit grosem Lob und Anpreisung. Denn wir erachten, daß seine Starkmüthigkeit, die mit einem fähigen Verstande verbunden ist, von Uns anzurühmen sey; als welche in dieser seiner That hell ersehen, und offenbar wird: da er jene seine Meynungen, die er sich zuvor so wohl gefallen ließ, und verfochten, jetzt hinwirft und verfluchet: da ihn die Urtheile sehr vieler Feinde oder Neider dieses Stuhls Petri nicht abhalten, noch bewegen, welche er allenthalben auf seine Seite gebracht, und ihr Lob erworben. Was ist dieses anders, als gleichsam aus Liebe der anscheinenden Wahrheit sich selbst verachten, aus einem Saul an sich einen Paulus abbilden, über den Ehrgeiz, über das eigene Lob, und über die Gunst dieser gottlosen Welt tapfer und herrlich triumphiren? Dahin kann gewiß die Schwachheit der menschlichen Natur nicht gelangen, außer sie werde durch göttlichen Beystand unterstützet, und gestärket. Wir vermeynen daher, daß wir dem göttlichen Willen anhangeu, da Wir ihm ein besonders Lob geben, als welches vornehmlich zu der Ehre GOttes selbst gereichet.

Weswegen Wir ihm in einem liebreichen Schreiben antworten, welches Wir als eine Beylage zu gegenwärtigem Schreiben an Dieselben überschicken: darinn ertheilen Wir ihm von Herzen den Apostolischen Segen, zum Zeugnuß unserer innigsten Versöhnung, Gnade und Anpreisung. Daß Wir aber zu Ihnen, Ehrwürdiger Bruder! zurück kehren, so erfreuen Wir Uns über diese Dero Tapferkeit und Glück dermaßen, daß Wir erachten, es werde auch wegen dem so sonderbaren und vortrefflichen Beyspiel selbst, Ihnen das größte Ansehen geben, und dem Apostolischen Stuhl sehr vielen Nutzen bringen. Denn Wir haben das feste Vertrauen, daß ersagtes Beyspiel allen andern Bischöfen den größten Antrieb geben werde, die Religion zu vertheidigen, und die Rechte zu verfechten. Jene aber wird es mit seinem Lichte und Vortrefflichkeit zur Nachahmung am heftigsten anreizen könen, welchen es in der Nähe viel besser in die Augen fällt, welchen auch zu dieser Zeit die Gelegenheit nicht mangeln kann, gleiche Tugend zu üben, und an den Tag zu legen. Nun obwohl Wir zwar nicht zweifeln, Dieselben werden hinfüro sich nicht verändern, und eine große Freude darüber haben, daß Sie keiner Ermahnung bedörfen, sondern von sich selbst zu

allen

allen trefflichen Thaten entzunden sind: nichtsdestoweniger damit Sie besser wissen mögen, wie viel Wir Uns noch auf Ihre Tugend verlassen, so erwarten Wir dieses von Ihnen, daß Sie, nachdem Dero Weihbischof von GOtt den Geist des Gehorsams wieder empfangen, desselben nach Ihrem Ansehen bey ihm sich gebrauchen wollen, um den schuldigen Dienst von ihm zu fordern, daß er vermög seines Versprechens, jenes Bollwerk von Irrthümern, so er schon lange aufgeführet hat, selbst mit seinem Witz und Gelehrtheit nieder zu werfen, und von Grund aus zu vertilgen fortfahre: welches gewiß seinem gedachten Wiederruf selbst den besten Nachdruck geben wird. Uebers das gebrauchen Wir Uns mit Ihnen der Worte, welche der H. Leo der Große an den Theodoretus Bischof zu Cyrus geschrieben (i): Der Sieg, den Christus unser Herr seiner Kirche geschenket hat, obwohl er ein größers Vertrauen machet, vertreibt dennoch die Bekümmerniß nicht ganz, so lange wir auf dieser Welt sind; er ist auch nicht geschenket, daß wir schlafen, sondern daß wir süßer wachen. Uebrigens haben Wir Dero Neigung, Freundschaft,

(i) Epist. 93. Cap. 6. Part. 2. Oper. cit. Edit.

schaft, Ehrerbiethung und Gehorsam gegen Uns, und diesen Apostolischen Stuhl des H. Petri vorher ganz wohl erkennet; und die gar deutliche Bekräftigung dessen in Dero Schreiben ist Uns so angenehm und erfreulich, daß Wir nichts mehr verlangen, als jederman offenbar zu machen, wie hoch Wir Dieselben, Dero Würde und Tugend schätzen, nnd wie sehr Wir entzunden werden, vornehmlich alles zu leisten, was Dero Ruhm und Ehre vermehren, und von der Freygebigkeit dieses H. Stuhls seinen Ursprung nehmen kann. Unterdessen da GOtt der Allmächtige zu Dero vortrefflichen Verdiensten den Rath und Antrieb gegeben, und Dieselben dazu angeführet hat; so bitten wir ihn, daß er Ihnen auch seine Belohnung vermehren wolle. Und zum Zeichen dieser göttlichen Gütigkeit, ertheilen Wir, Ehrwürdiger Bruder! Ihnen und Ihrem anvertrauten Volke aus innigster Empfindung der väterlichen Liebe, auf das freundlichste den Apostolischen Segen. Gegeben zu Rom bey St. Peter, unter dem Fischerringe, den 19ten Christmonats 1778. unsers Pastthums im vierten Jahre.

Benedict Stay.

Unserm

Unserm Ehrwürdigen Bruder Johannes Nikolaus Bischof zu Myriophit: Papst Pius der Sechste.

Ehrwürdiger Bruder!

Unsern Gruß und den Apostolischen Segen!

Wir hatten allzeit aufs höchste gewunschen, und GOtt den Allmächtigen inständig darum gebethen, daß Du, Ehrwürdiger Bruder! von innerlicher und herzlichen Reue gerühret, endlich einmal den schon lange angetretenen Weg der Aergerniß und des Irrthums, durch seine Erbärmniß verlassen, und zu dem Lichte der wahren Lehre zurück kehren möchtest. Dieses ist jetzund erfolget, wie Wir sowohl aus dem Schreiben unsers Ehrwürdigen Bruders Clemens Wenceslaus Erzbischofs zu Trier, und des H. R. R. Churfürsten, als auch aus deinem an: Uns überschickten schriftlichen Wiederrufe, mit unglaublicher Fröhlichkeit unsers väterlichen Herzens verstanden haben. Daß Du Uns zu Leid und Kummer die grösste Ursache gegeben, dieses wirst Du leicht begreifen: da Wir nämlich angesehen, daß Du zwar aus Gnade dieses Apostolischen Stuhls

zu einem Bischthum erhoben worden, und demselben wegen so großer Verwandtschaft verbunden seyst; dennoch aber aufgestanden bist, denselben zu stürmen, und dieses zu unternehmen, daß Du seine ältesten Rechte und Freyheiten, die von Christo dem Herrn hergekommen, geringer machest, und schwächest. Wir fürwahr! haben Uns auf das göttliche Versprechen verlassen, und das gewißeste Vertrauen gesetzet, daß dieser sehr feste Felsen der Wahrheit niemals von widrigen Winden und Ungewitter könne erschüttert und zum Untergange getrieben werden. Aber auch deinen Zustand hatten wir bedauret, da Du dich so weit von Uns abgewandt, und verirret hast. Wir beweinten auch den Irrthum und Schaden aller derer, welche dein Witz und der große Schein deiner Gelehrtheit und Wissenschaft leicht auf deine Seite gezogen, und dir zugesellet, vornehmlich bey dieser Zeit, wo man der Kirche und der Religion so gar abgeneigt ist. Von diesem Unserm vorigen Verdruß und immerwährenden Bekümmerniß thun Wir jetzund nicht deshalben eine Meldung, daß Wir Dir, Ehrwürdiger Bruder! das geringste vorzuwerfen scheinen möchten; sondern damit Wir auf das deutlichste erklären, in was für eine, und in was große

Freu-

Freude erlagter Verdruß und Bekümmerniß jetzt verändert sey, und wie bey Uns die Empfindung über diese deine Zurückkehrung aus dem Andenken der vergangenen Zeit selbst erfreulicher werde. Gewiß an diesen deinen veränderten Gedanken erkennen Wir die Kraft und Barmherzigkeit GOttes, der Dich nicht bis an das Ende verlassen, sondern Dir einen neuen Willen und Verstand durch den heiligen Geist eingegeben hat. Wir erstatten ihm, so viel wir können, den größten Dank aus aufrichtigem Herzen, und ermahnen Dich, daß Du ihm diese schuldige Pflicht mit innigster Demuth zu erzeigen niemals aufhöreſt. Hernach gleichwie Du selbst um eine so große Wohlthat, nach GOtt gedachtem deinem Erzbischofe zu Trier einig und allein verbunden bist: also bekennen Wir freymüthig, daß Wir ihm gleichfalls sehr viel zu verdanken haben, als welcher mit seiner Bemühung es endlich dahin gebracht, daß Du durch die Gnade GOttes Dich vor diesem Stuhl des heiligen Peters mit Seufzen gestellet, um Verzeihung gebethen, und zu seinem Glauben, Gehorsam und Ehrerbiethung aus reinem Herzen, guten Gewissen und unverfälschter Treue zurück gegangen. Maßen dieses neben dem vornehmsten Zeugnisse des ermeldten hochansehnlichen

Chur-

Churfürsten, Uns die Art deines Briefes und Wiederrufs versichert, in welchem du erstlich viele Stücke nach einander und fleißig ausgedrücket, und wiederrufen; alsdann ein reumüthiges Herz über das Vergangene gezeiget, und versprochen hast, alles übrige, was Du wider die Schlüsse und Lehre des Apostolischen Stuhls jemals gesaget, und in deinem Wiederrufe nicht ausgedrücket habest, sobald Du darüber erinnert wirst, nach der Wahrheit einzurichten. Diesen guten Willen nehmen Wir von dir sehr wohl auf, und halten es für ein Zeichen deiner Beständigkeit. Derowegen lassen Wir Dir nach alle und jede rechtliche und geistliche Strafen, und um was Du uns so inständig und demüthig bittest, so nehmen wir dich, Ehrwürdiger Bruder! wieder in unsere und dieses heiligen Stuhls Gnaden auf: Wir schenken Dir den Frieden, den Wir von Christo gelernet haben: Wir gehen dir mit väterlicher Umarmung entgegen: Wir zählen Dich unter die Bischöfe unsre Amtsgehülfen, und heißen dich mit den liebreichesten Worten unsern Sohn. Indem Wir diese unsere Liebe, wie Du siehst, Dir so reichlich antragen, so haben Wir auch nicht das geringste Bedenken, dein Lob und Anpreisung beyzusetzen. Denn Wir können nicht bergen, daß

Wir

Wir in dieser deiner That einen Gehorsam des Verstandes und eine Großmuth ersehen. Denn was hättest Du thun können, das so groß und starkmüthig wäre, als nachdem die Finsternisse der Irrthümer sich zertheilet, von der vorigen Erhebung des Gemüthes dich herab lassen, nach dem Verstande der Christlichen Demuth deine Meynungen hinlegen, und verwerfen, auch das darüber entstehende Gerücht von Dir, der Wahrheit nachsetzen, dich selbst gewißer maßen besiegen und verachten? Je schwerer nun dieses ist, und die Kräfte der menschlichen Natur übersteigt, desto mehr verstehen wir, daß die Schätze der göttlichen Gnade und Gütigkeit bey Dir im Ueberfluße seyn. Also werden gewiß alle Frommen, derer Urtheile bey dir sehr viel gelten sollen, mit Uns einerley Meynung haben, wenn Wir, was die Rechte des Herrn an Dir gewirket, offenbar machen werden. Gleichermaßen laß Du, Ehrwürdiger Bruder! Dir jetzund dieses vornehmlich angelegen seyn, daß aus deinem öffentlichen Geständnisse der von Dir erkannten Wahrheit, und aus deinem Lobe der göttlichen Allmacht alle Menschen vrstehen, was Du durch die Gnade seiner Barmherzigkeit erlanget habest. Glaube, daß wider den Schaden, welchen Febronius der

Kir-

Kirche zugefüget, das beste und bequemste Mittel seyn werde, wenn Du die Bücher, die Du geschrieben, gleichwie sie sehr vielen zum Untergange gewesen, jetzund zu ihrer Erbauung widerlegest, überzeugest und strafest. Obwohl Du schon auf einem hohen Alter bist, so ist Uns doch nicht unbewußt, daß Du durch die göttliche Hülfe noch bey guten Kräften des Leibs und des Geistes seyst Was solltest Du also die übrige Lebenszeit bessers, nützlichers und vortrefflichers thun, als daß Du mit der Hand, mit welcher Du der Kirche und dem Apostolischen Stuhl Wunden geschlagen, dieselben zu verbinden, und ganz zuzuheilen Dich mit allem Fleiß und Mühe bestrebest? Du siehst in den vorgehenden Zeiten der Kirche fürwahr! sehr viele: wegen Gelehrtheit und Heiligkeit ansehnliche Männer, welchen Du nachfolgen kannst. Diese haben sich so wenig gescheuet, die Irrthümer ihrer vorigen Jahre zu widerrufen, daß sie vielmehr dieselben, nachdem sie einmal entdecket worden, mit der größten Standhaftigkeit verworfen, und eben dadurch ihrem Namen Ruhm zuwege gebracht haben. (k) Wohlan! dann, Ehrwür-

(k) Epist. Maximi, Urban. Sidon. & Machar. de suo reditu ex schismat. L. inter Epistol. S. Cyprian.

würdiger Bruder! zeige die Kräfte, Wir munstern dich auf selbst mit den Worten des H. Johannes Chrysostomus, (l) streite tapfer, kämpfe grausam in diesem Treffen, betrachte den Bund, merke auf die Bedingniß, erkenne das Kriegswesen; den Bund, so du verheißen; die Bedingniß, unter welcher du hinzu gegangen; das Kriegswesen, zu welchem du dich hast anwerben lassen. Dir kann nicht unbekannt seyn, daß der H. Bonifacius Bischof zu Maynz und Apostel von Deutschland auch ein wenig in dem Palatiolum einem Kloster nahe

---

Cyprian. Edit. Paris. cum Adnotat. Pamel. ann. 1603.

S. Augustin in Prolog. Lib. Retractation. Tom. I. Operum Edit. Paris. Monachor. S. Maur. Denn niemand, außer ein Unweiser, wird darum, weil ich meine Irrthümer schelte, mich zu schelten sich erkühnen. Wenn er aber saget, ich hätte nicht lehren sollen, was mir nachmals noch misfallen würde: so saget er die Wahrheit, und hält es mit mir. Denn er schilt, was ich schelte. Maßen ich es nicht schelten müßte, wenn ich es hätte sagen sollen.

(l) Serm. de Martyrib. Daß man ihnen entweder nachfolgen, oder sie nicht loben solle. Tom. 3. Oper. Edit. Paris. 1581. pag. 849.

nahe bey Trier sich aufgehalten habe (m). Seine Worte nun voll des Ansehens legen wir dir vor, wie er in einem Schreiben an Zacharias bezeuget, daß er nichts mehr wünsche, als den Katholischen Glauben und die Einigkeit der Römischen Kirche zu erhalten, und dadurch auszubreiten, und wie viel immer Zuhörer oder Lehrjünger auf dieser Gesandtschaft mir GOtt schenken wird, dieselben zu dem Gehorsam des Apostolischen Stuhls einzuladen, und zu lenken. (n) Dir aber geben Wir die Antwort selbst des Zacharias an den Bonifacius: Wir flehen an die Mildigkeit des Herrn, obwohl wir Sün- Sünder sind, daß er dich mit seiner Hülfe stärken, und befestigen wolle, und daß er uns verstatte, allzeit fröhliche Bothschaften deiner Wohlfahrt zu empfangen. (o) Da Wir endlich nach der göttlichen Gütigkeit hinfüro neue und immer reichlichere Beweise deiner Freude und deines Ruhms erwarten, so ertheilen

Wir

(m) Brower. Annal. Trevirens. Tom. I. Lib. 7. num. 116. Bollandist. Act. SS. Junii Tom. I. Die 5. §. 2. dein in 4. Vita ejusd. S. Bonifac. §. 2.

(n) In Collect. Concilior. Labb. Tom. 6. pag. 1495. Edit. Paris. 1671.

(o) In citat. Collect. Labb. pag. 1527.

Wir dir, Ehrwürdiger Bruder! als ein Zeichen himmlischer Gaben den Apostolischen Segen ganz liebreich und unter Umarmung mit väterlicher Gnade, Frieden und Liebe, von Herzen. Gegeben zu Rom bey St. Peter unter dem Fischerringe, den 19ten Christmonats 1778. unsers Papstthums im vierten Jahre.

Benedict Stay.

Nach diesem ist vorersagter R. P. D. Stay aus dem Consistorium abgetreten, und der heiligste Vater setzte seine Anrede also fort:

Aus welchem allem Sie sehr wohl verstanden haben, Ehrwürdige Brüder! was in dieser Sache nun geschehen ist; vornehmlich aber hat Ihnen können, was Febronius bekennet, bekannt werden. nämlich mit was aufrichtigem, redlichen und ehrbaren Gemüthe er in sich selbst gegangen; und was am meisten in Acht zu nehmen ist, daß er von keinem zeitlichen Nutzen dazu angereizet worden; daß er es nicht aus Schwachheit der Kräfte noch des Verstandes gethan, auch nicht durch beschwerliches Zureden verleitet, sondern allein von der Erkenntniß der Wahrheit bewo-

gen, allein von der Erleuchtung der himmlischen Gnade überschüttet, endlich allein von der Begierde seines Heils entzunden, mit sonderbarem Ernste seine Irrthümer verwerfe, und mit grösstem Eifer abschwöre; wie er seinen Wiederruf, den er durchaus eigenhändig geschrieben, mit auserlesenen Sprüchen aus den Vätern, und mit Ursachen bekräftiget habe. Ist diese Veränderung nicht von der Hand des Allerhöchsten? Welcher mit mit unzahlbaren Gnadengaben den ganzen Leib der Kirche auszieret, daß von vielen Stralen eines einzigen Lichtes eben derselbe Glanz überall erscheine, und der Verdienst eines jeden Christen nichts anders seyn kann, als die Ehre Christi. (p) Und wir halten diesen Verdienst des Bischofs von Myriophit nicht für gering, als welcher dem heiligen Job und David nachgefolget, und von der beschwerlichen Schamhaftigkeit, seine Fehler zu bekennen, sich nicht hat verweilen lassen, wie gemeiniglich schwache Gemüther zu thun pflegen: sondern er hat den grössten Gehorsam des Verstandes, und eine wunderbare Stärke des Gemü-

thes

(p) S. Leo M. Serm. 63. Cap. 7. Par. 1. Oper. cit. Edit.

thes an den Tag geleget, da er seine Meynungen verdammet, und sich selbst um die Wahrheit nieder geworfen. Man höre hie den Ambrosius, dessen Worte das Lob des Febronius vermehren, hingegen vor der Thorheit des Pöbels ein Abscheuen machen: Der Freund GOttes, der Prophet GOttes, der König, welcher von GOtt selbst erwählet, und zum König gesalbet worden, hat sich freywillig zu der Geißel dargebothen, und sich nicht geschämet: und du schämest dich? diese Schamhaftigkeit wird dir nicht viel helfen, wann du vor das Gericht GOttes kommen wirst; sondern es wird dich dieser Schamhaftigkeit gereuen, wann du in dem Angesichte nicht nur der Menschen, sondern auch der Engel, und aller himmlischen Herrschaften stehen, und anfangen wirst, deine eigenen Sünden nicht zu läugnen. = = = Mein Diener Job wäre heute nicht in der Ruhe, wenn er sich vor jenen Königen seinen Freunden geschämet hätte; und David selbst nicht, wenn er sich geschämet hätte, seine eigenen Missethaten zu bekennen. = = = Und weil sie beyde sich nicht geschämet, den Lohn ihrer Thaten in meine Gewalt

zu stellen, und sich meinem Urtheil und Willen zu übergeben: so will auch Ich über solche Diener mich nicht schämen, daß ich sie meine Freunde nenne, weil sie sich beflissen, meinen Willen zu thun. (q) Nachdem der gedachte Febronius von der verderblichen Mishälligkeit nunmehr abgeschieden, so muß, wie wir hoffen, auch dieses zu seinem Verdienste kommen, daß von der ersagten Mishälligkeit durch sein Beyspiel diejenigen gleichfalls abgezogen werden, welche bisher ihm als ihrem Heerführer nachgefolget sind.

Wenn der Untergang des Dioscorus, der in seiner verkehrten Lehre mit Tode abgegangen, wie Leo der Große schreibt, (r) seine Anhänger in einen tiefern Abgrund gestürzet, und nachdem dieser Anreizer zum Abfalle gestorben, haben einige unbeständige und thörichte Seelen etwas zu fürchten, und und nichts, dem sie nachfolgen: wie muß es jetzt den Febronianern zu Muthe seyn, da sie

ihren

(q) Enarrat. in Pf. David. 37. v. 51. Tom. I. Oper. Col. 838. Edit. Parif. Monach. S. Mauri.

(r) Epist. 111.

ihren Stammvater sehen, nicht gestorben, sondern verändert, und wie er die Irrthümer aller seiner Anhänger an sich selbst verdammet? Sie haben noch einen, dem sie nachfolgen können, wenn sie, wie er ihnen vorgeht, zurück kehren wollen, ihre Schuldigkeit zu thun, und ihr Heil zu wirken. Wenn sie es aber ausschlagen, und in ihrem Abfalle verharren, was wird ihnen nunmehr übrig seyn, als nachdem sie keinen Heerführer haben, daß sie zweifelhaftig in Furcht leben, und in Verwirrung sich schämen? denn welche von der Römischen Kirche sich absondern, und die Einigkeit trennen, die in ihr gesetzet ist, da sie die Schooß und die Umarmung ihrer liebreichesten Mutter verweigern, diese zerstreuen all ihr Vermögen, wie Flüchtlinge und Mittellose. Allein, fahren sie nur fort, wie sie wollen, Betrug und Nachstellungen dieser Kirche anzurichten, und falsche Beschuldigungen aufzulegen; nicht weniger damit sie die Verleumdung noch höher treiben, schreyen sie nur fort, daß ersagte Kirche den Mächtigen dieser Welt widerstehe, und zuwider sey: so müßen sie doch auch wider ihren Willen erkennen, und gestehen, was grossen Schein des Ansehens die erwähnten Verleumdungen jetzund verloren, und wie jene ge-

häufte Erfindungen der Falschheit kund und offenbar gemachet werden. Sie werden sich auch gleichermaßen mit der großen Anzahl der Irrenden nicht vertheidigen, und sich wegen der Menge nicht schmäucheln können; denn wie Ambrosius (s) vortrefflich erinnert: Die Menge der Mitgesellen machet die Laster nicht unstrafbar: massen in Sodoma und Gomorrha und in ganzen fünf Städten gewißlich unzahlbare Völker gewohnet haben, und alle sind zugleich ⁂ im feurigen Regen verbrannt.

Unterdessen den Bischof von Myriophit, welcher durch offenbare Bekenntniß von sich hin geworfen und zurück gestossen, was immer in seinen Schriften die Römische Kirche verflucher, auch in seinem Wiederrufe keine Verstellung, keine Dunkelheit und keinen Zweifel eingemischet hat, können wir länger nicht aufhalten, ohne ihn, obwohl er sehr weit von uns abwesend ist, in dem Geiste der Liebe zu umfangen, in der

Mey-

(s) Lib. de Lapf. Virg. Confecr. C. 9. n. 41. Tom. II. Oper. col. 316. fupra cit. Edit. Parif.

Meynung, daß er bey GOtt nicht mehr in Ungnade stehe: sondern die Aufhebung aller Schuld, und die Gnade des Apostolischen Friedens zu ertheilen. Eine wahre Bekehrung leidt keinen Verzug der Vergebung: und wir müßen in Austheilung der göttlichen Gaben nicht streng seyn, und die Thränen und Seufzer derer, die sich selbst anklagen, nicht in den Wind schlagen, wann wir glauben, daß die Neigung zur Buß aus Einsprechung GOttes gefasset sey. (t) Sonst wie Cyprianus (u) in den schönsten Gleichnissen lehret, würden wir den Weg der Reu und der Buß verschließen, und abschneiden; und da man die Frucht der Buß benimmt, wird die Buß selbst aufgehoben. Denn unser allmächtige Schöpfer wird viel mehr mit dem Willen besänftiget, als mit dem Blut, wie er an Abraham gezeiget, dessen Glauben er durch das Opfer seines Sohnes erfordert; aber wenn er ihn hat heißen opfern, hat er ihn dennoch nicht tödten lassen. (x) Zu dieser unsern Entschließung

(t) S. Leo M. Epist. 83. Cap. 4.
(u) Epist. 52. juxt. Edit. Paris. 1603.
(x) S. Petr. Chrysol. Serm. 108. Edit. Lugdun. 1627.

hat der Erzbischof zu Trier viel beygetragen, indem er eben dieses mit grösstem Ernst von uns begehret. Wir legen ihm nicht nur nach seiner Würde und Tugend allen Glauben bey, sondern auch so große Hochschätzung und Lob nach seinen unzahlbaren Verdiensten gegen die Kirche, daß wir auf eine unglaubliche Weise ihm zu lieb und Ehren gewogen sind. Nach GOtt hat er zu diesem vortrefflichen Werke am meisten beygetragen; durch seine Anschläge und Thaten hat ein so trefflicher Anfang noch einen trefflichern Ausgang genommen. Ueberdas hat er mit uns die grösste Freundschaft, und trägt gegen diesen Apostolischen Stuhl die grösste Ehrerbiethung. Daher, da wir ihm dieses schuldige Lob geben, da wir uns über seine Frömmigkeit so hoch erfreuen, so begehren wir jetzund noch mit grösserm Vertrauen von ihm, und bitten, daß er fortfahre, mit einem Hirtenherze die Anstiftungen der Widersächer zu nichte zu machen, daß er seine Mitbischöfe zur Sorgfalt aufmuntere, damit sie, die aus gleicher Ursache der Einigkeit mit einander vereinbaret sind, auch von gleichem Eifer entzunden werden, diejenigen zurück zu rufen, welche in ihren Kirchen von dem Wege der Wahrheit sich unbedachtsamer Weise verirret haben, damit also

der

der Schafstall des Herrn erneuert werde, und aus der Bekümmerniß der Liebe und Lehre alle Schafe Christi erkennen, daß sie nur einen Hirten haben. (y)

Dieses ist, Ehrwürdige Brüder! was wir vor Freude in unserm Busen nicht mehr haben behalten können, ohne es Ihnen zu wissen zu thun; damit wir Sie, die vorher Genoßen unserer Bekümmerniß und unsers Leids gewesen, jetzund unsers Trostes theilhaftig machen. Diese Freude zu verkündigen giebt eine vortreffliche Gelegenheit, und vermehret dieselbe vornehmlich der Tag des Heils, den wir heute feyerlich begehen; (z)

(y) S. Leo M. Epist. 171. in fin.

(z) Papst Alexander VI. wie aus dem Tagebuch Burchards Ceremonienmeisters bekannt ist, hat den 25ten Märzen 1498. so der vierte Sonntag in der Fasten, genannt Lätare gewesen, ein geheimes Consistorium gehalten, in welchem er einige Bischthümer verliehen, die goldene Rose geweihet, und alsdann in die größere Kapelle gekommen, wo Cardinal Perusinus die Messe celebriret.

Papst Julius II. wie Paris de Crassis Ceremonienmeister in seinem Tagebuch bezeuget, hielt den 23ten Hornungs 1505. so der dritte Sonn-

an welchem der König des Friedens, da er mit seinem Frieden hervor geht, alle Unei-

nig-

Sonntag in der Fasten gewesen, auf dem Saal der Paramenten ein geheimes Consistorium, und gieng darnach in die Kapelle, wo der Erzbischof von Athen, Assistent das Amt gesungen.

In dem Tagebuch des Phebeus Ceremonieumeisters im Jahre 1646. ist zu lesen: Am Montage den 12ten Märzen, obwohl es ein Fest des Pallasts gewesen, nämlich des H. Gregorius des Großen, ward dennoch ein geheimes Consistorium gehalten, dem dreyßig Cardinäle beygewohnet: darinn sind viele Bischthümer vorgetragen, und für den Erzbischof zu Gran das Pallium begehret worden ꝛc. Gestern frühe, da der heiligste Vater (Innocentius) dem Cursor gesaget, daß diesen Morgen ein Consistorium sey; heißt es, habe er geantwortet: es sey ein Fest des Pallasts, und darum könne kein Consistorium gehalten werden: auf welches der Papst sehr klug versetzet: Wir können eines halten.

Clemens XIII. ließ den 24ten Christmonats 1767. ein geheimes Consistorium ansagen, da die erste Vesper von der Geburt U. H. J. Ch. gesungen ward; nach welcher er in dem Consistorialsaal auf dem Quirinal ein Consistorium hielt, und in einer wichtigen Anrede die Nöthen der Katholischen Kirche vor Augen gestellet, auch einen feyerlichen Bethtag von beyderley Geist-

lich-

nigkeit in die Flucht geschlagen, die Zwietracht verjaget, den Zwiespalt verstossen, wie der Schein der Sonne den Himmel, also mit dem Glanz des Friedens die Kirche beleuchtet hat ... daß jezund, da Christus der König des Friedens hervor geht, alles, was traurig ist, aus dem Wege geräumet, und da die Wahrheit leuchtet, die Lüge in die Flucht vertrieben werden solle. (a)

Hie hat sich auch uns der bequemste Ort, Sie anzureden anerbothen, nämlich im Angesichte der glorwürdigen Bekenntniß des Apostelfürsten, welcher der Felsen ist, an dem die Kinder Babylons zerschlagen werden; und welcher mit dem ewigen Priester eine unaufhörliche Gemeinschaft hat, auch nicht nachläßt, seinem Sitze vorzustehen, daß wir seiner Fürbitte die Buß des Febronius gänzlich zuschreiben müßen.

Uns

---

lichkeit den 28ten des ersagten Monats, an dem Feste der Unschuldigen Kindlein, in dem Vatican zu halten beschlossen; welchem der heiligste Vater mit der heiligsten Versammlung der Cardinäle, auch allen Vorstehern des Römischen Hofes beygewohnet.

(a) S. Petr. Chrysol. Serm. 149. cit. Edit.

Uns hat auch sehr viele Fröhlichkeit gebracht, Sie neben dem Leibe Leo des Großen anzureden, welchen Christus für einen Vertheidiger gebrauchet; dessen Schriften dem Leser den lieblichsten Anblick geben, und an dem Wir einen Fürsprecher und Beschützer der Wahrheit finden. (b)

Laßt Uns also, Ehrwürdige Brüder! in dem Herrn rühmen, und die Ursache dieser That zu ihrem Ursprunge und Urheber bringen, ihm ewigen Dank sagen, Lob, Ruhm und Ehre geben, in dessen Hand die Herzen der Menschen und die Augenblicke der Zeiten sind.

Fers

(b) Theodoret. Episc. Cyr. ad S. Abund. Episc. Commens. apud Baron. ad ann. Christi 450. n. 33. Tom. 8. Annal. Edit. Lucens.

Ferneres Apostolisches Breve vom 2ten Jänner 1779.

Unserm Ehrwürdigen Bruder

Clemens Wenceslaus

Erzbischof zu Trier, und Bischof zu Augsburg, des H. R. R. Churfürsten:

Papst Pius der Sechste.

Unsern Gruß ꝛc.

Ehrwürdiger Bruder!

Wir können in Gegenwart nicht vorbey gehen, Ehrwürdiger Bruder! ohne Ihnen alles zu wissen zu thun, was auf Unser Schreiben vom 19ten des jüngst verwichenen Christmonats an Dieselben, erfolget ist. Wir haben ein geheimes Consistorium gehalten, und darinn über Dero vortreffliches Schreiben, über den Febronischen Wiederruf, und von der unermeßlichen Freude, so Wir daraus geschöpfet, mit Unsern Ehrwürdigen Brüdern den Cardinälen der Heil. Röm. Kirche Uns unterredet. Und damit Wir dieses vornehmlich wegen Dero Ruhm, Würde und Verdiensten, mit dem größten Glanz

und

und Pracht ins Werk setzen möchten, haben Wir den heiligen Tag der Geburt des Herrn selbst dazu erkiesen: an welchem Wir alle alsbald nach dem Hochamt, mit Beybehaltung der hochfeyerlichen Kleidung, so Wir trugen, an den Ort hervor gegangen, der jetzund für eine Sacristey gebraucher wird, und inner dem Vatican selbst gelegen, auch gewiß bequemer und herrlicher ist, als alle andre. Als Wir daselbst an Unsre Ehrwürdigen Brüder eine Anrede hielten, und gesehen, daß über so unvermuthete Bothschaft von einer so wichtigen Sache ihre Gemüther mit höchster Geschwindigkeit in Bewegung gerathen, war unterdessen in der Kirche ein unglaublicher Zulauf der Bürger, und die Leute von allen Ständen, welche sich häufig versammelt, in einer sehr großen Erwartung. Die Handlung konnte wegen Unserer so großen Fröhlichkeit nicht verhalten werden, ohne im Augenblicke unter die Leute auszubrechen, und in alle Mäuler zu kommen. Wollte GOtt, Sie wären, Ehrwürdiger Bruder! zugegen gewesen, und hätten mit Ihren Augen gesehen, was für eine große Freude und Frohlocken gewesen! Selbst die geweihten Mauern, selbst der Vaticanische Tempel, so groß er ist, alles hat sich mit Dero Lob beschäftiget, und von dem Ruhme Dero

Weis-

Weißbischofs ertönet. Da Unsere Freude, die Wir damals hatten, durch eben diese Offenbarung auf eine verwunderliche Weise vermehret, und überhäufet worden, hat Uns derselbe Tag einigermaßen viel heller zu seyn geschienen, und in einem weit schönern Glanz hervor zu leuchten. Wir sahen, wie jederman auf einmal von der Begierde entzunden worden, die ganze Sache genau zu wissen, und die Ursache der gemeinen Freude mit Augen zu lesen. Wir haben daher diese gerechte Bitte aller Bürger nicht abschlagen können, ohne zu befehlen, daß die öffentlichen Schriften des gedachten Consistorii durch den Druck an das Licht heraus gegeben werden sollen. Wir thaten es auch um so viel lieber, als Wir erkennet, daß es zu der Ehre GOttes, und zu dem Nutzen der Kirche, auch allen Frommen zum Troste am meisten gereichen werde. Wir überschicken derohalben zween Abdrücke von unserer Anrede mit gegenwärtigem Schreiben an Dieselben, Ehrwürdiger Bruder! einen, damit er bey Ihnen als ein immerwährendes Denkmaal Dero Ruhmes und Unserer Meynung von Dero vortrefflichen Verdiensten vorhanden sey; den andern aber, damit Sie denselben Unserm Ehrwürdigen Bruder Johannes Nikolaus Bischof zu Myriophit in Unserm Namen

geben

geben möchten; daraus er, wie Wir nicht zweifeln, gewiß in seinem Vorsatze immer mehr wird gestärket werden. Daher sollen Dieselben dieses alles, was Wir an Sie geschrieben, ihm zu wissen thun, damit er auch aus diesem ersehen möchte, wie hoch Wir diesen seinen Entschluß bedenken, und seinen Verstand und Gelehrtheit schätzen, welche er jetzund durch ein vortreffliches Zeichen vornehmlich an den Tag geleget, und mit seiner trefflichen Großmuth vereinbaret hat.

Endlich zu einem sonderbaren Zeugniß Unserer höchsten Liebe gegen Dieselben, ertheilen Wir Ihnen auf das liebreichste den Apostolischen Segen, welchen Sie ermeldtem Dero Weihbischof auch mittheilen sollen. Gegeben zu Rom den 2ten Jänner 1779. Unsers Papstthums im vierten Jahre.

C. XIII. 6. C 10.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hontheim, Johann Nikolaus von,

Des Justinus Febronius Erklärung über seinen Wiederruf auf Pius VI

Augsburg 1781
J.can.p. 379
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545012-4
VD18 14807769-001